Dd. XX. 61.

H. jur.
73

(Author de Schelhass)

Pragmatische
Geschichte
der deutschen
Reichstags = Verhandlungen

von

dem neuesten Deputations = Hauptschlusse bis gegen das Ende des Jahres 1804.

Regensburg, 1805.
bei Montag und Weiß.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Meinem

verehrungswürdigen Vater

dem

Herrn

Rathsgeheimen von Schelhaß

in Eßlingen

zum Zeichen

der dankbarsten Liebe und Hochachtung

gewidmet.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung. Allgemeine Bemerkungen über den Zustand des deutschen Reichs nach den Deputations-Verhandlungen. Reichsgutachten vom 24. (dikt. 26.) März 1803. K. Ratifikationsdekret v. 27. (dikt. 28.) April 1803. K. Kommissionsdekret an die Reichsdeputation v. 9ten, an die Reichsversammlung vom 10. (dikt. 11.) Mai 1803. S. 7 — 17.

Erster Abschnitt. Organisation des kurfürstlichen Kollegii. Kurwürtembergische, Kurhessische, Kurbadische Noten an das Kurkollegium vom 10. und 13. und vom 17. Jul. Kurerzkanzlerische Note v. 19. Jul. K. Hofdekret v. 13. (dikt. 19.) August 1803. die vollkommene Qualifikation und zu bewürkende Introduktion der 4 neuen Herrn Kurfürsten betreffend. Kurerzkanzlerischer Reichs-

Direktorialantrag v. 19. Aug. Kurhessisches P. M. wegen eines Erzamts. Kurfürstliche Konferenz und würkliche Introduktion am 21. und 22. Aug. 1803. S. 17.—35.

Zweiter Abschnitt. Bemühungen, das fürstliche Kollegium neu zu organisiren. A.) Denkschriften, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen. 22 Gesuche um neue Viril- oder Kuriatstimmen. S. 35—43. Denkschriften der Fürsten und Grafen Reuß jüngerer, und des Fürsten Reuß älterer Linie wegen nachgesuchter Theilnahme an einer Virilstimme, die dem leztern in dem Deputationshauptschlusse zugedacht wurde. S. 44 — 46. Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtbergische Anzeige, daß Bartenstein es an einer solchen Stimme Antheil nehmen lassen wolle. Gesuche um höhern Rang in der Aufrufsordnung nach §. 32. des gedachten Hauptschlusses. Protestation von Stollberg-Wernigerode gegen die darinn für Blankenburg in Antrag gebrachte Stimme und Herzogl. Braunschweigisches Gegenpromemoria. S. 46 — 49. B.) Reichstägliche Verhandlungen, besonders über die

die Herstellung der Religionsparität. 1.) Aktenstücke, welche sich auf diese Verhandlungen beziehen: K. Hofdekret, den in dem Ratifikationsdekret v. 27. April 1803. noch ausgeschiedenen Gegenstand der Stimmen im Reichsfürstenrathe betreffend, v. 30. Jun. dikt. 8. Jul. 1803. Kurze Darstellung der Befugniß des reichsstädtischen Kollegii zur Theilnahme an den Berathschlagungen über dasselbe. Kurbrandenburgisches Reskript vom 26. Aug. und Reskript des K. Staats-Vicekanzlers v. 10. Nov. 1803. S. 49 — 71. 2) Eröffnung des Protokolls in allen drei Reichskollegien. Abstimmungen in dem Kur- und Fürstlichen Kollegio, S. 71 — 123. (Hiebei auch von den Streitigkeiten, welche bei dem Aufruf vorfielen, S. 97 — 105.) Allgemeine Uebersicht dieser Verhandlungen, nebst den hieher gehörigen Druckschriften, S. 123 — 130.

Dritter Abschnitt. Beschwerden und Erläuterungs-Gesuche, welche durch das neueste Reichsgrundgesetz veranlaßt, und bei der allgemeinen Reichsver-

versammlung vorgebracht worden sind: A.) wegen gar keiner, oder zu geringer Entschädigung: (die nicht diktirte Denkschriften s. S. 132. in der Anmerk.) 1) des Reichsgrafen von der Leyen und Hohengeroldseck, S. 133. 134. 2) Des Reichsgrafen von Plettenberg-Mietingen. Die erste seiner Denkschriften veranlaßt ein P. M. des Legationsrath Rief, ein P. M. des Grafen von Waldbott Bassenheim, und eine Kurwürtembergische Erklärung in Circulo, S. 135 — 139. 3) Des Freih. Waldbott-Bassenheim zu Bornheim. S. 139. 140. B.) wegen behaupteter Verletzung des neuesten Reichsgrundgesetzes, aa) durch Ausübung des Oestreichischen Heimfallsrechts. (Rückblick auf den deshalb entstandenen Streit während den Deputations-Verhandlungen, mit Anführung beiderseitiger Rechtsgründe und des Restripts der Hof- und Staatskanzlei zu Wien vom 19 Mai 1803. S. 140 — 153.) Beschwerden und Anzeigen von Seiten der Aebtissin von Baindt, des Abt zu Weissenau, des Grafen Quadt zu Isni, des Grafen von Goltstein und des Kurhofs Würtemberg, S. 153 — 160.

— 160. Hier von dem Vergleich mit Würtemberg und Oranien-Nassau-Fulda, S. 160. 164. bb) durch andere Handlungen. Denkschriften der Grafen von Stadion und Salm-Reiferscheid-Dyk gegen die Reichsstadt Frankfurt. Gegen-Promemoria der gedachten Stadt und Deduktion des von ihr behaupteten Rechts zur Verweigerung der ihnen angewiesenen Renten, S. 165 — 174. C.) Gesuche um avthentische Auslegung einzelner Stellen des Deputations-Hauptschlusses: 1.) Streit zwischen dem Grafen (jezt Fürsten) von Wolfegg-Waldsee auf einer- und dem Grafen von Wartemberg und der Gräfin von Sternberg auf der andern Seite, in Betreff der Patronatrechte der den leztern zugefallenen Stifter in dem Waldseeischen Gebiete, S. 175—180. 2) Schreiben des Hauses Wied um Erläuterung des §. 45; eben so 3.) Kursächsische Erklärungen in circulo v. 16. Jul. und 16. Nov. 1804. Kurbadensche Erläuterungs-Erklärung vom 12. Nov. 1804. S. 182 — 186. 4) Gesuche um Erläuterung des §. 75. Kurerzkanzlerische Note, nebst dem Bericht der geistlichen Sustentations-

tions-Deputation, der dadurch veranlaßten Nassau-Weilburgischen Denkschrift, der Kurerzkanzlerischen Erklärung in circulo und einem P.M. der Kurtrierischen Domkapitularen. Denkschriften von mehrern doppeltpräbendirten Domherrn und Dignitarien, S. 187 — 199.

Vierter Abschnitt. Anzeigen von Vergleichen, Tauschverträgen und andern Veränderungen im Reiche, nebst den zum Theil darüber entstandenen Irrungen. 1.) Von der Resignationsakte des Fürsten von Neuwied. 2.) Von Vergleichen zwischen Hollstein-Glückstadt und Hamburg; 3) zwischen Mecklenburg-Schwerin und Vorpommern wegen Wismar. 4.) Reichsstadt Nürnbergische Denkschriften und Deduktionen, Reservationen gegen den K. Preussischen und Kurpfalzbairischen Tauschvertrag betreffend. 5.) Vergleich zwischen Hollstein-Oldenburg und der Reichsstadt Lübeck, nebst der Hollstein-Glückstädtischen Reservation. 6.) Von der Oestreichischen Kaiserwürde. Gesandtschafts-Promemoria v. 25. Vorpommerisches P. M. v. 27. Aug. 1804. S. 200 — 209.

Fünf-

Fünfter Abschnitt. Ausübung des Antheils, welcher der allgemeinen Reichsversammlung an der Oberaufsicht über die höchsten Reichsgerichte zusteht. A.) Sustentation des Reichskammergerichts. Berichte desselben über den Kassenzustand von 1798 — 1803. Bittschriften der Kammergerichts-Kanzlei und der Kammergerichts-Boten. S. 209 — 215. B.) Gang der Reichsjustiz. Kammergerichtlicher Bericht, eine provisorische Verfügung in Hinsicht auf die Prozesse wegen der Entschädigungslande betreffend. Rekurse: 1.) von Hollstein-Oldenburg in einer Privatsache, S. 216. 2) von Kurpfalzbaiern gegen reichshofräthliche Erkenntnisse in Streitsache gegen die Grafen von Rechtern, Limburg. P. M. der leztern, um Hilfe der Reichsmitstände. Kurpfalzbairische Rekursschrift. Gegen-Promemoria. Deduktionen von beiden Seiten. S. 217 — 223. 3) von Kurhessen in einer Privatsache. S. 223. 4) von Oranien-Nassau-Fulda gegen reichskammergerichtliche Erkenntnisse in der von Bibraischen Erbschaftssache. (P. M. vom 6. Aug. und

und 12. Nov. 1804. nebst einem P. M. des Fürstbischofs.) S. 224 — 228. 5) von Hohenlohe-Ingelfingen gegen reichshofräthliche Erkenntnisse, das Kollektationsrecht des Kanton Odenwalds in heimgefallenen Lehen betreffend. S. 229 — 230.

Sechster Abschnitt. Direktorial-Einleitungen und Vorschläge zu Berichtigung der nach Beendigung des Entschädigungs-Geschäfts noch unerledigt gebliebenen Gegenstände. Verlaßnahme vom 22. Aug. 1803. (ist als Beilage hinzu gefügt.) Erklärung der Evangelisch-Gräflichen Gesandtschaft an demselben Rathstage. P. M. der Reichsgräflich-Schwäbischen Kurie vom 7. Nov. 1803. S. 231 — 235.

Siebenter Abschnitt. Verhandlungen wegen der Reichsritterschaft, und der militärischen Besetzung der Burg Friedberg und Herrschaft Reifenberg. 1) Kurpfalzbaierische Maasnehmungen und Verordnungen, die Ritterschaft in

in Bamberg und Würzburg betreffend. 2.) Nachahmung von andern Ständen, S. 246. 3.) Denkschriften der Burg Friedberg wegen Kurhessischer und Hessendarmstädtischer Besetzung der Grafschaft Kaichen, und Hessendarmstädtischen Okkupation der Burg. Hessendarmstädtisches Promemoria. Gegen-Promemoria der Burg, S. 246 — 257. 4.) Denkschriften des Grafen von Waldbott-Bassenheim wegen Nassau-Usingischer Okkupation der Herrschaft Reifenberg. P. M. von Nassau-Usingen, S. 257 — 262. 5) Kurwürtembergische Reskripte an die Komitial-Gesandtschaft, und Denkschriften von Hohenlohe-Schillingsfürst, wegen Besetzung ritterschaftlicher Orte in dem letztern Gebiete, S. 263 — 268. 6) Schreiben des Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg und Kurwürtembergisches Reskript aus ähnlicher Veranlassung, S. 268 — 272. 7.) Behandlung der ritterschaftlichen Angelegenheiten: Ministerielle Noten. Kurerzkanzlerischer Direktorialvortrag v. 9. Jan. 1804. Kurbrandenburgische Denkschrift vom 26. Jan. K. Schwedische Note vom 27. Erklärung der K. K. Komitial-Ge-

sandt-

sandtschaften, das reichshofräthliche Conservatorium v. 23. betreffend, bei Reichsrath am 30. Jan. Kurpfalzbairische Note, dikt. 3. März. Subdelegation der konservirenden Höfe. Französische Note vom 12. März. K. Preussische Note, dikt. 28. März. Schwedische Note, dikt. 13. Mündliche Eröffnung des französischen Geschäftsträgers v. 28. April 1804. Jetzige Lage der Sache. (Die einzelnen Druckschriften über diesen Gegenstand sind an den gehörigen Orten angeführt.) S. 272 — 297.

Achter Abschnitt. Verhältnisse mit auswärtigen Mächten. 1.) Kurbraunschweigische Schreiben und Erklärungen in circulo, die französische Besetzung dieses Kurfürstenthums und dahin einschlagende Gegenstände betreffend, S. 297 — 300. 2) Mehrere Schreiben des Grafen Wilhelm zu Leiningen, in Betreff der von französischen Gerichten gegen ihn verhandelten Ehescheidungsklage, S. 300 — 302. 3.) Schreiben der Grafen von Leiningen und des Fürsten von Brezenheim, den französischen Sequester betreffend, S. 302 — 305. 4.) K. Russische

Note

Note in Betreff der Vorfälle zu Kehl, Ettenheim und Offenburg, v. 7. Mai 1804. K. Schwedische Note und Erklärung der K. K. Komitial-Gesandten bei Reichsrath am 14. Mai. Kurbadische Erklärung, und Erklärung der K. K. und K. Preussischen Gesandtschaften am 2. Jul. Fernere Erklärung der K. K. Gesandtschaften am 13. Jul. Abstimmung von Kurbraunschweig und Vorpommern. 5.) Französische Note vom 26. Jan. 1804. wegen des Konkordats. 6) Mehrere Schreiben des Kurerzkanzlerischen Staatsministers, Freih. von Albini, die Rheinschiffahrtsoktroi betr. 7.) Anzeige von der Thronbesteigung K. Napoleons I. und 8.) von der Vermählung der K. Russischen Prinzessin Paulowna K. H. S. 305 — 315.

Druck-Verbesserungen.

Seite 4. in der Vorrede, Zeile 10. statt: Hallischen lese Jenaischen.

S. 47. sollen die vier ersten Linien so heissen: Sein Bruder der Fürst zu Hohenlohe Waldenburg Jaxtberg machte dem Reichstag die Anzeige von einem Vergleiche, nach welchem jener ihn an der Virilstimme Theil ꝛc.

S. 108. ist statt der vier ersten Zeilen blos zu setzen: gefaßt. 76) Die Anm. 76. ist dahin abzuändern: Der Fürst von Oranien-Nassau hat bekanntlich seinem Erbprinzen nur die neu erworbenen Lande abgetreten.

S. 122. Zeile 11. nach: Salm Salm setze: und Lichtenstein.

S. 124. Zeile 1. anstatt 101. setze 100. Zeile 3. anstatt 17. lese 18. Zeile 6. nach Pfalz-Simmern setze Worms. Zeile 11. anstatt 101. und 82. lese 100. Stimmen nur 80. Zeile 13. anstatt 84. lese 82. Zeile 20 u. 21. anstatt: 82. oder 84. Ständen nur 79. oder 81. lese 80. oder 82. nur 77. oder 79.

S. 126. Zeile 13. statt: Fulda oder: lese der Fürst und der.

S. 127. Zeile 3. anstatt 79. setze 77. Zeile 4. statt 81. setze 79. Zeile 11. statt 67. oder 69. setze: 65 oder 67. Zeile 15. statt 44. oder 46. setze 42. oder 44.

S. 200. Zeile 6. statt 1804. setze 1803. Zeile 8. statt: aber nicht, setze: am 23. des nämlichen Monats.

S. 305. Zeile 21. und S. 314. Zeile 28. anstatt: Geschäftsträger lese: Ministre résident.

Vorrede.

Die Geschichte der reichstäglichen Verhandlungen kann, insofern sie mit der Geschichte des deutschen Vaterlandes überhaupt in der innigsten und unauflöslichsten Verbindung steht, keinem gebildeten deutschen Manne gleichgültig seyn, und es kömmt wohl, um eine solche Lektüre auch den Layen in der Rechtsgelehrsamkeit interessant zu machen, einzig und allein darauf an, daß der trockene Aktenstyl vermieden, dagegen aus den zerstreuten einzelnen Thatsachen ein historisches Ganze gebildet, und in einem der Würde der Geschichte entsprechenden Tone ruhiger Mäßigung — fern von Partheylichkeit, sine ira et studio — dem Publikum vorgetragen werde.

 Wenn

Wenn mich übrigens nicht Alles trügt, so wird auch der Staats-Rechts-Gelehrte eine solche Schrift nicht ohne alle Befriedigung aus den Händen legen. Denn wenn gleich in den Intelligenz-Blättern der gelehrten Zeitungen von Zeit zu Zeit der reichstäglichen Litteratur ein paar Seiten gewidmet wurden, so konnten doch dergleichen Skizzen, von welchen allerdings einige, wie z. B. die in der Hallischen Litteratur-Zeitung, von einer Meisterhand gezeichnet waren, bei dem äußerst beschränkten Raum, der für sie übrig blieb, das Verlangen nach einer pragmatischen Geschichte der reichstäglichen Verhandlungen nicht befriedigen, sondern mußten vielmehr diesen Abgang nur fühlbarer machen.

Der Deputations-Hauptschluß vom J. 1803. macht ohne Zweifel Epoche in der deutschen Staatsgeschichte. Die Stürme, die damals tobten, — sind sie wohl schon ganz verbraust? Und sollte es nicht für den ruhigen Beobachter der Zeitgeschichte, für jeden denkenden Mann überhaupt, und noch mehr für den Staats-Rechts-Gelehrten inte-

interessant seyn, die publizistischen Ereignisse, die auf jene große Epoche unmittelbar folgten, näher zu betrachten, und zu sehen, wie nach und nach die aufgelösten Bestandtheile des deutschen Staatsgebäudes, der äussern Form nach wenig verändert, sich wieder zusammenfügen, wie dort von neuem ein Theil den Einsturz droht, dann wieder leicht zusammen gekittet wird, wie man hier einreißt, dort aufbaut u. s. w. Ein denkender Kopf wird aus diesem Anblick schon von selbst abnehmen, was noch zu thun übrig bleibt, um dem renovirten Gebäude Festigkeit und Dauer zu geben, und wo man schon in der ersten Anlage gefehlt hat.

Auch reichstäglichen Geschäfts- und Staatsmännern, welche den Zutritt zu den ständischen Archiven haben, wird doch diese Schrift, wie ich hoffe, nicht unwillkommen seyn, insofern sie hier eine zusammenhängende Uebersicht finden, die schon der Natur der Sache nach eine Reihe von Berichten — seyen sie auch mit noch so vieler Einsicht und Genauigkeit abgefaßt — an sich nicht gewäh-

gewähren kann, und wodurch ihnen das häufige Nachschlagen erspart wird.

Der Innhalt dieser Schrift ist übrigens blos historisch, keineswegs polemisch. Ich habe mich bemüht, die Gründe der verschiedenen Meinungen und Ansichten aus den von jeder Seite erschienenen Druckschriften genau und richtig darzustellen. Das entscheidende Urtheil bleibt, wie billig, dem Publikum oder einem höhern Richter überlassen, und es wäre Anmassung, ihm vorzugreifen.

Sollte dieses Probestück Beifall finden, so wird von Zeit zu Zeit in zwanglosen Heften eine Fortsetzung erscheinen.

Regensburg im Nov. 1804.

Der Verfasser.

Endlich war das große Werk der Umgestaltung Deutschlands von der ausserordentlichen Reichs-Deputation vollbracht. Sie hatte ihre Geschäfte am 24. Aug. 1802. angefangen, und (nach sechs und vierzig Sitzungen) am 25. Februar 1803. geendigt. Ein Zeitraum von ungefähr 6 Monaten war also hinreichend, um ein Werk zu Stande zu bringen, welches unzählige Verwicklungen und Schwierigkeiten hatte, und welches Deutschland, sich selbst überlassen, gewiß nicht in einem zehnfachen Zeitraum, ja vielleicht niemals vollendet haben würde. Der Deputations-Rezeß, welcher am 25. Februar 1803. verfaßt wurde, war zwar freilich größtentheils das Werk der vermittelnden Mächte, doch ist auch manches und wahrlich nicht das schlechteste die eigene Arbeit der Deputation [1]). Mit wahrem

1) Ihre Verdienste um das Reich hat vortreflich gewürdigt, Ad. Christ. Gaspari der Deputations-Rezeß mit

wahrem Billigkeitsgefühl und ächter Humanität hatte dieselbe für das Schicksal derjenigen gesorgt, welche aus Veranlassung der in Deutschland unausweichlich gewordenen Veränderungen unschuldig litten. Auch schienen mehrere unberufene Schriftsteller, welche vordem die geistlichen

---

mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichstafel. Erster Theil. Hamb. 1803. S. 320. ff. Insbesondere gebührt dem Direktorio der Ruhm einer vortreflichen Vorbearbeitung der Geschäfte, einer vorzüglichen Klarheit und eines scharfen Ueberblicks in Darstellung der verwickelten einzelnen Fälle, für welche allgemeine Regeln und Grundsätze aufzustellen waren. — Ueber den politischen Hauptgrundsatz, nach welchem die vermittelnden Mächte bei Vertheilung der Entschädigungen verfuhren, „Herstellung eines bessern Gleichgewichts" werden die Ansichten und Meinungen wohl ewig verschieden bleiben. Man vergleiche nur Gaspari a. a. O. S. 3. ff. S. 70. ff. mit (Harl's, Prof. in Berlin) Deutschlands neuesten Staats- und Kirchenveränderungen, historisch, politisch, staats- und kirchenrechtlich entwickelt. Mit Gesichtspunkten für die Entschädigungslande Sr. Majestät des Königs von Preussen, wie auch für das der deutschen Nation von dem röm. Papst angedrohte Konkordat. Nebst 17 Beilagen, Berlin, 1804. §. 20. bis 30. S. 30. ff.

lichen Regierungen zu bitter und zu einseitig getadelt hatten, nunmehr durch das de mortuis nil nisi bene entwafnet, und zum Stillschweigen gebracht worden zu seyn, und überließen es nun den erhabenen weltlichen Regenten Deutschlands und ihren einsichtsvollen Ministern, die großen Verheissungen, die sie in ihrem Namen gemacht hatten, in Erfüllung zu bringen, auch wohl hie und da ein vortrefliches Muster, z. B. eines Franz Ludwigs von Würzburg, zu übertreffen. Der Federkrieg für und gegen die Säkularisationen hatte nun plötzlich ein Ende. Selbst die Ausdehnung derselben auf soviele Reichsstädte, von denen mehrere eine vorzüglich gute Verfassung und Einrichtung hatten, schien bei dem raschen Gange der Begebenheiten beinahe keine Aufmerksamkeit zu erregen [2]. Alles schien nur damit beschäftigt, entweder sich nach und nach in die neue Ordnung der Dinge zu finden, oder die sonst zerstreuten nun in größere Massen zusammen geschmolzenen Landestheile neu zu organisiren. War dieses letztere in den einzelnen Ländern nöthig, so schien auch Deutschland selbst

als

2) s. Gaspari a. a. O. S. 254. ff.

als Staat oder Staaten-Verbindung betrachtet, einer neuen Reform vieler aus ihren Fugen gerissener Theile dringend zu bedürfen. Die Deputation hatte nach dem im Ganzen doch beschränkten Umkreise der ihr angewiesenen und durch die Gewalt der Umstände 3) nur in etwas erweiterten Geschäfte weiter nichts thun können, als diejenigen Grundsätze zu bestimmen, welche sich wo nicht zunächst auf das Entschädigungswesen bezogen, doch mit demselben in sehr naher Verbindung standen. Aber in einer so verwickelten Maschine, als die deutsche Staatsverfassung, ist jede Veränderung und Verschiebung der Räder von bedeutendem Einflusse: soviele sich durchkreuzende Interessen, soviele neue Verhältnisse konnten unmöglich bis in das kleinste Detail gleich in dem ersten Augenblicke auf eine feste und bestimmte Art mit einander vereinigt, und mit den übrig gebliebenen ältern Verhältnissen in Einklang gebracht werden, auch war es bei dem schnellen Laufe der

3) Man vergleiche die Abstimmung von Kur-Maynz in der dritten Sitzung. S. Protokoll der ausserordent. Reichs-Deputation zu Regensburg. Erster Band, Regensb. 1803. S. 50. ff.

der Ereignisse nicht möglich, daß die Deputation alle und jede Fälle voraussehen konnte, über die eine Bestimmung nothwendig gewesen wäre, ja manche mögen auch wohl, um das Geschäft nicht aufzuhalten, geflissentlich mit Stillschweigen übergangen worden seyn; endlich möchte es wohl ausser dem Kreise menschlicher Kräfte liegen, in so kurzer, zum Theil durch Unterhandlungen noch mehr absorbirter Zeit, ein Werk zu Stande zu bringen, das über alle Dunkelheiten und Zweideutigkeiten erhaben wäre. Die Minister der vermittelnden Mächte schienen auch, als sie — wegen des Ausbruchs des Kriegs mit England unerwartet schnell — Regensburg verließen, eine Vorempfindung gehabt zu haben, daß mit dem Deputations-Rezesse noch nicht alles gethan sei. Denn sie sagen in ihrer Abschiedsnote an die Reichsdeputation vom 9ten May 1803. ausdrücklich:

Wenn es gleichwohl sich ereignete, daß bei so vielen neuen Einrichtungen, ein Reichsstand sich in dem Fall befände, aus Versehen die Rechte eines andern zu verletzen, so würden Gerechtigkeit und Redlichkeit den

Irr-

Irrthum schleunig verbessern, der durch Repressalien im Gegentheil nur folgenreicher werden würde. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, und der erste Konsul der französischen Republik (oder umgekehrt) wären aber fest überzeugt, daß kein böses Beispiel werde gegeben, und noch weniger befolgt werden. 4)

Immer ließ auch ein solches Vertrauen auf Gerechtigkeit und Redlichkeit zwischen Mitständen sich durch viele Gründe rechtfertigen; die deutsche Geschichte, die Geschichte eines redlichen und biedern Volkes, ist voll von Beispielen der durch die Gesetze der Moralität in Schranken gehaltenen Uebermacht; da aber gleichwohl diese Welt nicht die beste Welt ist, so wären feste und zuverläßige Bestimmungen allerdings wünschenswerth gewesen. Diese konnte nur das deutsche Reich ertheilen, von dessen Interessen sich es hier allein handelte. Würklich hat auch dasselbe schon bei der Annahme des Rezesses — nach dem Antrage des Kaiserlichen Herrn Plenipoten-

4) Protokoll der Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg 1803. Beil. 390. S. 436.

potentiarius, — für dessen weise Geschäftsleitung das reichsstädtische Kollegium in seinem Concluso den verdienten Dank erstattete, — für nöthig gefunden, durch eine besondre Klausel alle vorigen Reichsgrundgesetze, soweit sie durch denselben nicht ausdrücklich abgeändert worden, zu bestätigen, und die deutsche Reichsverfassung — wie solche für die Stände des Reichs, die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestanden, — in allen solchen Punkten zu verwahren. Dieses Reichsgutachten (vom 24. Merz 1803. diktirt den 26sten) wurde auch von Kaiserlicher Majestät genehmigt, und der Deputations-Hauptschluß nur unter folgenden Bedingungen ratifizirt: 5)

1.) daß die zu Paris zwischen Oestreich und Frankreich geschlossene Convention vom 26. Dec. 1802. 6) durchaus aufrecht bestehen solle,

2.)

5) Man findet dieses Kaiserliche Ratifications-Dekret vom 27. (diktirt am 28.) April 1803. bei Gaspari a. a. O. 2ter Th. Hamburg 1803. S. 337. ff.

6) Protokoll rc. Beil. 286. (3ter Bd. der Beil. S. 346.) Sie betrift hauptsächlich die Abtretung der Ortenau an Mo-

2.) insbesondre die darinn in dem IVten Artikel enthaltene Vorbehaltungen, insofern sie die Sr. Majestät als Kaiser und Reichs-Oberhaupt zustehende Gerechtsame betreffen, für alle zukünftige Zeiten ungeschmälert erhalten würden,

3.) „daß die in dem Reichsgutachten er„wähnte Bestätigung der Reichsgrundgesetze, in„sonderheit des Westphälischen Friedens und der „darauf erfolgten Friedensschlüsse, insofern sol„che durch den Lüneviller Traktat, und den ge„genwärtigen Reichsschluß nicht ausdrücklich ab„geändert worden, desgleichen die darinn ange„tragene Verwahrung der deutschen Reichsver„fassung 2c. — wie solche für Kurfürsten und „Stän-

Modena, wogegen Oestreich Trident und Brixen erhält, die Verstärkung der Toscanischen Entschädigung durch Eichstädt, und die Verpflichtung, welche des Kaisers Majestät (Art. IV.) übernahm, den Rezeß zu ratifiziren, jedoch nur „en conſequence et *ſous la reſerve* des ſtipulations précédentes (die man eben gelesen hat,) ainſi que *des droits de propriété et autres, qui compètent à Sa Majèſté l'Empereur et Roi comme Souverain des ètats héréditaires d'Autriche, et Chèf ſuprème de l'Empire, compâtibles avec l'exécution du plan d'indemnités*, endlich die Erhebung Toscana's oder Salzburgs zur Kurwürde.

„Stände des Reichs, wohin auch der deutsche „Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichs„ritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestan„den, — in würkliche Ausführung und „Handhabung übergehe, 7)"

4.) daß die Kaiserliche Bestätigung der Anträge, die in dem Deputations-Rezesse zur Vermehrung der Virilstimmen im Fürstenrathe vorkommen, noch verschoben bleibe, 8) endlich

5.) daß in Ansehung derjenigen Punkte des Rezesses, deren Erörterung erst noch künftigen

7) Wie, wenn nun die Bestätigung der Reichsgrundgesetze (in allen nicht ausdrücklich geänderten Punkten, —) wie, wenn die Erhaltung der Rechte der Stände und der Reichsritterschaft nicht in würkliche Ausübung und Handhabung übergeht, sondern bloß ein todter Buchstabe bleibt, ist alsdenn das Reichsoberhaupt noch ferner an die bedingungsweise ertheilte Ratifikation gebunden?? Nach den Worten des Vorbehalts, der vielleicht wichtiger ist, als manche glauben, dürfte die Beantwortung der Frage nicht schwehr seyn. Möchte nie der Fall eintreten, da diese bedenkliche Frage zur Sprache käme! —

8) Der Innhalt dieser 4ten Clausel wird unten wörtlich angegeben werden.

tigen Anträgen und Unterhandlungen zu unterliegen habe, wie dergleichen namentlich in dem Schlusse des 2ten und 39sten §. §. vorkämen, 9) Sr. Kaiserlichen Majestät und dem Reiche die weitere gebührende Einschreitung vorbehalten bleibe.

Durch ein ferneres Kaiserliches Kommissions-Dekret vom 10ten (diktirt den 11ten) Mai 1803. wurde der Reichsversammlung ein unterm 9ten Mai an die Reichsdeputation erlassenes Kommissions-Dekret mitgetheilt, wodurch die Vollmacht derselben nunmehr für erloschen erklärt wurde. 10) Durch die von der Deputation angewendete anhaltende Thätigkeit, Mühe und Sorgfalt, heißt es darinn, werde die Aussicht begründet, daß Deutschland unter dem Schutze des Allmächtigen und seiner Verfassung die Früchte des unter vielen Mühseeligkeiten und grossen Opfern zu Stand ge-

9) Hiemit wird auf die Entschädigung Kurbaierns für das ihm vorhin angewiesene Bisthum Eichstädt und auf die Rheinschiffarths-Oktroi angespielt.

10) Man findet es abgedrukt bei Gaspari a. a. O. 2ter Th. S. 345. f.

gebrachten neuen Reichsschlusses in einem dauerhaften Ruhestande und ungestöhrter Eintracht auf die spätesten Zeiten geniessen werde. Möchte dies doch kein frommer Wunsch bleiben! Was inzwischen, um diese Aussicht fester zu begründen, geschehen ist, wird die Geschichte der reichstäglichen Verhandlungen nach dieser Epoche zeigen.

I.

Organisation des Kurfürstlichen Kollegii.

Das erste und wichtigste, was — wenn nicht ein förmlicher Stillstand der reichstäglichen Verhandlungen eintreten sollte — geschehen mußte, war die neue Organisation des Kurfürstlichen Kollegii. Der § 31. des Deputations-Hauptschlusses hatte in Hinsicht auf dasselbe folgendes verordnet:

„Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge ertheilt; desgleichen dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Würtemberg und dem Landgrafen von Hessen-Kassel, welche in Ansehung des Ranges unter sich nach den im Fürstenrath bestehenden Strophen alterniren werden, und zu ihrer Einführung die herkömmlichen Förmlichkeiten zu beobachten haben. Nach gänzlicher Erlöschung des Hauses Hessen-Kassel in allen seinen Linien wird die Kurwürde auf Hessen-Darmstadt übergehen.“

Durch diese Verfügung wurden ein katholischer und drei protestantische Fürsten zu der kurfürstlichen Würde erhoben, und dadurch das Religionsverhältniß der Stimmen in diesem hohen Kollegio gänzlich abgeändert. Nur wenige Jahre lang hatten die Protestanten das Uebergewicht, wenigstens nach der Stimmenzahl, in demselben gehabt, nämlich von den Jahren 1543. bis 1548, da Böhmen noch von allen kollegialischen Berathschlagungen sich ausschloß, und nicht nur die drei weltlichen Kurfürsten, sondern selbst der von Kölln (Gebhard)

hard) sich zur evangelischen Religion bekannten. Indessen ward doch wenige Jahre nachher, da dieser Erzbischof das Erzstift verlassen mußte, das Gleichgewicht wieder hergestellt, und seit dem Jahr 1623, in welchem die pfälzische Kur auf Baiern übertragen wurde, das Uebergewicht immer auf katholischer Seite [11]). Da jedoch des Kaisers Majestät, nachdem in dem dritten Entschädigungsplane vermöge der Pariser Konvention auch Salzburg die Kurwürde zugedacht worden, blos die An-

11) Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts 2c. Erster Thl. Berlin, 1797. §. 86. S. 288. ff. Noch größer wäre das Uebergewicht des protestantischen Religionstheils, wenn nach dem Antrag der hohen vermittelnden Mächte in einer Note, die am 6ten May, also drei Tage vor der Auflösung der Reichs-Deputation, zur Diktatur kam, auch Mecklenburg-Schwerin die Kurwürde ertheilt worden wäre. Des Kaisers von Rußland Majestät hatten dies „pour prix de sa sollicitude pour le bonheur et la tranquillité de l'Allemagne" verlangt. Es kam aber darüber zu keiner Berathschlagung, vermuthlich weil Rußland dabei voraussetzte „que le Chef de la Maison de Mecklenbourg - Schwerin, fera à cet effet les démarches réquises par les loix et les usages," dieses aber nicht geschah.

träge zu Vermehrung der Virilstimmen in dem Fürstenrath vorläufig von der reichsoberhauptlichen Bestätigung ausgenommen hatten, so konnte dieser Punkt keine weitere Schwierigkeiten verursachen, und als daher bald nach Bestätigung des Deputations-Hauptschlusses des Kaisers Majestät am 30. Junius 1803. der allgemeinen Reichsversammlung wegen Gleichstellung der Stimmen im Fürstenrathe ein Gutachten abforderten, bemerkte man in dem Eingang des deßhalb am 8ten Julius zur Diktatur gebrachten Hofdekrets die Worte: es seie billig,

„daß, nachdem dem protestantischen Religionstheile schon in dem Kurfürstlichen und Reichsstädtischen Kollegium eine so entschiedene Stimmenmehrheit zufalle, die hergebrachten Verhältnisse der 2 Religionstheile nicht auch in dem fürstlichen Kollegium bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmenparität abgeändert würden.

Einige andere Anstände wurden eben so glück-

glücklich beseitigt. Schon die Deputation hatte den Rangstreit zwischen Würtemberg, Baden und Hessen-Kassel dadurch entschieden, daß die nämliche Umwechslung oder Alternation [12]) statt finden solle, welche vergleichsmäßig zwischen diesen Häusern in dem Reichsfürstenrath statt findet. Daß aber Salzburg, ehedem das erste geistliche Fürstenthum und noch jetzt einer der Direktoren des Fürstenraths, den übrigen neuen Kurfürsten im Rang vorgehe, das nahm man als entschieden an, wiewohl ein Gelehrter [13]), jedoch ohne allen Grund, die Sache zweifelhaft fand.

Die neuen Kurfürsten sollten ferner nach dem obenangeführten Paragraphen, zu ihrer Einführung die herkömmlichen Förmlichkeiten beobachten. Von dem Wunsche geleitet, einmal in den wirklichen Besitz der Kurfürstlichen Vorrechte zu gelangen, ließ daher der Kurfürst von Würtem-

12) Häberlin a. a. O. §. 97. S. 313.

13) Joh. Ludw. Klüber, über die Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten ꝛc. Erlangen, 1803. §. 5. S. 7.

temberg am 10ten Julius, also nachdem seit der Zeit der Kaiserlichen Ratifikation des Deputations-Hauptschlusses ein volles Vierteljahr verstrichen war, durch seine Komitialgesandtschaft bei dem Kurfürstlichen Kollegio eine Denkschrift einreichen, in welcher Er anzeigte, daß Er nunmehr alle diejenigen Erfordernisse, welche der Einführung in das Kurkollegium voranzugehen pflegten, in vollständige Erfüllung gebracht habe, und mit dem Kaiserlichen Taxamte der Reichshofrathskanzlei wegen der zu entrichtenden Taxe und andrer Gebühren übereingekommen sei. Am Ende wurde die Bitte beigefügt, daß das Kurkollegium zu der Introduktion einen kurzen Termin anberaumen, und somit die so wünschenswerthe Thätigkeit des Reichstags baldmöglichst wieder herstellen möge 14). Einige Tage darauf am 13ten Julius

14) Am 8ten Julius war nämlich wegen der Virilstimmen im Fürstenrath ein vom 30sten Junius datirtes Kaiserliches Hofdekret zur Diktatur gebracht worden. In dem Kurfürstlichen Kollegio hörte man aber ziemlich allgemein die Behauptung, daß der Reichstag über nichts berathschlagen könne, ehe dieses Kollegium organisirt sei.

lius übergab der Würtembergische Gesandte über eben diesen Gegenstand eine neue Denkschrift, der ein Rescript seines Hofes vom 9. Julius beigefügt war, aus welchem sich einige nähere Aufschlüsse über den Inhalt der an den Kaiserlichen Hof gemachten Anträge ergaben. Das Herzogthum Würtemberg (mit Ausschluß der neu erworbenen Länder) war nämlich, da es ohnehin einen kurfürstlichen Matrikularanschlag hatte, zum eigentlichen Kurlande bestimmt, und gebeten worden, das Erz-Panner-Amt, welches Würtemberg bereits besitze, als Erzamt zu bestätigen. Der Gesandte solle dem Reichsdirektorio von dieser Lage der Sache Nachricht ertheilen, und die Erklärung beifügen, daß Er mit der wirklichen Vollmacht zu Führung der Würtembergischen Stimme in dem Kurfürstlichen Kollegio gefaßt, und dieselbe zu übergeben bereit sei.

Aehnliche Denkschriften erließen auch einige Tage darauf Baden und Hessenkassel an das Kurkollegium. Aus der Hessenkasselischen ersah man:

1.) daß das Reichsdirektorium nach dem Auftrag des hohen Kurkollegium die Gesandtschaft dieses Hofes aufgefordert hatte, "die Erklärung der Bereitwilligkeit zur Erfüllung der „wegen Introduktion ins Kurkollegium geschehenen Auflagen in Wien zu beschleunigen, und „demnächst, daß und wie solches bewürkt wor„den, um so mehr Anzeige zu thun, als das „Kurkollegium, solange die Introduktion noch „nicht erfolgt wäre, nicht einmahl im Stande „sei, über irgend ein Deliberandum Verlaß zu „nehmen."

2.) daß der Kurfürst von Hessen wegen seiner Kurlande, wozu Er den ganzen Inbegrif seiner Lande rechnen zu können-wünschte, zur Uebernahme eines kurfürstlichen Reichs- und Kammergerichts-Anschlags sich bereit erklärt, und die Uebertragung eines Erzamts, so wie die Belehnung, zu Wien nachgesucht hatte. Baden hingegen hatte von seinen verschiedenen Landestheilen zu Kurlanden diejenigen bestimmt, welche nach der öffentlich bekannt gewordenen Landesorganisation unter dem Namen der Badischen Markgrafschaft und der Badischen Pfalzgraf-

grafschaft am Rhein begriffen sind, auch zu Wien seine Bereitwilligkeit erklärt, auf diese Lande statt des darauf haftenden mindern Anschlags künftig den kurfürstlichen Anschlag nebst einem verhältnißmäßigen Beitrag an Kammerzielern zu übernehmen, jedoch so, daß die Bestimmung dieser leztern auf die neue Regulirung der Matrikel ausgesezt bleiben möchte.

Den Hauptnachdruck gab aber in der Sache eine am 19. Julius 1803. von dem Reichsdirektorio, vermittelst einer kurzen Note, dem Kurkollegio bekannt gemachte Erklärung des Kurerzkanzlers, eines der preißwürdigsten Fürsten, die Deutschland jemals gehabt hat. Diese Erklärung ist mit vieler Klugheit verfaßt. Der Hauptinnhalt geht dahin: erst nach Erlegung der Taxgelder, von denen die Reichskanzlei besoldet werde, sollte eigentlich die Einführung der neuen Herren Kurfürsten geschehen. Da aber diese hätten erklären laßen, daß sie diejenigen Taxgelder zum Unterhalt der Reichskanzlei nachtragen würden, welche dem Herkommen und der Billigkeit gemäß seien, so wolle Er, voll Vertrauen auf dieses Fürstenwort, und um die Berath-

rathschlagung über das Hofdekret wegen der Virilstimmen und über so viele andre Gegenstände nicht aufzuhalten, (mit Vorbehalt alles Präjudizes für künftige Fälle,) dahin einwilligen, daß in Hoffnung des kaiserlichen allerhöchsten Beifalls die Introduktion geschehe. Die leztere wurde also von dem Kurerzkanzler doch nicht als bloße Privatsache des Kurkollegii — wie man hie und da zu behaupten anfieng — betrachtet, sondern noch von einer besondern kaiserlichen Erlaubniß abhängig gemacht.

Diese Erklärung war um so mehr für alle Theile befriedigend, als gerade einen Monat darauf, nemlich am 19. August 1803, ein kaiserliches Hofdekret vom 13. August zur Diktatur kam, in welchem des Kaisers Majestät die neuen Herren Kurfürsten nunmehr als vollkommen zu dieser Würde qualifizirt erklären, ferner, in der Voraussetzung, daß das Reich eben dieser Meinung sei, der übereinstimmenden Mitwürkung desselben zum voraus, folglich ohne Erstattung eines weitern Gutachtens, Ihre reichsoberhauptliche Genehmigung ertheilen, und, vermöge der

Ihnen zustehenden Vollziehungs-Gewalt, dieses dem Reichsdirektorio zu dem Ende bekannt machen, damit alsdann von Direktorial-Amtswegen unter Beobachtung der herkömmlichen Förmlichkeiten zu Vollziehung der Einführung der neuen Herren Kurfürsten ohne Verzug geschritten, und einem jeden der gehörige Sitz mit Stimme angewiesen werde. 15)

Noch

---

15) Dieses Hofdekret ist auch als Kommentar des Paragraphen 31. des Deputations-Hauptschlusses merkwürdig. Als Erforderniß einer vollständigen Qualifikation zur Kurwürde wird darinn angegeben:

I.) Bestimmung der Fürstenthümer, auf welchen als untheilbaren und gesetzlich mit dem Vorzuge des Erstgebohrnen bei der Erbfolge ausgezeichneten Landen die Kurwürde der weltlichen Wahlfürsten haften solle. (Gold. Bulle cap. 20.) Demzufolge erklärt der Kaiser, daß die Kurwürde von Salzburg, auf dem kurz vorher zu einem Herzogthume erhobenen Erzbisthum Salzburg ruhe. Was als Würtembergisches, Badisches und Hessisches Kurland anzusehen sei, bestimmt der Kaiser gerade so, wie diese Kurfürsten, laut ihrer Denkschriften, es gewünscht hatten.

II.) Die Ertheilung eines Erzamtes. (Gold. Bulle, tit. 20. 22. 27.) Diese wird auf ein beson-

Noch am nämlichen Tage — obgleich der Gegenstand der Berathschlagungen in dem Ansagezettel nicht enthalten war — trug das Reichsdirektorium zuerst dem kur- und fürstlichen Kollegio, und sodann bei der Re- und Correlation auch dem Reichsstädtischen den wesentlichen Inhalt des Kaiserlichen Hofdekrets vor, mit dem Beisatz, daß wohl von keiner Seite etwas dabei zu erinnern, vielmehr der allgemeine Wunsch sei, die feierliche Einführung der neuen Herrn Kurfürsten bald thunlichst vor sich gehen zu sehen, daß das Direktorium eine kurfürstliche Konferenz veranlaßt habe, um die noch vorläufig zu berichtigende Ceremoniel-Gegen-

besonderes Reichsgutachten ausgesetzt, der Bestätigung des Würtembergischen Panneramts aber nicht gedacht.

III. Belehnung. Der Kaiser erklärt, daß Er die Frage, ob solche nicht vor der Introduktion zu empfangen seie, umgehen wolle.

IV. Uebernahme eines kurfürstlichen Anschlags in Hinsicht auf die Kurlande bei Reichs- und Kreißlasten, und eines erhöhten Beitrags zu den Kammerzielern, wozu bereits der Typus in dem Reichsschlusse vom 30. Junius 1708. enthalten sei. Hiezu hätten die neuen Herrn Kurfürsten sich bereit erklärt.

genstände zu reguliren, und daß die Introduktion wahrscheinlich am nächsten Rathstage erfolgen werde. Bis dahin wolle Direktorium auch die förmliche Verlaßnahme wegen des Gutachtens, welches Kaiserliche Majestät in Betreff der neuen Erzämter verlangten, verschieben, damit daran die neuen Herrn Kurfürsten gleichfalls Antheil nehmen könnten [16]. Auf diesen Direktorial-Vortrag erklärte Oestreich ausdrücklich, daß es über die vollkommene Qualifikation der neuen Herrn Kurfürsten mit Kaiserlicher Majestät gleiche Gesinnungen hege, und nicht zweifle, es werde dieses auch die Meinung aller übrigen sein. Keiner der fürstlichen Herrn Gesandten äusserte sich hierüber

16) Inzwischen ist jedoch über diesen Gegenstand bis iezt (November 1804.) keine Abstimmung erfolgt; nur hat neuerlich Kurhessen (im August 1804.) in einer Denkschrift, die nicht zur Diktatur kam, den Wunsch geäussert, daß ihm die Würde eines Erz-Heer-Meisters oder Erz-Feldherrn als Erzamt übertragen werden möchte, weil dieses den militärischen Verdiensten des Hauses Hessen am besten entspreche. Ueber die ganze Materie von Erzämtern verdient die in der Anmerkung 13 angeführte Klüberische Schrift nachgelesen zu werden.

über ausdrücklich, alle gaben jedoch stillschweigend zu erkennen, daß sie gegen die alsbaldige Vornahme der Introduktionsfeierlichkeit nichts einzuwenden hätten. Das Reichsstädtische Direktorium nahm die Sache bei der Re- und Correlation ad referendum [17]), und hinterbrachte, (nach geendigter Konferenz der Kurfürstlichen Herrn Gesandten) dem Reichsdirektorio im Namen des Städtischen Kollegii eine Erklärung, welche im Wesentlichen dahin gieng: da des Kaisers Majestät es verlangten, und die beiden höhern Kollegien es wünschten, so trete es mit Vergnügen bei, daß die Introduktion der neuen Herrn Kurfürsten baldmöglichst vorgenommen werde [18]).

In

---

17) Alle diese Umstände sind aus der (nachher gedruckten) Registratur genommen, welche das einsichtsvolle Reichsfürstenraths-Direktorium — überzeugt, daß bei diplomatischen Verhandlungen sehr vieles auf die Form ankomme — über diese Rathsversammlung abfaßte.

18) Protokoll des Reichsstädtischen Kollegii über eben diese Rathsversammlung. Dieses Protokoll ist ohne Vorwissen und Einwilligung desselben von einem Unbekannten zum Druck befördert worden.

In dieser Kurfürstlichen Konferenz wurde festgesetzt, in welcher Ordnung jetzt und künftig die sämmtlichen Kurfürstlichen Gesandten ihren Sitz einnehmen sollen, insbesondere aber wurde bestimmt, daß bei der Introduktions-Feierlichkeit am 22sten August von den Gesandten der im Rang alternirenden Kurfürsten nach der 6ten Strophe, die bei der nächsten Berathschlagung im Reichsfürstenrathe zu beobten war, der Sitz genommen werden sollte [19].

Die Gesandten der 4 neuen Kurfürsten überschickten hierauf dem Reichsdirektorio ihre Vollmachten durch ihre Legations-Sekretärs. In der Rathsansage vom 21sten August wurde unter den in Berathung stehenden Gegenständen „die Introduktion der vier neuen Herren Kurfürsten" ausdrücklich und zuerst bemerkt. Den Tag darauf gieng dieselbe wirklich vor sich. Die altkurfürstlichen Gesandten fuhren schon nach halb 11 Uhr in feyerlicher Gala zu Rathe, und schickten den Reichs-Quartiermeister ab, um den neukurfürstlichen bekannt zu

19) Man findet dieses Schema Sessionis abgebildet in dem Kurfürstlichen Protokoll vom 22. Aug. 1803.

zu machen, daß das versammelte Kurfürstliche Kollegium sie erwarte. Hierauf fuhren auch diese, einzeln, ohne Ordnung feierlich zu Rath, und verfügten sich mit einander von dem Fürstlichen Nebenzimmer in das Kurfürstliche Kollegium. Hier kam ihnen der Direktorialgesandte gegen die Thür des Vorsaals entgegen, und führte sie, vor ihnen hergehend, in das Kollegium ein. Die mit bedecktem Haupt daselbst schon sitzende Kurfürstlichen Gesandten nahmen die Hüthe ab, und der Direktorialgesandte wies sämmtlichen Gesandten ihre Plätze an. Hierauf hielt der Kur-Salzburgische Gesandte in seinem und der übrigen Namen eine Bewillkommungs- und Danksagungsrede, welche das Direktorium im Namen des Kollegii verbindlich beantwortete, indem Es unter anderm sagte: „das kurfürstliche Kollegium begehe nach langen kummervollen Zeiten heute endlich einen festlichen „Tag [20]), das alte ehrwürdige Reichsgebäude, das

20) Wenn jedoch etwas fähig war, die Freude dieses Tags, welchen auch der Kur-Erzkanzler durch glänzende Feste verherrlichte, durch traurige Erinnerungen zu trüben, so war es die an demselben von dem Kur Braun-

„das seinem gänzlichen Umsturz so nahe ge„schienen, werde heute mit 4 neuen Haupt„säulen unterstützt."

Es wurden sodann durch den Kur-Erzkanzlerischen Legations-Sekretär den 4 neukurfürstlichen Legations-Sekretärn, ihre Plätze angewiesen, worauf die Gesandten von Salzburg, Wirtemberg, Baden und Hessen im Namen ihrer Herrn nicht nur die gegen Kaiserliche Majestät abgelegten Erklärungen wiederholten, sondern auch deren Bereitwilligkeit, die von dem Kurkollegio in Reichssachen gefaßten Beschlüsse allezeit zu beobachten, und auf jedesmaliges Begehren volziehen zu helfen, zu Protokoll bezeugten.

Nachdem endlich Kur-Sachsen sich verwahrt hatte, wie es dem „Reichs- Erz- und Marschall-Amte

Braunschweigischen Gesandten in dem Kurfürstlichen Kollegio verlesene Erklärung, welche sich wegen der Nähe der Ferien nicht zurückhalten ließ, und worinn dieser Hof wegen der fortdauernden feindlichen Besetzung von Hannover die Hilfe seiner Mitkurfürsten anrief.

„Amte zu keinem Präjudiz gereichen könne, daß „bei der jetzigen Introduktions-Handlung von „dieser Seite die Funktion nicht versehen wer-„de," so verfügte sich das Kurkollegium in den Re- und Correlations-Saal, wo das Direktorium die neukurfürstlichen Gesandten dem Fürstlichen und Städtischen Kollegio vorstellte, und die ganze feierliche Handlung durch wechselseitige Kurialien sich beschloß.

* * *

Ohne Zweifel glaubte man, daß mit der Einführung der neuen Herrn Kurfürsten schon ein großer Schritt zu der neuen Organisirung des Reichs nach der Form, in die es durch den Deputations-Hauptschluß gegossen werden sollte, geschehen sei, und daß für manche, unheilbar scheinende, Uebel in der Zeit ein Heilungs-Mittel liege, namentlich, daß da die Gesinnungen der Höfe über die Religions-Parität der Stimmen im Reichsfürstenrath so sehr von einander abwichen, einige Zeit zu gegenseitigen Unterhandlungen gelassen werden müsse. Genug,

nung, noch in eben dieser Sitzung vom 22sten August wurden Ferien bis auf den ersten Rathstag nach Allerheiligen (7ten Nov. 1803.) beschlossen, und über mehrere Gegenstände, vorzüglich über die Einführung der neuen Stimmen in den Reichsfürstenrath nach der Anlage Lit. A. Verlaß genommen, d. h. die Verabredung getroffen, daß während der Ferien die Instruktionen darüber eingeholt werden sollten. Welche Wendung die Sache genommen, wird aus dem gleich folgenden Abschnitte sich ergeben.

II.

Bemühungen, das fürstliche Kollegium neu zu organisiren.

Der §. 32. des Deputations-Hauptschlusses, nach welchem auf einmal 51 neue Stim-

men [21]), nämlich 24 katholische und 27 protestantische, in den Reichsfürstenrath eingeführt werden sollten, war gleichsam das Signal, auf welches alle diejenige, denen darin gar keine, oder nach ihrer Meinung nicht genug Stimmen eingeräumt worden waren, ihre Gesuche und Reklamationen bei der Reichsversammlung vorbringen zu müssen glaubten. Der Raum dieser Blätter verstattet uns nicht, die Gründe, welche jeder für sich anführte, ausführlich anzugeben. Diese Gründe waren auch so ziemlich bei allen die nämliche, man stützte sich auf das Alter des Hauses, auf die Verdienste desselben um das deutsche Vaterland, auf den angeführten Umstand, daß der Deputations-Hauptschluß bei der reichlich ausgefallenen Vertheilung der neuen Stimmen es auch bei andern Häusern nicht so genau genommen habe, hie und da auch darauf, daß es schon früher in Antrag gewesen sei, dem befragten Hause eine eigene Stimme zu geben,

21) Gaspari a. a. O. rechnet deren 53. Es ist aber zu bemerken, daß die Arembergische Stimme für keine neue gerechnet werden kann. Vielleicht hält auch Herr Gaspari die Stimme von Bruchsal und Ettenheim für neue Stimmen.

geben, und einige katholische Häuser, besonders Salm-Salm, beriefen sich auch auf die Billigkeit, nach welcher soviel möglich ein gleiches arithmetisches Verhältniß zwischen katholischen und protestantischen Stimmen herzustellen sei. Ohne uns also in Wiederhohlungen einzulassen, welche den Lesern unangenehm sein, und den Zusammenhang stören würden, begnügen wir uns, die einzelnen Gesuche in chronologischer Ordnung hier anzuführen.

Es baten nämlich um neue Virilstimmen im Fürstenrath durch eigene Denkschriften:

A.) Vor der eben angezeigten Verlaßnahme vom 22. Aug. 1803.

1) die Fürstin von Lippe-Detmold [22].

2) der Fürst von Wiedrunkel [23].

3) der (damals noch) Graf von Metternich-Winneburg, als Direktor der Westphälischen

22) Pro Memoria, diktirt den 4. Febr. 1803.

23) P. M. diktirt den 26. Febr. deſſ. J.

lischen Reichsgrafen, welche eine eigene Kuriatstimme zu haben wünschten 24).

4) der Herzog von Sachsen-Meiningen, der schon eine mit seinen Agnaten gemeinschaftliche hat, will ausser derselben noch eine eigene haben 25).

5) eben so der Herzog von Sachsen-Koburg-Saalfeld 26).

B.) nach derselben.

6) der Fürst von Fürstenberg. In dem Deputations-Hauptschlusse war ihm für die östreichische reichsafterlehnbare Landgrafschaft Stühlingen, und für die reichslehnbare Landgrafschaft Baar eine Stimme zugedacht worden, Er will nun aber für jedes dieser Länder eine besondere Stimme haben 27).

7) der Fürst Fugger von Babenhausen, (am 1. Aug. 1803. in Fürstenstand erhoben 28).

24) Pro Memoria, diktirt den 10. März 1803.
25) P. M. diktirt den 14. Mai ebendess. Jahrs.
26) P. M. diktirt den 10. Jun. desselben Jahrs,
27) P. M. diktirt den 1. Sept. dess. J.
28) P. M. diktirt den 1. Okt. dess. J.

8) Eberhard, Reichs-Erbtruchseß und Fürst zu Waldburg-Zeil-Wurzach, Max. Wunibald, Reichs-Erbtruchseß und Fürst zu Waldburg-Zeil-Trauchburg, und Joseph Anton, Reichs-Erbtruchseß und Fürst zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee (am 21. März 1803. in den Reichs-Fürstenstand erhoben) 29).

9) der Fürst von Salm-Salm. Er sollte nach dem Deputations-Hauptschlusse §. 32. eine eigene Stimme haben, die vorher mit Salm-Kirburg gemeinschaftlich war, jetzt wünscht Er noch eine, die auf der Reichsunmittelbaren Herrschaft Anholt haften solle 30).

10) der Herzog von Croy 31).

11) der Fürst von Wittgenstein für sich und im Namen des Gesammthauses Sayn-Wittgenstein 32).

12) der Fürst von Metternich. Am 30sten Ju-

29) P. M. diktirt den 4. Nov. 1803.

30) P. M. diktirt den 4. Nov. dess. Jahrs.

31) P. M. diktirt den 10. Nov. ebend. J.

32) P. M. diktirt den 10. Nov. ebend. J.

Junius wurde Er in Fürstenstand, und Ochsenhausen zum Fürstenthum erhoben [33].

13) der Fürst von Khevenhüller - Metsch zu Hohen - Osterwiz. Dieser ist der einzige, der ein bestimmtes Erbieten macht. Er will 1 Mann zu Pferd, 2 zu Fuß zu einem Simplo stellen, an Geld 20 fl. für jeden Römermonat und zu einem Kammerziel 8 Reichsthaler geben, auch einen förmlichen Revers ausstellen, daß Er der Verfügung der Kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 1. §. 5. [34]) Genüge leisten wolle, wofern Er durch seine jetzige

33) P. M. dikt. den 18. Nov. 1803.

34) Dieser merkwürdige Artikel lautet so; „Auch keine „Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen oder „gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben „sich dann vorher dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respektive Graf- oder Herrschaft genugsam „qualifizirt, und mit einem standeswürdigen, reichs- „und kammergerichtlichen Matrikular-Anschlag (welcher beider Erfordernisse halber in comitiis das Nöthige vordersamst zu reguliren,) in einem gewissen „Kreise eingelassen, und verbunden, und über solches „alles neben dem Kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium und Bank, darin sie aufgenommen werden sollen,

jetzige Besitzungen noch nicht genugsam qualifizirt sein sollte [35].

14) der Herzog von Ahremberg. In dem Deputations-Hauptschlusse §. 32. wurde ihm seine vorige Stimme auf seine diesseitige Lande versetzt. Da Er aber nach dem §. 3. das Amt Meppen mit der Köllnischen Grafschaft Reklinghausen zur Entschädigung erhalten hat, so wünscht Er, für jedes dieser Länder eine Stimme zu haben [36].

15) die verwittwete Fürstin zu Oettingen-Wallerstein wünscht, ausser der Stimme, welche der §. 32. des Deputations-Hauptschlusses ihrem Hause zuweist, wegen der Grafschaft Baldern noch eine zu bekommen [37].

16)

„sollen, in die Admission ordentlich gewilligt, also, „daß sothane Admission erst nach vollständig bewirkter „Qualifizirung erfolge, am wenigsten aber selbige „von blossen Personalisten, die nicht mit vorbeschrie„benen, an sich bereits unmittelbaren Besitzungen „versehen sind, Statt finden soll."

35) P. M. diktirt den 18. Nov. 1803.

36) P. M. diktirt den 5. Dez. ebend. Jahrs.

37) P. M. diktirt den 24. Dez. dess. Jahrs.

16) der König von Schweden, als Herzog von Vorpommern. Er wünscht, wegen der Insel Rügen eine Stimme zu bekommen, und erklärt, daß Er wegen einer mit Mecklenburg-Schwerin getroffenen hypothekarischen Verhandlung, von dem, in der Abstimmung über den Schlußbericht der Reichsdeputation geäusserten, Verlangen abstehe, daß ihm auch wegen der Herrschaft Wismar eine Virilstimme eingeräumt werden möchte [38]).

17) der Fürst von Löwenstein - Wertheim (sollte nach dem §. 32. des Deputations-Hauptschlusses eine Stimme bekommen, wünscht aber wegen des ehemals Würzburgischen Amtes, Rothenfels, das ihm nach dem §. 14. des Rezesses als Entschädigung zufiel, noch eine zu erhalten [39]).

18) der Fürst von Sinzendorf. Er war neuerlich in Fürstenstand, und seine zu dem westphälischen Reichsgrafen-Kollegio gehörige Besitzung in ein Reichs-Fürstenthum erhoben worden [40]).

19)

38) P. M. diktirt den 24. Dez. 1803.

39) P. M. diktirt den 12. Jan. 1804.

40) P. M. diktirt den 16. Jan. 1804.

19) der Altgraf Franz Wilhelm von Salm-Reiferscheid, Fürst von Krautheim, einem ehemaligen Mainzischen Amte, welches erst kürzlich von des Kaisers Majestät in ein Reichsfürstenthum, so wie dieses Altgräfliche Haus in Reichsfürstenstand erhoben worden war. Der Fürst will die nachgesuchte Virilstimme nicht für sich allein, sondern abwechslungsweise mit seinem Vetter, dem Fürst und Altgrafen Karl zu Salm-Reiferscheid-Krautheim, ausüben [41].

20) der Fürst von Lichtenstein [42]) (bittet um eine zweite Virilstimme).

21) die verwittwete Fürstin von Windischgrätz für ihren noch nicht großjährigen Sohn. (Dieser war kürzlich in den Reichsfürstenstand, und seine Reichsherrschaft Egloff nebst seinen übrigen Reichsunmittelbaren Besitzungen in Schwaben zu einem Reichsfürstenthum unter dem Namen Fürstenthum Windischgräz erhoben worden [43]).

22)

41) P. M. diktirt den 1. März 1804.
42) P. M. diktirt den 21. April 1804.
43) P. M. diktirt den 15. Jul. 1804.

22) Auf gewisse Art können auch die Herrn von der jüngern Linie Reuß, nämlich der Fürst von Lobenstein und die Grafen von Schleiz und Ebersdorf hieher gerechnet werden. Diese suchten nämlich 44) zwar keine eigene Virilstimme, aber doch für die jüngere Reussische Linie einen Antheil an derjenigen nach, welche in dem Paragraphus 32. des Deputations-Hauptschlusses dem Fürsten Reuß-Plauen-Graiz zugedacht wurde. Sie gründeten sich hauptsächlich darauf, daß der erste unter ihnen bereits seit 1790. Fürst sei, die zwei andere aber Hoffnung hätten, in diesen Stand erhöht zu werden, daß alle Reußische Lande ein Ganzes ausmachten, einen gemeinschaftlichen Matrikular-Anschlag hätten, gemeinschaftlich zur Wetterauischen Kollegial-Kasse kontribuirten, eine gemeinschaftliche Stimme auf dem Obersächsischen Kreistag hätten u. s. w. Dagegen führte der Fürst Reuß-Plauen-Graiz 45) an, daß es auf dergleichen veralterte Spuren einer ehmals bestandenen Gemeinschaft, — Spu-

ren,

44) P. M. dikt. den 4. Nov. 1803.
45) P. M. dikt. den 28. Nov. 1803.

ren, die man wohl bei allen, nicht durch eine völlige Grund- und Todtheilung getrennten Häusern noch antreffen werde, — nicht ankomme, daß die ältere und jüngere Linie deshalb doch völlig getrennt sei, den Grafen von Schleiz und Ebersdorf die Qualifikation fehle u. s. w. Die Sache war damit noch nicht zu Ende, vielmehr ließen die Herrn von der jüngern Linie Reuß eine neue Denkschrift 46) austheilen, in der sie sich darauf bezogen, daß der Fürst Reuß-Plauen-Graiz in dem ersten bei Kaiserlicher Majestät eingereichten Memorial ausdrücklich gesagt habe: „Meine Agnaten jüngerer Linie würden dar„an (an der Virilstimme), wenn sie dereinst „durch Kaiserliche Gnade zum Fürstenstand „ebenmäßig durchgängig gelangt, gleichfalls „billig zu partizipiren haben," daß Er Ihnen dieses Memorial mitgetheilt, und ihnen freigestellt habe, sich an dasselbe anzuschließen, daß die jüngere Linie $\frac{8}{11}$., die ältere nur $\frac{3}{11}$., zu Reichs- und Kreislasten bezahle. Sie bezeugten sich jedoch zu einem Vergleiche geneigt, und vielleicht könne derselbe

so

46) P. M. dikt. den 31. Dec. 1803.

so getroffen werden, daß der Fürst älterer Linie den Gesandten allein ernennen und instruiren dürfe, wenn nur die fragliche Virilstimme nach dem Aussterben der ältern auf die jüngere falle. 47) Der Fürst Reuß-Plauen-Graiz ließ hierauf erklären; 48) Er habe allerdings anfänglich seinen Agnaten den obigen Antrag gemacht; als sie ihm aber gar nicht geantwortet, seinen Entschluß geändert, und die Stimme für sich allein begehrt und erhalten. Nach dem Ausgang seiner Linie möge die Stimme immerhin an die jüngere fallen, nur könne, solang der Mannsstamm der erstern blühe, der zweiten keine Gemeinschaft der Stimme eingeräumt werden.

Ein entgegengeseztes Benehmen beobachtete der Fürst Hohenloh Waldenburg Bartenstein, dem in dem §. 32. des Députations-Hauptschlusses gleichfalls eine Stimme in dem Reichsfürstenrath ertheilt wird. Dieser

47) Dies versteht sich jedoch von selbst. Denn da die Virilstimmen auf dem Lande haften, nach dem Aussterben der ältern Linie aber das Land derselben an die jüngere fällt, so erbt diese auch die Stimme.

48) P. M. vom 20. April 1804.

Dieser machte dem Reichstage die Anzeige 49) von einem Vergleiche, nach welchem Er seinen Bruder, den Fürsten zu Hohenloh Waldenburg Jaxtberg an der Virilstimme Theil nehmen läßt, wogegen dieser einen Antheil an der Matrikel übernimmt. Es ist wohl die Frage, welcher dabei gewonnen hat.

Ausser den Reklamationen derjenigen Fürsten, die ihrer Meinung nach vermöge des Deputations-Hauptschlusses zu wenige Stimmen bekommen haben, gab es noch einige andere Reklamationen, welche wohl keinen Erfolg zu verversprechen scheinen. Dahin gehört die am 18. März diktirte Denkschrift der Fürsten von Nassau Usingen und Nassau Weilburg, denen der Paragraphus 32. des Deputations-Hauptschlusses die 107te und 108te Stimme zugetheilt hat, und die nun gleichen Rang im Aufruf wie Nassau Dillenburg verlangen, 50) fer-

49) P. M. diktirt den 5. Dec. 1803.

50) Man betrachte nur, welche Stimmen dazwischen gestellt sind: 90. Nassau Dillenburg, 91. Auersberg. 92. Starkenburg (Hessendarmstadt). 93. Ostfriesland (Brandenburg), 94. Fürstenberg, 95. Schwarzen-

ferner eine Denkschrift von Hohenzollern Sigmaringen, welches mit der ihm zugedachten 109ten Stimme bis zu Hohenzollern-Hechingen, also bis zu Nummer 83, hinaufrücken will (diktirt den 10. Nov. 1803.), und eine am 5. Dec. 1803. zur Diktatur gebrachte Denkschrift der Grafen von Stollberg Wernigerode.

Dieses Haus ist seit langen Zeiten mit den Herzogen von Braunschweig Wolfenbüttel in einen reichsgerichtlichen Prozeß wegen der Herrschaft Blankenburg verwickelt, worauf eine ausgestorbene Braunschweigische Linie ihm eine Anwartschaft ertheilt hatte, die die Nachfolger nicht anerkannten. Da nun in dem Deputations-Schlusse dem herzoglichen Hause Braunschweig Wolfenbüttel wegen Blankenburg eine Viril-

zenberg, 96. Göttingen (Hannover), 97. Mindelheim (Baiern), 98. Lichtenstein, 99. Thurn und Taxis, 100. Schwarzburg, 101. Ortenau (Modena), 102. Aschaffenburg (Kurerzkanzler), 103. Eichsfeld (Brandenburg), 104. Blankenburg (Braunschweig), 105. Stargard (Meklenburg-Strelitz), 106. Erfurt (Brandenburg). Bei der Bestimmung des Aufrufs der Stimmen nach dem Paragraphus 32. des Rezesses scheint überhaupt blos der Zufall gewaltet zu haben.

Virilstimme zugedacht war, so legten die Grafen von Stollberg Wernigerode in Hinsicht auf ihre, in einer beigelegten Deduktion ausgeführten, Ansprüche eine, jedoch sehr gemässigte, Verwahrung ein, von welcher aber herzoglicher Seits in einer am 16. Jan. 1804. zur Diktatur gebrachten Denkschrift behauptet wurde, daß sie um so weniger bei dem Reichstag eine Rücksicht verdiene, als die Grafen von Stollberg, wenn sie auch ihren Prozeß gewönnen, doch nur Vasallen des Hauses Braunschweig sein würden, und also die Stimme in keinem Fall selbst ausüben könnten.

Nachdem wir bis jezt (um die Geschichte der Berathschlagungen über die Stimmen im Reichsfürstenrath nicht auf eine unangenehme Art unterbrechen zu müssen,) alle diejenige Reklamationen der Reihe nach aufgezählt haben, welche der §. 32. des Deputations-Hauptschlusses von Seiten derjenigen, die sich darinn mit Unrecht übergangen, zu gering bedacht, an ihren Rechten verlezt glaubten, veranlaßt hat, sei es uns erlaubt, einen Rückblick auf die Lage der Dinge zu werfen, wie

wir sie an dem Schlusse des lezten Abschnitts verlaßen haben. Wir haben bereits gehört, daß des Kaisers Majestät diesen Paragraphen ausdrücklich in dem Ratifikations-Dekret vom 27sten April 1803. von derjenigen Reichsoberhauptlichen Bestätigung ausgenommen haben, welche Sie unter einigen Bedingungen den übrigen Verfügungen des Rezesses zu ertheilen geruhten. 51) Als Grund davon wurde angegeben, daß der Kaiser es mit seinen für die

51) Die hieher gehörigen Worte des Ratifikations-Dekrets lauten wörtlich also: Daß, nachdem die Bedenken, welche von Sr. Kaiserlichen Majestät bei Gelegenheit der in den früheren Deputations-Vorschlägen gemachten Anträge zur Vermehrung der Virilstimmen im Reichsfürstenrathe geäussert wurden, durch die spätern Vorschläge keineswegs gehoben worden sind, Se. Kaiserliche Majestät Sich durch Ihre für die Erhaltung der Reichsverfassung und die Beschützung der katholischen Religion heilig beschwornen Pflichten gemüßigt sehen, Ihre Ratifikation über diesen Gegenstand einstweilen zu suspendiren, und sich vorzubehalten, durch ein unverzügliches ferneres Kommissions-Dekret die Erstattung eines weitern Reichsgutachtens zu dem Ende zu verlangen, damit durch angemessene Vorschläge da-

die Erhaltung der Reichsverfassung und die Beschützung der katholischen Religion heilig beschwornen Pflichten nicht vereinbarlich finde, die hergebrachten Verhältniße der zwei Religionstheile auch in dem fürstlichen Kollegio bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Parität abändern zu laßen.

Am 8. Julius kam sofort das in diesem Ratifikations-Dekret voraus verkündigte Kaiserliche Hofdekret zur Diktatur, unter dem Titel: Kaiserlich allergnädigstes Hofdekret an die hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg dd. Wien den 30. Juni 1803. den in dem Kaiserlichen allergnädigsten Komissions-Ratifikations-Dekrete vom 27. April d. J. noch ausgeschiedenen Gegenstand der Stimmen im Reichsfürstenrath betreffend. Der wesentliche

dafür gesorgt werde, daß, nachdem dem protestantischen Religionstheile schon in den fürstlichen und reichsstädtischen Kollegien eine so entschiedene Stimmenmehrheit zufällt, die hergebrachten Verhältniße der 2 Religionstheile nicht auch in dem fürstlichen Kollegium bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmenparität abgeändert werden.

liche Innhalt desselben ist dieser: Die Grundlage der Rastadter und Lüneviller Friedens-Verhandlungen lägen in den sich wechselseitig bestimmenden Prinzipien: Entschädigung durch Säkularisationen, und Erhaltung der deutschen Reichsverfassung. Zu diesen geselle sich der dritte aus der Natur der Begriffe fliessende Grundsatz: das Prinzip eines zwischen Verlust und Ersatz zu beobachtenden Ebenmasses. Daß nun die Religionseigenschaft der Stimmen in dem Reichsfürstenrathe zur Verfassung des deutschen Reichs gehöre, seie wohl nie lauter und allgemeiner anerkannt worden, als in der andern Hälfte des vorigen Jahrhunderts, da über die Frage von der Religions-Beschaffenheit der Westphälisch- und Fränkisch-gräflichen Kuriatstimmen mit großer Lebhaftigkeit gestritten worden sei; bei den Entschädigungen hätte aber allerdings auf das strenge Ebenmaas zwischen Verlust (nemlich, beider Religionstheilen an Stimmen) und Ersatz möglicherweise Rücksicht genommen werden können, wenn z. B. eine Zahl von Stimmen supprimirt, oder allenfalls — nach eben der Maasregel, nach welcher der andre Religionstheil in ähnlichen Fällen gehandelt

habe,

habe, [52]) — so viel neue katholische Stimmen beliebt worden wären, als zur Erhaltung der bis-

52) Als Beispiel hievon wird weiter unten in dem Hofdekrete die Magdeburgische Abstimmung zum Reichsfürstenraths-Protokolle vom 6. Mai 1754., als über das fürstlich Taxische Gesuch um eine Virilstimme berathschlagt wurde, angeführt: „daß wegen der Religions-Parität ein evangelischer Kandidatus zugleich mit introduzirt werden müsse.“ In der Kurböhmischen Abstimmung vom 21. Nov. 1803. wird als weiteres Beispiel angeführt: die mit der Kurböhmischen Readmission zugleich erfolgte Introduktion von Kurbraunschweig, und die Zulassung der Fürsten von Thurn und Taxis und Schwarzburg zu Sitz und Stimme im Fürstenrath; ferner, der schon 1682 von dem protestantischen Religionstheil gefaßte Beschluß, bei Untersuchung der Qualifikation auch auf die Religion des Neuaufzunehmenden zu sehen, und von einer Religion nicht mehr, als einen einzuführen, — die Behauptung, welche die protestantische Komitial-Gesandten in dem fürstlichen Protokoll vom 16. Jänner 1708. aufstellten, daß der Westphälische Friede eine völlige Gleichheit und Religions-Parität erfordere, und daher die Stimmenzahl zum Vortheil der katholischen Religion nicht vermehrt werden dürfe, die Abstimmung von Kursachsen in der protestantischen Konferenz vom 1. Apr. 1754. von ungefähr gleichem Innhalte, und endlich der Rath, den der protestantische Staatsrechtslehrer Moser seinen Religions-

bisherigen Verfassung in Hinsicht auf das Stimmen-Verhältniß nach der Religions-Eigenschaft würde erforderlich sein. Vor der Deklaration der vermittelnden Mächte vom 6. Aug. 1802. seie im Reichsfürsten-Rath eine Stimmen-Mehrheit von 12. oder (im Alternationsfalle von Osnabrück und von den Westphälischen Grafen) von 14. Stimmen auf der Seite des katholischen Religionstheils gewesen. In Gemäsheit jener Deklaration und des Entschädigungsplanes aber verblieben demselben anstatt 55. oder 56. nur 30. und bei eintretendem Alternationsfalle der Westphälischen Reichsgrafen nur 31. Stimmen, und dem protestantischen Religionstheile, wenn diesem die Kuriat-Stimme der Frän-

gions-Verwandten ertheilt: so oft die Frage von Annahme eines neuen katholischen Fürsten vorfalle, festzusammen zu halten, auf der Mitannahme eines evangelischen Fürsten zu bestehen, und wenn es nicht anders sein wolle und könne, in partes zu gehen. Auf diese Art könne man es dem katholischen Theil nach dem Satz, quod uni justum, alteri quoque sit justum, nicht verargen, wenn er nicht zugebe, daß der protestantische Religionstheil, der für die verlohrne Mömpelgardische Stimme achtfach entschädigt werde, noch einen Zuwachs von 27. Stimmen erhalte.

Fränkischen Reichsgrafen beigezählt werde, wären nunmehr, da zugleich künftig die Abwechslung in dem Bisthum Osnabrück aufhören solle, 58. und im Falle der Alternation der Westphälischen Reichsgrafen 59. Stimmen zugetheilt. Späterhin, nämlich in der Note der Minister der vermittelnden Mächte vom 18. Jänner 1803. seien noch mehrere katholische und protestantische Fürstenraths-Stimmen in Vorschlag gekommen, und so seien jezt nach dem Deputations-Hauptschlusse dem protestantischen Religionstheil 77. oder in einem Fall 78., dem katholischen Theile hingegen 53. oder 54. Stimmen zugedacht; woraus zugleich erhelle, daß die Mehrheit der Stimmen, welche hier dem protestantischen Religionstheile beigelegt seien, sogar um mehrere Stimmen diejenige Stimmenmehrheit überschreite, die vor Eröffnung der ausserordentlichen Reichsdeputation dem katholischen Religionstheil zugestanden habe.

Da nun der Grundsatz einer allgemeinen wechselseitigen Duldung und des vollen Genusses bürgerlicher Rechte für alle Religionsgenossen der drei christlichen Konfessionen weder in den

Grundgesetzen des deutschen Reichs, noch in den sämmtlichen Landen, aus welchen dasselbe bestehe, anerkannt seie, vielmehr andre, selbst feierlich garantirte, Grundsätze bestünden, die durch den Geist einer allgemeinen und vollkommenen Religionsduldung nicht geleitet seien, und auch nicht als fortschreitende Wirkungen desselben betrachtet werden könnten, so blieben unter solchen Umständen und Verhältnissen für den Kaiser die bestehenden und neuerlich feierlichst bestätigten Reichsgrundgesetze der einzige sichere Maasstab seiner Handlungen. Auf der Beobachtung dieser Fundamental-Normen, insbesondere des westphälischen Friedens, ruhe zugleich sowohl im Allgemeinen als besonders in Hinsicht auf die Rechte der gesetzlichen Religionstheile das innere Gleichgewicht in Deutschland — — und die heilig beschworne Pflicht Sr. Kaiserlichen Majestät, ein jedes Mitglied des Reichs und jeden Religionstheil in dem Besitze und dem Genusse seiner wohl erworbenen und rechtmäßig hergebrachten Rechte und Befugnisse zu erhalten. Dies sei eine weit richtigere Direktiv-Norm, als abstrakte philosophische Begriffe

griffe und Gemeinsätze, die, mehr als positive Staatsgesetze, dem Wechsel der Meinungen, Neigungen und Absichten unterlägen. Deutschland sei nicht mit sich im Kampfe über seine Verfassung gewesen, deren Erhaltung in religiöser und politischer Hinsicht vielmehr als Bedingung und beschränkende Maasregel bei Berichtigung des Entschädigungswerks aufgestellt worden. Dieser Betrachtung stehe das durch den westphälischen Frieden geheiligte Grundprinzip der Religionsgleichheit, und der daraus abgeleitete, von Magdeburg und andern protestantischen Ständen anerkannte und durch das Herkommen befestigte Grundsatz zur Seite, daß bei Einführung neuer Stimmen in den Fürstenrath die Religions-Parität zu beobachten sei. So wie die Bestätigung der übrigen Punkte des Deputations-Hauptschlusses, so gebe auch des Kaisers gegenwärtige reichsoberhauptliche Sorgfalt, die gemachten Vorschläge zur Vermehrung der reichsständischen Stimmen in dem Fürstenrathe mit den grundgesetzlichen Vorschriften zu vereinigen, von seiner achtungsvollen Rücksicht auf die vermittelnde Mächte einen neuen Beweis, auch hätten Se. Ma-

jestät Ursache, vollkommen überzeugt zu sein, daß diese ausgleichende Vereinbarung der Absicht derselben nicht entgegen sei. Um so billiger und gerechter seie daher der Wunsch und das Anliegen Sr. Kaiserlichen Majestät, daß, wenn auch der Aufrechthaltung des vorhin in dem Fürstenrathe bestandenen Verhältnisses (nach der Religions-Eigenschaft) nicht leicht zu hebende Hindernisse im Wege stünden, und nachdem der katholische Religionstheil seiner Neigung zu Befestigung des Ruhestandes bereits so manche andre Opfer gebracht habe, wenigstens die Gränzlinie der Stimmengleichheit nicht auch in dem Fürstenrathe überschritten werde 53).

Se.

53) Wir haben geglaubt, von diesem Hofdekrete einen möglichst vollständigen Auszug geben zu müssen, theils wegen der Wichtigkeit desselben, theils weil wirklich die Gründe, welche man für die Nothwendigkeit der arithmetischen Religionsgleichheit der Stimmen im Reichsfürstenrathe anführen kann, darin am schönsten und lichtvollsten ausgeführt sind, und wir uns in der Folge — unbeschadet der völligen Unpartheilichkeit, die wir uns zum Gesetz gemacht haben — nun desto kürzer bei dem Auszuge aus dem Kur- und Fürstlichen Protokolle fassen können.

Se. Kaiserl. Majestät erwarteten demnach von der allgemeinen Reichsversammlung ein zur Herstellung dieser Stimmen-Parität nach ihrer Religions-Eigenschaft abgefaßtes Gutachten. Zur Erreichung dieser Absicht seien nach dem Dafürhalten Sr. Majestät zwei Wege, nämlich: entweder noch so viele katholische Stimmen zur allerhöchsten Genehmigung vorzuschlagen, als zur Feststellung der Religions-Gleichheit in dem Fürstenrathe erforderlich seien, weshalben zu gleicher Zeit zur Erleichterung der reichsoberhauptlichen Proposition zweckmäßige Weisungen an die Kaiserliche Kommission erlassen seien, oder, wenn etwa die gänzliche Berichtigung dieser Gleichheit zur Zeit einigen Schwierigkeiten unterliegen sollte, nach vorgängiger Festsetzung des Grundsatzes der zu beobachtenden Stimmengleichheit, so lange die Introduktion einer verhältnißmäßigen Zahl von den in dem Deputations-Hauptschlusse in Antrag gebrachten protestantischen Stimmmen auszusetzen, bis die Religions-Parität vollkommen hergestellt sei.

Die allgemeine Reichsversammlung werde endlich ihr Verdienst um die deutsche Verfassung erhöhen, wenn dieselbe bei dem unverkennbar großen Werthe einer sichern gesetzlichen Norm die Berathschlagung zugleich auf die Erörterung der Frage erstrecke: ob dermalen und künftighin die Religions-Eigenschaft der reichsständischen Stimmen nach der Religion des Landes oder nach der Religion des Landesherrn zu bestimmen sei?

Dieses Kaiserliche Hofdekret hatte das eigene Schicksal, daß — weil das Kurfürstliche Kollegium vor der Introduktion der neuen Herrn Kurfürsten die Eröfnung keiner Berathschlagung für möglich hielt — der Verlaß darüber erst am 22. August 1803. genommen werden konnte. Da inzwischen einige Umstände bei dem Reichsstädtischen Kollegio die Besorgniß erregten, daß man die Absicht hege, die Städte von aller fernern Theilnahme an den Berathungen über das darüber zu erstattende Reichsgutachten auszuschliessen, so übergaben dieselbe einige Tage vor der Verlaßnahme eine Denkschrift, welche am 16. August 1803. privatim in dem Deputations-

tationszimmer zur Diktatur gebracht wurde, und die den Titel führt: Kurze Darstellung der Befugniß des Reichsstädtischen Kollegii zur Theilnahme an den Reichsberathschlagungen über das Kaiserliche allergnädigste Hofdekret dd. Wien den 30. Jun. 1803. 2c.

Die Städte beziehen sich darin auf den Umstand, daß das Hofdekret an die allgemeine Reichsversammlung erlassen seie, folglich der Wille des Kaisers dahin gehe, daß in allen drei Reichskollegien die Berathung darüber eröffnet werde. Diese reichsoberhauptliche Willensmeinung gründe sich auf den westphälischen Frieden Art. VIII. §. 2 und 4, nämlich auf das, in demselben den Ständen und besonders auch den Reichsstädten eingeräumte entscheidende Stimmrecht. Die einzige gültige Ausnahme dieser Regel seie in dem §. 27. des Deputations-Hauptschlusses enthalten, nach welchem die Reichsstädte bei allen Fragen über Krieg und Frieden von dem Antheil an den Reichsberathschlagungen vollkommen und nothwendigerweise entbunden seien. Hingegen hätten die Städte einer weitern Beschränkung ihres Stimmrechts

nach

nach dem §. 10. Art. XI. und dem §. 5. Art. I. der Wahlkapitulation [54]) immer widersprochen, und könnten diese Artikel, weil sie dem westphälischen Frieden zuwider liefen, und keine allgemeine Reichsschlüsse seien, als kein verbindliches Reichsgrundgesetz ansehen. Auch seien die Städte im Jahr 1708. bei der Wiedereinführung der Kur Böhmen und der Einführung der Kur Braunschweig in das Kurkollegium mit zugezogen worden, und hätten desfalls, nach vorgängiger Re- und Correlation mit den beiden

54) Der erste der angeführten Paragraphen verfügt, daß eröfnete Reichslehen, wenn es Kurfürstenthümer sind, nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des Kurfürstlichen — wenn es Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen sind, nicht ohne der Kurfürstlichen — Fürstlichen — auch wenn es nämlich eine Reichsstadt betrift, (ein schwerlich denkbarer Fall!) Städtischer Collegiorum wieder verliehen werden sollen. Wenn aber die Wiedervergebung eines solchen Lehens eine innere Angelegenheit des Kollegii ist, zu dem es gehört, so ist nicht einzusehen, mit welchem Grunde der Billigkeit die beiden höhern Kollegien sich in die innere Angelegenheit des Städtischen Kollegii mischen dürfen — während dieses sich nicht in die ihrige mischen soll. Der §. 5. Art. 1. der K. W. K. ist in der Anmerkung 34. vorgekommen.

den höhern Kollegien, mit diesen vereint, ein gemeinsames Reichsgutachten erstattet. Sei nun gleich die Errichtung neuer Kurwürden ein Gegenstand von höherer Wichtigkeit, als die Einführung neuer Stimmen in den Reichsfürstenrath, so könne doch auch diese nicht blos als ein die innern Angelegenheiten des Kollegii betreffender Gegenstand betrachtet werden, sondern seie wegen des Einflusses, den sie auf das Ganze haben könne, mit Recht als eine allgemeine, die sämmtlichen Reichsstände, mithin auch das Reichsstädtische Kollegium, interessirende Reichsangelegenheit anzusehen. Gesetzt aber auch, jedoch nicht zugestanden, die beiden höhern Kollegien wären durch eine vieljährige ununterbrochene und unbestrittene Observanz in dem ausschließlichen Besitz der Berathschlagungen über die Aufnahme neuer Mitglieder des Reichsfürstenraths, so würde daraus doch keinesweges folgen, daß das städtische Kollegium auch von aller Theilnahme an den Beratschlagungen über das am 8. Julius diktirte Hofdekret ausgeschlossen sei; denn hier sei nicht etwa blos die Rede von der Aufnahme oder Einführung einzelner neuer Stimmen in den

Reichs-

Reichsfürstenrath, sondern von einer Modifikation des bereits von allen drei Reichskollegien genehmigten §. 2. des Deputations-Hauptschlusses, von einer Bestimmung in Betreff der Religions-Parität im Reichsfürstenrathe, und von der gesetzlichen Entscheidung der Frage: ob dermalen und künftighin die Religions-Eigenschaft der reichsständischen Stimmen nach der Religion des Landes oder nach der Religion des Landesherrn zu bestimmen sei? Dies seien wohl unstreitig allgemeine Reichs- und wie auch in dem Kaiserlichen Hofdekrete gesagt werde, ungemein wichtige Angelegenheiten, die mit den Grundsätzen der deutschen Konstitution auf das innigste verflochten seien.

Nach allen diesen, gewiß triftigen, Betrachtungen ersucht das Reichsstädtische Kollegium des Kaisers Majestät und die höchst und hohen Mitglieder des kur- und fürstlichen Kollegii, daß es von den Berathschlagungen über das mehr gedachte Hofdekret, als eine das ganze Reich betreffende Angelegenheit, nicht ausgeschlossen bleibe.

Es erhielt auch, (bei der Re- und Correlation in Betreff der Verlaßnahme am 22. Aug. 1803.) von dem Reichsdirektorio mündlich die beruhigende Nachricht, es seie zwar über diesen Gegenstand noch nichts beschlossen worden, inzwischen aber scheine die allgemeine Meinung in dem Kur- und Fürstlichen Kollegio dahin zu gehen, daß den Reichsstädten wenigstens die Theilnahme an den Berathschlagungen über die — in die allgemeine deutsche Reichsverfassung tief eingreifende Frage von der Religionsgleichheit der Stimmen im Reichsfürstenrath, und ob es bei der Religions-Eigenschaft einer Stimme auf die Religion des Landesherrn oder des Landes ankomme? nicht verweigert werden könne. So wurde denn auch der Verlaß über dieses Hofdekret und über mehrere Gesuche um Virilstimmen von allen drei Reichskollegien gemeinschaftlich genommen.

Noch ehe aber die Berathschlagung selbst ihren Anfang nahm, wurde an dem Sitze der allgemeinen Reichsversammlung ein von Seiten des Kurbrandenburgischen Hofes an seine Komitial-Gesandtschaft erlassenes Rescript bekannt,

 worinn

worinn zu erkennen gegeben wurde, daß dem in diesem Hofdekrete enthaltenen Antrag des Kaiserlichen Hofes aus mehreren (nachher in der Magdeburgischen Abstimmung wiederholten) Gründen nicht entsprochen werden könne. Dies veranlaßte den Kaiserlichen Hof, durch den Reichs-Vicekanzler an die erzherzoglich Oestreichische Direktorial-Gesandtschaft ein Rescript 55) zu erlassen, wovon die nähere Absicht in folgenden Worten dargestellt wird: Da der gedachte Hof die übrigen protestantischen Fürsten zur Vereinigung mit dieser Absicht, und zwar auf den Vorschlag desjenigen katholischen Hofes, der doch selbst auf die Erlangung der meisten Stimmen seines Religionstheils im Fürstenrathe Anspruch mache (Kur Baierns), eingeladen habe, so könne der Kaiser nicht umhin, den Gesandten seines Orts durch gegenwärtiges in den Stand zu setzen, die Gründe, welche zum Behuf dieser Absicht angeführt worden seien, gehörig zu beleuch-

55) Abdruck hohen Rescripts Sr. Exzellenz des Herrn Staats-Vicekanzlers, Reichsgrafen von Kobenzel an den erzherzoglich Oestreichischen Direktorial-Gesandten, Herrn von Fahnenberg dd. Wien, 10. Nov. 1803. 4. Folio Seiten.

leuchten, und die Billigkeit und Rechtmäßigkeit der von Sr. Kaiserlichen Majestät bezielten Stimmen-Parität den verehrlichen Reichstags-Kommittenten darzuthun. In der nähern Entwicklung der dafür bereits angeführten Gründe wird sich besonders auch darauf bezogen, daß der Kaiser um so mehr berechtiget gewesen sei, mit Genehmigung des Reichsgutachtens über diesen Punkt, bis zur erfolgenden Abhülfe einzuhalten, als derselbe in der Konvention vom 26. Dec. 1802. seine reichsoberhauptliche Befugniße, welche bei Stimmen-Vertheilungen vorzüglich einträten, ausdrücklich vorbehalten habe. 56) Es werde zwar in dem angezogenen Rescript angeführt, daß der katholische Religionstheil sich nun eben so gut mit der mindern Stimmenzahl und dem negativen Recht, in Theile zu gehen, begnügen könne, als es vorher der evangelische habe thun müssen. Allein es komme hier nicht auf die Möglichkeit der Sache, sondern auf ihre gerechte Veranlassung und billige Beschaffenheit an. Der zu Ende gegangene Krieg sei kein neuer Religions-Krieg gewesen, wie jener, den der Westphälische Frieden

56) s. oben Anmerk. 6.

den geendigt habe; es seien nicht neuerdings ganze Länder und Völker von dem katholischen Glaubensbekenntniß zu dem protestantischen übergegangen. In dem ganzen deutschen Reiche zur Rechten des Rheins seie das Verhältniß der Zahl unter den deutschen Katholiken und Protestanten, so zu sagen, um keinen Mann verrückt worden, und obschon die Stimmen-Mehrheit der ersten durch den Verlust des linken Rheinufers im Verhältniß geschwächt worden, so bestehe sie dennoch immer mit einem beträchtlichen Uebergewicht über das Verhältniß der protestantischen Länder und Völker, und insoferne bestehe also auch noch immer die Ursache, wegen welcher der Westphälische Frieden die Mehrheit der Stimmen dem katholischen Religionstheil belassen habe, nemlich die würkliche Ueberlegenheit desselben über den protestantischen. So wie also in andern Veränderungsfällen, in welchen Länder, die zu dem einen Religionstheil gehörten, Fürsten, die dem andern ergeben gewesen, zugefallen seien, 57) für

57) Dies war zwar auch bei Religions-Veränderungen überhaupt der Fall, aber nicht von Seiten des Reichs, sondern von Seiten der Landstände.

für die Aufrechthaltung des hergebrachten Stimmen-Verhältnisses durch angemessene Vorkehrungen gesorgt worden seie, so hätte es auch Sr. Majestät bei der gegenwärtigen deutschen Staatsveränderung nicht verübelt werden können, wenn Ihre Absicht auf die fernere Erhaltung einer dem dermaligen innern Verhältniß der zwei Religionstheile entsprechenden katholischen Stimmen-Mehrheit gerichtet worden wäre.

Allein der Vorschlag Sr. Majestät sei auf keine solche Mehrheit gerichtet, er habe nur ihre Gleichheit im Fürstenrathe zum Endzwecke, und obschon die Schwierigkeit der Ausführung blos allein von der großen Ausdehnung herrühre, die den Vorschlägen zu jenseitigem Vortheil gegeben worden sei, so würden Sie sich auch diese Vorschläge, insofern als der Gleichheits-Zweck erzielt werde, bereitwillig gefallen laßen; eben so auch die vorläufige, jedoch dem eben erwähnten Zweck unpräjudizirliche Aufrufung der auf den zugetheilten Ländern haftenden Stimmen. In dieser Mässigung werde jeder Unbefangene einen Thatbeweis des großen Dul-

dungs-

dungsgeistes Sr. Kaiserlichen Majestät erkennen. Bei den obwaltenden Verhältnissen sei Gleichheit des Einflusses und der Stimmen für beide Religionstheile wenigstens in dem einen Reichs-Senat wirklich das äusserste Ziel, welches der ächte, durch die neuesten Erfahrungen geläuterte, von partheiischem Eifer und von Gleichgültigkeit in Religionssachen gleich weit entfernte Geist der Aufklärurg und Duldung sich vorstecken könne. Se. Kaiserliche Majestät erwarteten nun auch den Beweis gleicher Duldung und Billigkeit von allen Ihren Mitständen. Sollten Sie sich - in Ihrer Hofnung irren, sollte der protestantische Religionstheil sich selbst Empfindungen und Beweisen, die er von dem katholischen Religionstheile fordere, entziehen wollen, und auf dem Verlangen beharren, daß der zahlreichere unter ihnen dem minder zahlreichen die Mehrheit der Stimmen in allen Reichskollegien abtrete und überlasse; so werde die Welt und Nachwelt den Entschluß Sr. Kaiserlichen Majestät billigen, wenn Sie einem solchen Verlangen das Mittel, obschon ungerne, entgegen sezten, welches Ihnen als Reichsoberhaupt gebühre, und dessen

Anwendung Ihnen in dieser Voraussetzung durch heilige Pflichten, und durch Ihre våterliche Sorgfalt für die Ruhe, Einigkeit und Wohlfart des gesammten deutschen Reichs und beider darinn brüderlich verbundenen Religionstheile auferlegt werde.

Unter diesen Umstånden konnte man schon mit dem Anfange der Berathschlagungen [58]) einen Kampf der Meinungen voraussehen.

In dem Kurfürstlichen Kollegio votirten am 14. November Kur Pfalzbaiern, [59]) Kur Sach-

58) Sie sollten gleich nach dem Ende der Ferien beginnen, wurden aber wegen eines aus Wien am 5ten Nov. eingelaufenen Schreibens, in welchem der Wunsch geåussert wurde, daß der neue, damals noch in Wien anwesende Kurböhmische Gesandte, denselben gleich von ihrem ersten Anfang an beiwohnen könnte, von den 3 Reichskollegien bis zu dem 14ten November verschoben.

59) Zum erstenmal kömmt hier die sonst in Staats-Akten sorgfåltig vermiedene Benennung, Kurpfalzbaiern, vor. Wahrscheinlich eine Folge der Entschådigungen, durch welche das, was sonst dieser Ausdruk bedenkliches haben konnte, nach der Abtretung der Rheinpfalz wegfiel.

Sachsen, Kur Brandenburg, Kur Würtemberg, und Kur Baden. 60)

Kur Pfalzbaiern betrachtete die vorgelegte Frage aus einem zweifachen Gesichtspunkt:

1.) insofern aus der Zutheilung mehrerer Reichslande an Stände andrer Konfession wesentliche Wirkungen auf die Religionsverfassung dieser Lande als möglich gedacht werden könnten. Dieser Besorgniß könne vorgebogen werden, wenn eine allgemeine freie Religionsübung zum Grundgesetz erhoben werde; sie sei dem wahren Geiste des Westphälischen Friedens gemäß, welcher Gleichheit der Religionen zur Basis annehme, und nur gegen die mögliche Kränkung des Besitzes irgend eines Theils in seiner Religionsübung und in seinem Kirchen-Eigenthume Normalepochen festsetze, auch habe der Deputationsschluß zur Erreichung jenes Wunsches

60) Die Gesandten von Kurböhmen und Kurfalzburg waren noch abwesend, und die von Kurbraunschweig und Kurhessen noch nicht mit Instruktionen gefaßt. Kurerzkanzler wollte die fehlenden Abstimmungen abwarten.

sches den Weg gebahnt; indem er §. 63. die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art, jeder Religion den Besitz und ungestörten Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts rc. sichere, ohne dem Landesherrn das Recht zu benehmen, andre Religions-Verwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten. Dieses Gesetz würde zur Ehre unsres Zeitgeistes vollendet erscheinen, wenn es zugleich die Hinderniße entfernte, die den Landesherrn in der Ausübung seiner Duldungsrechte beschränkten, da die Religions-verträge und Reversalen, womit man hie und da dem Mißbrauche des landesherrlichen Reformations-Rechts zuvorzukommen gedacht habe, die Absicht des Religions- und Westphälischen Friedens dadurch überschritten, daß sie da eine ausschließliche Religionsübung gründeten, wo diese Grundsätze, ohne eine Religion auszuschließen, blos die Bedrückung der andern verhüten wollten. Wenn demnach, wie es nöthig scheine, von Reichswegen erklärt würde, daß diese Reversalen nicht

wei-

weiter verbinden könnten, als die Reichs-Grundgesetze selbst, zu deren Bewahrung sie eingegangen worden, so wäre alles erschöpft, was die Reichsgesetzgebung in Absicht auf die Religionsverfassung in den ständischen Territorien zu bestimmen vermöge.

2.) insofern aus der vermehrten Anzahl der protestantischen Religionsstimmen Besorgniße für die Rechte des gesammten katholischen Religionstheils im Reiche entstehen mögen.

In dieser Hinsicht müsse der Kurfürst freimüthig bekennen, daß Er in der buchstäblichen Vollziehung des Deputations-Hauptschlusses durchaus nichts fände, was den wahren Grundsätzen der deutschen Konstitution zuwider wäre; weder nach diesen noch nach dem Herkommen sei eine Stimmenparität der Anzahl nach, (arithmetische Gleichheit) 61) erforderlich, und da die Reichsgesetze ohnehin schon eine fingirte (rechtliche) Gleichheit (itionem in partes) festsezten, zumal bei dem glücklich geänderten

61) Kurbrandenburg hat diesen Ausdruck in seiner Abstimmung würklich gebraucht. Der Ausdruck Rechts-Gleichheit kömmt in der Würtembergischen vor.

ten Geist der Zeit, eben so wenig nothwendig, als vorhin, da die Katholiken die Stimmen-Mehrheit gehabt hätten. Da es nun bedenklich sei, den unter Einfluß der vermittelnden Mächte zu Stande gekommenen, und von dem Reiche bestätigten Deputationsschluß auch nur in Einem Punkte unvollzogen zu laßen — und eine Abänderung desselben weder für den Religions-Zustand in den einzelnen ständischen Gebieten noch für die staatsrechtlichen Verhältniße der Religionstheile im Ganzen einigen Vortheil zu versprechen scheine, so trüge es darauf an:

„daß das Reich sich lediglich an den De-„putationsschluß halten, es bei demselben „auch in Absicht auf die darinn festgesez-„ten Stimmen ohne Abänderung und Zu-„sätze belassen, und auf dessen vollständigste „Erfüllung und Ausführung in ei-„nem wiederholten Reichsgutachten antra-„gen möchte.“

Von eben diesen Grundsätzen gieng Kur Sachsen in seiner Abstimmung aus, bemerkte aber noch, daß die Deputation und das Reich

bei

bei der neuen Einrichtung des Aufrufsschema theils auf die Entschädigung für erlittenen Verlust, theils auf ältere, zum Theil schon durch Kaiserliche Kommissions-Dekrete und Beschlüsse des fürstlichen Kollegii unterstüzte Gesuche, theils auf die Qualifikation der übrigen Kompetenten Rücksicht genommen habe. Zugleich gab es, zuerst von allen Ständen, die Erklärung: nach eben den Grundsätzen, nach denen ehdem die evangelischen Stände es für billig angesehen hätten, daß bei Einführung eines katholischen Fürsten mehrere gleich oder mehr qualifizirte evangelische Kompetenten nicht zurückgesetzt werden dürften, würde es dann ebenfalls nicht entgegen sein, wenn auch noch künftig mehreren hinlänglich qualifizirten Kompetenten, von welcher Religionsseite sie auch sein möchten, neue Stimmen bewilligt werden wollten. 62) Ehe jedoch auf dergleichen weitere Ge-

62) Diese Erklärung war allerdings schon ein Schritt zur Annäherung an die Anträge des Kaiserlichen Hofes. Vielleicht wäre dieser Hof nicht auf der völligen arithmetischen Religions-Gleichheit der Stim-

Gesuche eingegangen werden könne, würden obige Gründe Sr. Kaiserlichen Majestät in der zuversichtlichen Hoffnung vorzulegen sein, daß Sie den mit dem gesammten Resultate der Verhandlungen der ausserordentlichen Reichsdeputation in der engsten Verbindung stehenden Verfügungen des §. 32. die vorbehaltene reichsoberhauptliche Genehmigung zu ertheilen geruhen würden.

Auch die Kurbrandenburgische Abstim-

Stimmen im Fürstenrathe bestanden, wenn man nur gleich einige weitere katholische Stimmen, ausser denen, welche im §. 32. des Deputations-Hauptschlusses benannt sind, mit aufgenommen hätte. Es schien während einiger Zeit nur auf folgende Bedingungen anzukommen. Der Kaiserliche Hof wollte die Ratifikation des genannten Paragraphen von der Aufnahme einiger katholischen Stimmen, besonders solcher, die Oestreich vorschlug, abhängig machen (aliquo dato, aliquo retento). Die protestantische Stände aber wünschten, daß der Kaiserliche Hof diesen Paragraphen zuerst purement et simplement ratifizire. Hernach, gaben sie zu verstehen, sind wir nicht ungeneigt, einige katholische Mitglieder weiter in den Fürstenrath aufzunehmen. Doch auch die Erklärung dieser Bereitwilligkeit war verklausulirt, und zum Theil nicht sehr bestimmt.

stimmung [63]) enthielt im Wesentlichen dieselben Grundsätze, wie die Kurpfalzbairische; selbst der Schlußantrag war ganz derselbe, wie bei Kurpfalzbaiern, nur mit der weiteren Bemerkung, daß demnach des Kaisers Majestät wiederholt zu ersuchen wären, dem §. 32. des Deputationsschlusses ꝛc. die reichsoberhauptliche Bestätigung und Ratifikation zu ertheilen, wobei man mit zuversichtlichem Vertrauen die Erwartung hege, daß der desfalsige Innhalt des am 28. April diktirten Kaiserlichen Ratifikations-Dekretes ohne weitere Folgen bleiben werde. Gleichlautend mit der Kursächsischen Abstimmung, nur mit einiger größern Beschränkung, wurde beigefügt: es schliesse dieser Antrag nicht aus, daß, demnächst, wenn diese vollständige Ausführung jenes Reichsschlusses erfolgt sei, auch noch andern Bewerbern, von welcher Religionsseite sie seien, neue Stimmen bewilligt werden könnten. Sollte übrigens, heißt es endlich, die gesetzliche Annahme einer allgemeinen und gleichen Religions-

Dul-

63) Man findet sie auch vollständig in der oben angeführten Schrift: Deutschlands neueste Staats- und Kirchenveränderungen ꝛc. Beil. VI. S. 321.

Duldung aller drei christlichen Religionen, so wie des Königs Majestät das Beispiel davon in Ihren Staaten gegeben hätten, für ganz Deutschland bewirkt werden, und nach dem erhabenen Antrage des Kaiserlichen Hofdekretes die Wirkung derselben in die Grundgesetzgebung des deutschen Reichs übergehen können, so finde Se. Majestät solches zur Ehre des dermaligen Zeitalters ebenfalls wünschenswerth, vermeinten jedoch, daß dabei den Landesherrn, um auf die besondere Erfordernisse ihrer Lande Rücksicht zu nehmen, immer freie Hand genug in der Ausführung gelassen werden müsse.

Die Kurwürtembergische Abstimmung — im Wesentlichen mit der Kurbrandenburgischen völlig gleich, — zeichnete sich auf zweierlei Art aus. Sie enthielt 1.) einen neuen Grund für die Behauptung des protestantischen Religionstheils, daß die arithmetische Gleichheit nicht nothwendig sei, nemlich diesen: die Veränderung in dem Stimmen-Verhältnisse beider Religionstheile in dem Reichsfürstenrathe entspringe einzig und allein aus der Abtretung des linken Rheinufers, und den neuen

Ver-

Verhältnissen gegen die Schweiz [64], also blos aus einem unglücklichen Zufall. Denn durch die Säkularisationen und die dadurch geleistete Entschädigung seien 11 Stimmen in dem Besitz katholischer Reichsstände geblieben, und nur 7 mit dem Land an Evangelische gefallen, bei der auf den Vorschlag der vermittelnden Mächte beschlossenen Einführung mehrerer neuen Stimmen in den Reichsfürstenrath sei aber beinahe eine völlige Gleichheit bewirkt worden, indem die Anzahl der evangelischen Stimmen die Anzahl der katholischen nur um eine einzige übersteige. So wenig nun in Abrede gezogen werden könne, daß die Religions-Eigenschaft der reichsständischen

64) Dadurch seien nemlich, nebst Besançon, und Savoyen auf der geistlichen Fürstenbank die Stimmen von Burgund, Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Lüttich, Chur, Probstei Weissenburg, Prüm und Stablo, und auf der weltlichen Fürstenbank die Stimmen von Pfalzlautern, Simmern, Zweibrücken, Veldenz, Nomeny, Mömpelgard, Aremberg, Salm und Dietrichstein, mithin zusammen 21 Stimmen verlohren worden, zu welchen durch die Säkularisirung der unmittelbaren Reichsprälaturen auch noch die 2 Prälatenstimmen hinzugekommen.

schen Stimmen zur Verfassung des deutschen Reichs gehöre, so zeige doch die Geschichte desselben, daß seit dem Religionsfrieden niemals ein festes Stimmen-Verhältniß beider Religionstheile in den höhern Reichskollegien stattgefunden habe; daß vielmehr dieses Stimmen-Verhältniß durch Abtretung einzelner Theile des Reichsgebiets an Frankreich, durch Erbfolgefälle, durch Religionsveränderungen und durch Aufnahme neuer Glieder vielfältigen Veränderungen ausgesetzt gewesen sei, daß in keinem dieser Fälle das vorher bestandene Verhältniß der Stimmenzahl hergestellt, oder auch nur die Herstellung desselben von einem oder dem andern Religionstheil verlangt worden wäre, und daß sich auf solche Art durch eine so große Anzahl gleichförmiger Handlungen Kaiserlicher Majestät und beider Religionstheile ein festes unzweifelhaftes Herkommen gebildet habe, welches in dem jetzigen Falle Ziel und Maas gebe. Daß der westphälische Friede nur von r e ch t l i ch e r Gleichheit beider Religionstheile rede, zeige der Beisatz: ita quod uni justum, etiam alteri sit justum (so daß, was für den einen, auch für den andern Recht sein solle.) Der Antrag ist

daher, daß des Kaisers Majestät um die reichs-oberhauptliche Genehmigung des §. 32. ersucht, sodann aber über die weiter in Vorschlag kommenden Stimmen seiner Zeit eine besondere Berathschlagung veranlaßt werden möchte.

2.) Kurwürtemberg ließ sich auch auf die Erörterung der Frage ein: ob die Religions-Eigenschaft der reichsständischen Stimmen nach der Religion des Landes oder des Landesherrn sich richte? Nach dem Reichsherkommen, das sich durch mehrere Fälle seit dem westphälischen Frieden gebildet habe, wird diese Frage dahin beantwortet, daß ein Reichsstand, welcher entweder nach der desfalls aufgestellten vollen Religions- und Gewissensfreiheit zu der andern von der Religion seines Landes verschiedenen Religion übergehe, oder in ein Land verschiedener Religion succedire, auch die volle Befugniß habe, mit seinen Reichs- und Kreistagsstimmen sich dem Religionstheile seines persönlichen Religionsbekenntnißes anzuschließen, wenn er sich nicht entweder aus eigener freien Bewegung oder vermöge eingegangener Verträge, oder ausgestellter Religions-Reversalien entschließe, auch

in Zukunft auf der Seite des mit der Landesreligion übereinstimmenden Religionstheils seine Stimme abzulegen. Dieser Satz stehe mit dem allerdings konstitutionellen Grundsatze, daß die Stimmen auf dem Lande haften, nicht in Widerspruch, da die Reichsstände in Ausübung des ihnen vermög des Landbesitzes zustehenden Sitz- und Stimmrechts nicht ihre Lande repräsentirten, sondern vielmehr dasselbe ihnen doch nur vermöge ihrer reichsständischen Würde aus eigenem Rechte zustehe, wenn gleich zur gesetzmäßigen Qualifikation der Besitz des Landes, womit die Stimme verbunden sei, erfordert werde. 65)

65) In der Folge äusserten sich Lübek, Nassau-Hadamar und Siegen ꝛc. Hollstein-Glükstadt, Hohenzollern-Hechingen, und die Wetterauische und Fränkische Grafen ebenfalls dahin, daß die Eigenschaft der Stimme sich nach der Religion des Landesherrn richte, indem dieses dem Interesse der Höfe angemessen, und vorzüglich in dem ähnlichen Falle, wenn eine andre Linie eines fürstlichen Hauses zur Regierung gelange, der Observanz gemäß sei. Man vergleiche jedoch hiemit die entgegengesetzte Meinung Pütters in der historischen Entwicklung a. a. O. Abschn. X. nr. VII. — XIII.

Die Kur Badische war mit der Kur Brandenburgischen Abstimmung in der Hauptsache übereinstimmend. Sie unterschied gleichfalls zwischen arithmetischer und rechtlicher Gleichheit, und trug eben so auf die Herstellung einer völligen und allgemeinen Duldung der 3 christlichen Konfessionen an, so daß die Aufnahme andrer Religionsverwandten zum Schutz, zum Bürgerrecht und zu Staats- oder Gemeinds-Aemtern unter der nemlichen Bedingung, die der Deputations-Hauptschluß §. 63. festsetze, aller Orten von dem Ermessen der Landesherrn abhängen, und diese durch keine Art von Verträgen oder Reversen, welche vielmehr alle aufzuheben seien, darinn beschränkt sein soll-

XIII. S. 345. — 351. Die Pütterische Meinung entsprach damals, als so viele protestantische Landesherrn zu der katholischen Religion übertraten, dem Interesse des evangelischen Religionstheils, jetzt aber haben die Zeiten und Umstände sich gänzlich geändert. — Ausser den oben angeführten Höfen hat kein einziger auf diese Frage in seiner Abstimmung sich eingelassen. Die Wetterauischen und Fränkischen Grafen gaben übrigens zu, daß Vertrag oder Herkommen eine Ausnahme von jener Regel machen könnten.

sollten. Der Kurfürst habe in seinen Landen, dem Grundsatze einer solchen Duldung gemäße Verfügungen getroffen, und sei, wenn dieser Vorschlag keinen Eingang finden sollte, willig und bereit, zu allem demjenigen beförderlich zu sein, was seine katholischen Reichsmitstände zur Beruhigung ihrer Glaubensgenossen nöthig erachten würden, insoferne solches mit der Reichsverfassung vereinbarlich und keinem Theile nachtheilig befunden werde.

Einen starken Kontrast mit diesen Abstimmungen machten diejenigen, welche in der nächsten Sitzung vom 21. Nov. 1803. von Kur Böhmen und Kur Salzburg zu Protokoll gegeben wurden.

Da wir oben den Innhalt des Kaiserlichen Hofdekrets ausführlich angegeben haben, so können wir uns hier darauf beschränken, von der Kurböhmischen Abstimmung nur das, was ihr eigenthümlich ist, auszuheben. Dahin gehört

1.) der für den Kaiserlichen Antrag neu angeführte historische Grund, daß jeder Religionstheil von jeher die Verminderung der zu

ihm

ihm gehörigen Reichstagsstimmen nicht mit Gleichgültigkeit angesehen habe: dies beweise auf Seiten der Katholiken das ratifizirte Reichsgutachten vom 30. Junius 1708., worinn den katholischen Kurfürsten eine überzählige Stimme auf den Fall zugestanden werde, daß die Zahl der protestantischen Kurfürsten sich vermehren solle, und der mühsam erworbene geistliche Vorbehalt, auf Seiten der Stände A. C. aber die noch bestehenden Staats- und Familien-Verträge, welche sie mit ihren Landständen, Agnaten und Regierungsnachfolgern eingegangen hätten, um die Religionseigenschaft ihrer Reichstagsstimmen unwandelbar festzusetzen.

2.) die Antwort auf einen Einwurf (den bekanntlich Kur Würtemberg machte). Kaiserliche Majestät, heißt es nämlich hier, wüßten ganz wohl, daß durch das Aussterben reichsständischer Häuser, durch Religionsveränderungen und durch Säkularisationen die Stimmen beider Religionstheile in älteren und neueren Zeiten Abnahme und Zuwachs erlitten hätten, ohne daß dafür Ersatz gefordert oder geleistet worden wäre. Von solch einem großen Verlust

an

an den reichstäglichen Stimmen aber, als derjenige sei, welcher den katholischen Theil im Reichsfürstenrath betroffen, liefere die Reichsgeschichte kein Beispiel. Durch die Abtretung des linken Rheinufers seien neun geistliche, und sechs weltliche katholische Stimmen erloschen, und durch die Säkularisation der Hochstifter seien 7. geistliche Stimmen, — Oßnabrück nicht mitgezählt, — protestantischen Reichsständen zu Theil geworden, und die zwei reichsprälatischen Curiatstimmen gänzlich eingegangen. Die Zahl der katholischen Stimmen im Reichsfürstenrathe solle demnach in Gemäßheit des Deputationshauptschlusses um 24 Stimmen vermindert werden. Ein so großer Verlust erfordre doch billig Ersatz.

3.) Diese Abstimmung setzt als Bedingung, unter der des Kaisers Majestät in die Admission der in dem §. 32. des Deputationshauptschlusses genannten 27 protestantischen neuen Virilstimmen willigen könnten, nicht nur die Zulassung eben so vieler katholischen Stimmen fest, sondern bringt auch bestimmt folgende neue katholische Stimmen in Vorschlag, nemlich dem

Erz-

Erzhause Oestreich sechs Stimmen 66), für Oestreich unter der Ens, für die gefürsteten Grafschaf-

66) Hiebei wird versichert, daß Se. Majestät sich ferner, wie bis jetzt, sehr gerne mit den Ihrem Hause verliehenen wenigen Stimmen begnügt haben würden, wenn es nicht zur verfassungsmässigen Nothwendigkeit geworden wäre, die Zahl der katholischen Stimmen im Reichsfürstenrathe zu vermehren, und da zugleich der Entschädigungsplan andern reichsständischen Häusern 13 Virilstimmen eingeräumt habe, so werde es wohl niemand unangemessen erachten, wenn der an Länderbesitz und Volksstand beträchtlichste Reichsstand, auch für die Zukunft eine gleiche Anzahl von Stimmen vertreten solle. Oestreich besitze noch mehrere Reichslande, auf denen Virilstimmen gegründet werden könnten, und es sei daher Mässigung des Antrags, nicht Ländermangel, wenn es auf den Gränzen der Beispiele, welche der Deputations-Rezeß an die Hand gebe, stehen bleibe. Auch sei wohl der Einwand nicht zu besorgen, daß ihm mit der Zeit noch andre fürstliche Stimmen zufallen könnten, da ein solcher Zuwachs von Stimmen bei jedem andern Hause auch eintreten könne, und in neuern Traktaten sogar ausdrücklich bedungen sei, daß in dem Fall der Erlöschung der Nassau-Oranien-Dillenburg-Diezischen Linie die derselben gegebene Entschädigungslande — also auch die auf denselben gegründeten fürstlichen Stimmen dem Königlich Preussischen Hause zufallen sollen. — Es erschie-

schaften Görz und Gradiska, für die Markgrafschaft Burgau, und für die Grafschaften Nellenburg und Hohenberg, dem Herrn Kurfürsten Erzkanzler noch eine Stimme für Wetzlar, und dem Herrn Kurfürsten von Salzburg noch eine weitere für das untere Fürstenthum Passau, von dem Er bei weitem den größten Theil erhalten habe; den Herrn Fürsten von Metternich, Fugger-Babenhausen, Truchseß, Herzog von Croy, Fürsten von Colloredo und von Khevenhüller, jedem eine Stimme, theils wegen der schon vorhandenen, theils unter der Bedingung der noch zu berichtigenden vollständigen Qualifikation; dem Herrn Fürsten von Fürstenberg, Salm-Salm, Lichtenstein, dem Herrn Herzoge von Ahremberg eine zweite Stimme, welche auf die von ihnen angegebene Lande zu radiziren wären.

Ueber-

schienen auch um diese Zeit, oder bald hernach, gedrukte Verzeichnisse, 1.) der aktiven Stimmen im Reichsfürstenrath bei der Deliberation über das Kaiserliche Hofdekret v. 30. Jun. 1803. und 2.) der Stimmen 2c. nach Maasgabe des Deputationshauptschlusses. In dem ersten Fall hatte Oestreich 3, Baiern 9, Magdeburg 11, in dem 2ten Fall Oestreich 7, Baiern 13, und Magdeburg 13 Stimmen im Reichsfürstenrathe.

Ueberhaupt, heist es, würden noch mehrere neue katholische Stimmen leicht aufgefunden werden können, und man halte sich deren Vorschlag noch so lange bevor, bis vordersamst der Grundsatz von der herzustellenden Parität angenommen sei, und bis über den gemachten alternativen Vorschlag, noch so viele protestantische Stimmen von der alsbaldigen Introduktion in den Fürstenrath auszuschliessen, als katholische Subjekte mangeln würden, hinreichende Aeusserungen würden erfolgt sein.

Endlich 4.) wird erklärt; des Kaisers Majestät könne von dem Satze, daß, bei Einführung neuer Stimmen, von einer Religion nicht mehr Stimmen als von der andern aufgenommen werden dürften, nicht abgehen, und daher auch auf das Gesuch der Frau Fürstin von Lippe-Detmold, des Fürsten von Wiedrunkel und der Herzoge von Sachsen-Meinungen und Saalfeld noch zur Zeit keine Rücksicht nehmen.

Kursalzburg trug in einer kurzen Abstimmung darauf an, daß der Grundsatz der Stimmen-Gleichheit, nach welcher man seit dem westphälischen Frieden strebe, und die der ka-

tho-

tholische Religionstheil jetzt zu seiner Selbsterhaltung verlange, angenommen, und das Reichsgutachten in Gemäsheit desselben erstattet werde.

In der Sitzung vom 9. Dezemb. stimmte Kurhessen ab, in der Hauptsache, wie Kurbrandenburg und Kurwürtemberg, indem es unbedingt sich gegen die Stimmenparität erklärte, und darauf antrug, den Kaiser um die vorbehaltene Genehmigung des §. 32. zu ersuchen. Zugleich gaben zwei Kurhöfe Nachträge zu ihren vorigen Abstimmungen.

Kursalzburg führte die Gründe der seinigen etwas näher aus, und benannte zugleich die Fürsten, für die es neue katholische Stimmen vorschlug. Es sind die nemliche, wie diejenige, die in der Kurböhmischen Abstimmung benannt werden; nur mit folgenden Abweichungen, daß es für den hohen Deutschen und Johanniter-Orden eine, folglich im Ganzen 2 neue Stimmen, ferner 2 für die westphälischen und die fränkischen Reichsgrafen katholischen Antheils, und für die Fürsten von Truchseß (an-

statt

statt einer) zwei Virilstimmen in Vorschlag bringt, im Ganzen also 23, also schon 4 mehr.

Kurwürtemberg aber bezog sich, was die in Teutschland einzuführende allgemeine Religionsduldung betreffe, auf seine Abstimmung in der 19ten Sitzung der Reichsdeputation vom 23 Oktob. 1802. 67) Da es schon damals auf dieselbe angetragen habe, so werde es mit Vergnügen beitreten, wenn Kaiserliche Majestät und das Reich zur Beförderung und Verbreitung jener duldsamen Gesinnungen durch ein allgemeines Reichsgrundgesetz den Weg zu bahnen Sich bestimmten.

Merkwürdig war die am 12ten Dez. 1803. zu Protokoll gegebene Abstimmung von Kurerzkanzler, insofern sie einen Mittelweg vorschlug, von dem man während einer kurzen Zeit die Hoffnung hegte, daß die verschiedenen Ansichten und Anträge in ihm einen Vereinigungspunkt finden würden.

Der Kurerzkanzler, heist es darinn, habe, um nirgends einen Aufenthalt zu machen, den

67) Protokoll ꝛc. Band I. S. 386. lit. e.

32. §. des Hauptschlusses um so weniger von der allgemeinen Genehmigung ausdrücklich ausnehmen wollen, als Er des festen Vertrauens gewesen und noch sei, daß künftighin die Verschiedenheit der Religionen im Reiche keinen Einfluß mehr auf die reichstäglichen Berathungen haben werde, und es Kaiser und Reich immer noch vorbehalten bleibe, zugleich auch noch andern katholischen Ständen mehrere Virilstimmen zu verleihen, und dadurch ein besseres Stimmenverhältniß herzustellen.

Da nun aber der kaiserliche Hof selbst die gesetzliche Gleichheit der Rechte beider Religionstheile ohne Herstellung einer Stimmengleichheit im Fürstenrathe einer Gefahr ausgesetzt glaube, und da es nicht zu mißkennen sei, daß dieses Verlangen der Billigkeit entspreche, zumal da der Zufall des Aussterbens und der Familiensuccessionen diese Gleichheit doch bald wieder stören werde, so müßte der Kurfürst mit diesem billigen Verlangen des Reichsoberhaupts auch seine Anträge vereinigen, und da Er wünsche, daß die dermalige Aufstellung dieser Stimmengleichheit ohne Abbruch der einmal in dem §.

32. des Deputations-Hauptschlusses wirklich ertheilten Stimmen geschehen, auch die daselbst festgesetzte Rang- und Aufrufs-Ordnung so wenig als möglich verändert werden möge, so werde nichts übrig bleiben, als dem katholischen Religionstheile die ihm noch fehlenden 27 Stimmen auf eine solche Art zuzulegen, wodurch wegen der Klassifikation keine neuen Anstände entstünden.

Die Ernennung dieser 27 neuen Stimmen und die Untersuchung ihrer Qualifikation erfordre allerdings Zeit und Ueberlegung. Der Kurfürst glaube daher, ein Auskunftsmittel, um die dringenden Reichstags-Berathungen über so manche wichtige Gegenstände nicht aufzuhalten, könnte etwa darin bestehen, daß einsweilen und bis man sich über diese 27 Stimmen vereinigt hätte, solche als subsidiarisch von den fünf vordersten katholischen Fürsten, als Oestreich, Baiern, Salzburg, Regensburg, Hoch- und Deutschmeister dergestalt geführt würden, daß deren 6 von Oestreich, ebensoviel von Baiern, die 15 übrigen aber von Salzburg, Regensburg und Deutschmeister, nämlich von jedem 5 ab-

abgelegt, d. i. daß ihre jetzigen wirklichen Stimmen, wenn man die Stimmen, um ein Conclusum zu bilden, berechne, als um so viele mehr gezählt würden [68]).

Eine analogische Vorsehung für das kurfürstliche Kollegium liege in der Geschichte, da auf einen gewissen Fall beliebt worden, daß die kurmainzische Stimme doppelt gezählt werden solle [69]). Wollte man aber den vier wirklich schon qualifizirten katholischen Fürsten, als dem Herzoge von Croy, den Fürsten von Truchseß, Fugger-Babenhausen und von Metternich dermalen sogleich jedem eine Virilstimme ertheilen, wozu der Kurfürst gerne beitragen werde, so dürfte nur von Baiern, Salzburg, Regensburg und Deutschmeister, von jedem eine subsidiarische Stim-

68) In diesem Fall würde Oestreich 13, Baiern 19, Salzburg 8, Regensburg 7, Hoch- und Deutschmeister 6 Stimmen haben. Diese Einrichtung sollte freilich nur provisorisch sein; allein es würde wohl auch hier, wie im deutschen Reich so oft, der Satz gegolten haben: beati possidentes.

69) Reichsgutachten vom 30. Jun. 1708. (s. oben die Kurböhmische Abstimmung.)

Stimme weniger geführt werden 70). Es könnte dann auch dem Gesuche der Herzoge von Sachsen-Meinungen und Saalfeld, um eigene Virilstimmen statt der bisher gemeinschaftlichen, willfahrt werden, wenn dagegen dem Fürsten von Fürstenberg eine dritte Stimme verliehen würde.

Endlich könnte auch jetzt schon festgesetzt werden, daß den Fürsten von Colloredo und Khevenhüller, sobald sie sich dazu qualifizirt haben würden, jedem eine Virilstimme ertheilt, und mit diesen alsdann der Fürst zu Lippe-Detmold und der Fürst zu Wiedrunkel aufgenommen werden solle.

Nunmehr fehlte in dem kurfürstlichen Kollegio nur noch eine einzige, nämlich die kurbraunschweigische Abstimmung. — Wie aber auch diese ausfallen mochte, — die Majorität war schon entschieden.

In-

70) In diesem Falle würde Oestreich 13, Baiern 18, Salzburg 7, Regensburg 6, Hoch- und Deutschmeister 5 Stimmen haben.

Inzwischen hatten am 14ten November auch in dem Reichsfürstenrathe die Berathschlagungen ihren Anfang genommen. Das Direktorium schritt voll der besten Erwartungen — wie es sich ausdrükte, zu dem Stimmen-Aufruf, und erklärte, daß es glaube, bei demselben den altherkömmlichen Aufrufzettel noch beibehalten zu müssen, weil die fürstliche Stimmensache noch nicht gänzlich berichtiget sei. Die Beibehaltung des alten Aufrufzettels fand natürlicherweise keinen Widerspruch. Allein, als es nun zum wirklichen Abstimmen kam, entstanden doch mehrere Streitigkeiten. Zuerst verlangte Bremen den Rang vor Bamberg, weil ersteres, als ein älteres Erzbisthum, bis zu seiner Säkularisation, ja sogar noch einige Zeit nachher, vor Bamberg aufgerufen worden sei, und nunmehr, da auch dieses säkularisirt worden, in seinen vorigen Rang wieder eintreten dürfe.

Als hierauf der kurbairische Gesandte, der auch für Bamberg sich legitimirt hatte, sich auf den gesetzlichen Besitzstand bezog, nahm Oestreich hievon Anlaß, zu erklären, daß Se. K. K. Majestät zwar die Aufrufung der auf säkulari-

sirten geistlichen Reichslanden gegründeten Stimmen geschehen lassen wollten, (wie Oestreich denn selbst die Stimmen von Trident und Brixen bei dieser Berathschlagung zum erstenmal ausübte,) jedoch dabei voraussetzten, daß durch diese Aufrufung und Abstimmung dem dermalen noch vorwaltenden Verhältniß der Sache in Hinsicht auf die über die künftige Stimmenzahl in dem Reichsfürstenrath im Ganzen noch suspendirte reichsoberhauptliche Ratifikation nicht wolle und werde präjudizirt werden. Als nun bald darauf der Aufruf an Speier kam, bemerkte das Direktorium Cessat (diese Stimme ist erloschen), und eben so bei dem Aufruf Strasburg. Dagegen wendete Baden ein, es habe ja die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Lande der vormaligen Hochstifter Speier und Strasburg, worauf allein bisher (seit der von Frankreich gemachten Eroberung des jenseitigen Theils) die Reichsstandschaft gehaftet, zur Entschädigung erhalten, und in dem Deputationsschlusse heisse es ausdrücklich: Bruchsal statt Speier, Ettenheim statt Strasburg. Dieß seien also keine erst neugeschaffenen Stimmen, sondern

die

die nämlichen, welche vorher schon auf diesen Ländern gehaftet hätten.

Oestreich aber erklärte, es sei angewiesen, gegen den zu frühzeitigen Gebrauch der Ettenheimischen neuen Stimme sich zu verwahren. Denn der Aufruf Strasburg und Speier sei bekanntlich erloschen, die dafür dem Kurhause Baden zur Entschädigung zugedachten Stimmen hätten die reichsoberhauptliche Ratifikation noch nicht erhalten, und ohne diese könne nach der Analogie des Art. I. §. 5. der K. W. C. keine neue Stimme in dem Reichsfürstenrathe in Ausübung gebracht werden. Diese Erklärung, welche der Freiherr von Fahnenberg als Erzherzoglich Oestreichischer Komitialgesandter ablegte, wiederholte Er am Ende der Sitzung als Direktor des Fürstenraths, und fügte noch die Bemerkung hinzu, daß, wenn auch die in dem Deputations-Hauptschlusse in Vorschlag gebrachten neuen Stimmen die Kaiserliche Genehmigung erhielten, den Innhabern derselben gleichwohl nicht gebühre, sich selbst in den Besitz dieser neu erlangten Stimmen zu setzen, ehe denselben die Sitz- und Aufrufs-Ordnung von dem Direktorio angewiesen sei.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Aus diesen Direktorial-Aeusserungen schöpften diejenige Stände, welche geistliche Lande zur Entschädigung erhalten hatten, die Besorgniß, es möchte ihnen in der Folge von Seiten des kaiserlichen Hofes bei Ausübung der auf diesen Landen haftenden Stimmen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden wollen; es legten daher (am 18. Nov.) Baiern, Magdeburg, Baden, Bremen und Würtenberg feierliche Verwahrungen in das Protokoll, indem sie sich darauf bezogen, daß des Kaisers Majestät blos über die Anträge zur Vermehrung der Virilstimmen die Genehmigung verschoben habe, daß aber schon nach der Verfassung des deutschen Reichs die Stimmen der mit Kaiserlicher Bewilligung zur Entschädigung gegebenen Lande auf die neuen Besitzer dieser Lande übergegangen seien. Oestreich erwiederte darauf: es halte dafür, daß der von der reichsoberhauptlichen Ratifikation noch ausgeschiedene Punkt der Virilstimmen alle und jede Fürstenrathsstimmen, sie seien unter neuem Namens-Aufruf in Anregung gekommen, oder an weltliche Regenten übergegangen, in sich begreife; übrigens habe es nicht wohl denken

köne

können, daß die fürstlich Osnabrückische Stimme, bei der bekanntlich noch die Reihe an einem evangelischen Bischof seie, den übrigen geistlichen Stimmen (der säkularisirten Lande) beigezählt werden könne. Der Streit wurde nun lebhafter.

Baiern erklärte, daß es jede künftige etwanige Hinderung oder Beschränkung des Stimmrechts, das ihm wegen der zur Entschädigung gegebenen Lande zustehe, als eine Verletzung der Wahlkapitulation ansehen müßte. Magdeburg bemerkte „mit der bei öffentlicher Geschäftsführung sich zum Gesetz gemachten Mäsigung und Kaltblütigkeit," daß Zulassung, Geschehenlassen der Stimmen-Ausübung unter Vorbehalt — die Absicht einer künftig zu versuchenden Nichtzulassung, Nichtgeschehenlassen anzeigten: dies würde dann ausschliessend, suspendirend sein, und daß dieses nicht in der Macht einzelner Stände oder des Direktorii stehe, sondern wie solches allein geschehen könne, hierüber sei in der Kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 1. §. 3. die gesetzliche Vorschrift gegeben. Bremen nahm zwar die östreichische

Er-

Erklärung wegen Osnabrück an; konnte aber den von Oestreich deshalb gebrauchten Grund nicht anerkennen, weil bekanntlich durch den ratifizirten Deputations-Hauptschluß das bisherige Hochstift Osnabrück an Bremen gefallen sei, und daher dem Herzog von York, als vormaligen evangelischen Bischof, nicht mehr zugehöre. Oestreich versezte hierauf: nach der Stimmenfreiheit habe zwar jeder Stand das Recht, zu sagen, was ihm zulässig scheine, oder nicht. Da aber nicht einzelne, sondern in der Regel die mehrere Stimmen entschieden, so komme es auch auf diese und nicht auf einzelne Stimmen an, ob etwas zugelassen werden wolle oder nicht. Diese Erklärung schien die obengenannten Stände zu beruhigen; wenigstens nahmen sie keinen Theil, als Kur Baden (am 2ten Dec. 1803.) einen Nachtrag zu seiner vorigen Verwahrung wegen der Stimme von Bruchsal und Ettenheim in das Protokoll legte. Nach demselben spricht es diese Stimmen aus folgenden Gründen an: 1.) es sei reichsherkömmlich, daß keine gewaltsame Abreissung einzelner Landestheile, — selbst wenn in diesen die ehmalige Residenz gewesen wäre, — das Stimmrecht schmälere oder auslösche.

lösche. So sei namentlich (das Hochstift) Straßburg immer in dem Besitz seiner reichstäglichen Stimme geblieben, wenn gleich seine Residenz (die ehmalige Reichsstadt Straßburg) längst an Frankreich abgetreten gewesen sei. 2.) Nach der Note der vermittelnden Minister vom $\frac{19}{31}$. Januar 1803. sei blos der Name der Stimmen von Speier und Straßburg verändert worden, und in dem der Note beigelegten Schema der Reichstagsstimmen würden sie ausdrücklich von den erloschenen abgesondert. 3.) In dem §. 41. des Deputations-Hauptschlusses werde auf den §. 32. zurückgewiesen, (indem es heißt: „Wie die geistlichen Stimmen künftig geführt werden, ist ebenfalls hieoben §. 32. versehen.") zum deutlichen Zeichen, daß die auf den säkularisirten Landen haftenden Stimmen nicht neu geschaffen seien. Der Kaiser habe aber den ganzen Deputations-Hauptschluß, folglich auch den §. 41. ratifizirt, und nur die in dem §. 32. neugeschaffenen Stimmen von seiner Ratifikation vorläufig ausgenommen. Dagegen erwiederte Oestreich: 1.) die angeführte Note gebrauche von den Stimmen Speier und Straßburg

burg den Ausdruck: caduc oder erloschen, 71) und überhaupt seie die Absicht der vermittelnden Mächte gewesen, den alten Aufruf (der an Frankreich abgetretenen Länder) abzuschaffen; den neuen Aufruf habe aber der Kaiser noch nicht genehmiget, und ehe dieses geschehen sei, könne auch kein Gebrauch von der Stimme gemacht werden. Es seie ein eigener Fürstenraths-Schluß vom 9. Dec. 1709. (diktirt den 3. Febr. 1710) vorhanden, worinn nach einem vorhergegangenen abmahnenden Promemoria festgesezt worden sei, daß einem der ersten reichsständischen Höfe (Brandenburg) die Führung einer neuen bereits (von dem fürstlichen Kollegio, aber nicht von dem Kaiser und den Kurfürsten) bewilligten Stimme (wegen Mörs) nicht verstattet werden könne, weil die Sitz- und Aufrufsordnung derselben, und andre in dergleichen Fällen übliche Förmlichkeiten noch nicht berichtigt seien. 2.) Als das Herzogthum Lo-

71) Dies ist ein Irrthum. Als Baden aber denselben bemerkte, glaubte das Direktorium: der Ausdruck, Bruchsal statt Speyer, Ettenheim statt Straßburg, bedeute eben so viel als caduc, da an die Stelle noch existirender Dinge keine andre gesetzt zu werden pflegten.

Lothringen der Ruhe Deutschlands zum Opfer gebracht worden, habe der Aufruf Nomeny erst durch ein ratifizirtes Reichsgutachten wieder aufgelebt. 72) 3.) Den dritten von Baden aufgestellten Satz widerstritt es nach seinen vorigen Aeusserungen.

Etwas verschieden von diesem Streite ist derjenige, der sich erhob, als bei dem Aufruf Mömpelgard (das ganz verlohren gegangen ist) das Direktorium gleichfalls bemerkte: Cessat. Kur Würtemberg behauptete, daß dafür eine andre Stimme, die ihm zur Entschädigung gebühre, hätte aufgerufen werden sollen; allein das Direktorium bemerkte, daß die zur Entschädigung gegebene Stimme von dem Kaiser noch nicht ratifizirt sei, und es sich blos an den alten Aufruf halte. Endlich gab auch der Widerspruch von Meklenburg Schwerin und Anhalt, als Bremen die Stimme von Sachsen Lauenburg ausübte, wie gewöhnlich, zu gegenseitigen Verwahrungen Anlaß. 73)

Un-

72) Ueber die nähern Umstände vergl. Pütter a. a. O. Th. I. Göttingen 1786. S. 459.

73) Vergl. Pütter a. a. O. Th. II. S. 323.

Ungeachtet aller dieser Zwischenakte wurden die Berathungen über das Kaiserliche Hofdekret ununterbrochen fortgesetzt.

In der ersten Sitzung vom 14ten November votirten Baiern, Magdeburg, Costanz und Würtemberg mit allen dazu gehörigen Stimmen 74) natürlicher weise gerade so, wie Kurpfalzbaiern, Kurbrandenburg, Kurbaden und Kurwürtemberg in dem Kurfürstlichen Kollegio. Sachsen-Gotha, Sachsen-Weimar und Lübeck (jetzt auf immer mit Oldenburg vereint) hielten die gesetzliche Gleichheit der Rechte beider Religionstheile für hinreichend gesichert, und daher ihre arithmetische Stimmen-Gleichheit nicht für nothwendig, und trugen darauf an, den Kaiser um die Bestätigung des §. 32. zu ersuchen. So wie dies ganz mit dem Innhalt der Magdeburgischen Abstimmung überein kam, so schlossen sich Braunschweig-Wolfenbüttel und Fulda ausdrücklich derselben an. Die erste, den Anträgen, die in dem Kaiser-

74) Dieser Beisatz muß in der Folge, wenn Stände genannt werden, die mehrere Stimmen haben, stillschweigend verstanden werden.

ferlichen Hofdekrete enthalten sind, entsprechende Abstimmung war die von Salm-Salm. Dieses Fürstliche Haus, zu dessen Stimme sich erst kürzlich der Erzherzoglich Oestreichische Direktorial-Gesandte, Freiherr von Fahnenberg, legitimirt hatte, brachte, um die arithmetische Gleichheit der Stimmen herzustellen, 22 neue katholische Stimmen in Vorschlag, worunter es sich selbst wegen Anholt (s. oben) nicht vergaß. Zugleich fand es räthlich, daß man bei der von den vermittelnden Mächten vorgeschlagenen und von der Reichsdeputation gutgeheissenen Aufrufsordnung verbleibe. So wie diese Abstimmung ganz in dem Sinn und Geiste der Erzherzoglich Oestreichischen, so ist die darauf folgende von Nassau-Hadamar und Siegen, und Nassau-Siegen Dillenburg und Diez, gleichsam um durch einen auffallenden Kontrast die Lektüre der Protokolle angenehmer zu machen, ganz in dem Sinn und Geist der Abstimmungen der protestantischen Höfe [75] abge-

75) Dieser Ausdruck wird hier von der Mehrzahl genommen, wenn gleich auch ein bedeutender katholischer Hof gegen die Gleichheit der Stimmen beider Religionstheile sich erklärt hat.

gefaßt, und wenn gleich Fulda sich vorher ganz kurz der Magdeburgischen Abstimmung angeschlossen hatte, so stimmte es nun doch ausführlich und mit Anführung von Gründen ab. 76)

In der zweiten Sitzung vom 18ten November 1803. erfolgte die Oestreichische Abstimmung. Diese ist zwar, wie sich voraus erwarten ließ, mit der Kurböhmischen im Wesentlichen gleichlautend; doch findet sich darinn in Einem Punkte eine, sonst nicht gewöhnliche, Abweichung. Unter den vorgeschlagenen neuen katholischen Virilstimmen befinden sich nämlich in der Oestreichischen Abstimmung auch die Westphälische katholische, so wie die katholischen Reichsgrafen in Franken, denen eine eigene selbstständige Stimme zugedacht wird; hievon ist in der Kurböhmischen Abstimmung nichts enthalten, hingegen erwähnt die Oestreichische des Herzogs von Ahremberg nicht, für den Kurböhmen eine Virilstimme vorschlägt. 77) Johannitermeister,

76) Fulda und die eben genannte Nassauische Lande gehören bekanntlich nunmehr Einem Herrn, dem Erbprinzen von Oranien.

77) Die Gründe dieser Aenderung liegen vielleicht in dem

ster, Auersberg und Dietrichstein schlossen sich an die Oestreichische Abstimmung an; die von Schwarzburg aber war ganz in dem Sinne der protestantischen Höfe.

In der Sitzung vom 2ten Dezember votirte Salzburg, so wie es in dem Kurfürstlichen Kollegio votirt hatte. Sachsen-Koburg machte den nemlichen Antrag wie Magdeburg, und andre Höfe, indem es sein eigenes Gesuch empfahl. Fürstenberg stimmte in der Hauptsache wie Oestreich, wünschte insbesondere, daß das um das deutsche Vaterland so sehr verdiente, und mehr als qualifizirte durchlauchtigste Erzhaus Oestreich nach seinem eigenen Antrag denen Kurhäusern Brandenburg und Baiern mit fürstlichen Stimmen gleichgestellt werde, empfahl sein eigenes Gesuch, und glaubte,

dem bekannten Streit, der über die Religions-Eigenschaft dieser Grafen-Kollegien in dem vorigen Jahrhundert so lebhaft geführt wurde (Pütter a. a. O. Th. 3. S. 140. ff.), und den man nicht wieder aufregen wollte. Die Kurböhmische Abstimmung (vom 21.) ist jünger, als die Oestreichische (vom 18. Nov.) und enthält also den neuern Willen des Hofes.

te, daß die Fürsten von Salm-Salm, Truchseß-Waldburg und Fugger-Babenhausen ganz vorzüglich Berücksichtigung verdienten, übrigens die von den vermittelnden Mächten vorgeschlagene Aufrufsordnung unabänderlich beizubehalten sei. Von gleichen Grundsätzen gieng Schwarzenberg aus, und glaubte, daß vorzüglich 1.) das Haus Oestreich, 2.) diejenigen fürstliche Häuser Rücksicht verdienten, welche bereits mit Virilstimmen versehen, aber zur Vermehrung derselben hinreichende reichsständische Besitzungen aufzuweisen im Stande seien, und endlich 3.) daß bei ganz neu einzuführenden fürstlichen Stimmen von der reichsgesetzlichen in der Kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 1. §. 5. vorgeschriebenen Qualifikation auf keine Art abgewichen werden möchte, und der Rang und Sitzordnung dieser leztern nach dem Tage ihrer erlangten Reichsfürstenwürde zu bestimmen sei. Auch die Schwäbische Grafen trugen auf Herstellung der Stimmengleichheit an, verdankten den Oestreichischen Antrag, ihnen zwei Kuriatstimmen zu geben, und empfahlen die Gesuche ihrer zu Virilstimmen qualifizirten Mitglieder.

Die Wetterauischen Grafen hingegen hielten die arithmetische Stimmengleichheit nicht für nothwendig, versicherten jedoch ihre Bereitwilligkeit, jedem Gesuche eines qualifizirten Bewerbers, vorzüglich den Erwartungen des allerhöchsten Hauses Oestreich, die beförderlichste Aufmerksamkeit zu widmen, priesen die Einführung einer vollkommenen Religions-Duldung als sehr empfehlungswürdig, und trugen darauf an, den Kaiser um die Bestätigung des §. 32. des Deputations-Hauptschlusses zu ersuchen.

In der Sitzung vom 9. Dec. 1803. gab Salzburg und Würtemberg den nämlichen Nachtrag, und Hessen-Kassel die nämliche Abstimmung zu Protokoll, wie in dem Kurkollegio.

Mecklenburg Schwerin trug darauf an, daß des Kaisers Majestät um Bestätigung des §. 32. des Deputationsschlusses ersucht werden möchte. In Ansehung der Frage, ob zur Behauptung der gesetzlich anerkannten Rechtsgleichheit beider Religionstheile auch eine Gleichheit ihrer Stimmen in dem Reichsfürstenrath nöthig sei, lasse es sich diejenige Bestimmung gefal-

gefallen, welche die Mehrheit seiner Mitstände in der Verfassung begründet gefunden habe, und als rechtlich beschliessen werde.

Zugleich bezeugte es seine Bereitwilligkeit, bei den von beiden Religionstheilen zur Kenntniß des Reichs gebrachten Bewerbungen um neue fürstliche Stimmen, insofern dieselben die reichsverfassungsmäßige Qualifikation erfüllten, die billigen Wünsche und reichsväterlichen Absichten Sr. Kaiserlichen Majestät, so wie Allerhöchstdero huldvolle Empfehlung in tiefster Verehrung zu berücksichtigen, und dergleichen Anträgen vorzugsweise nach aller Möglichkeit entgegen zu gehen.

Ratzeburg (Mecklenburg-Strelitz) hält die arithmetische Stimmengleichheit für nicht erforderlich, ersucht um Bestätigung des §. 32., will jedoch gern zur Beförderung gegenseitiger Zufriedenheit und Eintracht durch die Aufnahme mehrerer katholischer und protestantischer Mitglieder, wenn sie nur die gehörige Qualifikation besässen, mitwirken.

Hoch- und Deutschmeister votirte im

We-

Wesentlichen, wie Böhmen, und suchte für sich selbst um eine zweite Stimme nach.

Vorpommern trug ganz kurz darauf an, daß des Kaisers Majestät auch den §. 32. bestätigen möchten, machte aber noch den merkwürdigen Anhang: da aus dem Entschädigungswerk und dessen Folgen allerlei Irrungen theils bereits entstanden, theils noch zu befürchten sein dürften, so halte man dafür, daß Seine Kaiserliche Majestät ehrerbietigst zu ersuchen seien, die zu Beilegung und Verhütung derselben nöthigen zweckmäßigsten Maasregeln vorschlagen zu wollen; damit allen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des deutschen Staatsverbandes abgeholfen, und ihr gemeinsames Augenmerk auf das Wohl des Ganzen gerichtet werde.

Ahremberg schloß sich ausdrücklich an die Schwarzenbergische, und

Lobkowitz — was in der Hauptsache gleichviel ist, — an die Oestreichische Abstimmung an. Ersteres empfahl zugleich sein eigenes Gesuch.

Thurn und Taxis votirte im Wesentlichen, so wie Fürstenberg. Noch gaben die Wetterauischen Grafen einen Nachtrag zu ihrer vorigen Abstimmung, indem sie sich durch die vorliegenden Umstände und die Pflichten, die aus ihrem Vereine fliessen, veranlaßt sahen, die Fürstlich Lippischen, Wiedischen und Wittgensteinische Gesuche um Virilstimmen (an welchen übrigens den Agnaten, ohne daß eine Vermehrung der Fürstenrathsstimmen dadurch veranlaßt werde, auch ein Antheil gegeben werden könne) dem Schutze Kaiserlicher Majestät und des Reichs gegen eine nachtheilige Zurücksetzung bei Einführung neuer Häuser um so mehr zu empfehlen, als diese Fürsten vollkommen zu Virilstimmen qualifizirt seien.

In der 4ten Sitzung vom 12. December 1803. votirte nur Regensburg, gerade so, wie Kurerzkanzler in dem kurfürstlichen Kollegio votirt hatte.

In der 5ten Sitzung vom 16. December 1803. erfolgte die Abstimmung von Hollstein-Glückstadt, und Lichtenstein. Ersteres trug ganz kurz darauf an, daß des Kaisers

sers Majestät um die Bestätigung des oft erwähnten §. 32. ersucht werden möchten, wobei es jedoch erklärte, daß es die Zulassung mehrerer von dem Kaiserlichen Hof in Vorschlag gebrachter und hinlänglich qualifizirter Kompetenten für unbedenklich und billig halte. Lichtenstein ließ sich in eine ausführliche Widerlegung der gegen den Kaiserlichen Antrag gebrauchten Gründe ein. Es läugnet, 1) daß der aus so vielen heterogenen Bestandtheilen bestehende §. 32. mit den übrigen Theilen des Deputations-Hauptschlusses in unzertrennbarer Verbindung stehe, zumal, da mehreren Fürsten, welche gar keine Entschädigung zu fordern gehabt und erhalten hätten, Stimmen in demselben gegeben worden seien; verneint ferner 2) aus denen in dem Hofdekret angeführten Gründen die Behauptung, daß es bedenklich seie, den unter Einfluß der vermittelnden Mächte zu Stand gekommenen Deputations-Hauptschluß auch nur in Einem Punkt unvollzogen zu lassen, giebt 3) zu, daß nach den Reichsgesetzen und dem Herkommen eine genaue arithmetische Stimmengleichheit auf dem Reichstag nicht erforderlich seie, bemerkt aber, daß, wenn man

aus der vorigen Lage der Sachen ein Herkommen abstrahiren wolle, man einräumen müsse, daß dieses sogar für das jetzt nicht einmal verlangte Uebergewicht der Stimmen auf katholischer Seite sprechen würde, weil dieses Uebergewicht nach der Geschichte auf dieser Seite anhaltend (perennirend), auf protestantischer Seite nur vorübergehend (transitorisch) gewesen sei, und 4) sucht endlich den Grund, daß das rechtliche Gleichgewicht oder itio in partes das arithmetische Gleichgewicht überflüssig mache, damit zu widerlegen, daß die Protestanten selbst ehdem bei derselben sich nicht beruhigen zu können geglaubt hätten. Es machte demnach den Vorschlag, daß zu denen in dem §. 32. bereits genannten 53 Fürstenrathsstimmen, noch 28 neue hinzugefügt werden möchten, nämlich 1) für Oestreich sechs, 2) für Salzburg eine, 3) für den Kurerzkanzler zwei wegen Wetzlar und Lohr, 4) für den deutschen und Johanniter-Orden zusammen zwei, 5) den schwäbischen Reichsgrafen eine zweite Kuriatstimme, eben so 6) den westphälischen und fränkischen Grafen katholischen Theils, jedem eine eigene und selbstständige neue Stimme 7) für Lichten-

tenstein eine weitere Stimme wegen der Grafschaft Vaduz, im Ganzen also 15. Dabei wäre, damit über den Rang kein Streit entstehe, festzusetzen, daß diese Stimmen blos miteinander aufzurufen seien, so, daß es z. B. bei dem Aufruf Tyrol heissen würde: Tyrol mit den 6 neuen Oestreichischen Stimmen rc. Die noch übrigen 13 katholischen Stimmen wären für neue reichsgesetzlich qualifizirte katholische Fürsten und zur Verleihung weiterer Stimmen aufzubewahren, und als solche sogleich anzuerkennen, und zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath zuzulassen: 1.) Croy, 2.) Metternich, 3.) Truchseß, 4.) Fugger-Babenhausen, jedoch unter der Bedingung, daß ihre frühere Einführung in den Reichsfürstenrath den übrigen, nur zur Zeit noch nicht qualifizirten Kompetenten, den Fürsten von Colloredo und Khevenhüller, insofern diese zur fürstlichen Würde früher gelangt seien, ganz unnachtheilig sein solle. Die sofort noch übrig bleibende unbenannte 9 katholische neue Stimmen wären nach einem unter den katholischen vorsitzenden Reichsfürsten, nämlich Oestreich, Baiern, Salzburg, Regensburg, und Hoch-

und Deutschmeister zu beliebenden Turnus dergestalt zu führen, daß Oestreich jedesmal 2 dieser Stimmen voraus zu vertreten haben solle. Die übrigen 7 aber würden so zu vertheilen seyn, daß sie von einer Berathungsmaterie zur andern in der Zahl von 4 und 3 abwechselnd von den fünf genannten vorsitzenden Reichsständen geführt werden dürften, wo es sodann bei dem Aufruf heissen würde: Oestreich mit den 2 und resp. 6 provisorischen Stimmen, Baiern mit den 3 provisorischen Stimmen, u. s. w. (Man sieht, daß dieses eine Modifikation des Kurerzkanzlerischen Vorschlags ist.) Dagegen seien, um dem protestantischen Reichstheil mit gleicher Annäherung und freundschaftlicher Bereitwilligkeit entgegen zu gehen, denen in dem Deputations-Hauptschlusse berufenen 78 protestantischen Stimmen noch 3 neue Stimmen beizugesellen, und es könne dadurch den Gesuchen von Sachsen-Meinungen, Lippe-Detmold und Wiedrunkel entsprochen werden.

Man schien es von beiden Seiten nicht ungerne zu sehen, daß der Gang der Berathschlagungen durch die nun eingefallenen Weihnachts-

nachtsferien, welche vom 18. Dezember 1803. bis 7. Januar 1804. dauerten, auf einige Zeit unterbrochen wurde.

Erst am 3ten Februar erfolgte in dem Kurfürstlichen Kollegio die Abstimmung von Kur-Braunschweig, welches, ohne sich auf die Sache selbst einzulassen, für das beste hielt, daß vordersamst eine ausserordentliche Komitial-Deputation aus dem Kur- und Fürstlichen Kollegio ernannt, und niedergesetzt werde, um eine Annäherung oder Uebereinkunft in dieser Angelegenheit zu erzielen, über die Mittel und Vorschläge zu derselben sich zu berathschlagen, und das Resultat an die allgemeine Reichsversammlung zur weiteren Entschliessung oder Bestimmung zu bringen. Zu einer solchen, allerdings wünschenswerthen, Vereinigung machte es in der Sitzung vom 20. Febr. 1804. selbst den Vorschlag, daß auf der einen Seite des Kaisers Majestät den §. 32. des Deputations-Hauptschlusses bestätigen, auf der andern Seite aber das Reich sofort in die Einführung von folgenden neuen katholischen Stimmen willigen möchte, nämlich für Oestreich 6. für den Kur-

erz-

erzkanzler 1. für Salzburg 1. für die Fürsten von Croy, Fugger-Babenhausen, Truchseß und Metternich, zusammen 4, und endlich dem katholischen Theile der westphälischen und fränkischen Grafenkurie, jeder 1. im Ganzen also 14, folglich ungefähr die Hälfte der 27 neuen Stimmen, welche der Kaiserliche Hof in Antrag gebracht hatte.

Ausser Bremen votirten im Reichsfürstenrathe am 3. Februar Anhalt und Hohenzollern. Ersteres hielt die Stimmengleichheit nicht für nothwendig, wohl aber die Kaiserliche Bestätigung des §. 32., und empfahl übrigens vorzüglich das Gesuch der Fürstin von Lippe Detmold, einer gebohrnen Fürstin von Anhalt. Der entgegengesezten Meinung ist Hohenzollern, indem es zwar eine völlige Religionsduldung für sehr wünscheuswerth, bis solche aber zu Stande komme, die Stimmenparität für billig und nothwendig hält. Es trug daher darauf an, vordersamst bei Einführung neuer katholischen Stimmen den von Sr. Kaiserlichen Majestät geäusserten Wünschen ehrerbietigst entgegen zu gehen, dann aber jene fürstliche Häu-

ser

ser von beiden Religionstheilen, welche bereits Virilstimmen hätten, zu begünstigen, und hierauf in Voraussetzung der zu bewerkstelligenden Stimmengleichheit und der verfassungsmässigen Qualifikation, auch auf die Gesuche um ganz neue Virilstimmen Rücksicht zu nehmen. Hiemit wäre dann das Gesuch an Se. Kaiserliche Majestät um Genehmigung des §. 32., und der Antrag zu verbinden, daß die darinn neugeschaffene Virilstimmen zur nemlichen Zeit, wie diejenigen, welche nach den oben angeführten Grundsätzen noch zu ertheilen seien, eingeführt werden möchten. Der Rang seie nach dem Tage, an welchem jeder die Reichsfürstenwürde erlangt habe, zu bestimmen, wobei das Gesuch des Fürsten von Hohenzollern Sigmaringen um eine dem Rang und Alter dieses Hauses angemessenere Stelle in dem Aufrufsschema empfohlen wurde. In einem Nachtrag zu der vorigen Abstimmung führte Fürstenberg seine Ansprüche auf eine neue Stimme wegen Stühlingen noch besonders aus, und stimmte zugleich für das Gesuch der Fürstin zu Oettingen (oben Nr. 15.), für die in Vorschlag gekommene 2te Kuriatstimme der schwäbischen Grafenkurie, und

für

für das Gesuch der Fürsten von Kolloredo und Khevenhüller, sobald solche die gesetzliche Qualifikation erlangt hätten; auch äusserten die westphälischen Grafen statt aller Abstimmung den patriotischen Wunsch, daß die entgegengesezten Meinungen sich auf eine der Billigkeit möglichst angemessene Art vereinigen möchten. Endlich in der Sitzung vom 2. März machte Bremen hiezu den nämlichen Vorschlag, wie Kur Braunschweig in dem Kurkollegio.

Aremberg, Salm Salm, drei fürstlichen Häuser, deren Stimmen sämmtlich von dem erzherzoglich östreichischen Direktorialgesandten, Freiherrn von Fahnenberg vertreten wurden, behielten sich besonders in Betref der gemachten conciliatorischen Vorschläge das Protokoll offen. Die Wetterauische und Fränkische Grafen endlich erklärten, daß zu dem Zwecke einer Vereinigung die Niedersetzung einer verfassungsmäßig organisirten gesandtschaftlichen Deputation, in deren Ermanglung aber eine vertrauliche unmittelbare nähere Rücksprache besonders geeignet sein möchte.

Gleich-

Gleichlautend waren an diesem Tage in dem kur- und fürstlichen Kollegio die Erklärungen der Direktorien, daß sie nicht ermanglen würden, über diesen wichtigen Berathungsgegenstand das, was weiter erforderlich sei, geziemend nachzutragen.

Werfen wir einen Blick auf die bisherigen Verhandlungen, so finden wir, daß in dem kurfürstlichen Kollegio die Mehrheit der Stimmen entschieden gegen die Herstellung der Stimmengleichheit war, selbst wenn man die Kur Braunschweigische Abstimmung aus dem Grunde nicht mitrechnet, weil sie zwar auch sich gegen diesen Grundsatz erklärte, aber doch vorläufig auf einen Versuch zu einer Vereinigung antrug, und wenigstens eine Vermehrung der katholischen Stimmen für billig hielte. 78)

Was den Reichsfürstenrath betrift, so ent-

78) Sie enthielt einen, unter gleichen Umständen sehr glücklichen, Gedanken. Wenn man voraussetzen dürfte, daß die Stände ihren Gesandten so ziemlich freie Hand lassen würden, so war der Vorschlag, eine reichstägliche Deputation niederzusetzen, sehr beherzigungswerth.

enthält der alte Aufrufszettel 101. Stimmen. Allein

1.) gehen von denselben 17. ab, nämlich Burgund, Bisanz, Basel, Lüttich, Chur, Probstei Weissenburg, Prüm, Pfalz Lautern, Pfalz Simmern, Pfalz Zweibrücken, Pfalz Veldenz, Stablo, Savoyen, Romeny, Mömpelgard, schwäbische und rheinische Prälaten. Wenn man vollends mit dem Direktorio die Stimmen von Speyer und Straßburg als erloschen betrachten will, so bleiben von obigen 101. Stimmen nur 82., wenn man der entgegengesezten Meinung ist, 84. Stimmen übrig, welche wirklich abgelegt werden konnten.

2.) Es hat aber ferner Hessen Darmstadt und Henneberg gar nicht gestimmt, und die kurze Abstimmung der Westphälischen Grafen, daß eine Vereinigung wünschenswerth seie, ist so gut als gar keine, folglich haben von obigen 82. oder 84. Ständen nur 79. oder 81. wirklich abgestimmt.

3.) Vorpommern hat die Frage, ob die Herstellung einer Parität nothwendig sei, ausdrück-

drücklich nicht berührt, sondern nur darauf angetragen, daß des Kaisers Majestät ersucht werden möchten, dem §. 32. des Deputations-Hauptschlusses die vorbehaltene Ratifikation zu ertheilen. Da freilich die Stimmengleichheit in diesem §. 32. überschritten ist, so ist der Sinn dieser und ähnlicher Abstimmungen nicht dunkel. Von gleicher Art ist die Abstimmung von Sachsen Koburg, von Hollstein Glückstadt und von Mecklenburg Schwerin. (das 3. Stimmen hat.) Lezteres hat in Hinsicht der Frage von der Stimmengleichheit erklärt, daß es sich diejenigen Bestimmungen gefallen laße, welche die Mehrheit seiner Mitstände in der Verfassung begründet gefunden habe (zu der Zeit, da es abstimmte, am 9. Dec. 1803. war die Majorität dagegen) und rechtlich beschliessen werde.

4.) Diejenigen Stände, welche in dem Kurfürstlichen Kollegio die Majorität bildeten, und sich bestimmt gegen die Parität erklärten, Kurpfalz Baiern — Kur Sachsen 79) — Kur Branden-

79) Kur Sachsen ist der einzige Kurhof, der bisher gar keine Stimme in dem Reichsfürstenrath zu führen hat,

denburg — Kur Würtemberg — Kur Baden — Kur Hessen — haben nach dem alten Aufrufzettel — da die Stimmen der ihnen zur Entschädigung gegebenen Lande nun mit diesen an sie übergegangen, dagegen die Stimmen der ihnen vorher gehörigen überrheinischen Lande erloschen sind — 28. Stimmen in dem Reichsfürstenrath, wenn man Speyer und Straßburg nicht mitzählt, denn sonst sind es 30. Ihrer Meinung traten bestimmt bei: Sachsen Gotha (hat 2. Stimmen), Sachsen Weimar (eben so viel), Braunschweig Wolfenbüttel, Lübeck (mit 2. Stimmen) Fulda oder Erbprinz von Oranien mit 4. Stimmen, Schwarzburg, Ratzeburg (Mecklenburg Strelitz) Anhalt, die wetterauischen und fränkischen Grafen, also 16. Stimmen. Demnach haben 44. oder 46. Stimmen sich bestimmt gegen die Herstellung der Parität erklärt.

5.) Es

---

hat, ausser daß zuweilen (nach einer in einem besondern Vergleich bestimmten Reihe von Jahren) ihn die Reihe trift, die Hennebergische Stimme zu führen, welche bald von Kur Sachsen, bald von Weimar, bald von Hildburghausen vertreten wird. Daher hat der Deputations-Rezeß Kur Sachsen auf einmal 3. Stimmen zugedacht.

5. Es ergiebt sich aus diesen Bemerkungen folgender Ueberblick:

a.) es haben nur 79, oder wenn man Speier und Straßburg mitrechnet, 81 abgestimmt, (nr. 1. 2.)

b.) davon sind noch die in nr. 3. bemerkten 6. und überdem die 6. Braunschweig-Lüneburgischen Stimmen abzuziehen, weil sie theils nicht ganz so bestimmt, wie Magdeburg votirten, theils vorläufig auf Vergleich antrugen; es verbleiben demnach 67 oder 69 Stimmen.

c.) Hievon haben gestimmt

aa.) für die Herstellung der Parität 23.

bb.) gegen dieselbe 44 oder 46 Stimmen.

Unter diesen Umständen hätte die schwierige Frage vorkommen können, ob, wenn gleich die 9 Bairischen Stimmen sich von der Meinung des größern Theils der katholischen Stände trennten, doch das Recht, in Theile zu gehen (itio in partes), hätte eintreten können. Es blieb aber der Minorität ein anderes, leichter

zum

zum Zweck führendes Mittel übrig, da der Kaiserliche Hof bereits sehr bestimmt erklärt hatte, daß er ein Reichsgutachten, in welchem nicht auf die Stimmen-Gleichheit angetragen würde, nicht ratifiziren werde. Wozu hätte also ein solches Reichsgutachten nützen können? Aus dieser Rücksicht betrieb kein Theil die Erstattung desselben, und so geriethen seit dieser Zeit die Berathschlagungen über das kaiserliche Hofdekret in eine gänzliche Stockung, die bis jetzt (Nov. 1804.) angehalten hat, und wovon eine nothwendige Folge diese ist, daß seither keine einzige neue Stimme in den Reichsfürstenrath hat eingeführt werden können. Inzwischen haben auch einige Privat-Schriftsteller sich mit dieser Materie beschäftigt; der eine [80]) hat eine zu die-

80) Henr. Car. Jaup Commentatio juris publici de religionis qualitate votorum virilium in comitiis imperii universalibus, Giessae, 1803. 4. Der Verfasser dieser Schrift vertheidigt die Meinung des Kurwürtembergischen Hofs und andrer Reichsstände in Hinsicht auf die Frage von der Religions-Eigenschaft der Stimmen in dem Falle, da der Landesherr und das Land verschiedener Religion sind. Einen Auszug davon enthält die Oberdeutsche allg. Litt. Zeitung vom 16. Jun. 1804.

diesem Gegenstand gehörige Nebenfrage erörtert, der andere [81]) mit einem musterhaften Fleisse die Geschichte der Einführung neuer Stimmen von den ersten Jahren nach dem westphälischen Frieden, nämlich von den Jahren 1640. bis 1654. aus Archival- und öffentlichen Staats-Akten gezogen, um zu zeigen, daß die zwei Religionstheile, welche jenen Frieden schlossen, unter der darinn festgesetzten gegenseitigen und genauen Gleichheit, nur eine rechtliche, nicht eine arithmetische Gleichheit verstanden hätten, und der dritte [82]) hat die Gründe des Kaiserlichen Hofs

81) (Des Kurbrandenburgischen Legationsrath Kaufmann) Beitrag zur Geschichte der Virilstimmen im Reichsfürstenrath. Deutschland 1804. 8. Es wäre zu wünschen, daß der Herr Verfasser sein Versprechen, diese Geschichte bis auf die neuern Zeiten fortzusetzen, erfüllte, wodurch man eine fortlaufende Geschichte der Virilstimmen in dem Reichsfürstenrath erhalten würde, die auch in andern Hinsichten lehrreich sein könnte.

82) Betrachtungen (eines Ungenannten) über die Virilstimmen im Reichsfürstenrathe, und den §. 32. des Reichsdeputations - Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803. (ohne Anzeige des Druckorts) 1804. 8. Der Verf. gibt (S. 35.) zu verstehen, daß die Gegenseite

 die

Hofs für die Herstellung dieser Gleichheit näher ausgeführt und entwickelt.

III.

---

die Sache zu einer politischen Partheisache gemacht habe, und (S. 49.) daß es die Absicht derselben sei, (welche auch schon aus manchen Grundzügen des vollendeten Entschädigungswerks nicht allzuundeutlich hervorblicke) den gesammten Reichsfürstenrath der Majorität des Kurfürsten-Senats unterzuordnen, ersteren zu einem Reichsrathe von secondärem Range, von unbedeutendem Einflusse, vermittelst des Umstands seiner in Kurfürstlichen Händen vereinigten Mehrzahl, herabsinken zu machen, und das Gesetz der Kollegialgleichheit — diese reichsverfassungsmäßige Grundlage des wechselseitigen Verhältnisses beider Reichssenate nur der Form nach bestehen zu lassen. — Schon früher war über die Frage von dem Religionsverhältnisse der Stimmen und insbesondere von der Billigkeit oder Unbilligkeit der Religionsreversale, wodurch z. B. dem Regenten von Würtemberg die Hände gebunden würden, Katholiken in seinen alten Landen aufzunehmen, während nichts Ihn hindere, in seinen neuen katholischen Landen evangelische Bürger und Beamte aufzunehmen und anzustellen, in folgenden Schriften ein Streit bis zur Replik geführt worden: Etwas von den Religionsverhältnissen katholischer Lande und Unterthanen gegen ihre neuen evangelischen

III.

Beschwerden und Erläuterungs-Gesuche, welche durch das neueste Reichsgrundgesetz veranlaßt, und bei der allgemeinen Reichsversammlung vorgebracht worden sind.

Unter der Menge von Druckschriften, welche hieher gehören [83]), bieten sich unserem Blicke zuerst

A.) die Beschwerden derjenigen dar, welche gar keine, oder wie sie glauben, eine zu geringe Entschädigung erhalten haben.

schen Landesherrn und den katholischen und evangelischen Reichstagsstimmen. 1803. Prüfung des Etwas rc. Im April 1803. Einige erhebliche Zweifel gegen die Prüfung rc. Im Mai 1803.

83) Unter dem neuesten Reichsgrundgesetze versteht man den neuesten Deputations-Hauptschluß, soweit derselbe von Kaiserlicher Majestät ratifizirt worden ist. Den Reklamationen, welche der §. 32. veranlaßt hat, wurde daher mit Recht ihre Stelle in dem zweiten, und nicht in diesem Abschnitte angewiesen.

Wir halten uns jedoch durchgängig an die schon auf dem Titelblatt bekannt gemachte Norm, nach welcher wir uns nur mit der Zeit nach der Ratifikation des Deputations-Hauptschlusses beschäftigen können, insofern es nicht wegen des Zusammenhangs durchaus nöthig ist, weiter zurückzugehen 84).

Trau-

84) Folgende hieher gehörige Denkschriften sind gar nicht zur Diktatur gekommen: 1) Promemoria von einem gewissen Ekermann, der die in dem §. 27. der Reichsstadt Lübeck zuerkannte Halbinsel Privall, auf der nichts als Sand, die aber zu den Festungswerken der Stadt nöthig ist, als sein Eigenthum reklamirt. (vom 1. Aug 1803.) Dagegen erschien eine Reichsstadt Lübeckische Erwiederung auf das P. M. des Besitzers des im Herzogthum Meklenburg belegenen Lehnguts Johannsdorf, Michael Gottfried Eckermann, den §. 9. des Reichs-Deputations-Rezesses vom 25. Febr. 1803. betreffend. 1803. 2) Denkschrift über die Entschädigung des Fürstlich- und Gräflichen Hauses Leiningen, besonders in Ansehung des Ersatzes für die Ansprüche desselben auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg, und der zwischen dem Herrn Fürsten von Leiningen und dessen Herrn Vettern Wilhelm und Wenzel, Grafen von Leiningen, hierüber obwaltenden Differenz. Mannheim 1804. Die letztern behaupten, sie hätten dem erstern die Negociation wegen Entschädigung für diese Ansprüche des Gesammthauses Leinin-

Traurig ist allerdings das Loos des Reichsgrafen von der Leyen und Hohengeroldseck. Er verlor durch die Abtretung des linken Rheinufers die Herrschaft Blieskastel, Leiningen, Oberkirch, Saffig, Adendorf, Bürweiler, Münchweiler und Otterbach, nebst vielen freiadelichen Gütern, zusammen 63 Ortschaften, 20000 Unterthanen und 105,000 fl. jährlicher Einkünfte, und erhielt zur Entschädigung — nichts, ungeachtet der Friede zu Kampo Formio in dem 12ten geheimen Artikel ihn ausdrücklich unter diejenigen Fürsten und Stände gesetzt hatte, die eine angemessene Entschädigung erhalten sollten, ja ungeachtet sogar der erste Entschädigungsplan vom 18. Aug. 1802. fünf reiche Abteien für ihn bestimmte. Das erste Supplement zu diesem Plane, nämlich jenes vom 8. Okt. 1802., veränderte die ganze Lage der Sachen, indem es diese Abteien mit zu der Masse zog, aus welcher mehrere Reichsgrafen entschädigt werden sollten. Nach den Grundsätzen, welche die Reichsdeputation in dem Conclufo

ningen übertragen, und dieser es so einzuleiten gewußt, daß Er die Entschädigung allein erhalten habe (?)

cluso der 16ten Sitzung festgestellt hatte, wurde der Graf von Leyen wegen Blieskastel (da keine reichsständische Stimme darauf haftete,) in die vierte, wegen der übrigen, zur Reichsritterschaft steuerbaren, Herrschaften in die 5te Klasse gesetzt. Bis zu diesen reichte aber die kleine — von dem, was den größern Ständen zufiel, übrig gebliebene — Konkursmasse nicht zu. Es ist hart, Hofnungen entsagen zu müssen, die man mit so vielem Rechte für Gewißheit nahm, und der Herr Graf ersuchte daher in einer Denkschrift vom 16. Aug., diktirt den 10. Nov. 1803., Kaiser und Reich, sich nunmehr auch mit der ihm gebührenden Entschädigung (wozu nun aber kein Fond mehr übrig war) nach eben den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, welche bei seinen Mitständen so glänzend erprobt worden, zu beschäftigen [85]).

Der

85) In der Folge ist jedoch nach den Zeitungen sein Schicksal gemildert worden, indem der französische Kaiser aus Achtung gegen den Kurerzkanzler — und wem gewönne dieser Fürst nicht Achtung ab! — ihm alle in Frankreich gelegenen ritterschaftlichen Besitzungen, welche nicht schon veräussert, oder der Ehrenlegion zugewiesen waren, zurückgeben ließ.

Der Graf von der Leyen klagte nur die Grundsätze an, der Graf von Plettenberg-Mietingen aber die kurwürtembergische und kurbadische Kommission, welche die Reichsdeputation zu Austheilung der eben erwähnten Masse zu Ochsenhaussen niedergesetzt hatte. In seiner Denkschrift vom 29. Okt. diktirt den 10. Nov. 1803. beruft er sich im wesentlichen darauf, daß er den Werth der noch während seiner Minderjährigkeit verlornen Besitzungen nie genau gekannt, und solchen anfänglich auf 11,000, in der Folge nach eingegangenen Nachrichten auf 18,000 fl. jährlicher Revenuen angegeben hätte. Die Kommission habe darüber bessern Beweis gefordert, an den er auch schon früher gedacht, den aber sein Bevollmächtigter, Legationsrath Rief, für überflüssig gehalten habe. Die Beweismittel sich an Ort und Stelle zu verschaffen, habe Zeit erfordert, die Kommission aber ungeachtet der in einer Entfernung von 80 Meilen liegenden Hindernisse die Ankunft derselben nicht abgewartet, sondern seinen Verlust willkührlich auf 14,000 fl. gesetzt. Mehrere Grafen erster Klasse, z. B. der Graf von Bassenheim, der

Graf

Graf von Sternberg hätten weit mehr unmittelbares Gebiet als er erhalten, und von Eigennutz und Gewinnsucht geleitet, sich auf Kosten ihrer Mitstände bereichert. Seine armselige Entschädigung werde noch verringert durch mehrere in der Denkschrift angeführte Streitigkeiten mit dem Grafen von Waldbott-Bassenheim, durch einen Jurisdiktionsstreit mit Taxis, und weil ihm der Graf Ostein wegen des östreichischen Sequesters, wodurch derselbe angeblich einen jährlichen Revenuen-Verlust von ungefähr 11,350 fl. erleide, die Rente von 6000 fl. nicht auszahlen wolle, welche er ihm nach dem 24 §. des Deputations-Hauptschlusses zu bezahlen hat. Er bittet daher, ihn vollständig zu entschädigen, die Streitigkeiten mit den Grafen Bassenheim und Ostein zu schlichten, und ihn in den vollen Genuß seiner landeshoheitlichen Rechte zu setzen. Gleich den Tag darauf lies der Legationsrath Rief zu seiner Vertheidigung eine Denkschrift austheilen, in welcher er dasjenige, was der Graf von ihm anführt, berichtigt, und aus mehreren Thatsachen zeigt, daß, wenn derselbe zu gering entschädigt sein sollte, dies lediglich und allein davon herrühren würde,

de, daß er nur einen wirklichen Verlust von 11,400 fl. gründlich bescheinigt, und aller Aufforderungen ungeachtet nicht für den Beweis in Betreff des vorgegebenen größern Verlustes gesorgt hätte. Die Kommission habe fast allein wegen des Grafen von Plettenberg 20 Tage gewartet, ehe sie auseinander gegangen wäre. Auch der Reichsgraf von Waldbott-Bassenheim rechtfertigte sich in einer Denkschrift vom 20. Nov., diktirt den 12. Dezbr. 1804., gegen den Vorwurf, daß er eine zu reichliche Entschädigung erhalten habe, (wobei er anführt, daß jetzt vielmehr ein jährlicher Abgang von 3700 fl. sich zeige, an dem aber die Kommission unschuldig sei,) und geht dann umständlich in das Detail der im allgemeinen nicht interessanten Streitigkeiten ein, die er mit dem Grafen von Plettenberg hat. Am Ende bittet er, denselben nicht nur zur Annahme seiner Vergleichsvorschläge, sondern auch zur Entrichtung seines nach Heggbach zu entrichtenden Sustentations-Beitrags [86]) anzuweisen, und dem

86) Er forderte nämlich, da der Graf von Plettenberg zwei Heggbachische Dörfer erhalten hat, von demselben einen

dem schwäbischen Kreis-Direktorio die Exekution aufzutragen. Der Ton und die Schreibart, in welcher die Plettenbergische Denkschrift abgefaßt ist, veranlaßte Kurwürtemberg in der Sitzung vom 9ten Jan. 1804. in den beiden höhern Kollegien eine Erklärung ablesen zu lassen, wodurch die harten Vorwürfe von Eigenseitigkeit, Willkühr und Eigenmacht ꝛc., welche darin der mit dem ausgezeichnetesten Beifall belohnten kurwürtembergischen und kurbadenschen Kommission gemacht wurden, gerügt werden, übrigens sich auf die Riesische Widerlegung bezogen und erklärt wird, daß der Kurfürst von einem in dieser — Seine gerechteste Indignation verdienenden Sprache abgefaßten Anbringen keine weitere Kenntniß nehmen werde. Der Graf von Plettenberg aber hatte inzwischen am 24. Dezbr. 1803. eine neue Denkschrift verfaßt, die am 12. Januar 1804. zur Diktatur kam. Er sucht den Umstand, daß er so spät mit seinen Beschwerden auftrete, damit zu rechtfertigen, daß er vorher von Sr. Majestät, dem König

einen Beitrag von 2/5tel. Diesen Anschlag hielt der letztere für zu hoch, und gab daher einsweilen gar nichts.

König von Preussen, welcher der Landesherr seiner Schlesischen und Münsterischen Herrschaften sei, das Versprechen, seine Reklamationen an dem Reichstage zu unterstützen, habe auswirken müssen, und daß ihn hierauf die Erwägung der Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen habe, der Gegner, die er in die Schranken fordern, selbst der Folgen, die dieser Schritt für sämmtliche zu entschädigende Reichsgrafen haben müsse, einige Zeit abgehalten hätten. Uebrigens berührt er die Riesische Widerlegung nur flüchtig, und läßt sich hauptsächlich auf die Streitpunkte mit Bassenheim ein, die aber das größere Publikum nicht interessiren können.

Gegen den Grafen von Waldbott-Bassenheim erschien auch noch von Seiten seines Vetters, des Freiherrn Waldbott-Bassenheim zu Bornheim eine Denkschrift vom 31. Okt., diktirt den 12. Nov. 1804. Dieser behauptet, er habe die Herrschaft Ollbrücken mit jenem gemeinschaftlich besessen. Seine Linie sei zwar nur reichsfreiherrlich, aber sie habe wegen dieser Herrschaft Ollbrücken mit der andern gleichen Antheil an dem Stimmrechte

in

in dem westphälischen Grafenkollegio gehabt, und doch habe nur sein Vetter, nicht er, Entschädigung dafür erhalten. Fehlgeschlagenes Vertrauen, und vergebliche Hoffnung auf die freundschaftliche Gesinnungen eines Verwandten hätten ihn abgehalten, schon bei der Reichsdeputation dagegen einzukommen. Er bittet daher, ihn auf den Supplementar-Etat der Entschädigungen einzutragen, (der bisher noch in partibus infidelium liegt), oder wenigstens den Grafen von Bassenheim dahin anzuhalten, daß er ihn an demjenigen, was ihm für diese Herrschaft zur Entschädigung gegeben worden, nach Verhältniß Theil nehmen lasse.

B.) Beschwerden über (behauptete) Verletzung des neuesten Reichsgrundgesetzes. Hieher gehören besonders

aa.) diejenigen, welche durch die Ausübung des Oestreichischen Heimfallsrechts veranlaßt wurden.

Unter steter Beziehung auf die oben [87]) schon angeführte Pariser Konvention vom 26. Dezbr. 1802,

87) s. Anmerk. 6.

1802, wodurch Sr. Kaiserlichen Majestät alle, Ihnen als Souverain der Oestreichischen Erbstaaten und Reichsoberhaupt zustehenden, und mit der Vollstreckung des Entschädigungsplans verträglichen Eigenthums- und andern Rechte ausdrücklich vorbehalten wurden, hatte der Kaiserliche Hof gleich nach der Civilbesitznahme nicht nur die an Kurwürtemberg zur Entschädigung gegebene mittelbare Abtei Heiligkreuzthal, sondern auch alle Realitäten (unbewegliche Güter) Grundgefälle und Kapitalien, welche die, an andre Reichsstände zur Entschädigung angewiesenen Reichsbisthümer, Kapitel, Stifter und Klöster in den K. K. Erblanden besassen, in Beschlag nehmen, die Verwaltungs-Beamten der neuen Besitzer dieser säkularisirten Lande, Stifter und Klöster von den Kreisämtern verpflichten, und zur Vorlegung der Inventarien und Rechnung — wie auch zur unverzüglichen Einsendung der eingehenden Gelder an die Kreisämter anhalten lassen, zugleich ihnen untersagt, von ihren neuen Dienstherrn Befehle anzunehmen. Zu Wien gieng man dabei von dem Grundsatze aus, daß der Landesherr das Recht habe, alle Herrenlos gewordenen Sachen ein-

einzuziehen," (Heimfallsrecht, droit d'épaves,) und daß die Güter aller säkularisirten Bisthümer, aller aufgehobenen Kapitel, Stifter und Klöster unter die Kathegorie solcher Sachen gehörten. Eine Folge hievon war, daß man 1.) diesen Sequester auf alle Klöster, die in altständischen Gebiethen, z. B. in Baiern, aufgehoben wurden, ausdehnte, und 2.) daß man davon keine Anwendung machte, so lange die zur Entschädigung gegebenen Klöster nicht aufgehoben wurden. Hierüber war schon bei der Reichsdeputation (in der 48. Sitzung vom 20. April 1803. und in der 49sten vom 7ten Mai [88]) von Seiten Kur-Pfalzbaierns, Kur-Würtembergs, Oranien-Nassau, Thurn und Taxis, Johannitermeister, Hohenzollern-Sigmaringen und der Grafen Aspermont, Ostein, Quadt, und Sternberg eine Beschwerde angebracht worden, und es wurden vorzüglich folgende Gegengründe angeführt: 1.) in dem §. 36. des Deputations-Hauptschlusses heisse es ausdrücklich, daß

88) s. Protokoll 2c. 2ter Band, S. 957. ff. S. 980. ff. Beilagen zu dem Protokoll 2c. Band 4. Beil. 366. — 371. S. 355. ff. Beil. 378. 379. S. 398. ff.

daß den entschädigten Ständen die ihnen zugetheilten, und ihrer Disposition überlassenen Stifter, Abteien und Klöster mit allen ihren Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie immer gelegen seien, zukommen sollen, insofern nicht in den vorhergehenden Paragraphen ausdrücklich Trennungen festgesetzt worden seien. 2.) Die Minister der vermittelnden Mächte hätten in ihrer Note vom 9ten März 1803. gesagt: „den Kurfürsten, Für„sten und Ständen des Reichs, welche solche „Gegenstände erhielten, auf denen mehr oder „weniger Rechte Sr. Kaiserlichen Majestät haf„ten, kann aus der besondern Konvention vom „26. Dezemb. 1802. kein Nachtheil zuge„hen. Die nämliche Akte, welche diese Ge„genstände den neuen Besitzern überträgt, be„stimmt die Art und Weise ihres Besitzes auf „das genaueste. Der erste Absatz von dem „§. 1. des Entschädigungsplans ist so deut„lich, daß er nichts zu wünschen übrig läßt. „Er drückt das vollkommene Einverständniß „der vermittelnden Mächte und Sr. K. K. „Majestät aus. In diesem Texte findet je-

„der

„der die Auflösung der Zweifel, die er fassen „könnte.“ rc. 89)

3.)

89) Nicht ohne Absicht scheinen in der Abschiedsnote der vermittelnden Minister vom 9ten Mai (Beilagen zu dem Protokoll rc. B. 4. Beil. 390. S. 435.) die Worte zu stehen: „es gibt keinen Reichsstand, der „nicht den Gedanken vor den Augen haben muß, „daß das deutsche Reich durch den Vertrag von Lü„neville sich verbindlich gemacht hat, gemeinschaftlich „(collectivement) zu der Entschädigung beizutragen. „Der §. 36. des neuen Gesetzes ist hauptsäch„lich derjenige, durch welchen diese gemeinschaftliche „Verbindlichkeit erfüllt wird.“ Nicht ohne Absicht scheint ferner nach dem Antrage, den sie in einer früheren Note vom 11ten Febr. 1804. machten, in eben diesem Paragraphen nach dem Worte „Rechten“ der Beisatz: Kapitalien gemacht worden zu sein. (Beilagen zu dem Protokoll rc. B. 4. Beil. 321. 322. S. 96.) Ueberhaupt kann man annehmen, daß man anfänglich in Paris den Gebrauch nicht ahndete, den Oestreich von dem 4ten Artikel der Separat-Konvention machen wollte, und daß man erst späterhin der Sache möglichst abzuhelfen suchte. Daher wurden auch bei der in der eben angeführten Note vorgeschlagenen neuen Fassung des §. 1. des Deputations-Hauptschlusses nach denen (aus der Konvention genommenen) Worten: „Alle „Eigenthums- und übrigen Rechte, die Sr. Majestät „dem Kaiser und König als Souverain der Erbstaa„ten.

3.) Indem der erste Paragraph des Hauptschlusses, welchem die Konvention vom 26. Dec. v. J. einverleibt sei, die von den Anspachischen und Baireuthischen Landen eingeschlossenen Zugehörden des Bisthums Eichstädt dem Kurhofe Pfalzbaiern, und einen Theil der Einkünfte, welche Freisingen in dem östreichischen Gebiete besizt, dem Kurhofe Salzburg zuweise, liefere dieser §. einen doppelten Beweis, daß sowohl des Kaisers Majestät als die vermittelnde Mäch-

„ten, und als höchstem Reichsoberhaupte zustehen, „bleiben Ihnen vorbehalten, insofern diese Rechte „mit der Vollziehung dieser Urkunde bestehen kön„nen,“ noch die (darinn nicht enthaltenen) Worte beigesetzt: „jene Rechte hingegen, worüber „besonders verfügt worden ist, gehen an „die neuen Besitzer über.“ Allein das Kaiserliche Ratifikationsdekret vom 24. März machte die reichsoberhauptliche Ratifikation gerade nur von den Worten des Art. 4. der Pariser Konvention abhängig, indem es dort heißt: „daß die zu Paris „am 26. Dec. vorigen Jahrs geschlossene Konven„tion in ihrer Kraft und Verbindlichkeit nach dem „wörtlichen Innhalte ihrer Artikel, „insonderheit in Ansehung der in dem 4ten Artikel „enthaltenen Vorbehaltungen aufrecht zu bestehen „habe.“

Mächte und die Reichsdeputation den Grundsatz verwürfen, wornach auswärtige Zugehörden der durch den Entschädigungsplan aufgelößten geistlichen Körperschaften als Herrenlos gewordene Güter derjenigen Macht zufallen sollten, in deren Reichslanden sie liegen.

4.) Die zerstreuten Zugehörden der säkularisirten geistlichen Lande und Klöster seien bei der Berechnung des Verlustes und Ersatzes in Anschlag gebracht worden; die ganze Grundlage des Entschädigungsplans, alle Beschlüsse wegen Versorgung der säkularisirten Geistlichkeit und der Schulden würden durch entgegengesezte Grundsätze, welche Oestreich einen nicht zu berechnenden Vortheil gewährten, erschüttert, und insbesondere die an sich geringe Entschädigung mehrerer Reichsgrafen fast ganz zernichtet werden.

5.) Der westphälische Frieden verordne im Artikel V. §. 47., daß die Einkünfte derjenigen Klöster, welche in Zukunft aufgehoben würden, dem Eigenthümer (domino) des aufgehobenen Klosters oder des Orts, in welchem dasselbe gelegen ist, ausbezahlt werden sollten.

Die

Die Deputation beschäftigte sich zwar in den beiden Sitzungen vom 20. April und 7. Mai mit diesem Gegenstande, und es wurden darüber ausführliche Abstimmungen gegeben, jedoch konnte sie, weil diese noch nicht alle erfolgt waren, keinen förmlichen Beschluß darüber fassen, und zwei Täge darauf am 9. Mai, wurde sie durch ein Kommissions-Dekret aufgelößt.

Wenige Tage nachher, am 19. Mai 1803., wurde über diesen Gegenstand von der geheimen Hof- und Staatskanzlei zu Wien an die Kur Böhmische und Erzherzoglich Oestreichische Komitialgesandtschaften ein Rescript 90) erlaßen, worinn das Oestreichische Heimfallsrecht aus folgenden Gründen vertheidigt wird: 1.) dieses Recht seie bei den seit 50. Jahren in Deutschland vorgefallenen Säkularisationen allgemein ausgeübt worden, und zwar namentlich von den vor-

90) Man findet dasselbe in den Beilagen zu dem Protokoll 2c. B. 4. S. 463. ff. als Erläuterung der in der 48sten Sitzung zu Protokoll gegebenen Abstimmungen. Die Deputation hatte schon am 10. Mai ihre lezte (50ste) Sitzung gehalten. Es kam daher dieses Rescript nicht mehr zu ihrer officiellen Kenntniß.

vorzüglichsten unter den Reichsständen, welche die Rechtmässigkeit der Oestreichischen Ausübung in Zweifel zögen, ja es seie selbst von mehreren derselben, bei Aufhebung des Jesuiter-Ordens, bei den Josephinischen Klosteraufhebungen u. s. w. gegen Oestreich geltend gemacht worden.

2.) Der 15te §. des 5ten Artikels des westphälischen Friedens habe nicht zur Absicht gehabt, allgemeine Grundsätze für alle künftigen Säkularisationen aufzustellen, sondern nur die unzähligen Streitigkeiten, welche seit dem Religionsfrieden, aus Veranlassung der in Deutschland vorgefallenen Religionsveränderungen und der dadurch verursachten Säkularisationen entstanden waren, durch die Festsetzung eines bestimmten Normaljahrs zur Regulirung des damaligen Besitzstandes unter den zwei Religionstheilen zu entscheiden.

3.) Der Kaiser habe keinen Anspruch auf weitern Ersatz seines eigenen Länder-Verlustes gemacht; um so weniger könne Ihm also zugemuthet werden, durch Aufgebung eigener Besitzun-

zungen und Gerechtsamen zu der Entschädigung andrer beizutragen.

4.) Behaupten, daß alle in dem 4ten Artikel der Pariser Konvention vorbehaltene Rechte, um mit der Ausführung des Entschädigungsplans vereinbarlich zu sein, mit allen Verfügungen des Deputations-Hauptschlusses vollkommen übereinstimmen müßten, seie eben soviel, als behaupten wollen, daß der vertragsmäßige Vorbehalt nur jene Rechte vorbehalte, welche der Deputationsschluß nicht angegriffen habe, und welche folglich keines Vorbehalts bedürften. Es gebe allerdings mehrere unter den Oestreichischen Gerechtsamen, deren gleichzeitige Ausübung mit der wesentlichen Beschaffenheit einer Säkularisation, folglich mit der Ausführung des Entschädigungsplans nicht vereinbarlich wäre, z. B. das Schutzrecht auf säkularisirte Schwäbische Reichsstifter, das Recht des Lehenherrns, bei Abgang des Belehnten alle Lehen, folglich so viele von den Reichsstiftern in ihrer unmittelbaren Eigenschaft besessene Oestreichische Lehen einzuziehen.

5.) Die

5.) Die Deputation habe Unrecht gethan, solche Gegenstände, welche dem Erzhause kraft dieses Rechts heimfielen, mit in die Masse der Entschädigungen zu ziehen; entstånde für einzelne Stände ein Schaden daraus, so sei dies eine Folge der offenkundig ganz unterlassenen genauen Abmessung und Vertheilung der Entschädigungen. Se. Majestät aber, welche nur Ihr Recht ausübten, treffe kein Vorwurf.

6.) In dem §. 1. des Hauptschlusses habe der Kaiser nur zu Gunsten seines eigenen Hauses der Disposition über die Freisingischen Besitzungen in dem Oestreichischen Gebiete entsagt. Daß aber das angeführte Beispiel der von Anspach und Baireuth eingeschlossenen Zugehörden des ehmaligen Hochstifts Eichstädt nichts beweise, erhelle schon daraus, daß dieses keine Mediatbesitzungen seien.

7.) Hauptsächlich wird sich gleich in dem Eingang auf die Kursächsische Abstimmung in der 48sten Sitzung bezogen. Kursachsen hatte nemlich darauf aufmerksam gemacht, wie schwankend die Grundsätze der Deputation in Hinsicht auf die Mediatstifter gewesen sind, wie sich dieselbe

selbe in der 4ten Sitzung gegen die Beiziehung von den in weltlichen Erblanden liegenden Mediatstiftern und Klöstern (also auch deren Zubehörungen) zur Entschädigungsmasse einstimmig erklärt habe [91]), wie man aber in der Folge durch die unbedingte Annahme des von den vermittelnden Ministern vorgeschlagenen §. 36., der einer näheren Bestimmung bedurft hätte, davon wieder abgegangen sei. Auch hatte es geäussert: bei dergleichen Mediatparcellen und Zubehörungen trete die staatsrechtliche Maxime ein; daß, weil sie durch milde Beiträge und Vermächtniße in dem Lande, wo sie liegen, erworben worden, ihre geistliche Bestimmung ohne Zuthun und Einwilligung des Landesherrn nicht verändert werden dürfe, und daß, wenn diese aufhört, es dem Landesherrn zukomme, der milden Stiftung die weitere analogische Bestimmung zu geben, und demselben ein anderer weltlicher Besitzer nicht aufgedrungen werden könnte. [92])

Am

91) Vergl. Gaspari a. a. O. Th. 1. S. 153.

93) Diese Gründe wurden weiter ausgeführt und noch mit neuen vermehrt, in der Schrift eines Ungenannten:

Am Ende dieses Rescripts wird noch die Versicherung ertheilt, daß des Kaisers Majestät dieses Recht nicht über seine Gränzen ausdehnen würden, und daher befohlen hätten, die eingekommenen Beschwerden unpartheiisch zu untersuchen, und obschon, wenn diese Klagen einer gerechten Abhülfe nicht unterlägen, von der Regel zu Vermeidung der Folgerungen nicht werde abgegangen werden können, so werde es doch Sr. Majestät nicht minder angenehm sein, wenn in

ten: das Heimfalls- oder fiskalische Occupationsrecht des Erzhauses Oestreich auf den in dessen Erbstaaten gelegenen Besitzungen und Einkünften der durch den neuesten Entschädigungs-Reichsschluß säkularisirten deutschen Stifter, Klöster und übrigen geistlichen Körperschaften entwickelt und dargestellt. 1803. 8. Nach der Vorrede ist die Absicht dieser Schrift keine andere, als gleichsam einen Commentar über dieses Rescript zu geben. Dagegen erschien neuerlich folgende Schrift: das Occupationsrecht des landesherrlichen Fiskus im Verhältniß zu Besitzungen, Renten und Rechten, welche den säkularisirten als Entschädigung gegebenen geistlichen Stiftungen in fremdem Gebiete zustanden, rechtlich geprüft von D. J. L. K. (Klüber) 1804. Wenn gleich beide Schriften mit vielem Scharfsinn verfaßt sind, so scheint doch der Gegenstand noch nicht von allen Seiten beleuchtet zu sein.

in dem einen oder andern rücksichtswürdigen Fall es thunlich sein würde, andere Ausgleichungsmittel zu Hülfe zu nehmen.

Indessen veranlaßte der östreichische Sequester auch nach der Ratifikation des Deputations-Hauptschlusses folgende Reklamationen:

1.) In einem Schreiben vom 30. Junius (diktirt den 29. Jul. 1803.) beklagte sich die Aebtissin Xaveria von Baindt, daß der Graf von Aspermont, dem diese Abtei zur Entschädigung zugefallen ist, ihr durch seinen Kommissär zu erkennen gegeben habe; „Er werde der „Unterhaltung dieser säkularisirten Reichsabtei „ganz müde (überdrüßig), da Oestreich ihm „durch den Sequester soviel von seinen Ein„künften entziehe, und wolle sie daher aufmerk„sam machen, diejenigen Mittel und Wege ein„zuschlagen, durch welche sie mit ihrem Kloster „ausser dem Fall gesezt werden dürfte, noch zu„lezt an der erforderlichen Nahrung zu man„geln.“ Sie bemerkt ganz richtig, daß dieser Streit wegen des Sequesters nicht ihr Kloster, sondern den neuen Landesherrn angehe, und dieser deshalb nach der offenbaren Billigkeit ihr

und

und ihren Mitschwestern den täglichen Unterhalt nicht entziehen dürfe, und bittet daher, den Grafen dahin anzuhalten, daß er ihr und ihrem Kapitel denselben auch für die Zukunft, folglich bis zu Austrag der gedachten Streitsache und Aufhebung des Sequesters (warum nicht auch, wenn derselbe nicht aufgehoben wird,) nebst der weiter nöthigen Verpflegung abreiche, seiner Zeit aber die schuldige Pensionirung nach dem vorliegenden Reichsschlusse bestimme und jährlich ausfolgen laße. 93)

2) Von ähnlicher Art ist die Vorstellung des Abts Bonaventura zu Weissenau vom

30.

---

93) Die den Klostergeistlichen auszuwerfende Pension ist in §. 57. und 64. des Deputations-Hauptschlusses bestimmt, was nämlich das minimum betrift. Es läßt sich gleichwohl der Fall denken, daß z. B. durch den östreichischen Sequester oder andere unerwartete Umstände, etwan überhäufte Schulden, die das Kloster gemacht hat, es, ohne wesentlichen Nachtheil der Landes-Verwaltung, unmöglich wird, auch dieses minimum ganz zu bezahlen. Immer aber bleibt der nothdürftige Unterhalt der durch die Entschädigungen unschuldigerweise leidenden Personen eine heilige und privilegirte Schuld, welcher der Landesherr sich durchaus nicht entziehen kann.

30. Jun., diktirt den 29. Julius 1803. Indem dieses Kloster „die wohlthätigen Gesinnungen „seiner neuen Landesherrschaft, der Gräfin von „Sternberg, öffentlich rühmt, findet es sich „gleichwohl in dem Falle, von allen Seiten „hilflos mit dem drückendsten Mangel an den „unumgänglichen Lebensbedürfnissen kämpfen zu „müssen.“ Denn, sagt es, durch den auf die hiesigen Besitzungen sowohl in der k. k. Landvogtei Schwaben, als auch in der k. k. Reichsgrafschaft Montfort angelegten Beschlag sind die vorigen Einkünfte um mehr als zwei Drittheile herabgesetzt, und auf die kaum noch in 10,000 fl. bestehenden, einsweilen der abteilichen Verwaltung überlassenen Ueberbleibsel derselben ist daher die Unterhaltung nicht nur des geistlichen Personalstandes, sondern auch der Beamtung und der ganzen zur Haus- und Feld-Oekonomie erforderlichen Dienerschaft von mehr als 60 Personen beschränkt, durch die täglichen Bedürfniße die Kasse nebst allen Natural-Vorräthen erschöpft, und jeder herrschaftliche Vorschuß zu Linderung des empfindlichsten Mangels bis zur Erledigung der Beschlags-Angelegenheit versagt. „Einstimmiger Jammer nimmt in

„die-

„dieser schmerzlichen Lage die Stelle der vor„maligen dankbaren Anerkennung der getroffenen reichsväterlichen Versorgsmaasregeln ein.“ Das Kloster bittet demnach, die einzig in jenem Beschlage liegenden Hindernisse, welche sich der Bereitwilligkeit der Gräfin Sternberg zu Erfüllung ihrer Pflicht entgegenstellten, zu beseitigen, und ihm dadurch eine seiner vorigen Lebensweise angemessene Verpflegung zu verschaffen. So behauptet auch

3) der Graf Otto von Quadt zu Isni, welchem nebst der Reichsstadt Isni das dortige Stift zum H. Georg mit 19000 fl. jährlichen Ertrags zufiel, und der nach Verhältniß dieser Einkünfte den Geistlichen mehr als 8000 fl. Pension ausgesetzt hatte, in einem Schreiben vom 20. Okt., diktirt den 10. Nov. 1803., daß ihm durch den von mehreren Vorder-Oestreichischen Behörden verhängten Sequester, der zum Theil in förmliche Veräusserung und bestimmte Besitznahme übergieng, ein in einer beigelegten Tabelle näher bezeichneter und zum Theil bleibender d. h. jährlich sich erneuernder Schade von 6925 fl. zugefügt werde. Er bittet daher,

das Gesuch um die Aufhebung des Sequesters zu unterstützen, in der Zwischenzeit ihm aber die Befugniß einzuräumen, daß er einen, dem Ertrag der sequestrirten Güter, Rechte und Gefälle angemessenen, Antheil an den Pensionen der ehmaligen Stiftsgeistlichen von sich ablehnen, und an die sequestrirenden Behörden weisen, ferner mit Bezahlung der, dem ehmaligen Reichsstift Isni aufliegenden, Kapitalien und Zinsen, soweit solche an östreichische Behörden oder Privatpersonen zu entrichten, oder die sequestrirten Güter, Rechte und Gefälle dafür (es seie nun mit andern ehmals stiftischen, überhaupt oder namentlich und insbesondere) verpfändet seien, theils ganz stille stehen, theils einer gleichen Verminderung der übernommenen Last nach Maasgabe des verringerten und entzogenen Einkommens und Unterpfands statt geben, endlich auch in Ansehung der Reichs- und Kreislasten, die natürlich auf den ganzen Umfang der ehmalig stiftischen Besitzungen berechnet seien, einer mit dieser beträchtlichen Schmälerung derselben in Verhältniß stehenden Verringerung der vormals für das Stift Isni

geschöpf

geschöpften Matrikular-Beiträge sich bedienen dürfte.

In einem ferneren Schreiben vom 31. Jänner, (diktirt den 22. Febr.) 1804. zeigt er noch der Reichsversammlung an, daß, da er den 4ten Theil seiner Einkünfte verliere, er auch dem Prälaten zu Isni, und zwar vom 1. Dez. 1803. an, an seiner vertragsmäßigen Pension von 3600 fl. den vierten Theil zurückbehalten wolle, jedoch so, daß, wenn er, der Graf, mit der Zeit wieder ganz, oder zum Theil entschädigt, er auch nach Verhältniß dem Prälaten Vergütung leisten werde. Wenn dieser dagegen einkomme, so möchte man ihn entweder gänzlich ab- — oder an Ihn zu Abschliessung neuer Abfindungstraktaten verweisen.

4) Vermuthlich ist es auch eine Folge eben dieses Sequesters, daß die Grafen von Ostein und Sternberg die Bezahlung einer, nach dem §. 24. jährlich zu entrichtenden, Rente von 1850 fl. dem Grafen von Goltstein verweigerten, welcher deshalb die allgemeine Reichsversammlung in einem Schreiben vom 27. Julius

(diktirt

(diktirt den 20. Aug. 1803.) dringend um Hilfe bat. Endlich lies auch 5) Kurwürtemberg durch seine Komitialgesandschaft am 9. Dez. eine Erklärung verlesen, in welcher angeführt wird, daß durch den von Vorderöstreichischen Behörden verhängten, und nunmehr in eine förmliche Kameralverwaltung verwandelten Sequester der dort gelegenen, den ehemaligen Stiftern Zwiefalten und Rothenmünster gehörigen Gütern und Gefälle, so wie durch die von Seiten des hohen Erzhauses Oestreich vorgenommene militärische Besetzung der Abtei Heiligkreuzthal die Entschädigung dieses Kurhofes beträchtlich verkürzt worden seie, daß nun zwar gleichwohlen, weil man von der Gerechtigkeitsliebe Kaiserlicher Majestät einen Ersatz hoffe, die Hofkammer zu Ellwangen den Befehl erhalten habe, auf den 1sten Dec. als den ersten Verfalltermin die nach dem §. 6. des Deputations-Schlusses übernommenen jährlichen Renten von 88000 fl. (ungeachtet solche hauptsächlich in dem über die Bestimmung des ersten Plans weiter beigelegten Entschädigungszusatze der vier Stifter Comburg, Schönthal, Rothenmünster und Heiligkreuzthal ihren Grund hätten,) — ohne

irgend

irgend einigen Abzug auszubezahlen, daß man aber sich in dieser Hinsicht alle Befugniße vorbehalte, und durch diese volle Zahlung sich seines Rechts auf die, faktisch vorenthaltenen Entschädigungs-Gegenstände, und die daraus zu beziehenden Revenuen keineswegs begeben wolle. Zu Regensburg wurde indessen in der Folge — jedoch nicht in dem Wege offizieller Mittheilung — ein Abdruck des zwischen dem K. K. und Kur Würtembergischen Hofe den 2. Junius 1804. durch beiderseitige Bevollmächtigte daselbst abgeschlossenen Vergleiches bekannt, wodurch dem leztern Hofe die in der Landgrafschaft Nellenburg gelegene Frauen-Abtei Heiligenkreuzthal nebst 8. dazu gehörigen Ortschaften, auch Höfen, Besitzungen und Rechten, jedoch dergestalt überlassen wird, daß der Kurfürst die Abtei und ihr Gebiet als ein schwäbisch östreichischer Landsaß besizt, wie es die zeitlichen Aebtissinnen bis jezt besessen haben, und in alle Verbindlichkeiten derselben gegen das Erzhaus als Landesfürsten, gegen die Stände und dortigen Gemeinden, in Rücksicht auf die Seelsorge und andere Anstalten, eintritt, daß die Unterthanen bei ihren wohlhergebrachten alten Rechten und Ge-

Gerechtigkeiten zu laßen sind, des Kaisers Majestät in dem Besitz der vollkommensten Landeshoheit bleiben, und bei der Besitznahme die Unterthanen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht als Grundherrschaft, Sr. K. K. Majestät aber als Landesherrn huldigten: zugleich begiebt sich der Kurfürst aller Ansprüche auf die bisher entbehrten Einkünfte des Stifts, übernimmt nach §. 59. des Deputations-Hauptschlusses die Pensionirung der Kloster-Geistlichkeit, ohne jedoch, wie bisher die Aebtissinnen, 6 Lehrer in Ehingen besolden zu müssen, und „Se. K. K. Ma„jestät (Art. VII.) bleiben in dem Besitz und „Genusse aller sowohl in dem Gebiete von Hei„ligkreuzthal, als in dem ganzen Umfang von „Schwäbisch-Oestreich und den übrigen K. K. „Erblanden gelegenen Realitäten, Gefällen, „Rechten und Kapitalien, welche den Reichsstif„tern Ellwangen, Zwiefalten und Rothenmün„ster und den Klöstern Margarethhausen, und „den Dominikanern in Rothweil zugehört ha„ben, und vermöge des Heimfallrechts von Ih„ren Länderbehörden sequestrirt und eingezogen „worden sind. Se. Kurfürstliche Durchlaucht „erkennen (Art. VIII.) die Ausübung dieses

„Heimfallrechts an, ohne alle weitere Reserva„tion, und machen sich verbindlich, von aller „fernerer Anstreitung abzustehen." Nur was Waisen- und heiligen Kassen, oder nicht dem Stifte, sondern Privatpersonen eigenthümlich gehört, (zusammen 22934 Gulden) wird von dem Sequester freigegeben.

Auf gleiche Weise wurde am 23. Junius 1804. zwischen Oestreich und Nassau-Oranien-Fulda ein Vergleich geschlossen, wodurch Oestreich die Reichsherrschaften Blumenegg und St. Gerold nebst der Pfleg Bendern im Vorarlberg; die Herrschaft Liebenau zwischen der Landvogtei und der Grafschaft Tettenang, die in dieser Grafschaft eingeschlossenen Dörfer und Höfe des Amts Bodnegg, nebst den in dem Gebiete der nun K. K. Stadt Lindau gelegenen Gütern, das ehmalige Priorat und die Vogtei Hofen am Bodensee, die Weingartischen Höfe in dem Dorf Bayenfurth bei Altdorf, und das Amt Ausnang in der obern Landvogtei nebst allen Zubehörden, Rechten und Beschwerden erhält, dagegen aber sich verbindlich macht, den reinen Revenuen-Ertrag aller dieser Besitzungen

nach

nach Abzug der Verwaltungskosten und der darauf haftenden Lasten an reinem Ertrag von mittelbaren gesicherten Immobilien also zu vergüten, daß Es für jede Fünfzehn Gulden, die Oranien-Nassau abtritt, diesem fürstlichen Haus vierzig Gulden liefert und garantirt 94).

Auch werden die vorhin Weingartischen Güter und Gefälle im Oestreichischen unter Vorbehalt der unbedingten Landeshoheit und aller Gerichtsbarkeit von dem Erzhaus an Oranien-Nassau abgetreten. Merkwürdig ist für unsern Zweck besonders der Art. X. dieses Vergleichs: das Erzhaus Oestreich wiederholt und bestätigt den angenommenen Grundsatz, daß der angelegte Beschlag auf säkularisirte Güter nur solche Gegenstände betreffe, die unter „alliglichen" östreichischen Gerichten liegen etc. ferner der Art. XII. wo es heißt, daß von Oestreich derjenige Theil der sequestrirten Revenuen von 1803, der zu dem Unterhalt des

94) Hieraus läßt sich ungefähr ein Maaßstab annehmen, was unter gleichen Umständen ein ritterschaftliches Gut durch den Verlust der Unmittelbarkeit am Werthe verlieren kann.

Konvents und der Dienerschaft zu Weingarten auf Ansuchen überlassen worden, nicht reklamirt werde, weil bei fortdauerndem Beschlag eine verhältnißmäßige Konkurrenz zu leisten gewesen wäre [95]), endlich der XVIIte (oder Separat-) Artikel, der wörtlich so lautet: „da durch die bisherigen Bestimmungen eine „vollkommene gütliche Uebereinkunft erreicht, „mithin von der politischen oder rechtlichen „Qualifikation des von dem Erzhaus Oestreich „ausgeübten Heimfallsrechts keine Rede mehr „seyn kann, so verbinden sich des Herrn Erb„prinzen von Oranien-Nassau Hoheit, nach Voll„zug des Traktats gedachtes Heimfallsrecht we„der selbst weiter anzustreiten, noch andern Re„klamationen gegen dasselbe irgend beizupflich„ten."

Es kamen aber bei der allgemeinen Reichsversammlung auch andere in diesen Abschnitt gehörige Beschwerden vor, nämlich:

bb.)

95) Vermuthlich hat nach eben diesem billigen Grundsatze das hohe Erzhaus Oestreich auch die Aebtissin von Baindt, den Abt zu Weissenau, und den Reichs-Prälaten von Isni zufriedengestellt. Denn sie haben seither nicht weiter geklagt.

bb.) solche, welche das Oestreichische Heimfallsrecht nicht zum Grunde hatten.

Dahin gehört die Beschwerde der Grafen von Stadion und Salm-Reiferscheid-Dyk gegen die Reichsstadt Frankfurt, welche nach dem §. 27. des neuesten Reichsgesetzes ihnen zusammen jährlich 34000 Gulden Renten bezahlen soll. „Der ehmalige Reichsgraf und nunmehrige „französische Staatsbürger" Salm-Reiferscheid-Dyk zeigte nämlich in einem Schreiben vom 27. Dec. 1803., diktirt den 7. Jan. 1804. der Reichsversammlung an, daß der Magistrat gegen die Besitzergreifung dieser Rente förmlich protestirt, und die Zahlung derselben verweigert habe. Ein vorgebliches Mißverhältniß zwischen dem Ertrage einiger der Reichsstadt zugewiesener Güter und Lasten solle dieses Benehmen rechtfertigen, allein selbst wenn man dieses Mißverhältniß als richtig annehme, und voraussetze, daß die in dem §. 27. der Reichsstadt zuerkannten höchst wichtigen Güter, die Befreiung vom Geleite, die zugesicherte Neutralität, die beibehaltene Reichsunmittelbarkeit — dieser für manche Städte und Stände so schmerzliche

liche Beitrag zum Ersatz des gemeinsamen Verlusts 96) — in den Augen des Magistrats von keinem Werthe sei, so hätte eine so ganz merkantilische Berechnung den Rath nicht berechtigen können, diesem Reichsgesetz die schuldige Folge und Achtung zu versagen, zumal da die vermittelnden Minister in ihrer Note vom 24. Febr. gesagt hätten: daß dieser Gegenersatz (die Anweisung auf die Rhein-Schiffahrts-Octroi) dem belasteten Theile gegeben, der angewiesene Theil hingegen auf keinen Fall einiger Ungewisheit hiedurch ausgesetzt werden solle. Er bemerkt übrigens, daß er schon bei den höchsten Reichsgerichten Hilfe nachgesucht habe.

Da-

96) Es ist nicht einzusehen, wie die dem deutschen Handel so beförderliche Aufrechterhaltung der Unmittelbarkeit von Frankfurt von andern Ständen als ein schmerzlicher Beitrag zu dem Ersatz des gemeinschaftlichen Verlusts sollte angesehen werden können. Welches Recht hatten dann diese, die Mediatisirung von Frankfurt zu verlangen, und da die hohen vermittelnden Mächte die Unmittelbarkeit dieser Stadt zum Wohl des deutschen Reichs für nöthig hielten, welches Recht hat der Herr Graf, gegen die Ueberzeugung aller deutschen Staatsbürger mit dergleichen zur Sache gar nicht gehörigen paradoxen Meinungen aufzutreten ? ? —

Dagegen übergab der Magistrat von Frankfurt eine Denkschrift (v. 15. Dec. 1803. diktirt den 30. Jan. 1804.) welcher ein beglaubter summarischer Auszug aus einer Berechnung des gesammten reinen Ertrags der durch den neuesten Reichsschluß der Stadt zur Entschädigung angewiesenen geistlichen Güter beigelegt war. Nach demselben belaufen sich die jährlichen Einnahmen aus diesen geistlichen Gütern auf 59,475 fl. 53 $\frac{3}{8}$ kr. hingegen die damit derzeit verknüpften Lasten an Pensionen, Zinsen, Bau- und Verwaltungskosten, ferner für Erhaltung des katholischen Gottesdiensts u. s. w. mit Einschluß der darauf angewiesenen 34000 Gulden Renten, auf 100,639 fl. 24 $\frac{1}{4}$ kr. Mithin ergiebt sich ein jährliches Deficit von 41,163 fl. 30 $\frac{7}{8}$ kr. Der Rath hatte, nach dem Innhalt der Denkschrift, die Unzulänglichkeit des angewiesenen Gegenstands zwar längst vermuthet, und daher auch nicht unterlassen, schon zur Zeit der über das Entschädigungsgeschäft in Regensburg gepflogenen Verhandlungen bei den hohen Behörden daselbst die nöthige Anzeige zu machen. Die vermittelnden Mächte, so wie die ausserordentliche Reichsdeputation —

(von

(von dem wahren Ertrage dieser geistlichen Güter eben so wenig unterrichtet, als der Rath, bei dem undurchdringlichen Geheimniß, welches diese Stifter und Klöster über ihren Vermögensstand gegen ihn stets beobachtet hatten, es sein konnte,) fanden sich hiedurch bewogen, die anfänglich auf 55000 fl. bestimmte Jahrsrente bis auf 34000 fl. zu vermindern, und die letztre auf den allenfalls überschiessenden Ertrag der Octroi anzuweisen, und der Rath ließ hierauf unter einem dem Reichsstädtischen Komitial-Protokoll vom 4. März 1803. einverleibten Vorbehalt diese geistliche Güter in Besitz und Verwaltung nehmen. Nachdem aber die niedergesetzte Administrations-Deputation das Deficit entdeckt, und berechnet hatte, ließ der Rath am 26. Nov. 1803. den Rentenbeziehern davon die schuldige Eröfnung machen, fügte aber zugleich die Verwahrung hinzu, daß ihm unter diesen Umständen, auf den Fall, daß die ihnen zugedachte Rente aus dem Ertrag der Rheinschiffahrts-Octroi nicht sollte berichtiget werden, nicht werde zugemuthet werden wollen, dieselben aus andern Stadteinkünften oder vielmehr, (da diese zu Bezahlung der darauf schon haftenden

Aus-

Ausgaben wegen der Kosten des letztern Kriegs so wenig zureichten, daß man ohnehin schon zu jährlichen ausserordentlichen Vermögenssteuern seine Zuflucht nehmen müsse,) aus neuen und besondern Beiträgen der Bürgerschaft herbeizuschaffen, und diese den Herrn Grafen für ihren auf dem linken Rheinufer erlittenen Verlust gleichsam zinnsbar zu machen. Der Verfasser der Denkschrift sucht hierauf umständlich zu zeigen, daß es die Absicht der vermittelnden Mächte, welche so häufig ihre günstigen Gesinnungen für die erhaltenen 6 Reichsstädte gezeigt hätten, nicht gewesen sein könne, der Stadt Frankfurt eine Last aufzubürden, welche mit den dafür zum Pfand dienenden Entschädigungen in keinem Verhältniß stehe; auch wird eine Aeusserung des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. Vendem. 1803. angeführt: daß zwar die Erheblichkeit der von Seiten Frankfurts angeführten Thatsachen oder Motive keineswegs zu mißkennen sei, daß aber um auf das Gesuch, jene Renten allein auf die Octroi anzuweisen, einen entscheidenden Entschluß zu fassen, die bevorstehende Organisation der Schiffahrts-Octroi und

die Zeit, da man den Ertrag derselben sicher schätzen könne, abzuwarten seie. „Wenn Wir demnach, heißt es endlich, dahin uns bereitwillig erboten haben, die Herrn Grafen nicht nur von dem angegebenen wahren Revenuen-Belauf der befragten geistlichen Güter und den darauf haftenden Lasten durch Vorlegung und Einsicht aller Rechnungen und Urkunden auf das vollständigste zu überzeugen, sondern auch den ganzen Ertrag zu keinem andern Zweck zu verwenden, als zu den darauf haftenden Kosten des katholischen Gottesdiensts, den Pensionen der aufgehobenen Geistlichen, uud sofern in der Folge, nach allmähligem Aussterben der Letztern, sich ein Ueberschuß ergeben wird, zu Entrichtung der von ihnen reklamirten Jahrsrenten: wenn wir hiebei ferner unserer eigenen auf eben diese geistlichen Güter angewiesenen Entschädigung für den bei dem obengenannten Deficit von 41,163 fl. 30 $\frac{7}{8}$ kr. noch nicht mit in Rechnung gekommenen Revenuenverlust an Sulzbach und Soden nicht einmal Erwähnung thun wollen, wenn wir bereit sind, den Herrn Grafen in der Zukunft alles das, was sich bei allmäliger Verminderung der Pensionen durch mög-

möglichste Verbesserung der Administration und immer bessere Benutzung aller Gefälle ersparen lassen wird, ohne Schwierigkeit und mit Vergnügen verabfolgen zu lassen, wenn wir ihnen hierüber die Einsicht aller Rechnungen und Urkunden jederzeit ohne Anstand zu gestatten, wenn wir allen auf Verbesserung der Einnahme und Verminderung der Ausgaben abzielenden billigen Vorschlägen und Erinnerungen nach Möglichkeit nachzukommen, und wenn wir ihnen endlich die uns durch den Reichsschluß auf den Ertrag der Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen Rechte zu ihrer vollkommenen Befriedigung zu jeder Zeit willig abzutreten nicht die mindeste Schwierigkeit machen werden, so glauben wir, mit diesem Erbieten alles dasjenige erschöpft zu haben, wozu die hiesige Reichsstadt nach dem jüngsten Reichsschlusse irgend verbunden erachtet, und was nur immer nach Gerechtigkeit und Billigkeit von uns gefordert werden mag ꝛc.

Gegen diese Denkschrift erschienen zwei andere (diktirt am 1. März und 21. April 1804.) Die Grafen von Stadion suchen kürzlich die Gründe der Stadt Frankfurt zu widerlegen, und setzen denselben folgende entgegen:

1.)

1.) die fragliche Rente von 6000 fl. sei eine Bedingung, ohne die Frankfurt die geistlichen Güter nicht erhalten hätte, keine Last, die auf diesen Gütern hafte, wie Schulden und Pensionen.

2.) Die wohlthätigen Absichten der vermittelnden Mächte für die Reichsstädte könnten nicht soweit ausgedehnt sein, daß Frankfurt der Lasten entbunden sein sollte, welche ihr der gemeinsam festgesezte Entschädigungsplan auferlegt, und welche die Erleichterung von 21000 fl. auferlegten Renten 2c. nur um so mehr befestigt habe, vielmehr

3.) begründe das neueste Reichsgesetz vollkommene Rechte, auf deren Befolgung die Erhaltung der gegenwärtigen Ordnung der Dinge und des gesetzlichen Zustandes beruhe.

4.) Auch biete die tabellarische Uebersicht manche Anstände dar, die Zulänglichkeit der Einkünfte sei nicht nach dem gegenwärtigen Stand, und den gegenwärtigen Ausgaben, die in der Folge durch heimfallende Pensionen jähr-

lich

lich vermindert würden, sondern nach dem dereinstigen reinen und bleibenden Ertrag zu berechnen, auch nicht auf die Einkünfte, sondern den Kapitalwerth der erworbenen geistlichen Güter in dem Vergleich mit den Renten und ihrem gesetzlichen bestimmten Kapitalanschlag Rücksicht zu nehmen. ꝛc. Zugleich wird ein reichshofräthliches Rescript vom 18ten Febr. 1804. beigelegt, wodurch dem Magistrat auferlegt wird, den Grafen die ihnen in dem Reichsdeputationsschluße vom 25. Hornung 1803. §. 27. angewiesenen jährlichen Renten von 3600. und 2400. fl. nebst den Verzugszinnsen, Schäden und Kosten sogleich zu bezahlen, und wie solches geschehen, in der Zeit von 2. Monaten an Kaiserliche Majestät zu berichten. Da die Stadt Frankfurt in ihrer Denkschrift gelegenheitlich überhaupt das Recht, welches der Graf von Salm-Reiferscheid-Dyk hatte, Entschädigung zu fordern, in Zweifel gezogen hatte, so glaubte dieser, es von neuem vertheidigen zu müßen; wir können aber, weil es eine ausgemachte Sache ist, darüber hier weggehen. Uebrigens was die Sache selbst betrift, enthält seine Denkschrift keine neuen Gründe, die wir nicht bereits angeführt

geführt hätten. Wenn die Benennung einer eigenen Exekutionskommission zur Vollziehung des Deputationshauptschlusses zu Stande kommen sollte, so glaubt der Graf von Salm-Reifferscheid-Dyk, daß unter den Angelegenheiten, die ihr zu empfehlen sein möchten, die seinige nicht den lezten Platz einnehmen dürfte 97).

C.) Gesuche um authentische Auslegung einzelner Stellen des Deputations-Hauptschlusses.

1.) In einer der lezten Sitzungen der Deputation 98) beschwerte sich der Graf von Warten-

97) Während des Abdrucks dieser Schrift wurde noch von Seiten der Reichsstadt Frankfurth eine „Erörterung „der Frage: Sind die Herrn Grafen von Salm „Reiferscheid Dyk und Stadion berechtiget, die ihnen „nach dem §. 3 und 27. des lezten Reichsdeputations„hauptschlusses angewiesenen Renten aus den Ein„künften der Reichsstadt Frankfurt überhaupt zu „fordern, oder nur aus den Einkünften der ihr durch „diesen Reichsdeputationshauptschluß zu Theil ge„wordenen geistlichen Gütern, soweit solche reichen? „Mit Beilagen unter Nr. 1. bis 21. Frankfurt am „Main 1804.“ zu Regensburg umgetheilt.

98) s. Protokoll rc. S. 965. ff. S. 987. ff. Beilagen zum Protokoll rc. Bd. 4. Beil. 372. S. 379. ff.

Wartenberg gegen den Grafen von Wolfegg Waldsee, weil dieser von den dreien dem ehmaligen Reichsstift Roth zugehörigen Ortschaften, Haisterkirch, Mühlhausen und Wolpertshaus Besitz, und ihre Renten und Gefälle in Beschlag habe nehmen lassen. Die Kommission zu Ochsenhausen habe zwar diese Besitzstöhrende Handlungen für eben so unerwartete als widerrechtliche Schritte erklärt, der Graf aber, (nachdem dieselbe sich aufgelößt hatte) seine Patente mit Gewalt anheften laßen. Zugleich hatte der Graf von Sternberg angezeigt, 99) er würde gewiß gleich für die Klostergeistlichkeit von Schussenried gesorgt haben, allein er sehe den Ertrag der Abtei durch die unerwarteten Maasregeln der benachbarten Erzherzoglich Oestreichischen und reichsgräflich Waldseeischen Beamten so verringert, daß ihm bei Schussenried 1/3tel, bei Weissenau mehr als 2/3tel der Revenuen bereits entzogen seien, und er bei dem leztern noch täglich befürchten müße, daß ihm zulezt nichts als die Klostermauern und die armen Geistlichen darinn verbleiben würden. Es wurde

99) Beilagen zum Protokoll rc. Band 4. Beil. 379.

wurde zwar auch auf den §. 36. sich bezogen, nach welchem die Besitzungen der säkularisirten Stifter, wo sie auch gelegen seien, auf die neuen Besitzer übergehen sollen; allein der Fall war doch, wie sich in der Folge näher zeigte, von der Ausübung des von Oestreich angesprochenen Heimfallsrechts sehr verschieden. Einstimmig wurde daher von der Reichsdeputation der Beschluß gefaßt, daß der Graf Truchseß zu Wolfegg und Waldsee (der freilich noch gar nicht gehört war) auf den deutlichen Innhalt des §. 36. des Deputations-Hauptschlusses und die ihm bereits zugekommenen Signaturen der in der gräflichen Entschädigungssache niedergesezten Kommission zu verweisen sei; die Grafen von Wartenberg und Sternberg aber bei ermangelnder Befolgung sich an das Kreisdirektorium zu wenden hätten.

Gegen diesen Beschluß beschwert sich nun der Graf, jezt Fürst, von Wolfegg Waldsee bei der allgemeinen Reichsversammlung in einer Denkschrift vom 18. Aug. 1803. (diktirt den 14. Nov.) Aus derselben ersieht man erst, worauf es bei Entscheidung des Streits eigentlich

lich ankommt. Der Graf hatte nämlich am 20. December 1802. bei der Reichsdeputation eine Vorstellung übergeben, [100]) worinn er wegen des den säkularisirten Reichsabteien zustehenden Patronatrechts in Besetzung der Pfarreien seines Gebiets eine Erläuterung zu erhalten wünscht, daß dieses Patronatrecht an die neuen Besitzer dieser reichsabteilichen Lande nicht übergehen möge.

Die Deputation hatte aber dafür gehalten: da bei dem bekannten Unterschiede zwischen dem weltlichen und geistlichen Patronatrecht alles auf die eigentliche Natur eines jeden einzelnen in Frage stehenden Patronatsrechts ankomme, so könne man hierunter keine Grundsätze festsetzen, sondern müße desfalls alles der gütlichen Uebereinkunft oder der Entscheidung der Behörden überlassen. In Gemäßheit dieser Erläuterung — die iedoch für keinen besondern Fall bestimmt sein konnte, hielt er sich berechtigt, die in seinem Gebiet gelegene, den

100) Protokoll rc. Band 2. Sitz. 38. §. 237. S 756. ff. Beilagen zu dem Protokoll rc. Bd. 3. Ziff. 91. S. 364. ff.

den säkularisirten Reichsabteien Roth und Schussenried zustehende, mit Klostergeistlichen besezte Pfarreien und Patronate nebst Zubehörungen zu Haisterkirch, Mühlhausen und Wolpershaus, ferner zu Eberhardzell und Eggmannsried aus landesherrlicher Vorsorge — die sich oft sehr weit erstreckt — in Besitz zu nehmen. Er sucht nun sehr umständlich dieses Verfahren zu vertheidigen, weshalb er besonders aushebt, daß die Deputation in ihrer 4ten Sitzung sich gegen die Beiziehung der in weltlich erblichen Reichslanden gelegenen geistlichen Besitzungen zur Entschädigungsmasse erklärt habe, und der §. 65. des neuesten Reichsgesetzes ausdrücklich verordne, daß fromme und milde Stiftungen, wie jedes Privateigenthum zu erhalten seien, und der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben sollen. Er bittet daher, das erschlichene Reichsdeputations-Conclusum vom 7ten Mai 1803. wieder aufzuheben, und zu erklären, daß die in weltlichen erblichen Reichslanden gelegene Pfarreien und derselben Patronatrechte nebst Zubehörden unter den Rechten und Einkünften, die vermög des §. 36. des Reichsdeputationsschlusses an die neuen Besitzer der

der säkularisirten Stifter, Abteien und Klöster mitübergehen, keineswegs begriffen seien.

Der Graf von Wartenberg, gegen den diese Denkschrift eigentlich gerichtet war, verhielt sich dabei ganz ruhig. Die Gräfin von Sternberg hingegen machte in einem Schreiben vom 30. Nov. 1803. (diktirt den 6. Jänner 1804.) darauf aufmerksam, wie wenig alle von dem Grafen Waldsee angeführten Gründe auf den jetzigen Fall paßten. In einzelnen bei der 4ten Deputations-Sitzung zu Protokoll gegebenen Abstimmungen werde zwar davon gehandelt, daß mittelbare Stifter zur Entschädigungsmasse nicht gehörten, hingegen hier sei von Zubehörden unmittelbarer, zu der Entschädigungsmasse gehöriger Stifter die Rede. In §. 37. werde von geistlichen Gütern, die zwischen Frankreich und Deutschland, und in §. 65. von solchen, die gar nicht getheilt sind, gehandelt. Der Graf von Waldsee habe überdies die nämlichen, jetzt mit Gewalt sich zueigneten Einkünfte anfänglich von der Reichsdeputation zur Entschädigung verlangt, und von der Kommission zu Ochsenhausen den Besitz derselben ruhig ergrei-

fen lassen. Die Gräfin von Sternberg bittet daher, den obenangeführten Deputations-Beschluß aufrecht zu erhalten, vermöge dessen sie ermächtiget sei, sich an das Kreisdirektorium zu wenden. Daß sie dies bereits gethan, zeigt sie durch zwei beigelegte Denkschriften an die Kurwürtembergische uud Kurbadische Komitial-gesandtschaften vom 15. Julius und 15. Nov. 1803. Aus der zweiten ergiebt sich, daß am 8ten Julius von dem Würtembergischen Kurhofe an den Fürsten von Waldsee eine Erinnerung (Monitorium) erlassen wurde, welcher derselbe aber gar keine Folge leistete.

2.) Der Fürst von Wiedrunkel und die Fürstin von Neuwied, deren Vorfahren schon wegen alter Ansprüche 101) auf die, ehmals Trierische, nun Nassau-Weilburgische Grafschaft Niederysenburg seit 1688. mit Trier in einen reichs-

101) Wegen derselben hatte das Gesammthaus Wied schon bei der Reichs-Deputation um eine Entschädigung nachgesucht (Protokoll rc. Band 1. S. 203. f. Beil. 78. ferner S. 218. Beil. 101.) diese aber in der 12ten Sitzung entschieden, daß dieser entfernte Anspruch zu einer Entschädigung nicht geeignet, sondern mit andern ähnlichen Ansprüchen zum künftigen allgemeinen Regulativ auszusetzen sei.

reichshofräthlichen Prozeß verwickelt waren, bitten in einem Schreiben vom 15ten (diktirt 28.) Nov. 1803. um eine avthentische Auslegung der Stelle des §. 45, nach welcher alle Ansprüche auf Entschädigungslande vernichtet sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahrs, vom 1. Dez. 1802. an gerechnet, vorgebracht, und gütlich oder gerichtlich entschieden sein werden. Sie glauben zwar, daß dieselbe nur von künftigen oder solchen Ansprüchen rede, welche erst noch gemacht werden könnten, indem Sachen, die vorher schon rechtshängig waren, nicht wohl an Austräge hätten verwiesen werden können [102]. Wenn sie sich aber hier-

102) Allerdings! Die Reichsdeputation hat auf eine von Kursachsen gemachte Bemerkung in der 18ten Sitzung (Protokoll rc. Bd. 2. S. 562.) entschieden, daß sie diese Verfügung eben so wenig von noch nicht gebornen Ansprüchen (actionibus nondum natis) wobei sich keine Versäumniß (mora) denken lasse, als von wirklich bei den Reichsgerichten anhängigen Prozessen verstehe, indem auf solche letztere die erwähnte Verfügung keine andere Wirkung haben könnte, als daß die Entscheidung in dem angesetzten Termine bei den Reichsgerichten möglichst zu betreiben sei. Wozu also noch eine avthentische Interpretation?

hierinn irren sollten, so bitten sie, die Frist um ein Jahr zu verlängern.

3) Auf eben diese Gesetzstelle bezieht sich eine Erklärung, welche Kur Sachsen am 16. Jul. 1804. verlesen lies. Es zeigte nämlich an, daß es wegen seiner Ansprüche [103]) auf die Hanau Lichtenbergische Reichsmannlehen, welche in den Aemtern Lichtenau und Willstädt liegen, und durch die Entschädigungsvertheilung von Hessendarmstadt an Kur Baden gekommen sind, bei lezterem Hofe auf einen gütlichen Vergleich oder auf Bestimmung der Austräge angetragen habe, nun aber, da beides abgelehnt worden, sich in dem bei Abfassung dieses Reichsgesetzes nicht vorgesehenen Fall befinde, die Sache zur Entscheidung auf dem ordentlichen Wege an den Kaiserlichen Reichshofrath zu bringen, welches auch bereits durch ein an Se. Kaiserliche Majestät erlassenes Schreiben geschehen sei.

Dagegen verlas die Kur Badische Gesandtschaft in der Rathssitzung vom 12. Nov. 1804. eine „Erläuterungserklärung", in welcher 1.) angeführt

---

103) vgl. Protokoll 2c. Bd. 1. S. 662.

geführt wird, daß, da diese Kur Sächsische Ansprüche auf einer (von K. Ferdinand dem IIten im Jahr 1625. ertheilten, nachher von Fällen zu Fällen bestätigten) Expektanz beruhen sollen, Kur Sachsen nach den Lehensrechten nur den Lehenherrn, nicht den Besitzer des Lehens, in Anspruch nehmen könne. 2.) Wenn aber dies nicht der Fall wäre, so müßte Kur Sachsen seine Klage gegen Hessen-Darmstadt richten, und nicht gegen Baden, welches zumal nur einzelne abgerissene Theile der Grafschaft Hanauischen Aemter besitze. Um dies zu zeigen, giebt es einen sehr lesenswürdigen Kommentar des §. 45. Er sucht nämlich aus der Verfügung eben diesen Paragraphen, wonach Familien-Successionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschte Objekte als Surrogate übergehen — zu zeigen, daß wegen des hier eintretenden gleichen Entscheidungsgrundes [104]), überhaupt alle Ansprüche, die man auf ein Land hatte, von diesem auf das dafür eingetauschte, und

104) Würtembergische Abstimmung in der XXIIIsten Deputations-Sitzung, Protokoll &c. Band 1. S. 483. f.

und in die Entschädigungsmasse gezogene Land übergehen, weil (nach der Deutschmeisterischen Abstimmung in der 7ten Sitzung) diejenigen Stände, welche eine Entschädigung erhalten, unmöglich gehalten sein können, wegen der auf die neuerworbenen Länder schon früher bestandenen, folglich ihnen ganz fremden Ansprüche sich dergleichen Entschädigungen wieder streitig machen, oder wieder entreissen zu laßen. Wie es gehalten werden solle, wenn Ansprüche auf säkularisirte Länder vorhanden seien, die also kein Surrogat hätten, darüber sei die Deputation in einer Verlegenheit gewesen, aus der sie sich nicht selbst habe helfen können, weil es auf der einen Seite mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht vereinbarlich schiene, wenn die zur Entschädigung bestimmten Länder und Gebiete ohne Vorbehalt solcher vielleicht wohlgegründeten Rechte zugetheilt werden wollten, auf der andern Seite aber durch den Vorbehalt solcher Ansprüche das Entschädigungssistem in Ansehung solcher Orte und Gebiete sehr schwankend gemacht werden könnte, und nur von diesem Fall spreche der §. 45. Hingegen in Ansehung der abgetretenen Lande, für welche eine Entschädigung

gung surrogationsweise eintrat, sei kein Zweifel entstanden, und die Kursächsische Gesandtschaft die erste gewesen, welche die Billigkeit öffentlich bekannt habe, daß die bestehenden Ansprüche und Prozesse gegen den entschädigten Besitzer zum Behuf einer, nach dessen Entscheidung aus dem künftigen Surrogat (vermöge der Billigkeitsregel, daß niemand mit des andern Schaden sich zu bereichern verlangen müße,) zu suchenden verhältnißmässigen Vergütung fortgehen müßten. Die Deputation habe zwar die Folgerung aus diesen Sätzen nicht so deutlich, wie bei den Successionsfällen, in die Fassung des Deputationsschlusses eingerückt, aber doch in Fällen, die mit dem jetzigen ganz ähnlich seien [105]), dieselben Grundsätze wie jezt Kur Baden aufgestellt. So habe namentlich Leiningen seine Ansprüche auf Lahr nicht gegen Baden, das diese Herrschaft bekommen, sondern gegen Nassau, welches das Surrogat dafür erhalten [106]), sich vorbehal-

106) Protokol rc. Bd. 1. §. 59. S. 204. (vgl. besonders die dort befindl. Kurbrandenburgische Abstimmung S. 205.) Protokoll, Bd. 1. §. 68. S. 213. Bd. 2. §. 213. S. 647.

106) Protokoll rc. §. 213. Ziff. 265.

behalten. Da übrigens Kur Sachsen die Sache schon bei dem Reichshofrathe anhängig gemacht habe, so müsse hier die nach dem eigenen Kursächsischen Antrag gegebene Entscheidung der Reichsdeputation eintreten, daß rechtshängige Sachen nicht vor die Austräge gehörten.

Hierauf erwiederte die Kursächs'sche Gesandtschaft in einer kurzen bei Reichsrath am 16. Nov. 1804. verlesenen Antwort (ohne in die vor den Reichshofrath, und nicht hieher gehörige Erörterung der Gründe eingehen zu wollen): wenn auch dieser Beschluß der Reichsdeputation hier anwendbar sei, so würde es doch dermalen keinen wesentlichen Unterschied machen, ob die Klage wegen verweigerter Austrägaljustiz bei dem Reichshofrath eingeführt, oder ob der neue Besitzer der befragten Lehen zur Wiederanknüpfung (Reassumtion) des Prozesses, der gegen den vorigen Besitzer statt fand, vorgeladen werde.

4.) Nach dem §. 75. des Deputationsschlusses wird für die Domkapitel von Kölln, Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speyer, Straßburg

burg ꝛc. eine eigene Kasse dadurch errichtet, daß „jenen Domherrn, welche mehr als eine Präbende hatten, zwei Zehntheile ihrer neun Zehntheile, welche sie von diesen Präbenden zu beziehen haben, eingehalten werden. „Diese Kasse wird dem Kurfürsten Reichserzkanzler untergeben, um hievon nach einem gerechten Maasstabe die Austheilung dergestalt zu machen, damit nach Kräften der Kasse ihr Zweck erreicht werde. Nichtsdestoweniger haben diejenigen Landesherrn, welchen die Ueberreste solcher Länder, auch der Einkünfte der Domkapitel und anderer Korporationen zufallen, nach deren Verhältniß für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen."

Am 24. (diktirt den 27.) Febr. 1804. ließ der Kurerzkanzler einen bereits auch Kaiserlicher Majestät überreichten Bericht der deshalb niedergesetzten Kommission der allgemeinen Reichsversammlung zu dem edlen Endzwecke mittheilen, daß dieselbe dieses wohlthätige Geschäft mit dahin befördern helfe, damit jene entschädigte Reichsstände, welche den Geistlichen aus Kollegiat- und andern Stiftern, auch Klöstern

stern des linken Rheinufers ihre diesseitigen Revenuen und deren Nutzniessung bisher verweigerten, oder die Pensionen, mithin auch die Beiträge der Präbendirten in den Dom- und Kollegiatstiftern zu dieser Subsidienkasse noch nicht regulirt haben, dieses vorläufig nöthige Geschäft nach Möglichkeit befördern möchten, um die Kasse in den Stand zu setzen, so viele Bedürftige, die bis zu besserer Verstärkung der Kasse darben müßten, wenigstens nach höchster Nothdurft unterstützen zu können. Aus dem beigelegten Berichte ergibt sich, mit welchen Schwierigkeiten die Kommission zu ringen hatte. „Sie fand es hart, den Gezehndeten noch einmal zu besteuren, aber härter, den ganz Aufgeopferten ganz unerleichtert zu lassen. Es stand in ihrer Macht, allgemeine Rücksichten eintreten, z. B. die Domdechanten als solche frei zu lassen, weil diese Dignität immer wirklich pro labore (mit Arbeit verknüpft) war, eben so die Domizellaren, weil diese höchstens wenige hundert Gulden beziehen. Aber es stand nicht in ihrer Macht, die Vorschrift des Gesetzes zu verletzen, und einzelne Nachgiebigkeiten eintreten zu lassen. Einige der vorder-

sten

sten Stände des Reichs, Se. Königliche Majestät von Preussen, die Herrn Kurfürsten von Salzburg und Baden, Durchlauchten, erkannten dies auch wirklich durch die That an, und entsprachen auf das edelmüthigste den Absichten, welche die vermittelnden Mächte und die Reichs-Deputation zu erkennen gegeben hatten. Dagegen haben die meisten der entschädigten Landesherrn noch jetzt, in dem zweiten Jahre der neuen Ordnung der Dinge, die Beitragssummen aus den Revenuen der ihnen zur Entschädigung zugefallenen Domkapitel noch nicht eingesendet, ja sogar größtentheils noch nicht einmal Abfindungen mit den Domherrn gemacht rc. Einige Landesherrn haben auf wiederholte Schreiben bis jetzt keine Antwort gegeben; die Kommission kann daher aus Mangel an Nachrichten hierüber auch nichts mit Zuverlässigkeit melden, als daß bis jetzt von daher nichts bezahlt worden ist. „Ein Jahr ist vorüber, seit die letzten Opfer gebracht, und die ersten Verheissungen den Geopferten gemacht worden sind Der Kommission liegt ob, anzuzeigen, daß diese Verheissungen noch nicht erfüllt worden sind. Mancher stirbt eines frühzeitigen Todes, und er hat

die

die neue Ordnung der Dinge, die das Wohl des Vaterlandes herstellen soll, noch nicht segnen können. Die Kommission ist erschüttert von dem Elende, das sie kennt, und nicht heben kann [107].

Der Bericht dieser Kommission veranlaßte eine Beschwerde des Fürsten von Nassau-Weilburg, (diktirt den 28. April 1804.) weil in demselben darüber geklagt worden war, daß es gegen den Fürsten von Seiten des Domkapitels und der Dienerschaft von Trier zu wirklichen Beschwerden vor den höchsten Kreisbehörden (des Oberrheinischen Kreises) gekommen seie, und daß durch deren Nichterledigung die Kommission eben auch wesentlich in ihrer Vertheilung gehindert werde.

Läugnet dies der Fürst von Nassau-Weilburg? Nein, aber er geht in eine umständliche Vertheidigung seines Benehmens ein, eine Vertheidigung, welche vorzüglich darauf hinausläuft, daß er bei der Menge von Personen, deren

107) Der Kassenbestand in dem ersten Jahr belauft sich auf 28,270 Gulden.

deren Erhaltung ihm mit den Resten des Erzbisthums Trier zufiel, nur die, denen der Kurfürst ein vorzügliches Vertrauen geschenkt hatten, die brauchbarsten, die Familien-Väter und die allerbedürftigsten herausgewählt habe, die Pensionirung der auswärts und zerstreut wohnenden Domherrn und der Hofleute aber der geistlichen Sustentationskasse allein überlassen zu dürfen glaube, welche nicht blos ein geistlicher Sustentationsfond sei.

Hierauf verlas der Kurerzkanzlerische Reichs-Direktorialgesandte bei Reichsrath am 30sten eine Erklärung, in welcher gerügt wird, daß der Fürst, ohne jene Behauptung der Kommission widersprechen zu können, sich gleichwohl erlaubt habe, von Sr. Kurfürstlichen Gnaden die Zurücknahme dieser Stelle des Sr. Kaiserlichen Majestät und der allgemeinen Reichsversammlung mitgetheilten Kommissions-Berichts in unanständigen Ausdrücken zu verlangen ꝛc. Der Kurfürst werde sich indessen durch persönliche Beleidigungen nicht abhalten lassen, den von Kaiserlicher Majestät und dem Reich erhaltenen wohlthätigen Auftrag, hilflosen Geistlichen

lichen, Staatsdienern und ihren bedrängten Familien die reichsschlußmäßige Unterstützung zu verschaffen, bestmöglichst zu vollziehen. Wenige Tage nachher ließ auch das Trierische Domkapitel eine Denkschrift austheilen, in welcher es die Gründe ausführlich vorträgt, welche es in seinen damaligen Streitigkeiten mit dem Fürsten von Weilburg für sich anführen kann. Wir können aber dieselben umsomehr übergehen, da die ganze Sache nunmehr durch einen von der Exekutions-Kommission zu Frankfurt [108]) ver-

108) Nach dem §. 70. und 71. des Deputations-Hauptschlusses ist nämlich, um für den Unterhalt der Kurtrierischen und Kurköllnischen Domkapitel, und der Kurtrierischen Dienerschaft zu sorgen, eine Kommission auf Kurerzkanzler und Kurhessen erkannt worden. Diese Kurhöfe ernannten anfänglich ihre Komitialgesandten zu Subdelegirten, so daß Kurerzkanzler dem seinigen den geheimen Rath Grafen von Benzel substituirte. Diese leiteten das Geschäft ein. In der Folge wurde aber dasselbe (4. Febr. 1804.) der in Kreis-Exekutionsschulden und übrigen dahin einschlagenden Geschäften zu Frankfurt am Main niegesetzten Kommission übertragen, „weil von dem günstigeren Verhältniß der Lokalität und dem Zusammenhange mit den übrigen Kreisgeschäften eine vorzügliche Beförderung dieser so dringenden Alimentationssache zu

vermittelten Vergleich beendigt ist, von welchem das Reichsdirektorium mündlich bei Rath die Anzeige machte.

Noch gab jener Bericht die Veranlassung, daß auch andere in das Geschäft der geistlichen Sustentations-Kommission gehörige Gegenstände, wo nicht zur Erörterung, doch zur Kenntniß des Reichstags gebracht wurden. Es erschienen nämlich im Mai 1804. „Bemerkungen über die Frage: welche Abgaben an Decimation

zu erwarten stand." Aktenmäßigen Aufschluß über die Verhandlungen dieser Kommmission, zu deren Geschäftskreis auch die Beschwerden der Rheinpfälzischen Dienerschaft und Staatsgläubiger u. s. w. gegen die jetzigen Besitzer der Rheinpfalz (welche auch von Pfalzbaiern einen Beitrag zu diesen Lasten verlangten) und manche andre bis jetzt bei dem Reichstag noch nicht zur Sprache gekommene Gegenstände gehören, erhält man durch folgende lesenswerthe Schrift: der neue deutsche Zuschauer, oder Archiv merkwürdiger Vorfälle, welche auf den Lüneviller Frieden und die Vollziehung des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Hornung 1803. Bezug haben. Frankenthal, 1804. 1. 2. u. 3. Heft In dem 3ten Hefte S. 180. ff. ist der oben erwähnte Vergleich wörtlich abgedruckt.

tion haben die in den deutschen zur Entschädigung angewiesenen Domstiftern doppelt präbendirten Domherren für die überrheinische Geistlichkeit, in Gefolge des §. 75. des Reichsfriedens-Deputations-Hauptschlusses zu entrichten?" (ohne Anzeige des Druckorts). Nach den oben angeführten Worten dieses §en lautet die Antwort so, zwei Zehntheile ihrer neun Zehntheile (ein Zehntheil bekommt der Landesherr), welche sie von diesen Präbenden (in der mehreren Zahl) zu beziehen haben, und die Note der vermittelnden Minister vom 18. Jänner 1803., welche diesem §en seine Entstehung gab, sagt: on pourroit rétenir également aux Chanoines, qui avoient plus d'une prébende, deux dixièmes de chaque neuf dixième.

Der ungenannte Verfasser dieser Schrift aber hält es doch für zweifelhaft, ob dieser §. des Reichs-Deputationsschlusses beide Präbenden mit der Abgabe von zwei Zehntheilen belege, somit von den doppelt Präbendirten vier Zehntheile abzureichen, oder aber ob nur in allem zwei Zehntheile ihrer gesammten Präbenden

benden zu entrichten seien? Der Vorschlag der vermittelnden Minister, die zudem noch ausdrücklich der Deputation die Auswahl eines bessern Auskunftsmittels freigestellt hätten, mache kein Gesetz. Daß nun aber die Mehrheit der Deputation dem Vorschlag nicht unbedingt beigetreten sei, weil, wie Kurböhmen sich ausdrückte, es hart falle, den Gezehndeten noch einmal zu zehnden, wird aus den Abstimmungen in der 38sten Sitzung der Reichs-Deputation zu zeigen gesucht. Es ließe sich aber dagegen noch vieles einwenden, und die Kommission scheint, wie aus dem obigen Auszug ihres Berichts erhellt, dergleichen Einwürfe vorausgesehen zu haben. Traurig aber wäre es, und würde der Humanität unsers Zeitalters wenig Ehre machen, wenn das wahr wäre, was in dieser Schrift versichert wird, daß in mehreren Domstiftern bereits zwei Decimationen von den Landesherrn gefordert, und in Abzug gebracht werden wollen, nämlich eine Decimation für die Landesschulden, und eine zweite für die landesherrlichen Kassen, vermöge des Deputationsschlusses §. 53. und 64, oder vielmehr der deutlichen Verordnung dieser §§en schnurstraks

zuwider. Ganz nach den in dieser Schrift aufgestellten Grundsätzen war die Denkschrift abgefaßt, welche die doppelt präbendirte Domkapitularen von Würzburg und Bamberg am 13. Aug. 1804. zur Diktatur brachten. Ohne das menschenfreundliche Bestreben der Kommission des geistlichen Sustentationsfonds zu mißkennen, bestreiten sie ihr gleichwohl das Recht, Grundsätze aufzustellen, — eine Befugniß, welche nur Kaiser und Reich zukomme, — und beklagen sich sofort über die von derselben wirklich aufgestellten Grundsätze: daß jeder doppelt Präbendirte nicht nur von einer, sondern von jeder seiner Präbenden, ferner jeder Dignitar von seiner Dignität, mit Ausnahme der Domdechanten, ja jeder einfach präbendirte, der mehr als eine Congrua hat, ein Fünftel seines Gehalts zur Sustentationskasse beitragen solle. Dagegen beziehen sie sich theils auf die Abstimmungen in der 38sten Deputations-Sitzung theils auf die Verordnung des nämlichen §. 75, wo den Fürstbischöffen, die in dem Besitze von zweien oder mehreren Bisthümern sind, auferlegt wird, zur Sustentation des Fürstbischofs von Lüttich den zehnten, zur Sustentation

tion des Fürstbischofs von Basel aber den 20. Theil der Revenuen von einem ihrer Bisthümer abzugeben. Es sei aber nicht anzunehmen, daß die Deputation in einem und demselben §en in Rücksicht des nämlichen Gegenstands verschiedene Grundsätze habe aufstellen wollen; der Dignitäten und Benefizien erwähne der Deputations-Hauptschluß gar nicht, eben so wenig der Kapitularen der Ritterstifter, die in die Kathegorie von Nebenstiftern gehörten. Am Ende wird daher um eine avthentische Interpretation gebeten:

1.) Ob die doppelt präbendirte Domkapitularen nur von einer oder von jeder Dompräbende, die sie besitzen, zwei Zehntheile zum Unterhalt der überrheinischen Geistlichkeit und Dienerschaft beizutragen hätten?

2.) Ob auch von den Dignitäten dieser Beitrag zu dem subsidiarischen geistlichen Pensionsfond zu leisten sei?

3.) Ob die Kapitularen der Ritterstifter als Nebenstifter eben diesem Abzuge unterworfen seien?

4) Ob sogar von jedem, der mehr als eine congrua hat, ein Fünftel zu eben diesem Endzweck abzuziehen sei?

Dieses Beispiel der Domkapitularen von Würzburg und Bamberg fand bald Nachahmung. An die Bitte derselben schlossen sich nämlich an: a.) Freiherr von Rainach, Domkapitular zu Kostanz und Würzburg, Freiherr von Rotberg, Domkapitular zu Kostanz und Speier, Freiherr von Meppenberg, Domkapitular zu Kostanz und Augsburg, und Freiherr von Thurn Valsassina, Domkapitular von Kostanz und Odenheim in einem Schreiben vom 15. Okt. (diktirt 12. Nov.) 1804. b.) Der Freiherr von Hornstein, Domprobst zu Kostanz, welcher keine andere Domprábende als die zu Kostanz besitzt, und dort zugleich die Dignität eines Domprobsts hat. Er behauptet in seinem Schreiben vom 8. (diktirt 23.) Nov. 1804., es sei gegen allen Sprachgebrauch, einen Dignitar eines Domkapitels als einen doppelt Präbendirten anzusehen. Längst hätten die Kirchengesetze gegen doppelt Präbendirte, d. i. gegen gleichzeitige Dienste oder Pfründen bei verschiedenen Kirchen, nie

aber

aber gegen die Dignitarien einer geistlichen Korporation geeifert, die, solite sie in Ansehen und Ordnung bleiben, vielmehr durchaus Dignitarien haben müße. Auch nach dem Geist der kanonischen Gesetze könne man daher die Last, welche einem doppelt Präbendirten aufgelegt werde, nicht auch auf einen Dignitar ausdehnen.
e.) Der Freiherr von Wessenberg, Odenheimer Stiftsdechant, der Freiherr von Guttenberg und der Freiherr von Beroldingen in einem Schreiben vom 13. (diktirt 30.) Novemb. 1804.
d.) Der Freiherr von Wessenberg, Speierischer Domprobst, der Freiherr von Hohenfeld, Domdechant, der Freiherr von Hake, Domkustos, der Freiherr von Kerpen, Domscholaster, und der Freiherr von Beroldingen, Cantor, in einem Schreiben vom 13. (diktirt 30.) Nov. 1804.

IV.

Anzeige von Vergleichen, Tauschverträgen und anderen Veränderungen im Reiche, nebst den zum Theil darüber entstandenen Irrungen.

1.) Am 5ten Mai 1804. machte der Fürst von Neuwied der Reichsversammlung in einem Schreiben, das aber nicht zur Diktatur kam, die Anzeige, daß Er die Regierung niedergelegt habe, und übergab zugleich die mit seiner Gemahlin und seinen Agnaten im September 1802. geschlossene - von dem Reichskammergericht am 1sten Oktober 1802. bestätigte Resignationsakte zur Einsicht [109]). Die bekannten sonderbaren Schicksale dieses Fürsten hatten Deutschland voraus auf einen solchen Beschluß seiner politischen Laufbahn vorbereitet.

2.) Am 1sten August 1803. zeigte der herzoglich Oldenburgische Gesandte von Koch, als sub-

109) Vergleiche Häberlins Staatsarchiv, Heft 44. 1804. Nr. X. S 460.

substituirter Hollstein Glückstädtischer Gesandter, vermittelst einer bei Reichsrath verlesenen Erklärung, und der dermalige Direktor des reichsstädtischen Kollegiums, Doktor Sieveking, im Namen der von ihm vertretenen Reichsstadt Hamburg in einem am 3ten August zur Diktatur gekommenen Schreiben, in Gemäsheit des §. 46. des Deputations-Hauptschlusses, der Reichsversammlung an, daß vermöge eines am 21. April 1803. getroffenen Vergleiches des Königs von Dänemark Majestät alle und jede Gerechtsame in und an dem Domkapitel zu Hamburg [110]) dieser Stadt ohne Vorbehalt abgetreten hätten, und alle desfallsige Protestationen und Reservationen zurücknähmen.

3.) In einer bei Reichsrath verlesenen Erklärung machte am 9ten August 1803. der herzoglich Mecklenburg-Schweriniſche Gesandte, Freiherr von Plessen, in Gemäsheit des am 19. Merz 1691. ratifizirten Reichsgutachtens, die Anzeige, daß dieses herzogliche Haus durch eine mit Sr. Königlich-Schwedischen Majestät abgeschlossene Konvention die Stadt und Herrschaft

110) vergleiche den §. 27. des Deputations-Hauptschlusses.

schaft Wismar, — diesen in dem Westphälischen Frieden der Ruhe Deutschlands zum Opfer gebrachten beträchtlichen Theil seiner Lande, — Pfandweise erworben, und bereits durch förmliche Uebergabe den Besitz davon erlangt habe.

4.) Am 20. Januar (diktirt 4. Februar) 1804. machte die Reichsstadt Nürnberg in einem Schreiben an die Reichsversammlung die beschwerende Anzeige, daß durch einen am 30. Junius 1803. zwischen des Königs von Preußen Majestät und Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern geschlossenen, am 7. Dec. desselben Jahrs der fränkischen Kreisversammlung mitgetheilten, und in einer Anlage des Schreibens abgedruckten Tauschvertrag nicht nur ein ganzer großer Distrikt des Fürstenthums Bamberg, und einige vormals Eichstädtische Aemter, in welchen die Reichsstadt Nürnberg mehrere Steuer- und Reisbare, diesem Fürstenthum und Aemtern blos mit den vier hohen Centrügen unterworfene Unterthanen besitze, abgetreten, sondern auch in eben diesem Vertrage verschiedene als Oberpfälzische und Bambergische Ortschaften angegebene Orte genannt worden, welche in den

aus-

ausgemarkten Amts- und Fraißbezirken der Nürnbergischen Pflegämter Hiltpoltstein und Betzenstein gelegen seien, die auch ganz oder zum Theil aus Nürnbergischen Unterthanen bestünden, und in welchen selbst oberpfälzische Unterthanen der Stadt vertragsmäßig gehuldigt hätten. Der Magistrat habe zwar hierüber bereits bei diesen höchsten Regierungen Vorstellungen gemacht, und erwarte vertrauensvoll eine der Gerechtigkeit angemessene Entschliessung, halte sich aber doch verpflichtet, diesen Vorgang zur Kenntniß der Reichsversammlung zu bringen, und hiedurch die feierlichste Verwahrung der Rechte und des Eigenthums der Reichsstadt Nürnberg zu den deutschen Reichsakten vorzüglich auch um deswillen niederzulegen, damit jener Tauschvertrag, soweit es sich hiebei um fremde Rechte und Eigenthum handle, von der dieser Art reichsständischer Konventionen vorläufig Reichsschlußmäßig ertheilten Sanktion ausgenommen bleiben möge. In einem weitern Schreiben vom 6. Febr. (diktirt 5. März) 1804. machte der Rath zu Nürnberg die Anzeige, daß eine Preußische Vollziehungskommission die Unterthanen — und zwar nicht etwa bloß nur die

die der Stadt Nürnberg mit Huldigung, Fraiß ꝛc. zugethanen Oberpfälzischen und Bambergischen Angehörigen, sondern auch die eigenen pflegamtlichen und übrigen Nürnbergischen steuer- und reisbaren Unterthanen habe vorladen, die nicht erschienenen aber nebst dem Pfarrer zu Igensdorf durch militärische Exekution habe abholen laßen, sofort ihnen eröfnet habe, daß Se. Königl. Majestät nur Landeshoheit und Steuern, oder nach andern Anzeigen den Kopf und die Steuer verlange, und daß sie ihre Gülten und Zinnße ihren bisherigen Herrschaften ferner entrichten könnten. In Ittland und Bernhof sei die anmaßliche Besitznahme der Landeshoheit von Kurfürstl. Pfalzbairischer Seite geschehen, und man habe den Unterthanen mit kurzer Hand angekündigt, daß sie nun Bairisch wären ꝛc. So wie Kaiserlicher Majestät, so zeige der Rath diese beinahe unglaublich scheinende Vorgänge auch der Reichsversammlung an, und bitte um zweckdienliche Einleitungen und Verwendungen zur Erwirkung der reichsverbandmäßigen Unterstützung auf den Fall, wenn die demnächst zu erwartenden Antworten der Königlichen und Kurfürstlichen Ministerien

auf

auf die Reklamationen vom 23. Dec. vorigen Jahrs die erforderliche Remedur und Hilfe nicht gewähren wollten. Er hoffe aber noch immer, daß Se. Königl. Preußische Majestät und Se. Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern gewiß unbestreitbare Rechte eines Dritten Sich nicht zueignen, noch auf Kosten eines kleinen friedlichen Mitstands Höchstihre weitläuftige Staaten erweitern wollten.

Beigelegt waren diesem Schreiben zwei Druckschriften: Ueber die Rechte der Reichsstadt Nürnberg auf ihren ausserhalb ihres Gebiets gelegenen Besitzungen. [111]) 1802. und: Die Rechte der Reichsstadt Nürnberg in Hinsicht auf den zwischen Sr. Königlichen Majestät von Preußen und Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern am 30. Jun. 1803. geschlossenen Tauschvertrag, Nürnberg, 1804.

5) Am

111) Durch eine Beilage der oben angezeigten Druckschrift kam das größere Publikum zu dem Besitz eines Abdrucks der (in sovieler Hinsicht höchst merkwürdigen) „Verhandlungen des Kurfürstlichen Kollegiums, die „Brandenburgische Vorschritte und Neuerungen in „Franken betreffend. 1802.“

5) Am 3. Jun. 1804. machte die herzogl. Lübeck- und Oldenburgische Gesandtschaft bei Reichsrath die Anzeige von einem am 2ten April 1804. durch gegenseitige Bevollmächtigte abgeschlossenen Vergleich über alle mit der Reichsstadt Lübeck durch den §. 27. des Deputations-Hauptschlusses entstandenen oder schon früher vorhandenen Irrungen [112]). Da die Krone Dänemark Ansprüche auf das Hochstift Lübeck [113]) macht, so erneuerte sie bei dieser Veranlassung die Verwahrung ihrer Rechte, (bei Reichsrath am 25. Jun. 1804.), worauf Fürstlich Lübeckischer Seits wieder eine Verwahrung zu Protokoll gegeben wurde.

5.) Für das Reich interessanter war die von der Kurböhmischen und Erzherzoglich Oestreichischen Komitialgesandtschaft durch ein Schreiben und eine Note vom 24. (diktirt 25.) Aug. 1804. gemachte Anzeige, daß Se. K. K. Majestät,

112) Man findet den wesentlichen Innhalt dieses Vergleichs in dem politischen Journal, September und Oktober Stück, 1804.

113) Protokoll ꝛc. B. 1. S. 254. 473. B. 2. S. 533. 776.

jestät, als Beherrscher der östreichischen Monarchie, nach dem Beispiele von Frankreich, aus denen in der pragmatischen Verordnung vom 11ten Aug. 1804. enthaltenen Gründen [114]) Sich entschlossen hätten, den erblichen Kaiser-Titel anzunehmen. So wie übrigens durch diese neue erbliche Würde nach dem ausdrücklichen Innhalt dieser Verordnung in den Verhältnissen, in welchen die deutschen Erbstaaten zu dem römischen Reiche gestanden hätten, nichts geändert werde, so hätten auch die beiden Gesandtschaften den ausdrücklichen Auftrag erhalten, bestimmt zu erklären, daß hiedurch auch keine Veränderung in den übrigen politischen Verhältnissen und Beziehungen bezielt werde, sondern daß vielmehr Se. Majestät den doppelten Bedacht nehmen würden, die freundschaftlichen und wohlwollenden Gesinnungen unverrückt fortzusetzen, welche Sie bisher Ihren gesammten

Reichs-

114) Nach dieser pragmatischen Verordnung, welche der Note beigelegt war, wurde durch diesen Schritt eine dauerhafte Befestigung der vollkommenen Rangsgleichheit der Souveraine Oestreichs mit den vorzüglichsten Regenten Europens bezielt. —

Reichsmitständen zu bezeigen beflissen gewesen seien. Unter diesen Umständen konnte es nur Aufsehen erregen, als Schweden durch die Vorpommerische Gesandtschaft vermittelst eines Begleitungsschreibens vom 26. (diktirt 27.) Aug. 1804. eine Note übergab, worinn gesagt wurde, daß, wie Se. Königliche Majestät gewiß alles, was zum Vortheile und zur Zufriedenheit Sr. Röm. Kaiserl. Majestät und Ihres Allerhöchsten Hauses gereichen könne, mit aufrichtiger Theilnahme vernähmen, Se. Königl. Majestät jedannoch sowohl in Ihrer Eigenschaft als Garant der Reichsverfassung, als auch insbesondre als Reichsstand, den vorgelegten Gegenstand in so unzertrennbarer Gemeinschaft mit der Zusammensetzung des deutschen Reichs selbst zu stehen erachteten, daß derselbe wohl nicht blos als eine Anzeige, sondern auch noch als ein Berathschlagungspunkt der Reichsversammlung vorzulegen sein möchte, damit die sämmtlichen Mitglieder Gelegenheit erhielten, Ihre auf die Konstitution gegründete Gedanken zu äussern.— Da in der Kaiserlichen Note gesagt wurde, daß Se. Majestät bereits eigene Notifikationsschreiben an gesammte Ihre Reichsmitstände erlaßen

hät-

hätten, so soll das Reichsdirektorium in der Rathssitzung vom 27. August 1804. in beiden höhern Kollegien die Bemerkung gemacht haben, daß die Stände ohnehin bei Beantwortung dieser Schreiben Gelegenheit finden würden, Kaiserlicher Majestät, wie es bereits der Kurerzkanzler gethan habe, ihre devotesten Gesinnungen zu bezeugen.

V.

Ausübung des Antheils, welcher der allgemeinen Reichsversammlung an der Oberaufsicht über die höchsten Reichsgerichte zusteht.

Die Oberaufsicht Kaisers und Reichs über die höchsten Reichsgerichte begreift in sich:

A.) die Sorge für die Aufrechterhaltung und Sustentation des Kaiserlichen Reichskammergerichts und der dazu gehörigen Personen,

B.) die oberste Aufsicht über den Gang der Reichsjustiz.

In ersterer Hinsicht fallen in die Zeitperiode, die wir zu behandeln haben, zuerst die Schreiben des Kaiserlichen Reichskammergerichts vom 19. Jun. 1799., 28. Jun. 1800., 14. Jul. 1801., 18. Jul. 1803., welche zusammen erst am 12. August 1803. zur Diktatur kamen, und worinn der Reichsversammlung die an das Reichsoberhaupt erstattete Berichte über den Zustand der kammergerichtlichen Sustentationskasse mitgetheilt wurden. Hiernach betrugen die wirklich bezahlten Kammerzieler

im Jahr		1798.	—	85,103.	fl.
—	—	1799.	—	77,137.	—
—	—	1800.	—	81,333.	—
—	—	1801.	—	94,131.	—
—	—	1802.	—	80,006.	—

Das Reichskammergericht hatte sich während des Kriegs genöthiget gesehen, bedeutende Kapitalien aufzukünden, und der guten Verwaltung und Sorgfalt der Vorfahren war es zuzuschreiben, daß die Besoldungen des eigentlichen Kammergerichtspersonals, welche im Jahr 1802. (da nur ein Kammergerichtsamtsverweser und 24. Kammergerichtsbeisitzer vorhanden waren)

auf

auf 75,997 fl. 27. 1/2. kr. sich beliefen, ausbezahlt, andre Unkosten z. B. Archivbau u. s. w. bestritten, und das der Kammergerichtskanzlei im Jahr 1797. von dem Reichstag verwilligte Gnadengeschenk von 6000 fl. größtentheils abgetragen werden konnte.

Dieses Gnadengeschenk war jedoch nur eine Palliativ-Kur, und der Besoldungs-Rückstand, den die Erben der verstorbenen und die lebenden Kanzleipersonen zu fordern haben, betrug vom 20. März 1768. bis letzten December 1802. die Summe von 58,286 fl. 10 2/8 kr., dagegen die Taxen im Jahr 1802. nicht mehr als 5988 fl. 25 1/2 kr. betrugen. „Auf der „Zahlung oder Nichtzahlung dieser so privilegirten Forderung ruht das Glück oder Verderben der lebenden Kanzleipersonen sowohl „als der Erben der Verstorbenen. Durch den „bisherigen Bezug des alten Besoldungsfußes „von 1570. kaum in Stand gesetzt, kümmerlich „zu leben, waren sie genöthigt, um anderer „nicht minder dringenden Bedürfnisse willen sich „in Schulden zu versenken Barmherzige „Gläubiger liessen sich bis jetzt noch mit der

„Hoffnung der Bezahlung beruhigen, andere „drangen auf Exekution; ihre Schuldner wur„den an Haab und Gütern angegriffen und „exequirt, da sie gleichwohl einen Rückstand „von mehreren tausend Gulden zu fordern hat„ten. Mehrere Kinder verstorbener Kanzlei„personen werden durch monatliche milde Bei„träge noch gegenwärtig unterstützt. Alle haben „Anspruch auf rückständige Besoldungsgelder, „alle würden durch die Bezahlung derselben „in den Stand der Wohlhabenheit versetzt „werden." —

Diese Umstände stellte die Kammergerichts-Kanzlei in einem Schreiben und einer Denkschrift, die am 12. Nov. 1803. zur Diktatur kamen, beweglich vor, und machte den Antrag, daß ihre Unterhaltung von dem Reiche übernommen werde; alsdann dürften sich die Taxen als das beste Auskunftsmittel für die Bezahlung der Besoldungsruckstände darstellen. Erfolgte diese auch nach und nach, erst nach zwei Jahrzehnden, so hätten die einzelnen Forderungen der Kanzleipersonen doch wenigstens einen reellen Werth, weil man alsdann Hoff-

nung hätte, daß sie später oder früher getilgt würden. Nach gänzlich getilgtem Rückstande würden dann die Taxgefälle zu dem Unterhalte der wirklich lebenden Kanzleipersonen wieder verwendet werden können, und nur das, was etwan fehlen möchte, von dem Reiche zugeschossen werden 115).

Eben so kläglich lautete die an dem nämlichen Tage zur Diktatur gebrachte Denkschrift sämmtlicher des Kaiserlichen und Reichskammergerichts reitenden und Fußbothen. Es giebt Dinge in der Welt, die einen so komischen Anstrich, und doch dabei so ernsthafte, traurige Folgen haben, daß man oft nicht weis, welchem Eindrucke man sich zuerst überlassen soll. Was soll man z. B. sagen, wenn man aus dieser Denkschrift vernimmt, daß jeder der zwölf sogenannten reitenden Bothen jährlich eine Besoldung

115) Dem äussern Vernehmen nach soll die Reichskammergerichts-Kanzlei durch die großmüthige Verwendung des Kurfürsten Reichserzkanzlers mit einem Theile der — bei Gelegenheit der neuesten Regierungsveränderungen und Standeserhöhungen für die Reichskanzlei eingegangenen — Gelder eine bedeutende Unterstützung erhalten haben.

soldung von 57 Thalern 30 kr. erhält, wofür er beritten sein soll, (welches aber schon seit 50 bis 60 Jahren, wie sich von selbst versteht, ausser Uebung gekommen sei,) und daß, wenn einer von ihnen zu Pferd verschickt wird, er diese Unkosten nicht in Anrechnung bringen darf.

Nach dieser Einrichtung hat der sogenannte reitende vor dem Fußbothen nur den Vorzug, daß jener zweimal eine ordinäre Reise macht, bis diesen einmal die Reihe trift: beide erhalten für eine Meile 20 kr. und müssen den Rückweg umsonst machen. „Es haben aber leider seit dem lezten beispiellosen Kriege die Reisen dieser Bothen dergestalt abgenommen, daß in Einem Jahr kaum drei oder vier sogenannte Ordnungsreisen zu Stande kommen, da es doch in ältern Zeiten deren über 20 in einem Jahre gab." Das Reichskammergericht hat die schröckliche Nothlage dieser Leute, wenigstens in der Zukunft, dadurch zu lindern gesucht, daß es beschloß, sie nach und nach bis auf 16 eingehen zu lassen, und die Besoldung der 8, welche dereinst abgehen werden, unter die überlebende zu

ver-

vertheilen. Allein dieses Mittel kann erst in der Folge von Wirkung sein. Die Kammergerichtsboten bitten daher, daß man ihren Gehalt und die Meilgebühren erhöhen möchte.

Was den Gang der Reichsjustiz betrift, so theilte das Reichskammergericht in einem Schreiben vom 22. (diktirt 30.) Novemb. 1803. einen an des Kaisers Majestät am 15. Nov. d. J. erstatteten Bericht mit, worinn es den von ihm gefaßten Beschluß anzeigte, daß 1) in allen sowohl nicht beschlossenen als beschlossenen oder dafür angenommenen Sachen (d. h. vor oder nach der Hintersetzung zu dem Urtheil) die Prokuratoren gegen die höchst und hohen Reichsstände, welche Rechte und Besitzungen zur Entschädigung erhalten haben, die vorhin in andern Händen waren, vor Erlassung des Endurtheils um eine Ladung zu Wiederanknüpfung des Prozesses (ad reassumendum,) und zwar 2) nicht anders als durch eine aussergerichtliche Supplik anrufen sollten, 3) daß in beschlossenen Sachen nach Erscheinung und Legitimation des Anwalds des neuen Besitzers in der Regel zwar keine neue prozessualische

Hand-

Handlung zu gestatten, jedoch wenn aus erheblichen Gründen um Aufhebung des Schlusses gebeten werde, die rechtliche Entscheidung des Senats darüber zu erwarten seie.

Gegen beide höchste Reichsgerichte kamen ferner in diesen zwei Jahren mehrere Rekurse vor, die wir hier in chronologischer Ordnung anführen wollen:

1) Schreiben und Denkschrift des Herzogs und regierenden Administrators von Oldenburg, in Betreff der reichshofräthlichen Erkenntnisse vom 27. Jul. 1801. 3. Mai 1802. und 4. März 1803. in Sachen Steffens, Selk und Rusch als Kommittirten eines Theils der Bürger zu Eutin gegen den andern Theil der Bürger und die Fürstlich Lübeckische Justizkanzlei zu Eutin. Ein Theil der Bürgerschaft hatte nämlich gegen den von dem grössern Theil und der Regierung angenommenen Maasstab bei Vertheilung von Gemeindsgütern protestirt, und die gemeinschaftliche Beschwerde aller Reichsstände (gravamen commune) soll nun darinn bestehen, daß der Reichshofrath in dieser blossen

sen Polizei- und Landes-Oekonomiesache sich eine Gerichtsbarkeit angemaßt habe.

2.) Schreiben und Denkschrift von Kurpfalzbaiern (diktirt den 9. April 1804.) in Betref eines unklausulirten reichshofräthlichen Mandats vom 10. Jan. 1804. in Sachen der regierenden Grafen von Rechtern Limburg gegen Kurpfalz als Herzog von Baiern, dessen Generalkommissariat zu Würzburg und Landesdirektion allda, dann die Centämter zu Ochsenfurth und Markbibart. Die Grafen von Rechtern Limburg hatten wegen dieser Angelegenheit schon am 1. (diktirt 14.) Nov. 1803. ein Schreiben erlaßen, dem eine 100. folio-Seiten starke Deduktion beigelegt war [116]). In diesem Schreiben

116) Sie führt den Titel: Beurkundete Darstellung der, beiden regierenden Herrn Grafen, Friedrich Ludwig Christian, und Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph von Rechtern und Limpurg von Seiten des Kurbaierischen Fürstenthums Würzburg wiederfahrenen Eingriffe und harten Kränkungen in ihren reichsständischen landesherrlichen Rechten über die zur Reichsgrafschaft Limpurg Spekfeld gehörigen fünf Orte (s. oben) und Ihrer, dann Ihrer Beamten, Bedienten und Unterthanen am 14. Jul. 1803. in Sommerhausen darüber erlittenen unerhörten Vergewaltigungen und Mißhandlungen rc. 1803.

ben machen sie zwar die Anzeige, daß sie bereits reichsgerichtliche Hülfe nachgesucht hätten. „Schwerlich aber, setzen sie bei, würden wir volle Sicherheit erhalten, wenn nicht zugleich die höchst und hohe Reichsstände geruhen wollten, uns, als einem bedrängten Reichsmitstand, Schutz und Unterstützung angedeihen zu laßen.“ Als von beiden Seiten anerkannte Thatsache kann nur folgendes angesehen werden. Die Grafen besitzen fünf von Würzburg eingeschlossene, zur reichsständischen Herrschaft Spekfeld gehörige Orte, Sommerhausen, Winterhausen, Lindelbach, Gollhofen und Neundorf. Kurpfalz Baiern, als neuer Besitzer von Würzburg, behauptet, daß dem Hochstift und Domkapitel das Regal des Blutbanns über die Spekfeldischen Besitzungen, verbunden mit einem gewissen oberherrlichen Aufsichtsrechte, ferner die Lehnsherrlichkeit über 4. dieser Orte und die landgerichtliche Jurisdiktion rc. zugestanden habe. Mehrere dieser Rechte werden von den Grafen anerkannt, andere bestritten. Nach dem Antritt der Regierung von Würzburg ließ Kurpfalz Baiern am 14. und 15. Dec. 1802. Patente anheften. Von Seiten dieses höchsten Kurhofes wird behauptet,

daß

daß dieß ein Zeichen der Besitznahme der ihm zustehenden einzelnen Regalien gewesen seie, und daß die Grafen den Zeitpunkt der Veränderung hätten benutzen wollen, um ihren Zustand zu verbessern. Die leztern aber behaupten, daß in den Patenten von Landeshuldigung, Landessassen, Unterthanen und vollkommenem Gehorsam die Rede, und es auf die völlige Landeshoheit abgesehen gewesen sei, wie dann das Generalkommissariat ihnen blos die unbestimmte Erklärung gegeben habe: daß Se. Kurfürstl. Durchlaucht keine andre noch höhere Rechte auf die reichsständische Besitzungen derselben anzusprechen gedächten, als dem vormaligen Hochstift zugestanden sein möchten. Eine Erklärung, die sie wegen der zwei lezten Worte nicht beruhigend fanden, die jedoch in einem Nebenanschlag den Unterthanen bekannt gemacht wurde. Allein nun wurde die Wegschaffung dieses Nebenanschlags verlangt. Diese und andre von den Grafen erzählte — bis jezt aber ausdrücklich nicht anerkannte Vorgänge z. B. die von Kurpfalzbairischen Behörden verfügte Wegschaffung Kaiserlicher und Königlich Preußischer Werbungen aus Lindenhofen u. s. w. veranlaßten

die

die Grafen zu dem freilich in ihrer Lage etwas unerwarteten Entschlusse, Vertheidigungsanstalten zu treffen; (wie sie selbst gestehen, haben sie ihre Bauern mit ihren eigenen und zum Theil aus der landschaftlichen Rüstkammer - an sie abgegebenen Gewehren exercieren laßen.) Da diese Anstalten, wie Kurpfalz Baiern in seiner Rekursschrift sagt, ungeachtet ihrer lächerlichen Seite die Aufmerksamkeit der Kurfürstlichen Landesstellen erregen mußten, so kam es endlich soweit, daß Kurbairisch Würzburgische Truppen den Ort Sommerhausen besezten, und die Bürgerschaft entwafneten, überdies wurde der jüngere Graf, wie es in der Limburgischen Deduktion heißt, von dem mit den Truppen angekommenen Kommissär durch die Bedrohung, daß sonst ein starkes Kommando in dem Orte bleiben werde, zu Ausstellung eines Reverses vermocht, daß er die Erneurung der Kurfürstlichen Patente nicht mehr hindern, noch zu ihrer Wiederabnahme Befehl oder Erlaubniß geben wolle. Dabei sollen nach der Versicherung der Grafen an ihnen selbst, an den Beamten und Unterthanen Mißhandlungen und Beschädigungen verübt worden sein, diese wurden theils

in

in Abrede gestellt, theils die Schuld davon auf die tumultuarischen Bauern-Bewafnungen geworfen. Der K. Reichshofrath hatte hierauf ein unbedingtes Mandat erkannt, welches die richterliche Vorschrift enthielt, die Grafen nicht weiter in dem Besitz der Reichsunmittelbarkeit zu stöhren, die Patente, welche Zeichen der ergriffenen Landeshoheit sein sollten, abzunehmen, den durch Furcht und Gewalt erpreßten Revers zurückzugeben, für die zugefügten Injurien Ersatz zu leisten, und alle Schäden und Kosten zu ersetzen. — Bekanntlich sind jedoch dergleichen Mandate noch keine Endurtheile. In der Kurbaierischen Rekursschrift wird nun zu zeigen gesucht, daß keiner der drei Fälle vorhanden gewesen, in welchen ein unbedingtes Mandat erkannt werden darf, und am Ende heißt es: „Ihro Kurfürstliche Durchlaucht würden Sich gegen Ihre „sämmtliche höchst und hohen Mitstände verantwortlich machen, wenn Sie durch Ihre „Anerkennung dieses Erkenntnisses zur Gründung des gemeinbeschwerenden Satzes Anlaß „gäben, daß die entschädigten Stände an der „schlußmäßigen Besitzergreifung ihrer Rechte „durch reichsgerichtliche Pönal-Mandate gehindert,

„dert, und genöthigt werden könnten, den „Besitz jedes einzelnen Entschädigungstheils „erst bei den Reichsgerichten im petitorischen „Wege einzuklagen.“ Dagegen wendeten sich die Grafen von Rechtern-Limburg in einem neuen Schreiben vom 26. Mai (diktirt 8ten Junius) 1804 an die allgemeine Reichsversammlung mit der Bitte, dem ordentlichen Rechtsgang in der Sache nicht nur seinen Lauf zu lassen, sondern ihn auch selbst kräftigst zu unterstützen, und dadurch Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern einen neuen Beweggrund zu dem gerechten Entschlusse zu geben, ihre gänzliche Klaglosstellung an die Behörden zu verfügen. In einer dem Schreiben beigefügten neuen Deduktion 117) suchen sie die Kurpfalzbairische Rekursschrift zu widerlegen, und legen beson-

117) Sie führt den Titel: Gründliche Abfertigung der Kurpfalzbairischen Rekursschrift in Sachen rc. (s. oben) Mandati poenalis S. C. Mit (4) Beilagen 1804. Hingegen erschien (jedoch ohne daß die Diktatur verlangt wurde) Kurbairischer Seits eine „Aktenmäßige Darstellung der Vorfälle in Sommerhausen mit einigen Bemerkungen über das staatsrechtliche Verhältniß der Grafen von Rechtern-Limpurg zu dem kurpfalzbairischen Fürstenthum Würzburg. 1804. 4.

besonders darauf viel Gewicht, daß die darinn enthaltenen Einwendungen eigentlich bei dem K. Reichshofrath angebracht werden sollten.

3.) Schreiben und Denkschrift von Kurhessen vom 16. Jan. (diktirt 19. Jul.) 1804. in Sachen von Boyneburg-Hoensteinischer Allodial-Erben gegen den Fiskal in Kassel. Das Reichskammergericht hatte in einem der Rekursschrift nicht beigelegten Dekrete die von den gedachten Allodialerben bei demselben angebrachte Nullitäten-Klage noch zur Zeit nicht angenommen, (d. h. die gebetenen Prozesse derzeit noch abgeschlagen) jedoch eine Inhibition erkannt. Daher enthält die Kurhessische Rekursschrift eine (wohl verfaßte) Zusammenstellung der Gründe, aus denen von mehreren Rechtsgelehrten die Frage verneint wird, ob Nullitäten-Klagen aus Ländern, die mit einem unbeschränkten Appellationsprivilegio versehen sind, bei den Reichs-Gerichten angenommen werden können, oder nicht? Der Prozeß an sich aber kann kein allgemeines Interesse erregen.

4.) Schreiben und Denkschrift des Erbprin-

zen von Oranien-Nassau als Fürsten zu Fulda vom 13ten Jul. (diktirt 6. August) 1804. wegen eines Reichskammergerichtlichen Erkenntnisses vom 18. Mai 1804. in Sachen des Freiherrn Friedrich August von Bibra wider die Fürstlich Nassau-Oranien-Fuldaische Konferenzkommission. Die Stiftsgeistlichkeit von Fulda gehört bekanntlich zu einem Mönchorden; daher hatte der Domkapitular, Freiherr von Bibra, kurz vor der Besitznahme der Entschädigungslande am 19. Nov. 1802. eine päbstliche Dispensation von den Ordensgelübden, namentlich dem Gelübde der Armuth, ausgewürkt, so daß er als Weltgeistlicher zu betrachten sei, und über sein Vermögen sowohl unter den Lebendigen als von Todeswegen frei verfügen dürfe. Er starb ohne Testament. Nun trat sein Bruder als nächster Intestaterbe auf, und erwürkte am 14. Nov. 1803. bei dem Kaiserl. Kammergericht ein unbedingtes Mandat dahin, daß nicht faktisch, sondern rechtlich verfahren, die dem Bruder des Verstorbenen angefallene Intestaterbschaft nicht zurückgehalten, sondern er in dieselbe eingesezt, hierüber ein Inventarium oder beschwornes Verzeichniß verabfolgt, die

For-

Forderungen, wenn man einige zu haben vermeine, im Wege Rechtens ausgeführt, die entbehrten Nutzungen, Schäden und Kosten vergütet werden sollten. Am 18. Mai wurden die Einwendungen verworfen, und eine Zeit von zwei Monaten anberaumt, um die Folgeleistung anzuzeigen. Der Fürst glaubt, daß das Reichskammergericht sich eine einseitige Auslegung des Deputationsschlusses erlaubt habe, und bittet, demselben alles weitere Verfahren in der Sache zu untersagen, und zu Verhütung künftiger nachtheiliger Erkenntniße der Reichsgerichte eine authentische Erklärung zu geben, daß die Säkularisation der geistlichen Stifter, besonders derjenigen, in welchen verfassungsmäßig die Regularität der Stiftsgeistlichkeit statt gefunden, eine völlige Säkularisation der zu derselben gehörigen Individuen keineswegs bewürkt habe, diese also, in Ansehung der zeitlichen Güter, besonders nach der bestandenen Verfassung auch fernerhin zu bemessen, und den dagegen etwa ausgewürkten päbstlichen Dispensationen und Indulten nur alsdenn, auch in Ansehung des Zeitlichen eine Würkung beizulegen sei, wenn sie durch landesherrliche Genehmigung

die nach staatsrechtlichen Grundsätzen erforderliche Sanktion erhalten hätten. Der Fürst ließ zugleich dem Reichskammergericht anzeigen, Er wolle, um seine Unbefangenheit zu zeigen, erlauben, daß der nach Abzug der Schulden und andrer Verbindlichkeiten übrig bleibende Betrag der Verlassenschaft an den Bruder des Verstorbenen mit Vorbehalt aller Rechte, und weil derselbe ein Ausländer und bekanntlich für sich zahlungsunfähig sei, gegen eine reelle annehmliche Kaution verabfolgt werde, damit sodann der Fiskal seine Ansprüche mit Erfolg und ohne das leere Nachsehen zu haben, nöthigenfalls in dem Wege Rechtens weiter verfolgen könne. Das Reichskammergericht hatte aber am 17. Jul. 1804. diese Folgeleistung für unzureichend erkannt, und mit einem Mandat, das die Vollziehung des Urtheils anbefiehlt, gedroht, gleichwohl aber den Freiherrn von Bibra angewiesen, bei Verabfolgung der Erbschaft, bewandten Umständen nach, eine eidliche Kaution zu leisten, vermuthlich weil eine reelle Kaution von einem Zahlungsunfähigen wegen einer Erbschaft, über welche noch ein Prozeß mit einem Mächtigern anhängig ist,

wohl

wohl schwerlich gestellt werden kann. Am 19. Sept. 1804. wurde endlich den Herrn Kurfürsten Erzkanzler und von Hessen die Exekution aufgetragen. Gegen diese Erkenntnisse ergrif der Fürst[118]) von neuem den Rekurs, wobei umständlich die Gründe entwickelt wurden, aus denen eine eidliche Kaution in dem jetzigen Falle doppelt bedenklich sei. In der erstern Rekursschrift war unter andern auch angeführt worden, daß die Frage über die Fortdauer der Mönchsverhältnisse der Fuldaischen Stiftsgeistlichkeit schon bei der Reichsdeputation erörtert, und gegen die Geistlichen entschieden worden, indem nach den Beilagen des Deputations-Protokolls nr. 278. 279. von fürstbischöflicher Seite diese Verhältnisse in Zweifel gezogen, und alle Vorräthe, das ganze Inventar ꝛc. unter dem Vorgeben, daß ein Bischof von Fulda völlig in der Kathegorie andrer Fürstbischöfe von weltgeistlichem Stande stehe, in Anspruch genommen, diese Behauptung aber durch den fürstlichen Partikular-Abgeordneten widerlegt worden seie, worauf

118) Schreiben und Denkschrift vom 22. Oktbr. diktirt 12. Nov. 1804.

denn auch nach dem Protokoll vom 22. Dez. 1802. die Deputation den Herrn Fürstbischof zur Ruhe verwiesen, und hiedurch die Fortdauer der Würkung der Regularität völlig bekräftigt habe. Durch diese Stelle der Rekursschrift fand sich der Fürstbischof veranlaßt, in einem Schreiben an die allgemeine Reichsversammlung vom 1. Sept. (diktirt 12. Nov.) 1804. sich zu verwahren, daß die angeführten Beilagen des Deputations-Protokolls weder ihm noch der Fuldaischen Stiftsgeistlichkeit zum Nachtheil gereichen könnten, da er darinn nicht um die Aufhebung der Mönchsverhältnisse nachgesucht, und die Deputation nichts darüber entschieden habe, sondern seine Vorstellungen blos die Kompetenz und Abfindung wegen der Vorräthe betroffen hätten, wie denn auch der §. 50. des Deputations-Hauptschlusses zwischen Fürstbischöfen und Fürstäbten keinen Unterschied mache.

5.) Schreiben und Denkschrift des Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen vom 1. Okt. (diktirt 12. Nov.) 1804. wegen eines (nicht beigelegten) reichshofräthlichen Mandats vom 6. Sept. 1803. Nach dem wesentlichen Innhalte

der

der Denkschrift hatte das Fürstliche Haus Hohenlohe „Senften, Burger zu Hall“ und dessen Nachkommen im J. 1347. 1372. und 1408. mit mehreren Gütern belehnt. In der Folge trat die Familie von Senft zu dem Kanton Odenwald, also in reichsritterschaftlichen Verband. Im vorigen Jahr ist ihr Mannsstamm ausgestorben. Der Lehnsherr hat unbestritten die Güter eingezogen, allein der Kanton Odenwald begehrt nun, die Rittersteuern nach wie vor zu beziehen, und hat bei dem K. Reichshofrath ein Conclusum ausgewirkt, worinn nicht nur das begehrte Mandat ohne Klausel wider den Fürsten, seine Regierung und den Beamten, sondern sogar Patente an die vorgeblich zur Ritterschaft in Franken, Orts Odenwald, steuerbaren Unterthanen zu Münkheim, Enßlingen und Hörlenbach erkannt wurden, kraft deren sie sich durch kein andres Verbot, es komme, woher es wolle, abhalten lassen sollten, die vorigen Steuern an die Ritterschaft fortzuzahlen, und worinn dem Kanton Odenwald anbefohlen wird, diese Patente gehörig publiziren und anheften zu lassen.“ Der Fürst hatte hauptsächlich dagegen vorgestellt, daß ein Vasall

fall, zumal ein solcher, der ein gegebenes, nicht ein aufgetragenes, Lehen (das letztere war vorher völlig sein Eigenthum) besitzt, dem Lehen selbst nur so lange, als er es besitze, eine Last auflegen könne, und die höchst und hohen Reichsstände sich von jeher den zuweit gehenden Anmassungen der Reichsritterschaft widersetzt hätten. Allein es erfolgte nichts destoweniger am 9ten Jul. 1804. ein Urtheil, worinn Ihm auferlegt wurde, dem Mandat durchgängig Folge zu leisten (paritoria plena). „Wenn, heißt es am Schlusse der Rekursschrift, der Fürst blos den Steuerbetrag vor Augen hätte, so würde Er nicht weiter dagegen auftreten. Allein es ist hier von Verletzuug eines wichtigen Grundsatzes aller deutschen reichsständischen Lehnshöfe, folglich von einer gemeinen Beschwerde die Rede, zumal da nach dem buchstäblichen Innhalt des Reichsgesetzes von 1753. solche Irrungen der Reichsstände mit der Reichsritterschaft wenigstens nicht mit Strafgeboten angefangen und fortgesetzt, sondern zu Treffung gütlicher Auswege hingeleitet, und allenfalls an das Reich gebracht werden sollen.“

VI.

Direktorial-Einleitungen und Vorschläge zu Berichtigung der nach der Beendigung des Entschädigungs-Geschäfts noch unerledigt gebliebenen Gegenstände.

Alle in den beiden vorigen Abschnitten angeführten Beschwerden, Gesuche und Rekurse blieben gänzlich unentschieden, und es wurde bis jetzt kein Protokoll darüber eröffnet. Die Ursache hievon dürfte leicht zu finden sein, wenn man den zweiten Abschnitt mit Aufmerksamkeit gelesen hat, und andere bekannte Umstände damit in Verbindung setzt. Doch —

Sur les noires couleurs de ce triſte tableau,
Il faut paſſer l'éponge et tirer le rideau.

Es blieben überdies weit wichtigere Materien unberichtigt, und zwar solche, die auf die Befestigung der neuen Ordnung der Dinge einen wesentlichen Einfluß haben. Die Reichsdeputation hatte folgende Gegenstände der reichstäglichen

lichen Berathung anheimgestellt, nämlich 1.) die Anordnung einer Reichs-Friedens-Exekutions-Kommission [119]), 2.) eine neue Eintheilung der Kreise und Organisation der Kreisverfassungen, 3.) die Berichtigung des (durch die vielen Ländertheilungen, wie Kurbrandenburg richtig bemerkte, so sehr zerrütteten) Reichsmatrikularwesens [120]), und 4.) die Sustentationssache des Kaiserlichen Reichskammergerichts [121]).

Ueber diese vier Gegenstände wurde auch am 22. Aug. 1803. wirklich ein Verlaß genommen, und noch an dem nämlichen Tage verlas die Komitial-Gesandschaft der Evangelischen Wetterauischen, Fränkischen und Westphälischen Gra-

119) Von dieser ist in der 50. Sitzung der Deputation häufig die Rede gewesen. Namentlich erwähnt ihrer die Hessenkasselsche Abstimmung. (Protokoll rc. B. 2. S. 997.) Es wurde daher in das Conclusum dieser Sitzung (Ebend. S. 1017.) gesetzt, daß Kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reich alle weitere Vorkehrungen sowohl zum Vollzug des Reichsfriedensschlusses als der innern Reichseinrichtung zu überlassen seien. Vergl. den Schlußbericht der Deputation vom 10. Mai 1803. S. 1018.

120) Deputations-Hauptschluß, §. 82.

121) Ebendaselbst, §. 89.

Grafen bei Reichsrath eine Erklärung, in welcher sie den Wunsch äusserten, gleichfalls mit zugezogen zu werden, wenn zu gutachtlicher Berathung der noch unerledigten Gegenstände eine Reichs- oder Komitial-Deputation niedergesetzt würde. Sie stellten deshalb vor, daß bei der Reichsdeputation zu Rastadt zwei Städte und kein Graf zugezogen worden, ihnen aber damals das verfassungsmäßige Condeputations-Recht ausdrücklich vorbehalten worden seie; um desto eher hoften sie, diesmal nicht übergangen zu werden, da sie bei der neuen Einrichtung der Reichs- Kreis- und Matrikular-Verfassung, einem allerdings wichtigen und verwickelten Geschäfte, sehr betheiligt seien, und insbesondre, was die reichsgräfliche Stände betreffe, in dieser Hinsicht viele statistische und politische Aufschlüsse geben könnten; überdies gehörten sie zu dem fürstlichen Kollegio, und die Städte könnten, wenn die Religionsparität beobachtet werde, deshalb doch ihr verfassungsmäßiges Condeputationsrecht ausüben.

Am 7. Nov. 1803. ließ auch die Reichsgräflich schwäbische Kurie eine Denkschrift austheilen,

theilen, in welcher sie sich mit dem von den obengenannten Grafen-Kurien geäusserten Wunsche, daß die Grafen diesmal nicht wieder übergangen werden möchten, vereinigt, zumal da die, dieser Kurie einverleibten, Besitzungen auf ein Simplum 1358 fl. 56 kr. und zu 1 ½ Simplum zu Fuß 692, zu Pferd aber 103 Mann zu Reichs und Kreis beitrügen, und die Seelenzahl ihrer Unterthanen sich gegen 200,000 belaufe, sie folglich bei der neuen Reichs- Kreis- und Matrikular-Verfassung sehr betheiligt seien. In der Folge wurde zwar, wie wir in dem folgenden Abschnitte hören werden, nochmals der Direktorialvorschlag zu Niedersetzung einer Exekutions-Kommission gemacht; diese würde aber wohl mehr die Wiederherstellung der Reichsritterschaft und die, einzelnen bedrängten Ständen zu verschaffende, Hilfe, als eine neue Kreiseintheilung und andere in die innere teutsche Staatsverfassung einschlagende Gegenstände betroffen haben. Angelegenheiten dieser Art blieben derzeit noch ausgesezt, vielleicht weil man höhern Orts der Meinung war, daß der Zeitpunkt noch nicht eingetreten seie, in welchem dergleichen höchstwich-

wichtige Gegenstände mit der nöthigen Ruhe und Eintracht abgehandelt werden können, und daß man der deutschen Staatsmaschine, an der seit einiger Zeit so vieles hin und her gerückt worden, Zeit lassen müsse, nach und nach gleichsam von selbst sich wieder in das rechte Geleise zu bringen.

Schon die Frage, welche Mitglieder zu einer solchen Deputation zu nehmen seien, ob die nämlichen, welche die ausserordentliche Reichsdeputation konstituirten, oder andre? schien hie und da große Bedenklichkeiten zu erwecken. Es bleibt daher nur zu wünschen übrig, daß hier einer der Fälle eintreten möchte, in denen durch Zaudern die Lage der Sachen nicht verschlimmert, sondern verbessert wird.

VII.

Verhandlungen wegen der Reichsritterschaft, und der militärischen Besetzung der Burg Friedberg und Herrschaft Reifenberg.

Die Geschichte des neuesten Sturms, der über die Reichsritterschaft ergangen ist, könnte leicht zu einem ganzen Folianten ausgedehnt werden. Wir beschränken uns aber hier auf dasjenige, was durchaus angeführt werden muß, um die Verhandlungen des deutschen Reichstags in der Epoche, deren Bearbeitung wir uns vorgenommen haben, genau zu verstehen.

Schon die Vorsicht, mit welcher die Reichsdeputation die sonst ganz gewöhnliche Klausel „die Reichsritterschaft mit eingeschlossen" abzulehnen suchte, [122]) eine Klausel, deren Einrückung in das Reichsgutachten über den Deputations-Hauptschluß die Reichsritterschaft nur mit vieler Mühe bei der allgemeinen Reichsver-

122) Protokoll rc. B. 2. S. 835. ff.

versammlung durchzusetzen vermochte — und mehrere Schriften, die damals erschienen, [123]) konnten allerdings der Reichsritterschaft Besorgnisse erwecken, die bald in Erfüllung giengen.

Gleich

123) Hieher gehört z. B. der Aufsatz in den Europäischen Annalen 1802. Stück 9. S. 196 - 222. „Was wird aus der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am rechten Rheinufer werden, da der dem deutschen Reiche vorgelegte Entschädigungsplan derselben nicht gedenkt? Beantwortet von einem deutschen Professor der vaterländischen Geschichte und Statistik." Dagegen erschienen: Einige Bemerkungen über den in den Europäischen Annalen ꝛc. 1802. und Einige Bemerkungen über die Verhältnisse der unmittelbaren Reichsritterschaft, veranlaßt durch das unterm 3. Jan. 1803. der allgemeinen Reichsversammlung übergebene Gesuch um Bestätigung ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten 1803. Zu der gemäßigten Parthie scheint der Vf. der „Resultate mit aller Unpartheilichkeit gezogen aus dem Für und Wider die unmittelbare Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom 1803. und: was für Maasregeln hat wohl die Reichsritterschaft in Franken und Schwaben jetzt zu ergreifen? 1802. zu gehören. Gegen die letztre Schrift erschienen: Vier nöthigen Anmerkungen zu der Staatsschrift, welche neulich unter der Ueberschrift: Was für ꝛc. herausgekommen ist. Januar 1803.

Gleich bei der Besitznahme von Bamberg und Würzburg, wobei die Kurpfalzbairische Patente auch in ritterschaftlichen Orten angeschlagen wurden, entstanden verschiedene Irrungen; noch mehr Aufsehen aber erregte eine am 10. Febr. 1803. erlassene Kurpfalzbaierische Verordnung [124]), in welcher aus Veranlassung der von Seiten des fränkischen reichsritterschaftlichen Direktoriums zu Nürnberg eingereichten Vorstellungen zwar die Abstellung der Exzesse, welche begangen worden sein sollen, anbefohlen, auf der Anheftung der Patente aber beharrt, und der Regierung aufgetragen wird, die staatsrechtlichen Verhältnisse der in dem Fürstenthum eingeschlossenen ritterschaftlichen Besitzungen zu untersuchen, und aus den historischen, publicistischen und politischen Daten ein ganzes auf richtigen Grundsätzen beruhendes System auszuarbeiten, wobei es durch fleißiges Nach-

124) Ueber dieselbe erschienen: „Noten ohne bewährten Text oder Anmerkungen zu einer in einigen öffentlichen Blättern erschienenen angeblich Kurbairischen Verordnung, welche unterschoben zu sein scheint, nebst drei Anlagen, und einem hochmerkwürdigen (?) Epilog. März 1803.

Nachforschen in den Archiven nicht schwer sein werde, aus Akten und Urkunden zu beweisen, daß die ritterschaftlichen Mitglieder in dem Fürstenthum bis in das 17te Jahrhundert den Bischöfen noch als rechtmäßigen Obrigkeiten und Landesfürsten unterworfen gewesen, daß sie als Landsassen auf den ehemaligen Landtägen erschienen seien, dem Landesfürsten gehuldigt hätten, u. s. w. Endlich am 9. Okt. erschien eine Bekanntmachung des Kurfürstlich-Fränkischen Landeskommissariats, die Festsetzung der Verhältnisse des eingesessenen Adels in den beiden Fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg zu der Regierungsgewalt Sr. Kurfürstl. Durchlaucht betreffend [125]), worinn gesagt wird: Se. Kurfürstl. Durchlaucht hätten aus dem erstatteten umständlichen Vortrag die Ueberzeugung geschöpft,

125) s. Sendschreiben (eines Mitglieds oder Anhängers der Reichsritterschaft) an einen Freund, über die im 42sten Stück des Regierungsblattes für die Kurpfalzbairischen Fürstenthümer enthaltene Bekanntmachung, die Festsetzung ꝛc. (s. oben) betreffend. Vom Nov. 1803. Dort ist auch S. 57. die lesenswerthe Vorstellung abgedruckt, welche das Special-Direktorium des fränkischen Ritterkreises am 3. Nov. 1803. gegen diese Verordnung gemacht hat.

schöpft, daß, wenn gleich die adelichen Gutsbesitzer in Bamberg und Würzburg schon vor und bis zu dem westphälischen Frieden eine eigene Korporation, die sich einer besondern Verfassung zu erfreuen gehabt, gebildet hätten, sie doch stets gegen die Landesherrschaft der vormaligen Hochstifte in derjenigen Verbindung gestanden seien, die unbeschadet der erhaltenen Privilegien und Exemtionen den Grad von Landsassiat bezeichne, welchen dieses erhabene und noch nie übertroffene Reichsgrundgesetz, da, wo ersteres hergebracht gewesen, in allen seinen Beziehungen aufrecht zu erhalten vermeint habe, ferner, daß dieses Verhältniß zu den Regenten des Hochstifts in dem J. 1648. und noch späterhin bestanden habe, daß die adelichen Gutsbesitzer zu jener Zeit zu den Landeslasten konkurrirt hätten, den Bischöffen unterthänig und ihren Gerichten unterworfen gewesen seien. Da der westphälische Frieden noch gültig sei, insoweit nicht durch die ausdrückliche Beistimmung der Paciscenten und Garants ein anderes festgesetzt worden, so erschienen die späterhin und größtentheils hinter dem Rücken der eigentlichen Landesherrn errichteten Verbindungen Würzburg-

Bam-

Bambergischer adelichen Gutsbesitzer mit reichsritterschaftlichen Korporationen, insoweit solche, wie jedoch allenthalben der Fall gewesen, eine gänzliche Ablösung von dem Territorialverband bewürkten, als gesetz- und verfassungswidrig, und die etwan nachgefolgten ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkenntnisse der Bischöfe und ihrer Domkapitel könnten denselben keinen höhern Grad von Rechtlichkeit beilegen, da bloße Verwalter eines Reichseigenthums daran eine Veräusserung oder Verwandlung einseitig vorzunehmen, oder was auf eines hinauskomme, zuzulassen, nie befugt gewesen seien. Auf Verjährung könnten die Gutsbesitzer sich nicht beziehen, da dieselbe keineswegs unfürdenklich sei, und überhaupt bei wesentlichen Hoheits- und Regierungsrechten dieselbe nicht eintreten könne. Sr. Kurfürstl. Durchlaucht habe es daher bei Höchstihrem Regierungsantritt in den fränkischen Entschädigungslanden besonders auffallend sein müssen, jenes ursprüngliche verfassungsmäßige Verhältniß des Adels zu dem Landesherrn gänzlich aufgelößt zu finden, überall selbst mitten in den fürstlichen Domänen auf gefreite Besitzer zu stossen, die dem Staate, in welchem sie leb-

ten, in keiner Beziehung angehören sollten, die an dem Schutz desselben, so wie an den wohlthätigen Folgen des Gesellschaftsvertrags Theil nähmen, sich aber der Theilnahme an den daraus fliessenden Lasten entzögen, und selbst kein Bedenken trügen, der Ankündigung des neuen erbfürstlichen Regentenhauses mit Protestationen und ähnlichen Eingelenken zu begegnen. Da Höchstdieselbe, kraft Vertrags, also aus einem besondern Rechtstitel, die Regierung der fränkischen Provinzen anträten, so seien Sie es Sich selbst, und der Sicherheit und dem Wohlstand derselben schuldig, der bestehenden Verwirrung der Gewalten ein Ziel zu setzen; daher denn, wenn gleich mehrere Rechte, als den abgetretenen Fürstbischöfen zugestanden, nicht angesprochen werden wollten, doch in Ansehung der von denselben nicht geltend gemachten Rechte, der ernstliche Wille dahin gehe, daß die Verfassung der Würzburgischen und Bambergischen Ritterschaft auf den Punkt zurükgeführt werde, von welchem sie sich auf eine rechtsbeständige Weise nie habe entfernen können. Da inzwischen der veränderte Zeitgeist, und selbst der Uebergang von der erloschenen geistlichen Wahl-Regierung

zu einer erbfürstlichen [126]) nicht nur eine Revision dieser Verfassung, sondern auch neue Bestimmungen erforderte, über welche Seine Kurfürstliche Durchlaucht nicht ungeneigt seien, die Meinungen und Wünsche der verschiedenen Höchstdenselben und Höchstdero Kurhause schon durch den Lehensverband unterwürfigen ritterschaftlichen Mitglieder anzuhören, und letztere auch da zu gewähren, wo sie sich mit der Billigkeit und

 dem

126) Der Unterschied zwischen damals und jetzt wird am besten dargestellt in den „Geschichtlichen und politischen Betrachtungen über den jetzigen Zustand der fränkischen Ritterschaft bei ihrer Unmittelbarkeit unter geistlichen und weltlichen Fürsten, und bei ihrem allenfalls wieder eintretenden Landsassiate, als Gegenstück der so eben erschienenen Schrift: Staatsrechtliche Beleuchtung des wahren Verhältnisses der unmittelbaren Reichsritterschaft zum Fürsten in den Entschädigungslanden. Deutschland 1804. Der Verfasser dieser Schrift macht in dem ersten und zweiten Abschnitte interessante Bemerkungen über den Zustand der Reichsritterschaft bei ihrer Reichsunmittelbarkeit unter einem geistlichen und unter einem weltlichen Fürsten, wovon der letztere, wenn es einmal auf Druck angesehen sei, alle lehenherrliche und andere Rechte weit strenger nehmen, den Adelichen keine Aemter mehr geben, heimgefallene Lehen für sich behalten werde u. s. w.

dem Provincialverband vereinigen liessen, so hätten Höchstdieselbe auf den 15ten November einen aus dem Mittel Höchstdero Vasallen, adelicher Innsassen, und sonstigen Rittergutsbesitzer gewählten Ausschuß von 13 Gliedern, die das Vertrauen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, so wie ihrer Genossen vorzüglich verdienten, nach Bamberg einberufen; dort würde ihnen die Kurfürstliche höchste Willensmeinung in Absicht auf die künftige Verfassung zur weitern Mittheilung an die übrigen Mitglieder eröffnet, und nach Anhörung der dabei vorkommenden Erinnerungen und Wünsche der weitere Abschluß Seiner Kurfürstl. Durchlaucht zur unmittelbaren Sanktionirung vorgelegt werden. Alle ritterschaftlichen Gutsbesitzer würden sonach seiner Zeit die Mittheilung des angeordneten Ritterausschusses um so gewisser zu beantworten wissen, da diejenigen, welche sich dessen enthielten, eben so angesehen werden sollten, als ob sie sich unbedingt der Majorität angeschlossen hätten.

Die Verhandlungen dieses Ritterausschusses, seine anfänglich eingereichten Vorstellungen und Protestationen, hierauf die Nachgiebigkeit

der

der Mehrheit, der von derselben in der Hauptsache angenommene Plan einer neuen Ritterverfassung [127]), wodurch der in Würzburg und Bamberg begüterten Reichsritterschaft würklich sehr viele mit dem Unterthanen-Verhältniße möglicherweise bestehende Vorrechte eingeräumt werden wollten, die militärischen Exekutionen gegen alle ritterschaftliche Mitglieder, welche sich nicht unterwerfen wollten, der Beschlag, der auf die ritterschaftlichen Kassen gelegt wurde, u. s. w. alle diese und andere Umstände müssen hier als bekannt vorausgesezt werden.

Die Vorgänge, welche in den neuerworbenen fränkischen, und ähnliche, welche bald darauf auch in den neuen schwäbischen Besitzungen Kurpfalz Baierns sich ereigneten, würkten wie ein elektrischer Schlag auf beinahe alle Länder und Länderchen, in welchen ritterschaftliche Güter

127) Man findet diese projektirte Verfassungs-Urkunde, welche in jedem Fall ein merkwürdiges Aktenstück bleibt, abgedruckt in der Beleuchtung der in einer gedruckten k. k. Gesandschaftsnote an das kurpfalzbairische Ministerium in München vom 6. December 1803. enthaltenen angeblichen Beschwerden der Reichsritterschaft. fol. 1804. Beil. 1. S. 14. ff.

ter liegen, und das war wohl sehr natürlich, da nur ein so kurzer Zeitraum seit der Epoche verflossen war, in welcher man fast von nichts als von Entschädigungen und Arrondirungen gehört hatte. Kur-Hessen, Sachsen-Koburg-Meinungen, Nassau-Oranien-Fulda, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen, Isenburg Birnstein, Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst und von Ligne [128]) liessen überall von der völligen Landeshoheit über die — in oder neben ihren Landen gelegenen — ritterschaftlichen Güter provisorischen Besitz durch Patente nehmen, in welchen gewöhnlich anstatt aller Gründe sich nur auf die Vorgänge mehrerer höchst und hohen Mitstände bezogen, oder, wie z. B. bei Kur-Hessen und Nassau-Usin-

128) Nach den „Bruchstücken eines Schreibens, die neuesten Angelegenheiten der Reichsritterschaft betreffend. Im April 1804. S. 4.," wo überhaupt über diese Nachahmung eines andern, wenigstens durch angeführte Gründe unterstützten, Beispiels sehr starke Stellen vorkommen, soll auch der Graf von Salm-Reiferscheid das nämliche gethan haben, und das Gerücht bestätigte diese Angabe. Allein in dem Kaiserlichen Conservatorio wird sein Name nicht genannt.

Usingen der Fall war, die Absicht angegeben wurde, sie gegen andere Stände zu sichern, und die Landeshoheit nur auf den Fall, daß die Ritterschaft aufgelößt werde, zu behaupten. [129]) Doch dieses Nachspiel zu dem großen Drama der Besitznahme der Entschädigungslande konnte unmöglich mit der nämlichen Ruhe und Ordnung aufgeführt werden, vielmehr durchkreuzten sich häufig die verschiedenen Interessen. So kam es denn bald zu Beschwerden einzelner Stände bei der allgemeinen Reichsversammlung. Die Burg Friedberg zeigte an [130]), am 10. Dec. habe

129) s. das Schreiben des Oberkammerpräsidenten von Stein zu Münster an den Fürsten von Nassau-Usingen vom 13. Jan. 1804. (abgedruckt in Häberlin's Staatsarchiv, 44. Heft Nro. VII. S. 435.) Man darf nicht vergessen, daß es in einem Augenblick geschrieben wurde, in welchem ruhige Fassung beinahe unmöglich ist. Einige falsche Ansichten und heftige Ausdrücke abgerechnet, enthält es viel Wahrheit.

130) Schreiben und Denkschrift vom 16. Dec. 1803. (diktirt 4. Jan. 1804.) Die in der Burg Friedberg angeschlagenen Kurhessischen und Hessen-Darmstädtischen Patente (die nämlichen, die auch auf ritterschaftlichen Gütern angeheftet wurden) sind dort S. 4. u. 5. abgedruckt.

habe Hessen-Darmstadt provisorisch Besitz von der K. Burg Friedberg, und der ihr zugehörigen Grafschaft Kaichen nehmen, deshalb ein Patent an einem öffentlichen Hause in der Burg anschlagen, und dabei den Burgischen Räthen anbedeuten laßen, daß sie für jede Verletzung desselben bei höchster Ungnade und schwerer Strafe verantwortlich wären, daß alle Steuern und Revenuen der Burg in amtlicher Verwahrung bleiben müßten, und davon ausser den Besoldungen, bei Strafe des doppelten Ersatzes, nichts ausbezahlt werden solle. Das Patent sei sogleich abgenommen, zurückgeschickt, und, um sich vor einer militärischen Besitznahme zu verwahren, die Thore geschlossen, und ein Gegenpatent angeschlagen worden. Am 12ten sei aber die weitere schrökenvolle Nachricht eingelaufen, daß in den zu der Grafschaft Kaichen gehörigen Ortschaften Kur-Hessische Militärkommando's eingerückt seien, und ein Kur Hessischer Kommissär „wegen des Vorgangs von „Darmstadt," provisorisch das Kaiserlich Burg Friedbergische Gebiet „als in dem Kur Hessi-„schen eingeschlossen" durch angeschlagene Patente in Besitz genommen habe. Die Hessen-

Darm-

Darmstädtischen Patente hätten in den reichsritterschaftlichen Orten, den, unter militärischer Bedeckung angeschlagenen Kur Hessischen, in der Ganerbschaft Staden aber den fürstlich und gräflich Isenburgischen [131]) Platz machen müssen. Seitdem seien nicht nur immer mehrere Kur Hessische Truppen in die Ortschaften der Grafschaft Kaichen eingerückt, sondern es habe sich auch ein Hessendarmstädtisches Truppenkorps in der Stille der Nacht vom 13. zum 14. Dec. in der Stadt Friedberg zusammengezogen, so daß die dadurch gleichsam in Belagerungsstand versezte Kaiserliche Burg in jedem Augenblicke eine militärische Besitznahme befürchten müsse. Nach dieser Geschichtserzählung wird angeführt, daß die Burg Friedberg gar nicht zu der Reichsritterschaft gehöre, und das Verfahren gegen sie ein wahrer Landfriedensbruch seie. „Sollte, heißt es, der Grundsatz des modernen Territorialpurismus die Veranlassung sein, daß gegenwärtig dem unmittelbaren Reichsadel seine Todten-

131) Der Fürst von Isenburg behauptete, als Gan-Erbe oder Mit-Eigenthümer, ein näheres Recht auf diese Grafschaft zu haben, als Kurhessen und Hessen-Darmstadt.

Todtenglocke schlüge, wo würde die Gränze sein, da solche zu tönen aufhörte, wenn der neueste Reichsschluß, und die darinn bestätigten Reichsgrundgesetze einmal schon hier überschritten worden wären." Die Kaiserliche Burg Friedberg, wird am Schlusse gesagt, habe die gegen sie ergriffene Maasregeln bereits Kaiserl. Majestät und dem höchsten Reichsrichter angezeigt. Da aber das von den Hessischen Höfen gegebene Beispiel eine gleichmäßige Unterjochung aller Mindermächtigern von Mächtigern, der Mächtigern von noch Mächtigern bis zur gänzlichen Auflösung des deutschen Staatskörpers nach sich ziehen müsse, so hätten Burggraf, Baumeistere und Regiments-Burgmanne der K. und des h. Reichs Burg und resp. Stadt Friedberg 122) diese Anzeige und die Bitte um den Beistand der

132) Ueber die innere Einrichtung des Regiments der Kaiserlichen Burg Friedberg ist Pütters Entwickwicklung der deutschen Staatsverfassung 3ter Th. S. 289. Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts, 3ter Th. S. 562. und in Hinsicht auf die Namen der einzelnen Mitglieder dieser adelichen Korporation, die Rechte derselben auf die Stadt Friedberg u. s. w. der damals hier ungetheilte Burg Friedbergische Kalender von 1804. nachzusehen.

der höchst und hohen Stände damit verbinden zu müssen geglaubt. — Bald darauf wurde auch ein gedruckter Auszug eines Rescripts dieser Burg an den Legationsrath Loder vom 31. Dec. 1803. bekannt, worinn unter andern auch die Nachricht enthalten war, daß ein, eigends dazu von der Regierung zu Hanau abgeschicktes, Kommando von 200. Mann das angeschlagene reichskammergerichtliche Mandat vom 19. Dec. 1803., nach welchem die Kur Hessischen Truppen unverzüglich aus der Grafschaft Kaichen abziehen sollten, mit Gewalt abgerissen habe. Am 28. Jan. (diktirt 24. Febr.) 1804. zeigte die Burg in einem Schreiben und einer Denkschrift an, daß zwar die Kurhessischen Truppen, in Folge eines geschärften reichskammergerichtlichen Mandats vom 9. Dec. die Grafschaft Kaichen am 18. Jan. verlassen hätten. Allein gleich zwei Tage darauf, am 20. Jan. 1804. sei ein Kommando Hessen-Darmstädtischer Truppen, unter dem Vorwande eines Streifzuges, aus der Stadt gezogen, und habe sich in einer dunklen und regnerischen Abendstunde zwischen 7. und 8. Uhr zu einem andern Thore wieder herein, und nahe an die Burg

geschli-

geschlichen; hierauf hätten vier, als Bürger verkleidete, Soldaten unter einem erdichteten Vorwand eingelassen zu werden verlangt; sobald sie aber solches erlangt, die Schildwache an der Kehle gegriffen, entwafnet, und auf die Erde geworfen; inzwischen hätten andere eingedrungene Soldaten der Wache das Bajonet auf die Brust gesezt, sie, wenn sie sich rege, zu tödten gedroht, und sie zum Thor hinaus in die Stadt geschleppt. Hierauf sei die ganze Mannschaft der Burg entwafnet worden, das in der Stadt durch die Allarmetrommel und den Generalmarsch zusammengeruffene übrige Hessen-Darmstädtische Militär sei mit scharfgeladenen Gewehren, und aufgepflanzten Bajonetten in die Burg eingedrungen, und habe alle Zugänge und Thore besezt ꝛc. Die Hessen-Darmstädtische Kommissarien hätten erklärt: daß sie von dem Herrn Landgrafen beauftragt wären, nach den Vorgängen anderer Stände die kaiserliche Burg provisorisch militärisch in Besitz zu nehmen, der Burggraf aber habe in Gegenwart eines, gleich bei dem ersten Lärmen herbeigerufenen Notars mit zwei Zeugen „mit „standhaftem Ernste diesem in den Jahrbüchern

„ohne

„ohne Beispiel befundenen, unerhörten, gewalt-
„thätigen und landfriedensbrüchigen Schritte rc.“
die feierlichste Protestation, in Hinsicht auf die
dadurch verletzten Gerechtsame Kaiserlicher Majestät und der Burg entgegengesetzt, mit der Erklärung, daß Er der Uebermacht und Gewalt weichen, und alles der Beurtheilung Kaiser und Reichs und des ganzen unpartheiischen vaterländischen Publikums überlassen müsse.“ Ein Strahl der Hoffnung sei es gewesen, als gleich am andern Morgen nach jener unruhigen Nacht das, — auf die Klage gegen die erste Besitznahme, am 12ten Januar erlassene — reichshofräthliche Conclusum angekommen sei, worinn dem Herrn Landgrafen bei Strafe 10 Mark löthigen Goldes aufgetragen werde, das reichsunmittelbare Gebiet der kaiserlichen Burg Friedberg ferner nicht zu verletzen, noch sich über dieselbe und die ihr zugehörige Grafschaft Kaichen einiger Landeshoheit anzumassen, vielmehr sie in dem Besitz der Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit ungekränkt zu lassen. Man habe solches sogleich in beglaubigter Abschrift den Hessendarmstädtischen Kommissarien mitgetheilt; allein von dieser Seite scheine man sich hierauf

in

in der Burg nur noch fester setzen zu wollen, indem die Wachen verstärkt, die Kanonen mit einer dabei aufgesteckten brennenden Lunte gegen die Burg gerichtet würden u. s. w.

Am 10. Febr. 1804. ergieng jedoch gegen Hessendarmstadt ein weiteres verschärftes reichshofräthliches Mandat [133]), welches die — hierauf wirklich erfolgte — Zurückziehung der Truppen, und Abnahme der Patente, überhaupt die Zurücksetzung der Burg in den Stand, in dem sie sich vor dem 10ten December 1803. befunden, bei einer Strafe von 20 Mark löthigen Goldes anbefahl. Inzwischen wurde noch im März von Seiten Hessendarmstadts eine Denkschrift (nicht zur Diktatur gebracht, aber) umgetheilt, in welcher die Schuld der militärischen Besitznahme von der Burg Friedberg blos auf unehrerbietige Handlungen des Burggrafen, z. B. Abreissung der Patente, und (von Ihm selbst zugestandene) Zurücksendung derselben an den Hof

133) Mandatum ulterius S. C. ꝛc. in Sachen zu Friedberg, Kaiserliche Burg contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, Landeshoheits-Anmassung über die Kaiserliche Burg und ihr Territorium betreffend. dd. Wien den 10. Febr. 1804.

Hof zu Darmstadt, wie auch auf unleidentliche Unternehmungen desselben in Hinsicht auf die Behauptung der Rechte geworfen wird, welche zwar ehemals der Burg an dem Regimente der Stadt Friedberg zugestanden hätten, von denen aber jetzt, da durch den Deputations-Hauptschluß die Landeshoheit über die Stadt an Hessendarmstadt gekommen seie, nach dem §. 60. und dem Schlusse des §. 27. keine Rede mehr sein könne, wie solches der Kaiserliche Reichshofrath selbst anerkannt habe, da in einem Concluso von 20. Jun. 1804. verschiedene Gerechtsame, die auf Gefälle der Burg u. dgl. sich bezögen, auf gütliche oder rechtliche Verhandlungen nur mit dem ausdrücklichen Zusatze verwiesen worden seien: „insoferne solche Rechte mit „der Vollziehung der die Stadt Friedberg be„treffenden Disposition des neuesten Reichs„schlusses bestehen könnten.“ Selbst die ganze „ins Lächerliche und Abentheuerliche fallende“ Gegenwehr in der Burg wider einen gar nicht existirenden Angriff sei darauf berechnet gewesen, die Neckereien wider die Stadt desto ungestöhrter fortsetzen zu können. Durch ein solches fortdauerndes unruhiges Benehmen einer,

selbst in Friedbergs Ringmauern befindlichen, Behörde hätte in die Länge Ungehorsam der Unterthanen, und Ungewißheit, wer dann eigentlich ihnen zu befehlen habe, entstehen, und die Geduld und Nachsicht Sr. Landgräflichen Durchlaucht ermüden müssen. Die militärische Besitznahme sei übrigens ganz ruhig vor sich gegangen, und unrichtig die in den beiden Burggräflichen Denkschriften gemachte Darstellung dieses Vorgangs.

Dagegen vertheidigten sich Burggraf, Baumeistere und Regimentsburgmanne der Burg Friedberg in einer zu Anfang Aprils 1804. umgetheilten, aber auch nicht zur Diktatur gebrachten Denkschrift, indem sie anführen, daß nach der W. C. Art. I. §. 2. und 9, ja selbst nach dem §. 60. des Deputations-Hauptschlusses die anerkannten und besitzlich hergebrachten Rechte der Burg auf die Stadt Friedberg weder in petitorischer noch possessorischer Rücksicht Nachtheil leiden könnten, vielmehr durchaus in demselben Zustand verbleiben müßten, in welchem sie vorher waren, daß also die Burg befugt gewesen seie, dieselbe zu behaupten. Das Patent

sent würde man nicht an den Herrn Landgrafen zurückgesendet haben, wenn nicht bei der ersten Besitznahme die Darmstädtischen Kommissarien der Burg das einzige Mittel des Mindermächtigen in solchen Augenblicken, die Zulassung eines Notars zu Einlegung einer Protestation, verweigert hätten, überhaupt dürfe Selbsthilfe nie eintreten, wenn nicht Deutschland in Anarchie verfallen solle [134].

Der Burggraf von Friedberg, Graf von Waldbott-Bassenheim, hatte übrigens einen doppelt harten Stand, da Er nicht nur die Rechte dieser Kaiserlichen Burg, sondern auch seine

134) Daß die Burg Friedbergische Denkschriften gut verfaßt sind, wird selbst der Gegner nicht läugnen, aber in diese hat sich doch die sonderbare Widerlegung des Vorwurfs wegen gewaltsamer Abreissung der Patente eingeschlichen: „die nur leise solches befestigende Nägel hätten keinen Widerstand bei der Wiederabnahme geleistet.“ Wozu auch das? Darf man denn nicht auf seinem eigenen Gebiete fremde Patente, wenn auch die Nägel Widerstand leisten, abreissen lassen, insofern nur davon die Rede ist, was das Recht erlaubt, nicht, was die Klugheit gebietet?

seine eigenen Rechte vertheidigen mußte. In der letztern Hinsicht machte Er in einem Schreiben und einer Denkschrift vom 6. (diktirt 27.) Jan. 1804. die Anzeige, daß am 3. Januar in zwei, zu seiner unmittelbaren freien Reichsherrschaft Reiffenberg gehörigen, in reichsritterschaftlichem Verbande stehenden, aber gar nicht in dem Nassau-Usingischen Lande, sondern in dem geschlossenen Gebiete des Grafen gelegenen, Ortschaften Arnoldshain und Schmitten, der Fürst von Nassau-Usingen durch einen Kommissär mit militärischer Bedeckung Besitznehmungspatente habe anschlagen lassen, mit dem Befehle an die Unterthanen, nun nichts mehr an die Reichsritterschaft zu bezahlen, und wenn diese ihnen etwas zumuthe, es dem Fürstlichen Amte Kronberg anzuzeigen, ja daß der hiezu beauftragte Kommissär gleich darauf auch von den übrigen nicht in reichsritterschaftlichem Verbande stehenden Ortschaften, welche zu der altdynastischen Grafschaft Reiffenberg gehören, — ungeachtet der Beamte ihm dieses Verhältniß deutlich erklärt habe — Besitz genommen hätte. Auch hier hatten sich eben die Szenen, wie bei der Burg Friedberg zugetragen, nämlich

lich von Seiten des Grafen Abreissung der Patente, Zurücksendung derselben an den Fürsten nebst schriftlicher Vorstellung und Anschlagung eines Landesherrlichen Gegenpatents, hierauf von Seiten der fürstlichen Regierung Befehl zu Abreissung dieses und Wiederanheftung des Usingischen Patents, endlich förmliche Besitznahme durch eine ganze Kompagnie Soldaten, wobei der Kommissär auf die Vorstellung des Gräflichen Beamten mit höhnischem Uebermuth geantwortet haben soll, daß man auf Reichsgerichtliche Mandate nicht achte. „Dies, „sagt der Graf, ist die nakte, aktenmäßige „Darstellung eines Faktums (die Geschichte „wird es einst mit seinem wahren Namen nen„nen), das man nur zu erzählen braucht, um „bei jedem, der nur einiges Gefühl von Recht „und Unrecht in seinem Busen trägt, der nur „einige Begriffe von dem Mein und Dein hat, „den gerechtesten Unwillen zu erwecken ꝛc. Es „handelt sich nun schon nicht mehr allein von „der Unterdrückung der erst kürzlich so feier„lich garantirten Verfassung der Reichsritter„schaft, sondern das sosehr um sich greifende „Uebel des Unterdrückungssystems dehnt sich

„schon wirklich auf den Reichsgrafenstand aus
„ꝛc. Bald dürfte der Schaden unheilbar wer-
„den, und nur zu spät möchte man einsehen,
„daß man Grundsätze und Beispiele aufgestellt
„habe, wodurch man die eigene Vernichtung
„sanktionirt, so wie man nur zu spät erkennen
„dürfte, daß nur Handhabung der Gesetze, Be-
„folgung und Vollstreckung der Urtheile der
„höchsten Reichsgerichte — dieser Kleinodien
„der deutschen Reichsverfassung und Freiheit —
„die ohnehin schon halb lockeren Bande der
„deutschen Staatskonstitution noch zu halten
„im Stande seien ꝛc."

Doch konnte der Graf bald darauf durch ein Schreiben vom 13. Jan. (diktirt 4. Febr.) 1804. die Anzeige machen, daß die Fürstlich Nassau-Usingischen Truppen aus den Ortschaften Ober- und Nieder-Reiffenberg und Seelenberg abgezogen, und die Fürstlichen Patente abgenommen worden seien. Da der Fürst aber in seinem Schreiben beigesetzt habe, daß Er die näheren Ansprüche, welche der Graf auf die beiden Ortschaften Arnoldshain und Schmitten behaupte, niemals anerkennen werde, und

da

da diese Orte zu nicht geringer Last der Unterthanen mit einer ganzen Kompagnie Soldaten noch immer besetzt seien, so bestehe auch jetzt noch die Klage des Grafen über friedbrüchige Besetzung ritterschaftlicher, einem Reichsmitstande angehöriger, und von dessen selbstständigem Gebiet eingeschlossener Besitzungen, und müsse Er um so mehr deshalb um Hilfe bitten, als das inzwischen erwürkte Reichskammergerichtliche Mandat sie noch nicht verschaft habe.

Man kann es übrigens nur der durch erlittenes und nicht völlig vergütetes Unrecht gereizten Empfindlichkeit des Grafen von Bassenheim zu gut halten, daß Er die Entschuldigung des Fürsten: — Er würde die andern Orte der Herrschaft Reiffenberg nicht haben besetzen lassen, wenn Er gewußt hätte, daß dieselbe nicht zu der Reichsritterschaft gehörten, und der Beamte hätte dies seinem Kommissär sagen sollen — nun, da die Truppen abgezogen waren, nicht mit Stillschweigen übergieng, sondern ihre Würdigung — dem Wahrheitsgefühl der Reichsversammlung überließ; freilich wurde Er in einem nicht zur Diktatur gekommenen,

und nicht unterzeichneten, aber im Februar ausgetheilten Promemoria [135]) der unlautern Absicht, das Verfahren des Fürsten in einem unrichtigen und gehässigen Lichte darzustellen, beschuldigt; allein Er hatte den Streit über die, vor den Reichstag nicht gehörige Frage: würden drei Orte der Herrschaft Reiffenberg besetzt worden sein, wenn der Fürst von Usingen gewußt hätte, daß sie nicht in ritterschaftlichem Verband stehen? schon in der oben angeführten Denkschrift angefangen, und führte ihn in zwei folgenden, die im März ausgetheilt wurden, bis zur Triplik fort.

So

135) Dort wird zur Entschuldigung der Besitznahme ritterschaftlicher Orte gesagt: „Es ist hinlänglich bekannt, daß die Fürstlich Nassau-Usingischen Lande in der Gegend Deutschlands liegen, in welcher von andern Reichsständen zu militärischen Okkupationen der in reichsritterschaftlichem Verbande stehenden Besitzungen geschritten wurde. Diese Vorgänge konnten dem Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen nicht gleichgültig sein, und rechtfertigten hinlänglich die Besorgniß, daß solche Okkupationen auch auf reichsritterschaftliche Besitzungen ausgedehnt werden könnten, die ihrer geographischen Lage (!) und andern Verhältnissen nach, im Falle der Auflösung des reichsritterschaftlichen Verbandes nur Ihnen und Ihrem Hause zufallen können."

So wie zwischen Kurhessen und Hessen-Darmstadt wegen der Grafschaft Kaichen, so kam es auch zwischen Kurwürtemberg und Hohenloh-Waldenburg-Schillingsfürst wegen der Besetzung ritterschaftlicher Orte zu einem Streite, der unglücklicherweise einem Menschen das Leben kostete. Nach einem zu Regensburg durch den Druck bekannt gemachten Auszuge eines Rescripts vom 31. Dec. 1803. an die Kurwürtembergische Komitial-Gesandschaft hatte der Kurfürst, aus Veranlassung der neuerlichen Vorschritte des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, — Vorschritte, welche zum Theil auf die nördliche Gränze von Schwaben und selbst auf mehrere dem Kurfürsten mit Hoheits- und Lehens-Rechten zustehende Güter hätten ausgedehnt werden wollen, — zu Erhaltung der Ruhe und auf Anrufen des Kantons Kraichgau, ferner zu Sicherstellung seiner eigenen Gerechtsamen, einen militärischen Kordon ziehen lassen, zugleich auch nöthig gefunden, die zu der Würtembergischen Cent Mökmühl gehörigen Centorte in letzterer Absicht gleichfalls militärisch besetzen zu lassen. Diese Maasregel habe aber die Fürstlichen Häuser Oehringen und

Schil-

Schillingsfürst veranlaßt, mehrere ritterschaftliche Orte, wovon sie höchstens nur einen gewissen Antheil, als unter ihrer Landeshoheit stehend, in Anspruch nehmen könnten, durch Anheftung von Patenten ganz unter ihre Landeshoheit zu ziehen, ja, was noch auffallender sei — so sei es selbst in dem Orte Unterhambach zu thätiger Widersetzlichkeit gekommen, welche einen unglücklichen Vorgang zur Folge gehabt habe. Nach der, dem Rescripte beigelegten Meldung des dahin kommandirten Oberlieutenants nämlich hatte sich ihm, als er an der Kirchthüre das Hohenlohische Patent abreissen wollte, ein Feldwebel widersetzt, und war im Begrif gewesen, ihn zu erstechen; in dem nämlichen Augenblick aber war derselbe durch den Schuß eines Würtembergischen Jägers, in Gemäßheit des zuvor der Mannschaft von dem Lieutenant gegebenen Befehls, jeden, der sich thätig widersetzen würde, niederzuschiessen, todt zu Boden gestreckt worden.

Aus Veranlassung dieses Rescripts erschien im März 1804. eine ausführliche Hohenlohische

sche Denkschrift [136]) über diesen Vorgang, zu dessen Berichtigung angeführt wird, daß, wenn gleich die Gränze zwischen Würtemberg und Hohenloh-Waldenburg durch Verträge u. s. w. fest bezeichnet sei, solche doch von Seiten des erstgedachten Kurhofs mit gewaffneter Hand verletzt worden wäre, als derselbe den Entschluß gefaßt hätte, die Reichsritterschaftlichen in der Nähe seiner Lande gelegenen Güter und Besitzungen — man könne nicht genau sagen, ob nach dem Beispiel anderer hohen Stände militärisch besetzen, und provisorisch okkupiren, oder gegen andere beschützen zu lassen. Allein wenn es erlaubt sei, aus der Geschichte und dem Interesse der Kurfürstlichen Lande, den Abstimmungen dieses höchsten Kurhofes bei der letzten Reichsdeputation, und dem Geiste, der die Maasregeln mächtigerer Stände zu dieser Zeit in Absicht auf die reichsritterschaftlichen Verhältnisse leite, analogisch zu schliessen, so werde

136) Beurkundete Nachricht über den gewaltsamen Einfall einer Abtheilung des Kurwürtembergischen Militärs in das Fürstlich Hohenlohe-Waldenburgische Gebiet des Amtes Adolzfurt in dem Orte Unterhambach. Mit Beilagen unter Ziff. 1 bis 18. 1804. fol.

werde es wohl nicht zu gewagt sein, wenn man den vorgeblichen Schutz wohl eher für eine förmliche Besitzergreifung halte, und der gewählten Form die verdiente Gerechtigkeit nicht versage, vielmehr hiebei den Versuch voraussetze, einen Schritt aus Schwaben nach Franken zu thun. Da nun Kurwürtemberg starke Militär-Abtheilungen, unter der Benennung eines Kordons, gegen die Fränkischen Gränzen habe vorrücken lassen, und viele reichsritterschaftliche Orte bereits mit dieser militärischen Kette umschlungen und besetzt habe, so hätte sich das Fürstliche Haus in die grausame Alternative versetzt gesehen, entweder ruhig zuzusehen, daß in dem Herzen seines Gebiets fremde unberechtigte Erwerbungen gemacht würden, oder selbst einen entschlossenen und zuvorkommenden Schritt zu thun. Es habe daher, jedoch auf die schonendste Art, von den in den sämmtlichen Hohenlohischen Landen gelegenen ritterschaftlichen Gütern provisorisch Besitz genommen. Unbestritten gehöre diesem Fürstlichen Hause in Unterhambach die Landeshoheit, unter welcher auch die Kirche stehe, an der das Würtembergische Patent angeschlagen worden, die

Frei-

Freiherrn von Gemmingen hätten dort nur einzelne Hintersassen, und blos um die Gemmingischen Rechte über dieselbe in Besitz zu nehmen, habe Kurwürtemberg gegen 40 Soldaten in das Ort einrücken lassen. Die Art, wie der Hohenlohische Feldwebel sein Leben verloren, wird übrigens ganz anders als in der Beilage des Würtembergischen Rescripts erzählt. Das Hohenlohische Militär sei ruhig, und mit geschultertem Gewehre da gestanden, keine Art von Gegenwehr habe zu der Ermordung dieses Mannes Veranlassung gegeben u. s. w. Mit dem gebrachten blutigen Opfer noch nicht zufrieden, habe der nämliche Kurfürstliche an den Hohenlohischen Offizier geschrieben, daß Er, wenn wieder Hohenlohische Patente in Unterhambach angeheftet werden sollten, das ganze dortige Kommando entwaffnen, und gefangen an seine Behörde einschicken werde, so daß der Fürst, um nicht noch grausamere Szenen schuldlos zu veranlassen, das Kommando von seinem eigenen Grund und Boden zurückgezogen habe rc. In einem Nachtrag zu dieser Deduktion sagt der Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Se. Kurfürstliche Durchlaucht

hätten

hätten endlich auf seine schriftliche Vorstellung eine, jedoch ganz unbefriedigende, Antwort gegeben, und der Fürst darauf in einem weitern Schreiben bemerkt, daß gar nicht mehr von ritterschaftlichen Verhältnissen, sondern von einem friedensbrüchigen, gewaltsamen Einfall in das Hohenlohische Gebiet des fränkischen Kreises, und von einer auf diesem unbestrittenen Gebiete verübten Gewalt die Rede sei. Der Fürst rechne getrost auf die künftigen 137) Hilfsmittel, die in der Verfassung lägen.

Auf gleiche Art machte der Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg in einem Schreiben vom 10ten, (diktirt 21.) Febr. 1804. die beschwerende Anzeige, daß Kur-Würtemberg am 25. Jan. 1804. die beede an den Reichsritterkanton Nekar-Schwarzwald steuerbare, Ihm, dem Fürsten, aber übrigens mit vollkommener Landeshoheit und allen darunter begriffenen Rechten, Erbhuldigung, hohen und niedern Gerichtsbar-

137) Vermuthlich ist dieß ein Druckfehler anstatt kräftigen. Aber freilich sind die Hilfsmittel, welche in der deutschen Verfassung liegen, meistentheils mehr auf die Zukunft als auf die Gegenwart berechnet.

barkeit bis auf den reichslehensbaren Blutbann zugehörige beträchtliche Ortschaften, Vollmaringen und Gettelfingen, durch eigene Kommissarien, die eine Bedeckung von 13 Reitern bei sich hatten, in provisorischen Besitz habe nehmen lassen, wobei erklärt worden sei, daß dieses aus denen, in dem oben erwähnten Rescript angeführten, Gründen geschehe, und daß diese provisorische Besitznahme nur darinn bestehe, daß in beiden Orten das Kurfürstlich Würtembergische Wappen auf Pfählen angeschlagen werden müßte. Sobald dieses geschehen, werde die Mannschaft wieder abziehen, und es werde übrigens bis zu gänzlicher Entscheidung der künftigen reichsritterschaftlichen Verhältnisse alles in dem vorigen Stand bleiben. Einige Schritte von dem Orte hätten die Kommissarien von drei Pfählen oder Stökken, die sie sich auf einem Karren nachführen lassen, zwei aufgerichtet, um welche folgende Worte gestanden, auf dem einen: Kurfürstlich Würtembergische Hoheit, auf dem andern: Kurfürstlich Würtembergische Landesgränze. Der Fürst habe, um seine Rechte zu wahren, neben denselben andere Stöcke setzen lassen, mit der

Auf-

Aufschrift: Nicht Kurfürstlich Würtembergische neue, sondern Waldburg-Zeil-Trauchburgische alte Hoheit. Nicht Kurfürstlich Würtembergische neue Landesgränze, sondern Hochfürstlich W. Z. Trauchburgisches Gebiet. — Diese Stöcke scheinen ganz friedlich neben einander gestanden zu sein. Der Fürst bemerkt hierauf: das Uebel müßte nur ärger, und bald einem Kriegsstande gleich werden, wenn willkührliche Besitzergreifungen der Uebermacht wider die laute Sprache der Gesetze gehandhabt, wenn mit neuen Eingriffen auch den konstitutionellen Kaiserlichen Rechten und Pflichten, kraft deren dem Reichsoberhaupt die Vollziehung der Gesetze und Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, gemäß der Sanktion des Landfriedens, vorzüglich anvertraut und übertragen sei, zu nahe getreten werden wollte, denn es handle sich hier von einem schon gegebenen, nicht von einem erst noch zu gebenden Gesetze. Alte und neue Normen lägen in Mitte, und zu ihrer Befolgung sei jede Klasse von Reichsständen ohne Unterschied gegen den Kaiser und das Vaterland verflichtet u. s. w. Er bittet dringend um Hilfe, und verknüpft damit die An-

zeige,

zeige, daß Er, durch die Kurwürtembergische Vorschritte aufmerksam gemacht, in den, unter seiner eigenen Landeshoheit stehenden, zur Ritterschaft nur steuerbaren Ortschaften Altmannshofen und Vogelg'sang, die der Ritterschaft daselbst zuständigen und von Ihm selbst anerkannten Rechte vermittelst eines am 27. Jan. angeschlagenen Patents unter besondern landesherrlichen Schutz und Verwahrung genommen habe, jedoch so, daß die reichsritterschaftliche Erhebung der Steuern und die Ausübung der übrigen Rechte dadurch nicht beeinträchtigt werden solle.

Hierauf übergab die Kurwürtembergische Komitialgesandschaft, vermittelst eines Schreibens vom 14. (diktirt 20.) März 1804. eine kurze „Darlegung der wahren Beschaffenheit der „Sache," worinn es heißt: Se. Kurfürstliche Durchlaucht hätten bei der, zur Erhaltung der, durch die faktischen Vorschritte mehrerer benachbarten Mitstände und zur Wehrung der eigenen Rechte angeordneten Gränzberichtigung eben so wenig die Absicht gehabt, die ritterschaftlichen Eigenthümlichkeiten auf irgend

eine

eine Art in Anspruch zu nehmen, als den Rechten eines dritten dadurch im mindesten zu nahe zu treten. Da der Fürst dies eingestehe, so erhelle hieraus von selbst, auf welchem Grunde seine — Klage über Beeinträchtigung der Hoheitsrechte eines dritten Reichsstands beruhe, und man enthalte sich billig jeder Aeusserung hierüber umsomehr, als seit jener Zeit die Lage dieser Angelegenheiten sich durchaus geändert habe.

Dies letztere war allerdings der Fall. Denn es waren inzwischen Ereignisse eingetreten, welche den Zustand der Reichsritterschaft merklich verbesserten.

Die Reichsritterschaft hatte — um das Ungewitter, das über sie ausbrach, zu beschwören, eine eigene Deputation nach Wien geschickt. Diese erhielt schon am 3. Nov. 1803. die Versicherung des kräftigsten Kaiserlichen Schutzes [138]). Die Sache wurde anfänglich in dem

138) Note verbale der Kaiserlichen Reichshofraths-Kanzlei an den Freiherrn von Wöllwarth, Abgeordneten der gesammten Reichsritterschaft vom 3. Nov. 1803.

dem ministeriellen Wege verhandelt, und der K. K. Gesandte an dem Kurpfalzbairischen Hofe zu München, Freiherr von Buol-Schauenstein, übergab am 6. Dez. 1803. zu Gunsten der Reichsritterschaft eine sehr nachdrucksvolle Note [139]), an deren Schlusse es heißt: „Seine „Kaiserliche Majestät setzen demnach auf den „persönlichen Karakter des Herrn Kurfürsten „das vollkommenste Vertrauen, Sie erwarten „es nach ruhiger Erwägung gegenwärtiger „freundschaftlicher Intervention und Darstellung „von dessen Weisheit und Gerechtigkeitsliebe, „und sind es in Ihrer Eigenschaft als Reichs-„Oberhaupt und gesetzlicher Handhaber der „Rechte der deutschen Staatsverfaßung vollkom-„men berechtiget, daß der vor der Besitznahme „der kurfürstlichen Entschädigungslande in An-„sehung der unmittelbaren Reichsritterschaft be-„standene und durch den neuesten Reichsschluß „feierlichst garantirte status quo in allen sei-„nen Verhältnissen wieder hergestellt, und so auch

139) Am Sitz des Reichstags erschien sie in Folio gedrukt. Einen Abdruck derselben findet man in Häberlins Staats-Archiv Heft 44. 1804. S. 393. ff.

„auch für die Zukunft durch keine weitere ei„genmächtige Vorschritte gestört, bei etwa ob„waltenden ältern Partikular-Irrungen aber „die gesetzliche Vorschrift des Reichsschlusses „vom Jahre 1753. nie ausser Acht gesetzt wer„de. Je dringender rc. diese Angelegenheit „geworden ist, um so ernstlicher bestehen Se. „Kaiserliche Majestät nunmehr zugleich auf ei„ner baldigen bestimmten Erklärung über den „Innhalt der vorliegenden Kaiserlichen Wil„lensmeinung [140]."

Da inzwischen immer mehrere Stände Vorschritte gegen die Ritterschaft machten [141]), so hielt

140) Es erschien hier eine in Folio gedrukte „Beleuchtung der in einer gedrukten k. k. Gesandschaftsnote an das Kurpfalzbairische Ministerium in München vom 6. Dec. 1803. enthaltenen angeblichen Beschwerden der Reichsritterschaft." Eine weitere Ausführung der Gründe, die in dem oben schon umständlich ausgezogenen kurfürstlichen Rescript enthalten sind.

141) Kurhessische Truppen hatten sogar theils eigene kurerzkanzlerische, theils kurerzkanzlerisch-lehnbare Orte und Höfe des Landgerichts Krombach militärisch okkupirt. Die Patente wurden aber durch Kurerzkanz-

hielt das Reichsdirektorium am 9. Jan. 1804. einen (nachher gedruckten) Direktorialvortrag in circulo. In demselben werden die Gesandten ersucht, sich, sobald es nur immer möglich seie, über den dritten Punkt der Verlaßnahme vom 22. Aug. 1803. — nämlich über die Anordnung einer Reichs-Exekutions-Kommission zu Vollziehung und Aufrechthaltung des Deputations-Hauptschlusses — mit Instruktionen zu versehen, damit darüber zu Protokoll gegangen, und ein Reichsgutachten zu Stand gebracht werden möge, welches zur Aufrechthaltung des Reichsschlusses, zur Berichtigung des Matrikularwesens, zur Sustentation des Kammergerichts, ein wahres Bedürfniß sei, und dem das Reich angelegentlichst entgegen sehe. Denn die Niedersetzung einer solchen Kommission sei inzwischen immer dringender geworden, indem von den Herrn Grafen von Rechtern und der Burg Friedberg mittlerweile nicht nur förmliche Anzeigen und Klagen über ihnen wiederfahrene Vergewaltigungen zur Diktatur gekommen, son-

kanzlerische Truppen abgenommen, und Landes- und Lehnsherrliche Patente vom 5ten Jan. 1804. angeheftet. Aschaffenburger Zeitung vom 9. Jan. 1804.

dern es auch offenkündig seie, was von einigen Herrn Kur- und Fürsten gegen die unmittelbare Reichsritterschaft, deren gesetzliche Existenz der gedachte Deputations-Hauptschluß, nunmehrige Reichsschluß, neuerdings ausdrücklich bestätiget habe, zu deren Umsturz ganz neuerlich vorgenommen worden seie, und wodurch bereits Allerhöchst Kaiserliche ministerielle Noten, auch Vorkehrungen einiger Kreisausschreibenden Herrn Fürsten, und selbst schon reichsgerichtliche Erkenntnisse veranlaßt worden wären. Se. Kurfürstliche Gnaden, der Kurfürst Reichs-Erzkanzler, würden nie vergessen, was in solchen Fällen die Reichsgesetze, und sonderlich die Reichs-Exekutions-Ordnung den kreisausschreibenden Herrn Fürsten, insbesondere aber Ihnen, als Reichserzkanzler, geböten, und Höchstdieselben würden, Ihren Pflichten getreu, jedesmal auf die Ihnen geschehenden legalen Anzeigen alles thun, was Ihr Amt erfodere, um Recht und Gerechtigkeit im Reiche handhaben zu helfen. Se. Kurfürstl. Gnaden seien nicht weniger von allen Ihren übrigen Herrn Mitständen überzeugt, daß, sobald sie nur sehen würden, daß man sich bei der allgemeinen

Reichs-

Reichsversammlung mit allem, was zur Exekution des oft erwähnten neuesten Reichsschlusses gehöre, ernstlich beschäftige — Sie, als welchen am gemeinsamen Wohl des deutschen Vaterlandes soviel gelegen sei, von allem abstehen, und ferner nichts unternehmen würden, was diesem Reichsschlusse entgegen wäre. ꝛc.

Bald darauf übergab die Kurbrandenburgische Komitialgesandschaft in einem Schreiben vom 26. Januar 1804. eine Denkschrift, in welcher Se. Königliche Majestät Ihre Gesinnungen und Ansicht über einen so wichtigen Gegenstand, der gleich im Anfang Ihre Aufmerksamkeit als souveraine Macht auf sich gezogen habe, als Kurfürst und einer der ersten Reichsstände, dem Reiche mittheilen. Diese geht nun im Wesentlichen dahin: es sei als eine Folge des in der Hauptsache vollendeten Entschädigungswerks mit Gewißheit voraus zusehen gewesen, daß, indem durch letzteres das Innere des deutschen Reichs in mehreren seiner wichtigsten Theile völlig umgeschaffen worden, früher oder später auch solche Parcellen einer eigenthümlichen Verfassung, als bisher die

die reichsritterschaftliche Korporation mit ihren Besitzungen dargestellt habe, irgend mit betroffen würden. Es wäre daher zu wünschen gewesen, und Se. Majestät hätten es vergebens einzuleiten versucht, daß in dem Deputations- und Reichsschluß eine Norm hätte aufgenommen werden können, um die künftigen Verhältnisse der Reichsritterschaft auf eine die Schonung allerseitiger Rechte mit der neuen Lage der Dinge, dem nunmehrigen Bedürfniß und dem wahren Beßten des Reichs zu vereinigende Weise festzustellen. Dieses Reichsgesetz lasse durch eine allgemeine Verwahrung alles unentschieden. Die neuen Besitzer der säkularisirten Lande hätten die Rechte und Ansprüche, welche die vorigen geistlichen Regenten aus persönlichem Interesse ruhen liessen, geltend gemacht, die angesehensten Reichsstände seien zu gleichem Ziele vorgeschritten, indem auch andre weltliche Regenten durch dies Beispiel auf ähnliche ihren Rechten und ihrer Administration gleich nachtheilige Verhältnisse aufmerksam gemacht worden seien. Was für Grundsätze, was für Verhältnisse der reichsritterschaftlichen Güter es sein müßten, die als Rechtstitel für die Besitzergrei-

greifung der Landesherrn zu gelten hätten, oder die dagegen eine fernere Selbstständigkeit der Gutsherrn sicher stellen könnten, nach welchen Grundsätzen die bereits zwischen einzelnen Ständen entstandenen Irrungen über die Gränzen der gegenseitigen Zurückforderungen ihrer landeshoheitlichen Rechte zu entscheiden seien, alles das sei ungewiß, und es entstehe daraus eine für die Ruhe von Deutschland bedenkliche Spannung und Krisis. Für reichsgerichtliche Entscheidungen, zumal bei der noch nicht erfolgten Organisirung der Kreise, sei die Sache zu verwickelt und zu allgemein geworden. Die Kollisionen, worauf es hier ankomme, hiengen mit dem Entschädigungswerke zu genau zusammen, und es bedürfe für sie erst noch zu sehr festbestimmter, mit der neuen Lage der Dinge übereinkommender allgemeiner Grundsätze, als daß ein reichsgerichtliches Verfahren passend sein könnte. „Nimmermehr könnten Se. Königliche Majestät sich beruhigen, wenn diese Veranlassung benutzt würde, um den Zwiespalt im Reich prozessualisch zu nähren, und wenn dadurch politische Absichten erzweckt werden sollten. Auch könnten Sie nicht zugeben, daß

Ihre

Ihre größere Mitstände durch rücksichtlose Abziehung der ritterschaftlichen Vasallen und Gutsbesitzer geschwächt würden." Die Sache sei daher an den Reichstag zu bringen, und der König wünsche sehnlichst, daß sämmtliche Reichsstände, vornämlich aber die bei den reichsritterschaftlichen Verhältnissen interessirte, — mittelst gepflogenen Einverständnisses — vor allem die wegen dieser Verhältnisse zu beobachtende allgemeine Grundsätze durch eine ordentliche Deliberation des Reichstags auf das bestimmteste — so wie die wesentlichsten Rechte der Interessenten, die neue Lage des Reichs und dessen dringendes Bedürfniß einer mehreren Konsolidirung seiner innern Kraft es erheischten — festsetzen möchten. In der Zwischenzeit bis die reichstägliche Bestimmung erfolgt sei, möchte der Status quo in Ansehung desjenigen, was bis jetzt mit den ritterschaftlichen Besitzungen vorgegangen sei, provisorisch eingehalten, jedoch die militärischen Kommandos in ihre Garnisonen zurückgezogen, die exekutivischen Maasregeln aller Orten eingestellt, und der gegenwärtige Stand der Dinge zu Vermeidung weiterer Kollisionen nicht ausgedehnt

dehnt werden. Se. Majestät würden übrigens stets bei denjenigen Grundsätzen verbleiben, welche Sie in Ihren fränkischen Fürstenthümern gegen die dortigen ritterschaftlichen Einsassen geltend zu machen selbst in dem Fall gewesen seien [142].

Einen

142) Diese Denkschrift verursachte einen merkwürdigen Schriftenwechsel. 1) Reskript und Instruktion für den ***schen Gesandten am Reichstag zu Regensburg von *** dd. 14. Febr. 1804. 4. Folios. (Enthält unter diesem Gewande „Bemerkungen über die „Anarchie, welche nach dergleichen Grundsätzen erfolgen müsse, über die durchaus nöthige Verfolgung der „Ansprüche im ordentlichen Rechtsweg, über den gemachten Vorschlag, den statum quo nach der Spoliation beizubehalten, und sofort nach erfolgter Vernichtung einer konstitutionellen Korporation die „Sache gleichsam zum Gespötte an den Reichstag zu „verweisen, u. s. w. Eine Stelle darin schien besonders Aufmerksamkeit zu erwecken: Wir können es „der Ueberlegung unserer Mitstände ruhig anheimgeben, zu welchen Folgen in Ansehung ihrer „selbst, der hier zum Grund gelegte Vorwand, er „mag Lehen- oder Centverhältniß oder wie sonst „immer heissen, führen muß." Allerdings zu bedenklichen in einem Staate, wo soviele Mächtigere in den einzelnen Landen Lehen oder Staatsdienstbarkeiten haben. 2) Bericht des *** schen Gesandten am Reichstag zu Regensburg dd. 25. März 1804.

Wir

Einen starken Kontrast mit dieser Denkschrift machte die den Tag darauf zur Diktatur ge-

Wir heben folgende Stellen im Auszuge aus. „Gegründeter dem ersten Anschein nach ist der ohne nähere Kenntniß des Zusammenhangs schwerer zu rechtfertigende Vorwurf wegen des in der Preußischen Denkschrift angegebenen status quo des damaligen Zeitpunnkts. Ewer etc. ist aber aus meinen frühern Berichten bekannt, daß der erste Entwurf jener Denkschrift schon in den ersten Tagen des Monats Dec. v. J. gefertigt war, zu einer Zeit, da man in Berlin kaum noch von dem Anfang der Pfalzbairischen Maasnehmungen gegen die Glieder der Ritterschaft in Franken Kenntniß hatte, und von denen erst nachher erfolgten Schritten anderer Reichsstände nichts wissen konnte, daß Gründe, die ich in früheren Berichten näher entwickelte, die schon damals beabsichtigte Uebergabe dieser Denkschrift am Reichstag zurückgehalten hatten, und daß besondere Rücksichten die Abänderung der Schrift nach dem Maasstab der indessen eingetretenen Ereignisse unmöglich machten. Aus dem Gefühl der Unrechtmäßigkeit jener Vorgänge, und um zu verhindern, daß die nachgefolgten Ereignisse nicht eintreten möchten, war der Antrag dahin gerichtet, daß vor der Hand von keiner Seite kein weiterer Schritt gemacht werden sollte. Diesen und keinen andern Zweck hatte offenbar der in jener Denkschrift angetragene, so bitter getadelte status quo. Der ernstliche Nachdruck, mit welchem zu gleicher

gebrachte Königlich Schwedische Note, die den Antrag enthielt, zu Abstellung der Unordnungen und eigenmächtigen Vorschritte gegen die Ritterschaft Kaiserliche Majestät zu ersuchen, „daß Sie, kraft der Ihnen als Reichsoberhaupte zustehenden Befugnisse, die Mittel, welche die Vorsehung in Ihre Hände gelegt hat, anzuwenden geruhen möchten, um die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten, und dawider streitende Unternehmungen rückgängig zu machen."

Die vorgeschützten Mißbräuche der ritterschaftlichen Verfassung könnten von Kaiser und Reich unpartheiisch untersucht werden, damit jedem

---

gleicher Zeit von Königlich Preußischer Seite dem Münchner Ministerio die alsbaldige Einstellung aller weitern Vorschritte dringendst angerathen wurde, ist der sicherste Bürge hiefür. Der Kurpfalzbairische Hof hat auch bekanntlich in seiner, dem Kaiserlichen Hof zugefertigten, Paritions-Anzeige offen erklärt, daß diese freundschaftliche Anrathungen des Königlichen Ministeriums ganz vorzüglich zu der so schleunigen und vollständigen Zurücknahme der stattgehabten Maasnehmungen beigetragen hätten." Beide kleine Schriften sind sehr gut gefaßt, wurden den Gesandschaften mit der Post zugeschickt, und sind als halboffiziel anzusehen.

dem sein Recht geschehe. Die Vermittlung fremder Mächte sei in einer die innern Verhältnisse des Reichs ausschliessend betreffenden Angelegenheit abzulehnen, indem sie mit der Selbstständigkeit und Würde des Reichs nicht zu vereinbaren sei, und den Gedanken wecken könnte, als ob Kaiser und Reich zwei verschiedene Mächte wären, da sie doch in der That nur eine und dieselbe Macht bildeten, durch die heiligsten unverbrüchlichsten Pflichten vereinigt seien, und folglich keines andern Mittlers bedürften, als des Reiches Verfassung und Gesetze. „Se. Majestät laden daher Ihre Mitstände ein, den Thätlichkeiten zu steuern, und zu bedenken, daß ihre eigene Sicherheit, ihre besondere sowohl als des gesammten Reichs Selbstständigkeit davon abhänge, weil ein Reichsstand nur unter dem Schirm der Konstitution und der Gesetze mächtig sei, durch gewaltthätige Umgriffe es aber nie werden könne, denn sobald er sich solche erlaube, werde seine Macht und Ansehen auf zu schwankenden Gründen ruhen, der Mächtigere würde dann gegen den Mindermächtigen immer Recht zu haben glauben, und am Ende das

Reich

Reich, durch innere Spaltungen aufgelöst, unter fremde Mächte als Beute getheilt werden!" 143)

Nur

143) Da die ritterschaftliche Fehde mit allen Arten von Waffen von dem Gewehre an, bis zu den Waffen des Spotts und der Satyre geführt wurde, so veranlaßte diese Note einen sonderbaren Schriftenwechsel: Schreiben des Freiherrn von G. unmittelbaren Reichsritter in Franken, an den Grafen von B., Mitglied des Adelstands in Schweden. Gezogen aus einer in Baiern erscheinenden Zeitschrift, Frankfurt 1804. Ersterer wünscht dem zweiten Glück, daß sein König bessere Begriffe von dem Adel bekommen habe, indem Er sich während seines Aufenthalts in Deutschland habe überzeugen müssen „daß die Besitzungen der unmittelbaren Reichsritterschaft der weisen, klugen und geschickten Verwaltung ihrer Gebieter einen Wohlstand verdankten, den man in den andern Theilen des Reichs vergeblich suche." Dies müße die Folge haben, daß der König den unterdrückten Adel in Schweden wiederherstelle, u. s. w. Dagegen erschienen: 1.) Antwort des Grafen von B. Mitglied des Schwedischen Adels an den Freiherrn von G. vorgebliches Mitglied der unmittelbaren Reichsritterschaft des fränkischen Kreises, Deutschland 1804. (wovon auch eine französische Uebersetzung herauskam.) 2.) Antwortschreiben des Grafen von B. an den Frhrn. von G. Gezogen aus einer nicht in Baiern erscheinenden Zeitschrift, Frankf. 1804. Der erstere sagt dem lezteren: „Werfen Sie einmal männlich die Schup-

Nur wenige Tage darauf wurde von den K. K. Comitial-Gesandtschaften eine merkwürdige Erklärung 144) verlesen, welche die Anzeige enthielt, daß, nachdem alle reichsväterlichen Abmahnungen vergebens gewesen, vielmehr die Eingriffe noch allgemeiner und bedrückender geworden seien, und am Ende auf die gänzliche Unterdrückung der Reichsritterschaft hingeführt haben würden — von dem Kaiserlichen Reichshofrathe, als der verfassungsmäßigen Behörde, am

Schuppen des dunkeln Mittelalters von den Augen, und Sie werden in dem schönen Plane, zum Besten der Menschheit seine Staaten abzurunden, und die ärgerlichen Parzellen finsterer Jahrhunderte in den Hauptteig zu kneten, blos die milde Anstalt väterlicher Weisheit finden. Laßen Sie die Histörchen von dem Gärtchen des armen Weibes in des Schachs Park den persischen Apopthegmenschreibern: als Philosoph müßen Sie bei Anstalten für das Beste der Völker nicht, wie ein gemeiner Mann von Gerechtigkeit reden." 3.) Schreiben des Frhrn. von B. Mitglied des Adelstandes in Schweden, Franken, 1804. (in einem ernsthaften Tone verfaßt, und hauptsächlich gegen Preussen gerichtet.) Alle diese kleine Schriften, die meistens nur einen Druckbogen stark sind, wurden mit der Post an die Gesandten geschickt.

144) Erklärung der beiden K. K. Komitialgesandten in Circulo bei Rath, den 30. Januar 1804.

am 23. Jan. 1804. ein Conservatorium [145]) zur Beschützung der Reichsritterschaft und Wiederherstellung derselben in den Stand, wie er sich allenthalben vor der Besitznahme der Entschädigungslande befunden, auf die Herrn Kurfürsten Reichserzkanzler, zu Sachsen und Baden, dann auf Se. K. K. Majestät selbst, als Erzherzogen zu Oestreich, mit der Klausel: Sammt und sonders erkannt worden, und daß Se. K. K. Majestät auch in Ihrer reichsständischen Eigenschaft durch das aufrichtige Verlangen geleitet seien, zur Handhabung der Reichsjustiz, zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und zur Befestigung der Reichsverfassung nach Kräften beizutragen.

Hierauf übergab am 1sten (diktirt 3ten) März die Kurpfalzbaierische Komitial-Gesandtschaft eine Erklärung des wesentlichen Innhalts: der

145) Abdruck Kaiserlichen Conservatorii, auf die Herren Kurfürsten, Reichserzkanzler, Sachsen und zu Baden samt dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich, in Sachen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, dd. Wien, den 23. Januar 1804. Das Conclusum selbst enthält noch andere Verfügungen. s. Häberlin Staatsarchiv a. a. O. Nr. III. S. 416 -- 424.

der Reichsversammlung seien die mit archivalischen Urkunden dokumentirte Gründe bekannt [146]), die

146) Es war nämlich ausser der oben angeführten Beleuchtung rc. auch die (allgemein bekannte Gönnerische) Schrift: Staatsrechtliche Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer in den kurpfalzbaierischen Landen, besonders den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Würzburg. 1803. ausgetheilt worden. Wer genauere Kenntniß von den rechtlichen Gründen, mit denen dieser Streit geführt wurde, haben will, der vergleiche folgende Schriften: I.) für Kur-Pfalzbaiern hauptsächlich die eben angeführten, dann noch historische und staatsrechtliche Betrachtungen über die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein. Regensburg 1804. (zum Theil auch gegen Oestreich gerichtet.) Kaiser Karl der Vte und Franz der IIte, eine historisch publizistische Vergleichung, Petersburg 1804. (enthält eine Gegeneinanderstellung des neuesten Conservatorii und einer neu aufgefundenen Urkunde, worinn K. Karl der Vte im J. 1531. die Konventikel der fränkischen Ritterschaft verbietet, sie als Unterthanen der Bischöfe bezeichnet, u. s. w. in 4. 8. u. 12. II.) Für die Reichsritterschaft erschienen gegen diese Schrift: 1.) Auszüge aus deutschen Reichsgesetzen, die Reichsritterschaft betreffend. Ein Gegenstück zur jüngst im Druck erschienenen historisch-publizistischen Vergleichung rc. Paris 1804. 2) Prodromus, oder K. Karl der Vte mit sich selbst, mit seinen Vorfahrern und Nachfolgern in Frie-

die Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu jenen Maasregeln berechtigten, welche Sie gegen die zur Reichsritterschaft übergegangenen adelichen Insassen Ihrer Entschädigungslande angewendet hätten; dabei sei nie die Absicht gewesen, die konstitutionelle Existenz der Reichsritterschaft anzugreifen. Jezt habe freilich durch Nachahmungen unter ungleichen Verhältnissen die Sache eine für die Ruhe und Eintracht in dem deutschen Reiche unglückliche Richtung genommen. „Die Besorgnisse, welche Ihro Kaiserliche Majestät, Ihro Königliche Majestät von Preussen, und andere an dem Wohl und der Ruhe Deutschlands theilnehmende hohe Mächte hierüber geäussert hätten, stimmten mit den eigenen patriotischen Gesinnungen Ihro Kurfürst-

---

Frieden und Eintracht. Mit Anlagen A. B. C. Nürnberg 1804. Hier werden gegen die Aechtheit jener Urkunde aus diplomatisch kritischen Gründen mehrere Zweifel erhoben, mit der Versicherung, daß man in dem Kaiserl. Reichsarchiv nicht die mindeste Spuhr davon habe auffinden können. Insbesondere gehören hieher das oben angeführte Sendschreiben rc. und die in der lezten Anmerkung zu diesem Abschnitt bemerkten Schriften.

fürstlichen Durchlaucht so sehr überein, daß Höchstdieselben kein Bedenken trügen, um allen Vorwand zu willkührlichen Thathandlungen zu entfernen, selbst die zur Ausführung Ihrer gerechtesten Ansprüche angewendeten Maasregeln aufzuheben, und den statum quo in Ihren Entschädigungslanden mit feierlichem Vorbehalte Ihrer Rechte wieder herzustellen. 147) Sie schmeichelten Sich aber Ihrer Seits, daß man die rechtlich erworbenen Befugnisse Ihres Kurhauses erhalten, und den reichsschlußmäßigen Territorialersatz für das aus Dero Entschädigungs-

loose

147) s. Aktenstücke. Unter diesem einfachen Titel erhielt das Publikum einen Abdruck der sich hierauf beziehenden Aktenstücke, nämlich 1.) Schreiben des Grafen von Thürheim Exzellenz an das ritterschaftliche Spezialdirektorium zu Nürnberg dd. Bamberg den 8. Febr. 1804. 2.) Publikandum, die reichsritterschaftliche Angelegenheit betreffend vom 5. Februar 1804. (in vieler Hinsicht merkwürdig!) 3.) Auszug Kurpfalz Baierischen Rescrips an den kurfürstlichen Generalkommissär in Franken, Grafen von Thürheim dd. München den 18. Hornung 1804. 4.) Kurfürstliches Ministerialpromemoria an den Frhrn. von Buol Schauenstein, dd. München den 17. Febr. 1804. 5.) Bekanntmachung des Kurfürstl. fränkischen Generallandeskommissariats in Bamberg vom 23. Febr. 1804.

loose gebrochene Bisthum Eichstädt nicht ausser Acht lassen werde.

Die vier Höfe, welchen die Erhaltung und Wiederherstellung der Reichsritterschaft aufgetragen war, hatten inzwischen eine eigene Subdelegation [148]) zu Regensburg niedergesezt, welche am 27. März 1804. zum erstenmal zusammentrat, und den bei dieser Sache betheiligten Fürsten in eigenen Schreiben ihre Konstituirung bekannt machte. Allein schon am 11ten (kommunizirt 12ten) März 1804. hatte der französische Geschäftsträger Bacher eine Note übergeben, welche folgenden Inhalts war: Da mehrere Verordnungen des Deputationsschlusses bei ihrer Vollziehung grosse Schwierigkeiten erfahren, und unangenehme Mißverständnisse zwischen mehreren Ständen sich veroffenbart hätten, woraus selbst die Ruhe Europens einen bedeutenden Nachtheil erleiden könne, so habe Se. Majestät der Kaiser von Rußland dem er-

148) Kurerzkanzler ernannte dazu den Freiherrn von Albini, Kur Sachsen den Freiherrn von Globig, Kur Baden den Freiherrn von Gemmingen, und Oestreich den Freiherrn von Hügel und Grafen von Stadion.

sten Konsul zu erkennen gegeben, wie Er es für nützlich erachte, daß die zwei Mächte, deren Vermittlung den heilsamen Abschluß der neuesten Vereinbarung bewürkt habe, von neuem in das Mittel träten, um namentlich was die Privilegien der Ritterschaft (ordre équestre) betreffe, den verdrüßlichen Folgen zuvorzukommen, welche die würklich bestehenden Streitigkeiten haben könnten. Der erste Konsul habe sich beeifert, dieser Eröffnung Sr. Majestät des Kaisers von Rußland gefällig zu entsprechen, und wolle der Reichsversammlung solches hiemit anzeigen laßen. — Hierauf wurde auch durch ein Schreiben der Kur Brandenburgischen Komitial-Gesandtschaft vom 27. (diktirt 28) März 1804. eine neue Königlich Preußische Denkschrift übergeben, in welcher Sr. Majestät, der König, den wesentlichen Innhalt der vorigen Denkschrift ausdrücklich wiederholen, und hierauf bemerken, daß durch die von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern abgegebenen Erklärungen, und durch Ihr Beispiel, welchem die übrigen mit Höchstdenselben in gleichem Fall gewesenen Fürsten theils schon gefolgt, theils noch im Begrif zu folgen seien, selbst nach den Anrathun-

rathungen Sr. Königl. Majestät der Stand der Dinge wieder in eine Lage gekommen seie, durch welche dasjenige, was nur die Absicht des Reichshofraths sein dürfe, erreicht, und derselbe ganz ausser dem rechtlichen Falle gesezt sei, seinem Erkenntnisse eine weitere bedrohliche Würkung beizulegen. Endlich erklären Seine Majestät, „daß Sie hiemit feierlichst Ihre Rechte, so wie „die Rechte aller Ihnen beitretenden Stände, „und das Interesse des gesammten Reichs ge„gen einen sogenannten Conservationsauftrag „verwahrten, welchen der Reichshofrath in die„ser verwickelten, allgemein wichtigen und ganz „besonders zur Behandlung des Reichstags ge„eigneten Angelegenheit, zumal mit verfassungs„widriger Uebergehung Sr. Königl. Majestät „in Absicht derjenigen Kreise, worinn Ihnen „das Kreisdirektorium zustehe, und dagegen mit „Hineinziehung des durchlauchtigsten Hauses „Oestreich, welches solchergestalt in einer und „der nämlichen Sache als Partei wegen seiner „eigenen Verhältnisse besonders in Schwaben, „als Richter und Exekutor dargestellt werde, „habe ertheilen und ausfertigen können.“ Der König fordert zugleich sämmtliche Reichsmitstände

auf,

auf, die von den beiden hohen Mächten, Rußland und Frankreich, namentlich zur Beilegung der Irrungen über die reichsritterschaftlichen Angelegenheiten angebotene Vermittlung vertrauensvoll anzunehmen, und zur weitern Benutzung derselben an dem Sitz der allgemeinen Reichsversammlung vermittelst einer baldigst zu eröfnenden Komitialberathung Ihre Gesandtschaften mit Anweisungen zu versehen. — Dagegen übergab vermittelst eines Schreibens von 12ten (diktirt 13ten) März 1804. die Vorpommersche Gesandtschaft eine Note, nach welcher des Königs von Schweden Majestät, als Herzog in Vorpommern, die über die Gesetzmässigkeit dieses Conservatorii bereits entstandene Verschiedenheit der Meinungen mit Besorgniß vernommen, und daher für eine Obliegenheit angesehen habe, Ihre vorige Erklärung zu wiederholen, und Ihre Mitstände „an die für sie „so wichtige Sache, sich nach den Kaiserlichen „in den deutlichen Vorschriften der Reichsge„setzen gegründeten Geboten und Befehlen ge„horsam unterthänigst zu richten, wiederum an„gelegentlichst zu erinnern.„

Bald

Bald darauf aber machte der französische Geschäftsträger an dem Reichstage Gesprächsweise die Eröfnung: 149) Die gegenwärtige Lage der deutschen Angelegenheiten erfordre, daß man sorgfältig alle Streitigkeiten, und vorzüglich alle reichstägliche Erörterungen (discussions interieures) vermeide, welche gänzlich überflüssig in einem Augenblicke seien, da das Reich eine neue, unfehlbar nächstens (incessament) eintretende und bereits dargebotene Vermittlung Frankreichs und Rußlands erwarte. Es seie also zu wünschen, daß die deutschen Reichsstände ruhig die Auflösung der vorhandenen Anstände von der Entscheidung erwarteten, welche zu Regensburg auf die Vorschläge der vermittelnden Mächte werde gefaßt werden. Man könne sich auch leicht einbilden, daß es für die Vermittler nicht angenehm sein könne, wenn sie sehen, daß die zur Vollziehung des reichshofräthlichen Conservatorii niedergesezte Kommission Sitzungen halte, und Ihren Operationen Folge geben wolle (prétendre donner cours

149) Substance d'une Communication faite le 28. Avril 1804. par le Cit. Bacher, par manière de conversation aux Ministres, Membres de la Diète.

cours à leurs Opérations). Man habe nach dem, was vorhergegangen sei, und den Nachrichten, die man erhalten habe, Ursache zu glauben, daß die Kommission von selbst auf sich beruhen werde (tombera d'elle même), so wie die Protestationen und Vorbehalte, zu denen ihre Errichtung Veranlassung gegeben habe. —

Seit dieser Zeit hat man zwar äusserlich vernommen, daß die einzelnen ritterschaftlichen Direktorien weitläufige Berichte an die Subdelegation erstattet haben, auch einige Zeit lang einen eigenen Abgeordneten bei ihr unterhielten, aber nicht, daß etwas auf diese Berichte, die noch manche Klagen enthielten, beschlossen worden wäre. Die fränkische Reichsritterschaft hat ihre neuesten Verhältnissen in einer Schrift geschildert, welche das Direktorium derselben erst kürzlich in Regensburg umtheilen ließ. [150])

VIII.

130) Widerlegung der Kurpfalz Baierischen Staatsschriften, welche wider die Freiheit und Unmittelbarkeit der deutschen Reichsritterschaft erschienen sind. Erster Theil, Nürnberg 1804. S. XIV. in dem Vorbericht, die (dort enthaltene) „Beleuchtung aus Baiern

VIII.

Verhältnisse mit auswärtigen Mächten.

Die Denkschriften, welche in dieser Hinsicht an den Reichstag kamen, betrafen nachfolgende Gegenstände:

1.) Die französische Besetzung des Kurfürstenthums Hannover.

Gleich nach dem Ausbruch des Kriegs zwischen Frankreich und England erschienen hier mehrere nicht unterzeichnete Denkschriften, in welchen man sich Mühe gab, zu beweisen, daß dieser Krieg blos das Königreich Großbrittannien, nicht das in den Lüneviller Frieden mit eingeschlos-

ern mit widerlegenden Anmerkungen S. 47. S. 110. Ueber die jetzigen Verhältnisse des schwäbischen Kantons an der Donau, s. Darstellung der Verhältnisse des Kurhauses Baiern zu dem schwäbischen Ritterkanton an der Donau, wie dieselben bis zu der Civilbesitznahme von den Entschädigungsländern würklich bestanden haben -- seit dem aber dem -- unterm 25. Jan. c. a. erkannten allerhöchst Kaiserl. Conservatorio zuwider gegenwärtig fortbestehen rc. 1804.

schlossene Kurfürstenthum Hannover angehe. Nach der würklich erfolgten Besetzung verlas die Kurbraunschweigische Komitialgesandtschaft bei Reichsrath am 22. August 1803. eine Erklärung, in welcher, unter Beziehung auf diesen Unterschied, Se. Majestät der König als Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg das Vertrauen zu der Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe seiner Mitstände äussert, daß sie nach dem bestehenden Reichsverbande alles Ihrer Seits dazu beitragen werden, um die Drangsale und das Unglück zu entfernen, welches seine deutschen Lande ganz unverschuldeterweise, und in offenbarem Widerspruch mit dem Lüneviller Frieden betroffen habe. Zugleich wurde feierlichst eine Protestation gegen die, ohne des Königs Genehmigung erzwungene Konvention, welche auf die zu Stühlingen folgte, eingelegt. Noch im Dec. 1803. ließ der König — aus Veranlassung einer seinen Hannövrischen Ministern gemachten Vorstellung, daß sie, weil ihre Abwesenheit den Kredit des Landes schwäche, in dasselbe zurückkehren möchten, — bei Reichsrath erklären, daß Er weder durch Geldanleihen zum Unterhalt der französi-

schen

schen Truppen noch durch eine seinem und des Landes Interesse zuwiderlaufende Handlung, welche den Ministern durch Drohungen oder Zwang abgenöthigt werden möchte, Sich gebunden halten werde. — In Verbindung mit der Besetzung Hannovers stand auch der von dem Grafen von Bentheim-Steinfurt zu Paris mit Unterstützung der Kronen Preussen und Dänemark negozirte, und am 12ten Mai 1804. abgeschlossene Vertrag, kraft dessen die von dem verstorbenen Grafen von Bentheim im Jahr 1752. (nach dem Eingang des Traktats nur auf 30 Jahre) dem Hause Hannover Pfandweise überlassene Grafschaft Bentheim-Bentheim, gegen Bezahlung von 800,000 Franken an die Hannövrischen Landstände, dem Grafen wirklich zurückgegeben wurde [151]). Der wirkliche Abschluß des Vertrags schien in London noch nicht bekannt zu sein, als schon der König in einem Schreiben der Kurbraunschweigischen Komitialgesandschaft vom 26. (dikirt 28.)

Jun.

---

151) Ueber die Art, wie bei der wirklichen Besitznahme am 16. Jul. 1804. verfahren wurde, sind in der Folge von verschiedenen Seiten verschiedene Berichte hier umgetheilt werden.

Jun. gegen alle dergleichen einseitige Negociationen mit der Erklärung protestiren ließ, daß Er sich alle seine Rechte gegen den Grafen vorbehalte. — In einem weitern Schreiben vom 28. (diktirt 30. Junius) 1804. erneuerte diese Gesandschaft die Klagen „über die unerhörten und völkerrechtswidrigen Bedrückungen, unter denen die deutschen Lande des Königs bei längerer Dauer nothwendig erliegen müßten, mit dem Ersuchen an die Reichsmitstände, alle zweckdienlichen Maasregeln anzuwenden, um diese Lande in den Genuß des Friedens und der reichsverbandmäßigen Sicherheit zu setzen."

2) Erkenntnisse französischer Gerichte in einer Klagsache gegen einen deutschen Reichsgrafen.

Der Graf Wilhelm zu Leiningen wurde schon im J. 1801. mit seiner Gemahlin, die sich in Frankreich aufhält, in einen Ehscheidungs-Prozeß verwickelt, den sie bei dem Justiz-Tribunal zu Mainz anhängig machte. Er wollte sich als deutscher Reichsstand daselbst nicht einlassen, und als das Gericht sich doch für kompetent

petent erklärte, appellirte Er an das Tribunal zu Kölln. Dieses legte der Klägerin den Beweis auf, daß sie mit ihrem Ehmann vor dem Einmarsch französischer Truppen ihren wirklichen Wohnort in Guntersblum gehabt hätte, erklärte sich hierauf für kompetent und verordnete, daß die Partheien in die Hauptsache sich einlassen sollten. Bei der neuen Organisation der französischen Gerichte trat das Appellationsgericht zu Trier an die Stelle des Köllner, und erließ im August 1803. eine neue Ladung an den Grafen. Da Er seinem Advokaten auftrug, Vorstellungen zu machen, wurde er auf den 23. Jun. 1804. vorgeladen, um das wegen seines Ausbleibens (in contumaciam, faute de plaider) ergangene Urtheil anzuhören, wodurch die Ehscheidung erkannt wurde. Dem Grafen ist es nicht sowohl um seine Gemahlin zu thun — denn dieser hat er schon lange die Erlaubniß gegeben, zu wohnen, wo sie will, sondern um seine Kinder und um die nach den Ehpakten Ihm zustehende Verwaltung über die der Gräfin gehörige, zum Theil noch mit Sequester belegte Güter, von denen sie einige veräussert. Er hat sich daher in meh-

reren Vorstellungen [152]) an die Reichsversammlung gewendet, und dringend gebeten, es möchte durch ein Gutachten an Kaiserliche Majestät die Sache dahin eingeleitet werden, daß die französische Regierung ihren Gerichten untersage, ihn und seines gleichen in einer blos persönlichen Sache unter ihre Gerichtsbarkeit zu ziehen. Am 10. Dec. wurde von den drei Reichskollegien verabredet, daß gleich nach den, am 7. Jan. 1805. zu Ende gehenden Weihnachtsferien das Protokoll über diese Angelegenheit eröfnet werden soll.

3) Klagen über die noch nicht erfolgte Aufhebung des französischen Sequesters.

Mehrere deshalb schon bei der Reichsdeputation vorgekommene Klagen [153]) veranlaßten Kur-

152) Schreiben vom 9. (diktirt 18.) Sept. 1801. vom 26. Jan., ferner 15. Sept. (diktirt 10. Nov.) 1803, vom 7. (diktirt 10.) Jun., vom 5. (diktirt 13. Jul.) und vom 20. Okt. (diktirt 12. Nov.) 1804.

153) Noch nach der Abfassung des Deputations-Hauptschlusses hatten deshalb die Fürsten von Ligné und Brezenheim, die Grafen von Bassenheim, von der Leyen,

Kurbrandenburg in der letzten Sitzung vom 10. Mai 1803. unter andern in seiner Abstimmung zu sagen: Endlich sei noch ein Gegenstand, den diese ausserordentliche Deputation in dem Augenblicke, da sie ihre Geschäfte beschliesse, nicht ausser Acht lassen dürfe, und der die Aufmerksamkeit und die nachdrücklichste Verwendung Sr. Kaiserlichen Majestät und des gesammten deutschen Reichs in einem vorzüglichen Grad erheische — nämlich die Aufhebung des französischen Sequesters, worunter so viele Reichsangehörige noch leiden müßten. Die Verpflichtung der französischen Regierung hiezu liege in dem Lüneviller Frieden klar vor Augen, und die Großmuth des ersten Konsuls lasse keinen Zweifel übrig, daß Er, wenn seine Gerechtigkeit darüber von Kaiser und Reich reklamirt werde, den Bedrückungen der untergeordneten Stellen hierunter ein Ziel setzen werde. Man trage daher darauf an, daß auch dieser

Leyen, Aspermont, Metternich, Nesselrode, Reichenstein, Ostein-Schäsberg, Sternberg und Törring und die gesammte Reichsritterschaft am 29. März (diktirt 2. Apr.) 1803. eine Vorstellung eingereicht, welche aber die Deputation nicht mehr vornahm.

dieser Wunsch der allgemeinen Reichsversammlung empfohlen werden möchte. — Aus dieser K. Preussischen Erklärung zogen die Grafen von Leiningen-Guntersblum und Heidesheim die Folge, daß die Deputation 154) ihnen zuviel zugemuthet habe, da man sie mit ihrem desfallsigen Gesuch unmittelbar an die französische Regierung gewiesen habe, indem sie nur durch eine zu ungleiche Austheilung der Entschädigung bei der Sache betheiligt, keine, den Vertrag mitschliessende, Theile seien, also auch allein keine Rechte aus demselben geltend machen könnten. Sie baten daher in einem Schreiben und einer Denkschrift vom 15. Okt. (diktirt 10. Nov.) 1803., vermittelst eines zu erstattenden Reichsgutachtens die, in dem §. 24. u. 28. des Deputations-Hauptschlusses als nahe angekündigte Aufhebung des Sequesters zum Vollzug zu bringen. — Der Beschluß des Großrichters vom 11. Mai 1804, wodurch die damals noch konsularische Regierung Frankreichs die Domainen und Güter beinahe aller auf dem linken Rheinufer ansässig gewesenen Reichsstände auf immer den National-Domainen einver-

154) vgl. Protokoll 2ter Band, §. 285. S. 950.

verleibt habe, veranlaßte sie (Schreiben und Denkschrift vom 9., diktirt 23. Nov. 1804), dieses Gesuch nur um so dringender zu wiederholen, da noch nicht alle Hoffnung verschwunden sei, indem nach neuern Nachrichten diese Besitzungen noch immer durch besondere Einnehmer verwaltet werden sollten, und es dadurch das Ansehen gewinne, daß Se. Majestät der Kaiser Napoleon sich besondere Verfügungen darüber vorbehalten wolle. Ein ganz gleiches Gesuch brachte auch der Fürst von Brezenheim in einem Schreiben und einer Denkschrift vom 16. (diktirt 24.) Dec. 1803. bei der Reichsversammlung vor.

4) die Kaiserlich-Russische Note in Betref der Vorfälle zu Kehl, Ettenheim und Offenburg.

Die bekannte Wegführung des Herzogs von Enghien und anderer Emigranten aus den Kurbadischen Landen veranlaßte den Kaiserlich-Russischen Hof, durch seinen hiesigen Geschäftsträger am 6ten (kommunizirt 7.) Mai 1804. eine, in französischer Sprache verfaßte, Note zu übergeben, in welcher das lebhafte Bedauern des russischen Kaisers, als Garants der deutschen Konstitution, wegen dieser, wie es heißt, von Seiten einer vermittelnden Macht doppelt unerwarteten, völkerrechtswidrigen und die Sicherheit aller Reichsstände in Gefahr setzenden Ereignisse, die ein so trauriges Ende gehabt hät-

ten, geäussert, und der Antrag gemacht wird, daß Kaiser und Reich ihre Bemühungen mit denen des russischen Kaisers verbinden, und keinen Anstand nehmen möchten, ihre gerechten Reklamationen an die französische Regierung gelangen zu lassen, um sie zu bewegen, daß sie sich zu jedem Schritt und jeder Maasregel bereit finden lasse, welche sie der verletzten Würde Kaiser und Reichs schuldig, und welche zur Erhaltung von Deutschlands zukünftiger Sicherheit nothwendig seie. Hierauf erklärten die K. K. Komitialgesandtschaften bei Reichsrath am 14. Mai: Se. K. K. Majestät hätten erwarten zu können geglaubt, daß die französische Regierung schon selbst das Vorhaben hege, die Gründe und Thatbeweise zur Kenntniß des Reichs gelangen zu lassen, wodurch dieselbe sich zu den Aufhebungen auf deutschem Reichsgebiete bewogen gefunden, und berechtigt geglaubt habe. Se. Majestät erachteten daher, daß es keinem Anstand unterliege, wenn von Seiten Kaiser und Reichs die französische Regierung um eine hinlänglich beruhigende Erklärung darüber angegangen werde. — Dies konnte zugleich zur Antwort auf eine, an eben diesem Tag diktirte Königlich Schwedische Note dienen, worinn es heißt: wenn von Garanten der deutschen Verfassung die Rede sei, so könne der König mit Recht sich für einen der ältesten ansehen, da Er Garant des westphälischen Friedens sei, Er habe jedoch nicht für nothwendig gehalten, als solcher

seine

seine Gesinnungen über diese Angelegenheit zu äussern, da Er immer geglaubt habe, daß das Reichsoberhaupt seine Denk- und Handelsweise dem Reichstag zu erkennen geben werde.

Nach mehreren Verhandlungen der Kabinetter ließ Kurbaden bei Reichsrath am 2. Jul. 1804. eine Erklärung verlesen, in welcher mit der Versicherung, wie sehr die reinen Absichten des Russischen Kaisers und dessen besondere Zuneigung gegen dieses Kurhaus dankbar verehrt würden, zugleich die Aeusserung verbunden wird, wie tief es den Kurfürsten schmerzen würde, wenn das in Frage stehende Ereigniß, das sich zufällig in seinen Landen zugetragen habe, der Anlaß zu beschwerlichen Verhältnissen werden sollte, die für die Ruhe Deutschlands, und vielleicht auch Europens gefährlich werden könnten. Diese wichtige Betrachtung, verbunden mit dem zuversichtlichen Vertrauen auf die erprobten wohlmeinenden Gesinnungen des französischen Hofs, und in die, diesen Gesinnungen gemäße Erläuterungen des befragten Vorfalls müßten den Kurfürsten mit dem wärmsten Wunsche erfüllen, daß die bei dem Reichstag am 6. und 14. Mai deshalb geschehenen Eröffnungen und Anträge keine weitere Folge haben möchten. Hierauf äusserten die K. K. Gesandtschaften die zuversichtliche Erwartung, daß Se. K. K. Majestät den Kurbadischen Antrag und die von der französischen Regierung erhaltenen Erläuterungen des befragten Vorfalls mit jener gewohnten Theil-

nahme und Rücksicht aufnehmen würden, welche Sie jeder Angelegenheit widmeten, wodurch die Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Reichs gestöhrt werden könnte. Die Kurbrandenburgische Gesandtschaft aber zweifelte nicht, daß des Königs Majestät in denen- in der Kurbadischen Erklärung angeführten, und, wie voraus mit Vertrauen zu erwarten gewesen, den wohlwollenden Gesinnungen der französischen Regierung angemessenen Erläuterungen des befragten Vorfalls, eine Beruhigung für das Reich wegen der Zukunft finden, und dem von Kurbaden aus so erheblichen Gründen geäusserten Wunsche Ihren Beifall geben würden.

Inzwischen machten die K. K. Gesandtschaften bei Reichsrath am 13. Jul. 1804. mündlich die Eröffnung: Se. K. K. Majestät theilten allerdings das Vertrauen, welches Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Baden in die freundschaftliche Gesinnungen Frankreichs gegen das deutsche Reich setzten. Eben dieses Vertrauen habe die anfängliche Hoffnung Sr. Majestät begründet, daß, nachdem die Vorfälle von Ettenheim und Offenburg zu denjenigen gehörten, über die zu allen Zeiten die freundschaftlichsten und größten Mächte nicht angestanden hätten, in beruhigende Aufklärungen einzugehen, auch der französische Hof ein freundschaftliches Verlangen des deutschen Reichs nach Aufklärung in der Sache mit Freundschaft aufzunehmen und zu erfüllen geneigt sein werde. Da nun Se. Majestät nach dieser natürlichen

An-

Ansicht der Sache nicht besorgten, daß der angetragene Schritt, anstatt die erwünschte Beruhigung zu bewürken, vielmehr neue unangenehme Folgen nach sich ziehen könnte, und daher der Meinung seien, daß die angetragene reichstägliche Berathung ohne Bedenken zu erfolgen hätte, so hätten die K. K. Gesandtschaften den Auftrag, wenn die den übrigen Komitial-Gesandtschaften zugekommene neue Instruktion so beschaffen wäre, daß zu der Eröffnung dieser Berathschlagung geschritten werden könnte, ihre Stimmen alsdann in Gemäßheit ihrer den 14. Mai gemachten Erklärungen abzulegen.

Förmlich eröfnet wurde das Protokoll über diesen Gegenstand nicht; denn dazu wäre ein Direktorialvortrag und ein sofort vorgenommener Stimmenaufruf erforderlich gewesen. Die Direktorien in dem Kur- und Fürstlichen Kollegio (diesmal Salzburg) äusserten aber am 20. Jul. 1804. blos, daß da Kurbraunschweig (oder in dem Fürstenrathe Bremen) seine Abstimmung über die russische Note zu geben verlangt habe, man solche hiemit vernehmen (oder, wie es in dem Fürstenrathe hieß, durch die gegenwärtige Protokollseröffnung hiezu Gegentheil geben) wolle. — Nach einer Verdankung der Sorgfalt des russischen Kaisers für das Reich trug Kurbraunschweig darauf an, daß durch ein Reichsgutachten Sr. Röm. Kaiserl. Majestät ersucht werde, in Ihrer höchsten Weisheit als Reichsoberhaupt diejenigen Schritte zu thun, welche

welche erforderlich seien, damit dem deutschen Reiche wegen jener Vorgänge von der französischen Regierung angemessene genugthuende Erklärungen in Hinsicht des Vergangenen und beruhigende Versicherungen für die Zukunft ertheilt werden möchten, wobei es jedoch erinnerte, daß von Seiten eber dieser Regierung durch die, noch fortwährende Besetzung von Hannover ein noch weit größerer Eingrif in das Völkerrecht, in den Lüneviller Frieden und in die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands geschehen sei. — Der Kurbraunschweigischen folgte nur noch die Vorpommerische Abstimmung nach, in welcher der König von Schweden den Wunsch äusserte, daß die französische Regierung in Betref dieser Ereignisse sowohl genügende Aufschlüsse, als für die Zukunft befriedigende, zur allgemeinen Beruhigung erforderliche Versicherungen Kaiser und Reich ertheilen möge. Als Garant des Westphälischen Friedens und der Reichsverfassung habe der König bisher um so weniger nöthig gefunden, seine Meinungen zu eröfnen, da Er nicht anders habe vermuthen können, als daß eine Macht, welche zu der Wiederherstellung der Gesetze, der Ordnung und Sicherheit in diesem Reiche einst mit Schweden verbunden, Mühe und Ruhm getheilt, vor andern die Nothwendigkeit erkennen werde, so wichtige Gegenstände in ihrer Unverlezlichkeit zu erhalten.

5.) Die französische Note wegen des

Kon-

Konkordats. Am 4ten Junius 1803. hatte sich der Papst an den ersten Konsul mit der Bitte gewendet, daß, da die deutsche Kirche, mit seiner, des Papstes, Mißbilligung (improbantibus nobis) in dem Zeitlichen einen so bejammernswerthen Verlust erlitten habe, Er seine Hülfe Ihm verleihen wolle, damit bei einer so grossen Umwälzung nicht auch das Geistliche Schaden leiden möchte. Dieses Breve theilte ein halbes Jahr darauf die französische Regierung in der Ursprache und einer französischen Uebersetzung dem deutschen Reichstag mit, und erklärte zugleich: das lebhafte Interesse, welches der erste Konsul an allem nehme, was zum Wohl der Religion beitragen könne, lasse Ihn wünschen, daß die neuen Einrichtungen, welche der Mitwirkung des heil. Stuhls nöthig haben könnten, nach Grundsätzen der Mässigung und Billigkeit gemacht werden, und in keinem Fall Sr. Heiligkeit Unruhe oder Bekümmerniß verursachen möchten. 153)

6)

154) Französische Note vom 26. Jan. 1804. Inzwischen sind aus Veranlassung des Konkordats, welches mit dem römischen Hofe anfänglich zu Wien unterhandelt wurde, und dessen Abschluß man jezt dem Vernehmen nach von Paris aus zu erwarten hat, mehrere Schriften erschienen. 1.) In der, in der Anmerk. 1. angeführten Schrift: Deutschlands neueste Staats- und Kirchenveränderungen 2c. wird sehr dagegen geeifert, daß man noch ein Konkordat mit dem Pabst schlies-

6.) Das Projekt des Rheinschiffarts Oktroivertrags. Zufällige und vor- über-

schliessen wolle. Die protestantischen Landesherren, besonders der König von Preussen, hätten in den katholischen Entschädigungslanden die nämlichen Rechte, wie in ihren alten Landen, also auch die beschöfliche Gewalt. Dieser Satz wird sofort auf jeden Theil der kirchlichen Gewalt angewendet, und dem Landesherrn unter andern das Recht zugesprochen, das Verbot der Priesterehe aufzuheben. 2.) Ist der Kurfürst von Pfalzbaiern verbunden, dem neuen für Deutschland zu errichtenden Konkordat beizutreten? Eine Frage, der öffentlichen Prüfung vorgelegt von Joseph Zintel, Kurfürstl. Hofgerichts-Advokaten. 1805. 8. 87. S. Diese Frage wird hier aus Gründen des allgemeinen Staats- und Kirchenrechts verneint. 3.) Johann Richard von Roth Privatgedanken über das Recht deutscher Landesherren gegen Religion und Kirche nach der heutigen deutschen Staats- und Kirchenverfassung, mit Hinsicht auf das zukünftige neue deutsche Konkordat durch würkliche Fälle bei Regierungen und Vikariaten erläutert. Würzburg und Bamberg 1805. 8. Nach S. 32. sind nach dem Fingerzeige des neusten Reichsschlusses lediglich zwei Punkte in dem neuen Konkordat zu bestimmen: eine neue Diöcesaneintheilung, und die damit verbundene Einrichtung der künftigen Domkapitel, insonderheit des Metropolitans, Erzbischofs und Primas von Deutschland. (§. 62. und § 25. des Deputations-Hauptschlusses.) Alles übrige bedarf keiner neuen Bestimmung. Es ist bereits in den Gesetzen bestimmt. 4.) D. Theod. Konr. Hartleben. Ueber das Recht des Pabsts, die

übergehende Ursachen, z. B. der durch den Krieg verminderte Handel, damals noch nicht gehörig organisirte Aufsicht über ordentliche Verwaltung der Rheinzölle, hatten den Ertrag dieses Oktroi in dem 1sten Jahr auf 155,485. fl. und einen weitern Nachtrag von 58,758 fl. beschränkt. Der Kurerzkanzler hatte daher noch nicht 2 Dritheile von den 350,000 fl. bezogen, die auf diese Oktroi angewiesen sind, die Stände aber, welche nach ihm erst von dieser Einnahme etwas erhalten sollten, hatten gar nichts erhalten und an die Ablösung der Lasten, welche auf dem Oktroi haften, aus einem allenfallsigen Ueberschuß der Einkünfte war gar nicht zu denken. Darüber hatte der Kurerzkanzler an des Kaisers Majestät am 30. Mai 1804. Bericht erstattet, und durch ein Schreiben des Frhrn. von Albini vom 5. (dikt. 8) Jun. denselben dem Kurfürstl. Kollegio mitgetheilt. In einem weitern Schreiben

---

die deutschen Synodalrichter der dritten Instanz für jede geistliche Streitsache zu bevollmächtigen; zur Erläuterung des 5ten §. des XIV. Art. der K. W. K. bei Gelegenheit der annahenden reichstäglichen Berathungen über ein neues Konkordat mit dem römischen Hofe. Eine Einladungsschrift zu den Vorlesungen. Bamb. und Würzb. 1805. 8. 46. S. Der Verfasser wünscht: es möchte genau bestimmt werden, daß die geistlichen Richter der dritten Instanz, wenn sie einmal von dem Pabst bestätigt sind, ohne weitere Abhängigkeit von der Röm. Kirche ihr Amt ausüben sollen.

ben vom 3. Nov. 1804. theilte derselbe das aus den Zeitungen bekannte Projekt des Rheinschiffartsoktroi-Vertrags und in einem dritten vom 3. Dec. 1804. einen, zu Mainz verabreteten unbedeutenden Nachtrag zu demselben mit. Das Kurfürstl. Kollegium, dem allein nach §. 39. des Deputationsschlusses die Ratifikation zusteht, hat darüber auf den 14. Dec. 1804. Verlaß genommen.

6.) Anzeige von der Thronbesteigung des Kaisers Napoleon I. Diese Anzeige geschah in sehr verbindlichen Ausdrücken durch eine Note vom 28. (kommun. 29.) Mai 1804, welcher auch das dahin sich beziehende organische Senatuskonsult beigefügt war. Von Seiten des Reichstags wurde durch das Reichs-Direktorium dem französischen Geschäftsträger für diese Mittheilung gedankt, mit dem Beisatz, daß die Gesandten diese Nachricht mit freudiger Theilnahme vernommen hätten, und sich beeilen würden, sie an ihre höchst und hohen Kommittenten einzubefördern.

7.) Offizielle Anzeige von der Vermählung der Kaiserlich rußischen Prinzessin Paulowna K. H. mit des Erbprinzen von Sachsen Weimar H. D.

Diese Anzeige geschah mündlich durch den Geschäftsträger des Kaiserl. Russischen Hofes, worauf, wie es in solchen Fällen gewöhnlich ist, das Reichsdirektorium von allen drei Reichskol-

legien

legien ersucht wurde, demselben in ihrem Namen das Glückwünschungskompliment abzustatten.

Alle diese Verhandlungen des deutschen Reichstags sind freilich nur ein fragmentarischer Abriß der Verhältnisse Deutschlands mit auswärtigen Mächten. Das meiste, was dahin Beziehung hat, wurde in den Kabinetern verhandelt. Inzwischen enthalten die Thatsachen, welche in diesem Abschnitte, so wie in den vorigen, erzählt worden sind, verbunden mit andern Umständen manche bedeutende Winke über das künftige vermuthliche Schicksal Deutschlands. Möge die gütige Vorsicht den Zeitpunkt recht bald herbeiführen, in welchem unser deutsches Vaterland, nach so vielen immer erneuerten Leiden, endlich einer mehr als prekären — dauerhaften und gründlich befestigten Ruhe sich erfreuen kann!

Beilage Lit. A.

Verlaßnehmung.

Der Ansagzettel zu der heutigen Reichsraths-Versammlung enthält im allgemeinen die zu den künftigen Deliberationen ausgesetzten Gegenstände.

Die

Die nähere und bestimmtere Anzeige derselben und den Verlaß darüber, legt nun Directorium vor, wie folgt:

I. Das Kaiserl. Hofdekret vom 8. Jul. d. J. den von der allerhöchsten Genehmigung des Deputations-Hauptschlusses noch ausgeschiedenen Gegenstand der Stimmen in dem Reichsfürstenrathe betr. Hiezu gehören:

1) Das Fürstl. Lippe-Detmoldische Diktatum vom 4. Febr. l. J. um Erhaltung einer Virilstimme.

2) Das Fürstl. Wiedrunklische Diktatum v. 26. Febr., um Erhaltung einer Virilstimme.

3) Das Ansuchen des Hrn. Grafen von Metternich de dictato v. 10. März, um ein Votum curiatum für die katholische westphälische Hrn. Reichsgrafen.

4) Das Fürstl. Nassau-Weilburgische Diktatum v. 18. März, mit dem Ansuchen, daß diese Virilstimme der Nassau-Dillenburgischen im Aufrufe gleichgesetzt werden möge.

5) Das Herzogl. Sachsen-Koburg-Meinungische Diktatum vom 14. May, dann ein gleiches von Koburg-Saalfeld v. 10. Jun. die Erhaltung einer Virilstimme betr.

II. Der in dem kaiserl. Hofdekret v. 19. Aug. d. J. zu einer besonderen reichstägigen Berath-

rathung ausgesetzte Gegenstand, die Errichtung neuer Erzämter betr.

III. Der Schlußbericht der Reichsdeputation an die allgemeine Reichsversammlung de dictato v. 11. März mit den in der Anlage zu diesem Berichte der reichstägigen Vorsorge heimgegebenen Gegenständen, hauptsächlich

1) Die Anordnung einer Reichsexekutions-Kommission.

2) Eine neue Eintheilung der Kreise und Organisation der Kreisverfassungen.

3) Die Berichtigung des Reichs-Matrikularwesens.

4) Die Sustentations-Sache des Kaiserlichen Reichskammergerichts.

Hiezu gehören

5) Die diktirten kammergerichtlichen Schrei- und Kammerzieler-Verzeichnisse mit den Einnahmen und den Ausgaben von den Jahren 1798, 1799, 1800, 1801 und 1802.

6) Die Diktaten des Hrn. Prälaten von Weissenau und der Reichs-Abtissin von Baind vom 29. Jul.

7) Das Memorial des Hrn. Grafen von Goltstein vom 19. Aug.

Direktorium glaubt der Wichtigkeit mehrerer

Staatliche Bibliothek Bamberg

rer dieser Gegenstände, und vorzüglich des ersteren, die Einführung der neuen Stimmen in den Reichsfürstenrath betreffend, ganz angemessen, den Verlaß darüber auf den 1sten Rathstag nach dem bevorstehenden Feste Allerheiligen zu nehmen, und so in abgesonderten Deliberationen die Protokolle über die andern in der Maaße nach und nach zu eröffnen, als die vortrefliche Gesandschaften mit ihren dahin gehörigen Instruktionen und Abstimmungen gefaßt sein werden.

Um mit desto größerer Zuversicht das Protokoll am 7ten Nov. eröfnen zu können, wünschet Direktorium, daß es den vortreflichen Gesandschaften gefällig seyn möge, sich bis zu dem 1sten des gedachten Monats dahier einzufinden, um sich über eins und das andere zu Beförderung der bevorstehenden Deliberationen desto besser concertiren zu können; und da in der Zwischenzeit doch wohl nicht wird berathen werden können, so schlagt dasselbe vor, von dem heutigen Tage bis zu dem 1sten des bevorstehenden Monats November, Reichstags-Ferien jedoch dergestalten eintreten zu lassen, daß Falls gleichwohl mittlerweilen die frühere Anwesenheit der Gesandschaften nothwendig werden sollte, sie auf die ihnen hierüber von ihren hiesigen Kanzleien zukommenden Nachrichten sich hier wieder einzufinden bereit seien.

Regensburg am 22. Aug. 1803.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Schelhaß, Heinrich von

Pragmatische Geschichte der deutschen Reichstags-Verhandlungen von dem neuesten Deputations-Hauptschlusse bis gegen Ende des Jahres 1804

Regensburg 1805

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.jur.o.73
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11687210-2